8°

Banner. 42443 p

(6

<36601811020016

<36601811020016

Bayer. Staatsbibliothek

Repertorium

1871

der

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

KGL. BIBLIOTHEK

VI. Band.

Polizei-Gegenstände.

Von

Ge. Döllinger.

KÖNIGL. GEHEIMES KRIEGS MINISTERIUM

München, 1817.

Gedruckt bei F. Zängl.

Gd/65/2298

Erklärung der Abkürzungen.

R. Bl. Regierungsblatt.
G. S. Generalien-Sammlung.
v. J. vom Jahre.
Hdbch. d. St. V. Handbuch der Staatsverfassung.
St. G. B. StrafgesetzBuch.
Lit. Nov. Litographirte Novellen.
S. Seite.
M. s. a. u. man sehe auch unter.
u. u. und unter.

Bayerische Staatsbibliothek München

Altbestand 1876

Inhalt.

K.

Kaffeeschenken.
Kälber.
Kalbfleisch.
Kalbsköpfe.
Kalender.
Kalch.
Kalt- und Kupferschmiede.
Kameelthiertreiber.
Kamine.
Kaminkehrer.
Kärner.
Käskäufler.
Karpfenmaß.
Karten.
Karten - Landkarten.
Kartenmahleren.
Kartenschlagen.
Kataloge.
Kauderer.
Käufe.
Kegeln.
Kegelstätte.
Kellerthüren.
Kerzen.
Kinder.
Aufsicht auf die Kinder.
Sittlichkeit der Kinder.
Dienstfähige arme Kinder.
Bestrafung der Kinder.

Mißhandlung der Kinder.
Verirrte Kinder.
Ausgesetzte Kinder.
Neugeborne Kinder.
Unehelich geborne Kinder.
Kinderzucht.
Kindsmägde.
Kirchweihtage.
Kistler.
Kistlergesellen.
Klaftermaß.
Kleider.
Kleien.
Knaben.
Knopfmacher.
Kohlen.
Kohlhäufen.
Komödianten.
Komödien.
Konzessionen.
Kornkäufler.
Korn- und Mehlbeschauer.
Kornmesser.
Kornutengeld.
Kostgeber.
Kothhaufen.
Krämer. Krämerei.
Kram- und Kaufläden.
Kram- und Kaufmannswaaren.
Kranken-Anstalten.
Krankheiten, ansteckende.
Kräuter-Bürd.
Krebsfang.
Kuchelgeschirr.
Küfner.
Kultus.
Kundschaften.
Künstler.
Kupfer.
Kupferschmiede.
Kupferstichhändler.
Kuplerei.
Kuppler. Kupplerinnen.
Kirschner.
Kutschen.
Kutscher.

L.

Lammfleisch.
Landkarten.
Landkrämer.
Landkutscher.
Landstreicher.
Längenmaß.
Latern.
Latten.
Laubenwath.
Läuten.
Lebensmittel.
Lederbereiter.
Lederer.

Lederhandel.
Lederstechen.
Legbüchsen.
Legscheffel.
Lohnrößler.
Lehrbriefe.
Lehrjahre.
Lehrjungen.
Leihbibliotheken.
Leihhäuser.
Leimsieder.
Leinfärber.
Leinwandhandel.
Leinweber.
Lesebibliothek.
Leseinstitute.
Leuchter.
Leyerer.
Licht.
Lieder.
Liederliche Personen.
Limonien.
Lithographische Anstalt.
Livree.
Livree: Bediente.
Lohn, Liedlohn.
Lösch: Anstalten — Geräthe.
Löserdürre.
Lohnkutscher.
Lotterie.
Luft: Ballons.
Lumpensammeln.
Lustfeuer.

M.

Mahlen.
Mäckler.
Malzdörren.
Manufakturen.
Marionettenspieler.
Marksteine.
Markpfähle.
Märkte.
Marktaufseher.
Marktmesser.
Masken.
Maß.
Materialien.
Mauer.
Maurer, Maurerhandwerk.
Meister.
Gesellen.
Lehrjungen.
Mäuse.
Mechanische Künste.
Medici, Medicinalräthe.
Medicum Collegium.
Mehl.
Mehltaxe.
Mehlbeschau.
Mehlber.
Meister, Meisterschaft.
Meisterprobe.

Meisterrecht.
Meisterstück.
Melancholische Personen.
Messen und Jahrmärkte.
Miethleute.
Miethschaften.
Mißhandlungen, körperliche.
Militärhandthierungen.
Mittel, geheime.
Monopolien.
Mühlen-Anlegung.
Mühlbäche.
Mühlen, Mühlenordnung.
Beschaffenheit der Mühle.
Mahlzeuge.
Mühlsteine.
Mühlräder, Gang der Mühle.
Ordnung der Mahlgäste.
Getreid- und Mehlabwägung.
Getreid- und Mehlwage.
Abmahlen.
Mahlgeld, Mahllohn.
Beschwerden gegen den Müller und deren Untersuchung.
Bestrafung der Müller.
Handhabung der Mühl-Ordnung.
a) Durch den Führer der Zunft.
b) Durch polizeiliche Mühlbeschau.
Müller, Müllermeister.
Mühlknechte.
Mühlwässer, Mühlbäche.
Mühlzwang.
Münzen.
Alte Münzen.
Falsche Münzen.
Scheidemünzen.
Musik.
Musikanten.
Musikpatente.
Müssige Personen.
Musterreiter.
Muthjahre.
Mutterkorn.

N.

Nachdruck von Büchern.
Nachrichter.
Nachtschwärmer.
Nachtwache.
Nachtwächter.
Nachtzettel.
Nadelbüchselspiel.
Nägel.
Nagelschmiede.
Nagelschmieden.
Namensveränderung.
Negozianten.

Nerfling.
Nestler.
Niederkunft, heimliche.
Niederlagen.
Niederlassung.
Nußbaumholz.

O.

Obstbäume.
Obsthandel.
Ochsen.
Oede Gründe oder Höfe.
Oefen, Ofenthüren.
Oehl.
Oehlfabrik.
Oehllampen.
Oehlhändler — Oehlträger.
Oehlmühle — Oehlstampf.

P.

Papiermacher.
Passage.
Paßwesen.
Patente.
Pech.
Pech = oder Kienpfannen.
Pecheln.
Pechsieden und Auslassen.
Perlen.
Pern zum Fischen.
Peruquenmacher.
Petschaften.
Petschierstechen.
Pfänder.
Pfandhausordnung.
Pfannenflicker.
Pferde.
Pflaster.
Pflasterer
Pharao = Spiel.
Pistolen.
Polizei = Aktuare.
Polizeiliche Aufsicht.
Polizei = Beamte.
Polizei = Behörden.
Polizei = Berichte.
Monatliche.
Vierteljährliche.
Jährliche.
Polizei = Diener.
Polizeidirektionen.
Polizei = Direktoren.
Dienstes = Verhältniß.
Funktion.
Ernennung.
Rang.
Uniformirung.
Polizei = Fond — Einkünfte.
Polizeiliche Gewalt.
Polizei = Kommissäre
Funktion.
Nomination.
Besoldung.
Rang.

Uniformirung.
Polizei-Kommissariate.
Polizei-Konfiskationen.
Polizei-Offizianten.
Polizei-Personale.
Polizei-Soldaten.
Instruktion.
Nachtrags-Instruktion.
Dienst im Allgemeinen.
Besondere Vorschriften über den Dienst.
a) In Beziehung auf Sicherheit.
b) In Betreff des Armen-Wesen.
c) In Beziehung auf Gesundheit.
d) In Beziehung auf Lebensmittel.
e) In Beziehung auf Unglücksfälle.
f) In Beziehung auf das Gesinde.
g) In Beziehung auf Religion und Unterricht.
h) In Beziehung auf Reinlichkeit.
i) In Beziehung auf das Bauwesen.
k) In Beziehung auf das Gewerbswesen.
l) In Beziehung auf Vergnügen.
Belohnungen und Strafen.
Polizei-Strafen.
Polizei-Strafhäuser.
Polizei-Stunde.
Polizei-Uebertreter.
Polizei-Uebertretungen.
Polizei-Verhandlungen.
Polizei-Verwaltung — Ausübung.
Obere Aufsicht und Leitung.
A. In besonderer Beziehung.
1. Auf die Lokal-Bau-Kommission in München.
2. Auf die Zentral-Veterinär-Anstalt.
3. Auf Universitäts-Rectorate.
4. Auf die Brandversicherungs-Anstalt.
5. Auf die Zentral-Administration der Strafarbeitshäuser.
B. In allgemeiner Beziehung auf polizeiliche Gegenstände,
Auf die General-Kreis-Kommissariate.
I. Polizei-Behörden in den Städten.
Polizei-Direktionen und Kommissariate.
A. Wirkungskreis im Allgemeinen.

B. In Beziehung auf Distrikts-Gränzen.
C. In Beziehung auf Personen.
a) Im Allgemeinen.
b) Wegen Beleidigungen an Militärwachen, oder Gensdarmen im Dienste.
c) Auf Ausländer.
D) In Beziehung auf Strafen.
E) Im Verhältniß zu andern Stellen.
a) Zu den Justitzstellen.
b) Zu den Kriminal- und Zivil-Strafgerichten.
c) Zu den Militärbehörden.
d) Zu den Forst- und Jagdbehörden.
e) zu andern Polizeistellen.
f) Zu den Landgerichten.
II. Polizei-Behörden auf dem Lande.
1. In den Landgerichten.
2. In den Herrschaftsgerichten.
3. In den Rural-Gemeinden.
4. In den herrschaftlichen Ortsgerichten.
Polizei-Visitationen.
1. In Beziehung auf Brandschäden, Feuerbeschau, Löschanstalten.
2. In Beziehung auf Lebensbedürfnisse.
Polizei-Zettel.
Postwesen.
Potaschensieden.
Privatunterricht.
Privilegien-Ertheilung.
Professionen. Professionisten.
Prozessionen.
Pulver.
Pulverschwärzung.

Q.

Quacksalber.
Quarta pauperum.
Quarta scolarum.

R.

Radfelgen.
Radschuhe.
Rasende.
Rasten des Fahrbettes der Chausseen.
Räuber. Räuberbanden.
Rauchfänge.
Rauferei.
Raupen.
Reinlichkeit.
Reisepässe.
I. Für Reisende Inländer im Inland.
II. Für Inländer, welche in das Ausland reisen.
III. Für Ausländer, welche nach Baiern, und von da wieder in das Ausland reisen.

Reiten.
Reiterspiel.
Reps: Oehl.
Rettungs: Anstalten.
Reussen.
Reutbrennen.
Riemstechen.
Riemer.
I. Gemeinschaftliche Arbeit mit den Sattlern.
II. Ausschließliche Arbeiten.
Ringmauern.
Rinnen.
Rohre.
Rothgerberrinden.
Ruhe, öffentliche.

S.

Säckler.
Sägmühlen.
Saliter.
Salzkärner — Salzverkauf.
Sänger.
Sammlungen.
Sandfuhren.
Sattler.
Schadens-Ersatz.
Schattenspieler.
Schatzgräberei.
Schätzer. Schätzungen.
Schätzmänner.
Schauspiele.
Schauspielergesellschaften.
Schauthiertreiber.
Scheibenschießen.
Scheidemünze.
Scheiterlänge.
Scheintode.
Schenken.
Scheuern. Schupfen.
Schießen.
Schießpulver.
Schießstätte.
Schießgewehr.
Schiffahrtsgerechtigkeiten.
Schiffleute.
Schilde.
Schindel.
Schlachten.
Schleichhandel.
Schlosser.
Meister.
Gesellen.
Lehrjungen.
Schmalz.
Schmalzauslassen.
Schmiede.
Schmier- und Pechsieden.
Schneeräumen.
Schneidermeister.
Schneidmühlen.
Scholterspiele.
Schönfärber.

Schornstein.
Schrannen.
Schreiner.
Schriften.
Schubkarren.
Schublieferungen.
Schuhmacher.
Meister.
Gesellen.
Schulbesuch.
Schuldenmacher, muthwillige.
Schüler.
Schutt.
Schützenordnung.
Schwängerungen.
Schwarzfärber.
Schweinfleisch.
Schweinhandel. Schweinhändler.
Schwelgereien.
Schwerdfeger.
Seilfahrer.
Seiltänzer.
Sensenschmiede.
Sicherheit, öffentliche.
Schwindgruben.
Seifensieder.
Seilermeister.
Siegel.
Silberwaaren.
Sitten.
Sonnenwend, oder St. Johannisfeuer.
Speditionshändler.
Späne, brennende.
Sperrgeld.
Spiele.
Spielgesellschaften.
Spielleute.
Spieltische.
Spinnstuben.
Staatsdiener.
Stadtgräben.
Stadtmauern.
Stärkmachen.
Stege.
Steinbrüche.
Sterbfälle.
Sterbelisten.
Strafarbeitshäuser.
Strafen.
Strassen in Dörfern.
Strassenbau: Beamte.
Strassenbau: Material.
Strassenbreite.
Strassengräben.
Strassenreinigung.
Strassenunterhaltung.
Streifen.
Stroh.
Strumpfwirker. Strumpfstriker.

Stuckmachen.
Stundenpfähle oder Steine.
Sturmläuten.
Succumbenzgelder.

T.

Tabakfabrikation.
Tabakrauchen.
Taglöhner.
Täntler — Täntlerordnung.
Tänze.
Tänzer.
Tanzmusik.
Tanzplätze.
Tauben.
Taubstumme.
Tauf- und Familien-Namen.
Taxen.
Theater.
Thiere, schädliche.
Thiertreiber.
Thorschreiber.
Thorwarter.
Thorsperrgeld.
Thurn- und Feuerwächter.
Thürner.
Thurmspiel.
Todenbeschau.
Tode Körper.
Todesfälle.
Tracteur.
Trägler.
Transporte.
Traumauslegen.
Triebspiel.
Trinkgelage.
Trödel — Trödler.
Trotoirs.
Tumult.
Tuchmacher.
Tuchscherer.

U.

Ueberschwemmungen.
Uferpflanzungen.
Umgänge, Prozessionen.
Unglücksfälle.
Unschlittauslassen.
Unsittlichkeit.
Unterhändler.
Unterricht.
Unterschleife.

V.

Vaganten, Vagabunden.
Verbindungen.
Verbrechen.
Verbrecher.
Verbrüderungen.
Verdächtige Personen.
Vergnügungen, öffentliche.

Verkäufe.
Verkupplung.
Verlorne Sachen.
Vermittlungs-Amt.
Verordnungen.
Verpflegung
der Dienstboten.
Bürger und Handwerker.
Kinder.
Konvertiten.
Priester, arme.
Unangesessener verehlichter Personen.
Verunglückter bei Hilfsleistung in allgemeinen Gefahren.
Vaganten-Transporte.
Verruf.
Versatzamt.
Versätze.
Verschönerungen.
Verstandesverlust.
Versteigerungen.
Verunglückte.
Verzichtleistungen.
Viktualien.
Viktualienhändler.
Vieharzney.
Viehdiebstähle.
Viehhalten.
Viehhandel.
Viehcuren.
Viehmärkte.
Viehmästen.
Viehschäden.
Viehschlachten.
Viehseuchen.
Visitationen.
Vizinal-Strassen.
Vögel.
Volksbelustigungen.
Volksfeste.
Volkszahl.
Vorkauf.
Vorspann.
Vorstellungen, öffentliche.

W.

Waaren.
Waarenniederlage.
Wachs.
Wachsauslassen.
Wachsdruckerei.
Wachszusatz.
Wägen.
Wagner.
Wahnsinnige.
Wahrsagen.
Waisen.
Wald- und Wildfrevel.
Wanderjahre.
Wandern, Wanderbücher.

Wappen.
Warnungszeichen.
Waschen.
Wäsche.
Wasenmeister.
Wasenstätte.
Wässer.
Wasserbau.
Wassereimer.
Wassereinkehren.
Wasserleitungen.
Wasserschäden.
Wasserzisternen.
Weber.
Wege.
Weibspersonen.
Weinhandel.
Weinsatz.
Weinwirthe, Weinwirthshäuser.
Weisgärber.
Weismachen d. Nagelschmiede.
Weitzenbier.
Werber, falsche.
Werkleute.
Wetten.
Wettcomtoir.
Wetterableiter.
Wetterschießen.
Wiesen: Wässerung.
Windlichter.
Windöfen.
Winkel: Leihhäuser.
Winkel: Theater.
Winkel: Schulen.
Winkel: Schenken — Winkel: Wirthshäuser.
Winkelzusammenkünfte.
Wirthe.
Wirthsgerechtigkeiten.
Wochen, und Viktualienmärkte.
Wochen: und Jahrmärkte.
Wollenfärberei.
Wollenspinnen.
Wollenkauf.
Wucher.
Würfeln.

Z.

Zahnärzte.
Zäune.
Zechen.
Zeichendeuten.
Zeitungen.
Zentner.
Zeugmacher.
Ziegel.
Zimmerleute.
Zimmerverstifter.
Zinnausspielen.
Zinngießer.
Zirkularien.
Zuckerwaaren.

Zünfte.
Zuchthäuser.

Zuwage.
Zwangrecht.

Nachtrag.

Armenwesen.
Bettler und Landstreicher.
Diebstahl.
Polizeistrafen.
Zwangs-Arbeitshäuser.

Bayerische Staatsbibliothek München

Kaffeeschenken.

20. Febr. 1814. Der Unterschied zwischen Kaffeeschenk und Tracteurs soll aufhören; es ist jedem gestattet, Billiard zu halten, und nebst Kaffee, und andern Getränken auch Kost zu geben. R. Bl. 1814 S. 201.

Jeder berechtigte Kaffeeschenk und Tracteur hat die Nummer, die er in dem Matrikel hat, dem Anhängschilde, worauf sein Namen steht, beizusetzen.

Die Verstiftung einer Personal Kaffeeschenks oder Tracteurs-Gerechtigkeit von dem Inhaber findet nicht statt.

Ueber den Verkauf und die Zession s. m. u. Gewerbe.

Erlöscht eine Personal-Gerechtigkeit durch den Tod des Besitzers, so soll die Tafel von der Gerichts-Behörde, welche die Verlassenschafts-Verhandlung zu besorgen hat, abgenommen, und an die Polizey-Behörde eingesendet werden, wo sie zu vernichten ist.

9. April 1804. Denselben gebührt keine Tanzmusik, und ungedr.
ist ihnen nie eine zu gestatten.

13. April 1804. Sie dürfen ihren Gästen nebst dem Kaffee ungedr.
alle Gattungen von Getränke, auch Wein vorsetzen, aber nicht über die Straße verkaufen.

20. Jän. 1797. Hochzeiten, Primitzen, und zur Faschings-Zeit Bälle zu halten, ist ihnen untersagt. ungedr.

19. März 1800. An Sonn- und Feiertägen darf unter dem pfarrlichen Gottesdienste von 8 bis 11 Uhr in G. S. v. J. 1802. Seit. 169.

den Kaffeehäusern weder gezecht, noch gespielt werden.

26. Febr. 1804. Wer unberechtigt dieses Gewerb treibt, ist mit 20 Reichsthaler zum Armenfond zu bestrafen. — R.Bl. 1804 S. 169.

Kälber.

26. März 1768. Halb- und ganzjährige sollen bei Aufhebung der Gerechtigkeit von keinem Metzger mehr geschlachtet werden. — G.S. v. J. 1784. S. 1351.

1616. Kälber ehe sie ein Monat alt sind zu stechen, ist nicht zu verstatten. — Land. Pol. Ord. v. 1616 S. 629.

27. März 1805. Jeder Metzger welcher mehr als 2 Kälber an einen Ort bringt, soll selbe auf einen Wagen transportiren. Das Treiben von ein oder zwei Kälber ist nur in der Art zu gestatten, daß dem Hunde ein Maulkorb angelegt, dessen Gebell gestillt, und das Abhezen des Viehes verhindert wird. — Fränk. R. Bl. 1805 S. 134.

Im Uebertrettungsfalle ist der Metzger welcher für seine Knechte verantwortlich bleibt, mit 1 fl. zu bestrafen.

Die Viehbeschauer sollen auf die bekannten Zeichen des abgehezten Fleisches wohl acht haben, und die Metzger welche abgehezte Kälber schlachten, anzeigen.

1616. Jeder wer des Metzgerns auch nicht berechtiget ist, darf ein ganzes Kalb jedoch nur zur eignen Nothdurft kaufen. — Land. Pol. Ord. v. 1616 S. 629.

Kalbfleisch.

6. März 1800. Von dem Kalbfleisch soll kein Satz mehr vorgeschrieben, und bestimmt, dagegen eine freie Concurrenz eingeführt, und diese auf keinerlei Weise gehindert werden. — G.S. v. J. 1802. S. 168.

Kalbs-

Kalbsköpfe.

Kommen mit in den Satz m. s. a. unt. Eingeweid.

Kalender.

14. Juny 1802. Niemand darf einen inn- oder ausländischen Kalender welcher nicht mit dem geeigneten Stempel bezeichnet ist, führen, damit handeln, vertauschen, oder verschenken bei 4 Reichsthaler Strafe. R.Bl.1802 S. 428.

4. Dezbr. 1801. Alle jene, welche die abgewürdigten Feyer- und Festtage der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen enthalten, sollen konfiszirt, die Drucker, Verleger, und Verbreiter derselben aber angemessen bestraft werden. G.S. v. J. 1802. S. 278.

24. März 1804. Ferner ist der Gebrauch, und Verlag aller Kalender, worinn die Himmels-Zeichen, und die darauf begründete Weisungen und Bestimmungen beibehalten sind, bei Strafe eines Reichsthalers, und der Konfiskation verbothen. R.Bl.1804 S. 317.

M. s. a. u. Buchdrucker.

Kalch.

28. Febr. 1768. Zu den Kalch-Mäßereien soll durchaus das ordinäri Getreidmaß, oder Münchner Schäffel zum ausmessen gebraucht, und gepuft, das ist soviel obenher sich haltet, eingefüllt, und niemals eines andern Maßes, bei Konfiskation des ausgemessenen Kalches, sich bedient werden. G. S. v. J. 1784. S. 813.

M. s. a. d. II. Band u. Kalchbrennen.

Kalt- und Kupferschmiede.

M. s. u. Kupferschmiede.

Kameelthiertreiber

25. Oktob. 1738. sind nicht passiren zu lassen, sondern gleich bey der Gränze zurückzuweisen. G. S. v. J. 1784. S. 302.

Kamine.

30. März 1791. Weder in der Stadt noch Märkten und Dörfern sind Rauchfänge von Holz oder Brettern zu gestatten, sondern alle Kamine ohne Ausnahme müssen dick von Ziegelsteinen und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit seyn. G. S. v. J. 1797. S. 214.

Die Kamine der Schmiede, Schlosser, Bäcker, Bierbräuer, und übrigen in Feuer arbeitenden Handwerker sind nur behuthsam, und von liegenden Ziegelsteinen in genugsamer Dicke und Festigkeit aufzuführen, und zu unterhalten. Jeder Rauchfang muß wenigstens 2 bis 3 Schuh hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und am obersten Ende mit einem Vorschieber von starkem Eisenblech versehen seyn, eben so dürfen nirgends Hölzer, Balken, Stangen, Bretter und derley Holzwerk in selbe eingemauert, oder Durchzüge dadurch geführt werden; auch müssen sie neben des Nachbars Haus gut gefüttert seyn. Der liegenden Kamine soll man sich so viel möglich enthalten.

Jeder Hausvater soll die Kamine, und Ofenlöcher von seinem Gesinde alle 3 Tage, wenn gefeuert wird, so weit man langen kann, reinigen lassen.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß die Kamine ordentlich gereiniget werden. R. Bl. 1808 S. 162.

Kaminkehrer.

8. Febr. 1805. In jedem Landgerichte sollen ein oder zwei Kaminkehrer mit angewiesenen bestimmten Distrikten bestehen. R. Bl. 1805 S. 307.

Jeder ist auf den ihm in dem Bezirke des Landgerichts, in welchem er sich befindet, angewiesenen Distrikt beschränkt; In den für die landgerichtlichen Kaminkehrer bestimmten Distrikten fallen alle Städte, Märkte, und Hofmarkten, welche sich in dem Bezirke befinden, mit Ausnahme der Hauptstädte, welche für sich und ihren Burgfrieden ihre eigene Kaminkehrer haben sollen, diesen ist das Kehren der Kamine im Landgerichts-Bezirke, wie den Landgerichtlichen in dem Stadtgebiethe untersagt.

30. März 1791. Sie sind auf die Feuerordnung zu verpflichten, und haben die Kamine, wo beständig gefeuert wird, wenigst alle viertel Jahre zu besichtigen, und zu kehren. Sie sollen dieses Geschäft wo nicht in eigener Person, durch tüchtige Gesellen verrichten lassen, und diesen fleißig nach sehen, auch sogleich anzeigen, wo sich feuergefährliche Kamine befinden. G. S. v. J. 1797. S. 216.

An einem Orte, wo mehrere Rauchfangkehrer, und Gesellen vorhanden sind, sollen ohne höchste Noth nicht alle zugleich aus der Stadt sich begeben, sondern jedesmal einer im Orte sich antreffen lassen.

Kaerner.

17. July 1808. Dürfen weder Briefe, Paquete, Waaren, noch andere Versendungen oder Bestellungen übernehmen, sowohl der Aufgeber, als Uebernehmer ist mit 1 fl. für jedes Stück zu bestrafen. R. Bl. 1808 S. 1538.

Käs-

Käskäufler.

Federn und Pflaumen zu führen, steht den Ungedruckt. Käskäuflern in München zu.

Karpfenmaß.

M. s. unter Fischmaß.

Karten.

26. Febr. 1808. Sämtliche Polizey = Behörden in den Städten, und auf dem Lande haben auf das Spielen mit ungesiegelten Karten pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu verwenden, und gegen jeden Uebertretter, ohne Unterschied des Standes mit Nachdruck einzuschreiten, besonders ist bei jedem Defraudationsfalle vorzüglich gegen den Verkäufer der ungestempelten Spiel = Karten die Untersuchung zu richten, und die festgesetzte Strafe von 4 Reichsthalern, oder 6 fl. von jedem Kartenspiele in unnachsichtliche Anwendung zu bringen. — R. Bl. 1808 S. 169.

Sollte sich ein inländischer Karten = Fabrikant den Verkauf ungesiegelter Spielkarten zu Schulden kommen lassen, so behält man sich noch sonderbar bevor, nach Gestalt der Umstände mit Einziehung der Konzession vorzuschreiten.

Jeder der einen verbottenen Handel, oder das Spielen mit ungestempelten Karten, bei der einschlägigen Amts = Behörde anzeigt, erhält nach richtig befundener Anzeige die Halbscheid des ganzen Straf = Betrages.

Dieser Strafantheil fällt auch denjenigen ohne Ausnahme zu, welche von Amtswegen über die Beobachtung dieser Verordnung zu wachen haben. —

Karten= Landkarten

25. Juli 1810. vom Königreiche Baiern, oder einzelnen Kreisen, und Gebietstheilen dürfen ohne Bewilligung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nicht herausgegeben werden. — R.Bl. 1810. S. 588.

13. Juni 1803. Kartenhändler sind unter einer Strafe von 100 Reichsthalern verbunden, ihre Kataloge der Polizey=Obrigkeit zu übergeben, und diejenigen, welche keine obrigkeitlichen Konzessione haben, dürfen die Meßzeit ausgenommen, mit diesen nicht handeln. — R.Bl. 1803 S. 179.

Karten=Mahlerey

28. May 1801. gehört in die Kathegorie der Gerechtigkeiten welche sich nicht blos auf die Nothdurft einer Gemeinde beschränkt, sondern bey welchen zugleich auf weitern Debit gearbeitet wird, und also niemals erschweret, sondern vielmehr befördert werden soll. — G. S. v. J. 1802. S. 208.

Kartenschlagen.

25. Okt. 1814. Kartenschlagen ist an sich eine Polizey=Uebertretung und diesen Karakter behält es so lange bis aus den Umständen hervorgeht, daß dasselbe als ein Mittel zur Ausübung eines besondern Betruges angewendet würde, und ist also der polizeylichen Untersuchung, und Bestrafung zu überlassen, es wäre dann durch besondere Umstände die Gewißheit, oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betruges gebraucht würde. — Lit. Nov. Nro. 56.

Kataloge.

13. Juni 1803. Alle Buchhandlungen Antiquarien Leihbibliothek=Innhaber, die Vorsteher der Lese=Institute, — R.Bl. 180 S. 379.

tute, Kupferstich-Bilder und Kartenhändler sollen unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

Kauderey

3. Nov. 1795. — und wucherische Preissteigerung ist durchaus auf das schärfste verboten. — G. S. v. J. 1797. S. 157.

5. Sept. 1740. — Gegen alle jene, welche Kauderey treiben, soll mit unnachsichtlicher Konfiskation, und andern Strafen verfahren werden. — G. S. v. J. 1788. S. 610.

M. s. a. u. Vor- und Aufkäufe, und Märkte.

Käufe.

24. Sept. 1808. — Mit den Polizey-Direktionen soll eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Käufe aufgenommen wird. — R. Bl. 1808 S. 2526.

Kegeln.

8. Febr. 1796. — Die Gestattung dessen an Sonn- und Feyertägen Vormittags, und bis nach der Vesperzeit ist allen Wirthen bey der bestimmten Strafe verboten. — G. S. v. J. 1797. S. 512.

13. Febr. 1767. — Das Kegeln auf berechtigten Kegelstädten ist nicht nur um polizeymäßigen Geldbetrag so auch das Auskegeln der Schaafe, Widder, Tücher, u. d. gl. unverwehrt. — G. S. v. J. 1784 Seite 291.

Kegelstädte

17. Nov. 1775. — öffentliche sind nur jenen zu halten erlaubt, welche einen gewissen Beytrag zu den Armen-Fond geleistet haben. Ueber die berechtigte Haltung derselben, muß sich jeder mit einen authentischen Siegelpatent legitimiren. Wer ein sol-

ches nicht aufweisen kann, ist mit 8 Thalern zum Armen-Fond zu bestrafen.

Kellerthüren.

13. Nov. 1812. Offene Kellerthüren dürfen nirgends geduldet werden. — R.Bl. 1812 S. 1979.

Kerzen

23. Jänner 1751. bey spätem Abend oder zur Nachtszeit im Hause zu ziehen, ist verboten. — G.S.v.J. 1784. S. 742.

Kinder.

Aufsicht auf die Kinder.

30. März 1791. Bey anhaltenden größern Feuersbrünsten, sind die Kinder in ihren Schulen zu versammeln, und von ihrem Vorgesetzten bis zu gedämpftem Feuer in Ordnung zu halten. — G.S.v.J. 1797. S. 228.

Kindern ist bey Selbsthaftung für allen Schaden niemals Feuer anzuvertrauen. — — — S. 220.

11. Juli 1806. Wenn sich die Eltern vom Hause entfernen, sollen die zurückgelassenen Kinder einem Nachbar zur Aufsicht übergeben werden. — R.Bl. 1806 S. 275.

13. Nov. 1812. Kinder, welche allein und ohne Aufsicht auf öffentlichen Strassen und Plätzen, oder bei Gelegenheiten getroffen werden, wo sie leicht beschädigt werden können, sind von der Polizey nach Hause zu schaffen. — R.Bl. 1812 S. 1959.

Sittlichkeit der Kinder.

3. Jän. 1735. 20. May 1735. Den Kindern unter vierzehn Jahren, ist die Besuchung der öffentlichen Tanzplätze und Bälle auch das Tanzen bey Hochzeiten nicht zu gestatten. — G.S.v.J. 1802. S. 217. G.S.v.J. 1788. S. 624.

Dienst-

Dienstfähige arme Kinder.

21. August 1801.	Dienstfähige Kinder von armen Eltern sollen ohne weiters durch die Polizey-Behörden in ehrliche Dienste untergebracht werden.	G. S. v. J. 1802. S. 217.

Bestrafung der Kinder.

1. Oktob. 1813.	Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen, jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit.	St. G. B. S. 43. Art. 98.
— — —	Kinder unter acht Jahren sind gegen alle Strafen entschuldigt.	— — — S. 51. Art. 120.
20. Nov. 1788.	Die Geldstrafen der delinquirenden Kinder sind nicht von ihren noch lebenden Eltern zu erholen, sondern nur einsweilen vorzumerken, damit sie nach dem Tode der Eltern bey ihrer Verlassenschaft nnd dem daran betreffenden Antheile des Delinquenten erholt werden können.	G. S. v. J. 1797. S. 3.

Mißhandlung der Kinder.

13. Nov. 1812.	Wenn rohe Eltern ihre eigene oder Stiefkinder auf eine ihr zartes Alter schädliche oder zerstörende Weise mishandeln; so ist die Polizey berechtiget, mit ihrem Schutze in Mitte zu tretten, die Eltern in die Schranken der Mäßigung zu verweisen, auch wohl die Kinder, wenn ihnen Lebensgefahr drohet, auf die Polizey zur Besorgung einer anderweiten Unterkunft bringen zu lassen.	N. Bl. 1812 S. 1959.

Verirrte Kinder

1. Oktob. 1813.	ist jeder Unterthan anzuhalten, und bey sich zu behalten befugt. Wer aber länger als 24	St. G. B. S. 78. Art. 196.

Stun-

Stunden solche Kinder in seiner Gewalt behält, ohne die Angehörigen derselben davon zu benachrichtigen, ist polizeylich zu bestrafen.

Ausgesezte Kinder.

13. Nov. 1812. Zur momentanen Unterbringung derselben sind von der Polizey die ersten nothwendigsten Masregeln zu treffen. R.Bl. 1812 S. 1960.

7. July 1787. Die Aussetzung der Kinder sollen die Gemeinden durch zeitliche Entdeckung der schwangeren Weibspersonen zu verhindern trachten. G.S.v.J. 1788. S. 716.

7. July 1767. Hinterlegte Kinder sollen von der Gemeinde, wo sie hinterlegt worden, mit jährlichen 20 fl. Kostgeld unterhalten werden. Sind die Gemeinden dieselben nicht zu halten vermögend, so sollen mit einer Repartition alle gerichtliche exclusive der Hofmarkts-Unterthanen, und zwar was jeden Hof zur Beitragung der 20 fl. träfe, angelegt werden. G.S.v.J. 1784. S. 1350.

Neugebohrne Kinder.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher sollen nachsehen, das für die neugebohrnen Kinder in der ersten Periode des Lebens wo die Sterblichkeit am größten ist, immer die gehörige Sorge getragen werde. R.Bl. 1808 S. 2444.

Uneheliche gebohrne Kinder.

Für uneheliche Kinder sind, sobald sie ihr Daseyn erlangt haben, von den Justiz-Behörden auf erfolgte Anzeige der Polizey-Behörden Vormünder zu bestellen. Ungedruckt.

13. Nov. 1812. Die Polizey hat von Zeit zu Zeit nachzuforschen, ob die unehelich gebohrnen Kinder von R.Bl. 1812 S. 1958.

der

der Mutter, oder den Pfleg-Eltern nicht vernachläſſiget werden.

M. ſ. a. u. Bettel, u. Handwerker u. d. IV. Band u. Schulbeſuch, und in der Abth. Medizinal-Weſen unter Blattern.

Kinderzucht.

20. März 1771. Die Obrigkeiten ſollen hierauf ſtreng halten, und die nachläſſigen Eltern ſcharf ſtrafen. G. S. v. J. 1784. S. 831.

Die Aeltern, müſſig auf den Straſſen herum laufender Kinder ſind zu beſſerer Kinderzucht anzuhalten, und die auf öftern Exzeſſen betretene Kinder zu züchtigen.

Kindsmägde.

13. Nov. 1802. Die Polizey ſoll ein vorzügliches Augenmerk auf Kindsmägde haben. Wenn ſich Perſonen die der Polizey als liederliche Dirnen, oder wegen vormaliger Anſteckung ekelhafter Seuchen bekannt ſind, als Kindsmägde verdingen; ſo ſind die betreffenden Herrſchaften ſogleich von dieſen Umſtänden zu benachrichtigen. R. Bl. 1812 S. 1966.

Auch auf das öffentliche Betragen dieſer Klaſſe von Geſinde iſt ein ſcharfes Auge zu richten.

13. Nov. 1812. Kindsmägde, welche die ihnen anvertrauten Kinder auſſer dem Hauſe ſorglos jeder Gefahr blos ſtellen, oder dieſelben mißhandeln oder in den Schenken, und an verdächtigen Orten beſonders zur Nachtszeit mit ſich herum ſchleppen ſind ohne weiters zu arretiren. R. Bl. 1812 S. 1959.

Kirchweihtage.

An dieſen ſollen die Obrigkeiten nicht mehr ſo genau, wie an andern Feyertägen, und Luſtbar- Anm. ad Cod. Max. p. 2. c. 8. §. 20. N. 4. Lit. F.

barkeiten um die bestimmte Zeit abschaffen las-
sen, sondern vielmehr auf Ansuchen der Wirthe
dispensiren.

3. Dezemb. 1801. Die Kirchweihen sollen an Sonn- und ge- botenen Festtagen gehalten werden. G. S. v. J. 1802. S. 272.

Kistler.

Den Kistlern steht zu:

21. July 1796. 1) Alle Gattungen von Kreuzstöcken zu verfertigen, so wie auch den Zimmerleuten, in so weit die Verfertigung der Kreuzstöcke gemeinschaftlich erlaubt seyn soll, als selbe in den Dachstühlen aller Art ohne Unterschied der Höhe und der Breite angebracht werden, was aber die weitern Kreuzstöcke in den Gebäuden betrifft; so wird den Zimmerleuten die Verfertigung in der Maß gestattet, daß kein von ihnen zu verfertigender Kreuzstock mehr als $3\frac{1}{2}$ Schuh in der Höhe, und $3\frac{1}{2}$ Schuh in der Breite von der innern Lichte an gemessen halten solle. G. S. v. J. 1797. S. 877.

Von diesem Maße an, und alle sowohl der Höhe oder Breite nach kleinere Kreuzstöcke, mögen solche 2 oder 4 lichtig seyn, sind auch den Zimmerleuten erlaubt.

2) Die Verfertigung von Fensterläden, Spalleten, Lampriden, eines simpel verschalten Thores, oder Hausthüre, doch ohne Verzierung, und ohne Füllung soll den Zimmerleuten gestattet seyn.

Was

Was aber sonstige gefaste Arbeiten dann die Kirchen = Arbeiten betrifft, so stehen solche den Kistlermeistern allein zu, wie auch,

3) die Haus = Einrichtungen von Komott = Schreib = und allen andern Gattungen der Kästen, dann sonstigen Zier = Arbeiten von Ramen, Spiegel, Tremaut u. d. gl., dagegen ist den Zimmerleuten bewilliget, die Arbeiten von Küchengeräthschaften, doch ohne Schubladen, dann Herd = und Fuß = Brettern, wie auch Todentruhen, jedoch ohne Gewölbung zu verfertigen.

4) Die glatte und geleimte ordinäre Fußböden mit Friesen, jedoch von dem nämlichen Holz, und ohne Kreuz wird den Zimmerleuten, wie den Kistlern zu verfertigen erlaubt.

5) Die Zimmerleute dürfen verfertigen gesprengte Hauptschnecken = und andere platte Stiegen mit ihren Pallustraten und Geländern, ausgenommen, es wären selbe überstochen, und auf Laubwerk oder Schlangenart ausgeschweift, welch letzteres den Kistlern allein zusteht.

6) Die Sommer = und Gartenhäuser, dann was hiezu benöthigt ist, desgleichen alles Lattenwerk in den Gärten geschweift oder glatt, ferner die Einplankungen, auch alle Fußböden, mit geleimten Tafeln, oder mit einfachen Brettern, sammt deren Legung soll den Zimmerleuten, so wie den Kistlern zustehen; doch behalten sich letztere die Sommer=

merhäuser wo die höhere Architektur angebracht wird, allein bevor.

7) Die ordinären feichtene, und verleimte Thüren, mit eingeschobenen Riegel, und einer glatten, und simpeln Verkleidung, nebst allen verleimten Tafelwerk dürfen die Zimmerleute und auch die Kistler machen.

21. April 1749. Kistler sind wider alle Pfuscherey, und Eingriffe zu schützen, sollen ihre gemachten Arbeiten nicht selbst an andere Orte, wo Kistler sind, bringen, und zum Verkaufe herumtragen, die freywillig angefrimmte Arbeit hingegen haben sie zu Haus zu verfertigen, und dem Anfrimmer zu bringen. G. S. v. J. 1784.

7. Jänner 1802. Sie dürfen ihre verfertigte Kästen und Arbeiten selbst anstreichen, und mahlen wie sie wollen. G. Ind. v. J. 186. S. 174.

30. März 1791. Die Späne und Schaitten sollen sie täglich aus der Werkstadt bringen, selbe in einem Gewölbe oder Keller verwahren, und niemal mit unverwahrten Licht oder Kohlen an ein solches Ort gehen. G. S. v. J. 1797. S. 220.

M. s. a. u. Bretter.

Kistlergesellen.

11. July 1796. Den Zimmermeistern ist bey schwerer Strafe verboten, einen gelernten Kistlergesellen als Zimmerjung oder Gesellen anzustellen, er mag hier, oder sonderer Orten das Zimmerhandwerk gelernt haben. G. S. v. J. 1797. S. 878.

Klaftermaß.

M. s. i. d. II. Band u. Maß.

Kleider.

M. s. u. Tändler.

Kleien.

M. s. u. Mahlen. u. u. Müller.

Knaben.

7. Jän. 1803. Auf das Entführen junger Knaben ins Ausland ist strenge Aufsicht zu haben, die Transporte sind anzuhalten, die Kinder ihren Eltern zurückzuschicken, und die Führer zu arretiren. — R.Bl. 1803 S. 24.

Knopfmacher.

17. Dez. 1786. Sie sollen bey Verlust ihrer Gerechtigkeit keine unächte und falsche Materialien zu den aus Gold, Silber und Rosetten verfertigten Waaren gebrauchen. — G. S. v. J. 1788. S. 707.

Sie sind berechtigt, auf gegründete Anzeigen, daß bey den Handelsleuten und Krämern unächte und falsche Knöpfe für gut und ächt verkauft würden, mit Zuziehung der ordentlichen Obrigkeit in die Läden einzufallen, und solche konfisziren zu lassen.

21. April 1749. Die den Knopfmachern einpfuschende Weibs- und Manns-Personen sollen nicht geduldet werden. — G. S. v. J. 1784. S. 734.

Kohlen.

M. s. d. II. Band, u. Flöße.

Kohlhäfen.

M. s. u. Gluthäfen.

Kome-

Komedianten.

7. Februar 1800. Ausländische herumziehende Komedianten und Marionettenspieler sind ohne weiters über die Gränze, Innländer aber in ihr Geburtsort liefern zu lassen. R. Bl. 1800 S. 181.

16. Dezem. 1801. Fremden herumstreichenden Komedianten, wenn sie auch mit fremden Päßen versehen wären, und blos durch das Land reisen wollen, soll der Eintritt an der Gränze versagt, und dieselbe zurückgewiesen werden. G. S. v. J. 1802. S. 235.

Komedien.

26. Sept. 1764. In Dult und Marktzeiten sind alle Hütten und schlechte Komedien verboten. Ungedruckt

28. July 1764. Aergerliche und vielmehr einem Pasquill gleichende Komedien dürfen nicht aufgeführt werden. Ungedruckt

Konzessionen.

M. s. u. Gewerbe u. u. Handwerker.

Kornkäufler.

5. Sept. 1740. Sie sollen zu Beschlagung der Schrannen von Zeit zu Zeit eine Quantität von allerley Sorten Getreid beizubringen trachten dieses aber nicht auf öffentlichen Schrannen in den umliegenden Städten, sondern von befugten Kästen auf dem Lande erkaufen. G. S. v. J. 1788. S. 609.

Bey einreissendem Getreid-Mangel haben die sonst berechtigte Kornkäufler und Getreid-Händler bey empfindlicher Strafe und bey Verkauf ihres übermäßigen Vorraths um leichten

Preis unter die Gemeinde, oder wohl gar Konfiskation über ihre Hausnothdurft keinen weitern Vorrath anzukaufen, und anzuschütten.

Korn- und Mehlbeschauer.

M. s. u. Mühlordnung.

Kornmesser.

M. s. u. Geteidmesser.

Kornutengeld.

M. s. u. Buchdrucker.

Kostgeber.

20. April 1727.	Sollen nicht abgeschaft werden. Sie sollen aber weder Leute über Nacht beherbergen noch sich Wein selbst zulegen.	G. S. v. J. 1788. S. 587.

Kothhaufen

24. Dezb. 1778.	und Beschütte soll man nicht auf den Gassen vor den Häusern liegen, sondern schleunig hinwegräumen lassen.	G. S. v. J. 1784. S. 946.

M. s. a. u. Beschütte. u. u. Gassen.

Krämer - Krämerey.

17. April 1805.	Die Verpachtung der Krämereyen ist verboten.	V. Bl. 1805 S. 527.
16. Oktob. 1788.	Die Krämereyen sollen nicht vermehrt vielmehr auf dem Lande vermindert werden.	G. S. v. J. 1797. S. 101.
29. Nov. 1764. 9. Nov. 1769.	Unberechtigte zum Abbruch der Berechtigten sind nicht zu gestatten.	G. S. v. J. 1784. S. 32 — — — 703.
6. März 1769.	Eben so wenig ist die Krämerey den Unteroffizieren oder Gemeinen, dann ihren Weibern, oder	G. S. v. J. 1771. S. S. 540.

oder den Offiziersdienern und Knechten in den Quartiren nachzusehen.

12. August 1768. Innländische Krämer, wenn sie keine Attestate haben, sollen das erstemal mit der Komination, und auf ferners Betretten den Bettlern gleich behandelt werden. G. S. v. J. 1784. S. 819.

Ausländische, wenn sie sich auf dem Bettel betretten lassen, sind wie die Vaganten zu behandeln.

29. Nov. 1764. Sie sollen außer den Verschleiß bey ihren offnen Läden, und außer den gefreyten Märkten nichts verkaufen. G. S. v. J. 1771. S. 359.

15. May 1759. Den ausländischen Krämern soll nur auf den Jahrmärkten, denn innländischen aber auch auf den Kirchweihen feil zu halten gestattet seyn. G. S. v. J. 1784. S. 472.

21. May 1782. Sie haben sich des Hausirens bey Konfiskation ihrer Waaren zu enthalten. G. S. v. J. 1784. S. 995.

23. Nov. 1676. Die Krämer sollen ihre Waaren nicht von den Hausirern nehmen. G. S. v. J. 7188. S. 557.

Dem Land = Krämer ist aller Verlag und Debit an Tuch, und Wollenzeugen, dann Silber, Gold, Seiden, und anderer hochgültiger Waare bey Strafe der Konfiskation verboten, und soll sein ganzer Handel nur in Salz, Tabak, dann anderer auf dem Lande gangbarer kleiner Waare bestehen. Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 26. §. 3.

Der bestimmte Preis soll von solchen genau beobachtet werden.

13. Juny 1803. Sie sollen keine Schriften, Bilder, Lieder Kalender, und Volksblätter ins Publikum bringen. Jede Orts = Polizey hat darauf wachsam zu seyn. R. Bl. 1803 S. 379.

24. Sept. 1808. Die Polizey hat sich durch öfters wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Gegenstände ihres Gewerbes unverdorben, in richtigem Maße und Gewichte, und soviel die taxirten Gegenstände betrifft, um den vorgeschriebenen Polizey-Satz verkauft werden. R.Bl. 1808 S. 2524.

17. July 1808. Der General-Kommissär hat die Aufsicht auf die Landkrämer, und auf ihre Matrikel, und hat für die Beobachtung der Verordnungen über die herumziehende Krämer und Mäckler zu sorgen. R.Bl. 1808 S. 1666. §. 37.

27. Sept. 1809. In dem Jahres-Berichte ist die Zahl der Krämer jedesmal anzugeben. R.Bl. 1809 S. 1725.

M. s. a. u. Kupferschmiede u. Handelspatente, und i. d. II. Band u. Jahrmärkte.

Kram- und Kaufläden

19. März 1800. müssen unter dem pfarrlichen Gottesdienste an Sonn- und gebotenen Feiertägen zugespert seyn. G. S. v. J. 1802. S. 169.

9. Dezemb. 1769. Aller Verschleiß soll nur bey jedem Kramers offenen Laden, und auf den öffentlichen Märkten geschehen. G. S. v. J. 1771. S. 381.

Kram- und Kaufmannswaaren.

9. Oktob. 1769. Darunter sind nicht nur alle Ellenwaaren, und die sogenannte kurze Krämerey, sondern auch die Galanterie, Spezerey- und Material-Waaren verstanden. G. S. v. J. 1771. S. 381. §. 15.

Der

5. Nov. 1794. Der Eisenhandel ist in der Regel unter der Benennung der Landkramer = Waaren nicht begriffen. G. S. v. J. 1797. S. 306.

Kranken = Anstalten.

M. s. u. Medizinalwesen.

Krankheiten, ansteckende.

12. Nov. 1812. Wenn sich ansteckende Krankheiten in den Wohnungen solcher Familien zeigen, welche enge zusammen gedrängt, an eine unreinliche Lebensart gewöhnt sind, und sich selten eines Arztes zu bedienen pflegen, so soll die Polizey die erforderliche Hilfs = und Vorsichts = Maßregeln veranlassen. R. Bl. 1812. S. 1962

M. s. a. u. Medizinalwesen.

Kräuter = Bürd.

M. s. u. Fischzeug.

Krebsfang.

8. April 1701. In den fischreichen Gemein = und andern Bächen, ist jedermann der solche nicht in der Stift hat, das Krebsen verboten. G. S. v. J. 1788. S. 954.

1616. Krebse dürfen in den gemeinen Wässern nächtlicher Weile bey dem Licht, bey schwerer Strafe nicht gefangen werden. G. S. v. J. 1797. S. 702.

Kuchelgeschirr.

M. s. u. Kupferschmiede.

Küf=

Küfner

14. Nov. 1793. oder Schäffler, sollen ihr Taufel- oder Werkholz nicht auf den Gassen unterbringen. G. S. v. J. 1797. S. 276.

M. s. a. u. Auspichen.

Kultus.

14. Sept. 1808. Die Beförderung alles dessen, was auf den Kultus Einfluß hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizey-Direktionen. R. Bl. 1808 S. 2522.

Kundschaften.

M. s. bey Handwerksgesellen unter Wandern.

Künstler.

16. August 1731. Man soll den Handwerkern nicht gestatten, daß sie gute Künstler, und Handwerker mit den Zunft- und Aufnahms-Kösten, Innungs-Geldern u. d. gl. übernehmen. G. S. v. J. 1788. S. 602.

Kupfer

27. July 1781. altes ist den Pfannenflikern, und Häfenhändlern aufzukaufen, und einzutauschen verboten, G. S. v. J. 1784. S. 975.

23. April 1753. und eben so auch den Fichtelberg- und Bodenwöhrischen Hafenhändlern. G. S. v. J. 1784. S. 710.

Kupferschmiede.

15. July 1805. Die Fertigung und der Handel mit eisernen und messingen Kuchelgeschirr so mit Klampfen, und Drath gebunden sind, ist nur den Kalt- und Kupferschmieden erlaubt; wenn sie auch R. Bl. 1805 S. 803.

solche

9. Novemb. 1784. solche Waaren rauh, und unausgearbeitet von den außer Landes entlegenen Triebwerken herein kommen lassen, und erst in gehörige Form bringen, sind sie nichts desto weniger für die Selbstfabrikanten derley Waaren zu achten. G. S. v. J. 1788. S. 672.

15. Juli 1805. Den Krämern und Geschmeidmachern ist der Handel mit solchen Waaren untersagt. R. Bl. 1805 S. 803.

Ausländische Kupferschmiede dürfen mit ihren Waaren nur die inländischen Jahrmärkte besuchen, aber nicht hausiren.

Ausländische Meister dürfen die blos bey ihnen bestellte Arbeit nicht selbst herein bringen, sondern sie muß bey ihnen abgeholt werden.

Das Flicken der kupfernen, und eisernen Häfen ist den Schmieden verboten.

Die Kupferschmiede sollen wegen der Flick-Arbeit tüchtige Gesellen in gehöriger Anzahl auf das Land schicken.

M. s. u. Pfannenflicker.

Kupferstichhändler.

M. s. u. Kataloge.

Kuplerey

10. April 1782. und Verführung der Jugend oder sonstiges Gelegenheit machen, ist schärfest verboten. G. S. v. J. 1784. S. 990.

Kupplerinnen.

13. Nov. 1812. Selbe sollen durchaus nicht geduldet werden. R. Bl. 1812 S. 1979.

Kirschner.

12. July 1719. Sollen bey ihren Gerechtigkeiten wider alle ausländische, und besonders wider die Stümper geschützt werden. G. S. v. J. 1788. S. 583.

Kutschen.

M. s. u. Chaisen.

Kutscher

13. Nov. 1812. welche muthwillig in- und untereinander fahren sich nicht ausweichen wollen, oder sich zu überfahren suchen, ferner, wenn sie von der Fahrstrasse ab, und auf die Fußwege fahren, sind nachdrücklich zurecht zu weisen, und wenn durch solchen Unfug ein Unglück geschieht, anzuhalten. R. Bl. 1812 S. 1980.

M. s. a. u. Lehenrößler.

Lammfleisch.

6. März 1800. Für das Lammfleisch soll ein Satz nicht mehr vorgeschrieben und bestimmt werden. G. S. v J. 1802. S. 168.

Landkarten.

M. s. u. Karten.

Landkrämer.

M. s. u. Krämer.

Landkutscher

15. July 1808. sollen weder Briefe, Paquete, Waaren, oder andere Versendungen und Bestellungen übernehmen, sowohl der Aufgeber als der Uebernehmer ist mit 1 fl. von jedem Stücke zu bestrafen. R. Bl. 1808 S. 1538.

M. s. u. Lhenrößler u. i. d. II. Band. u. Bothen.

Landstreicher.

1. Oktob. 1813. Diese ist jeder Unterthan anzuhalten, und bey sich zu bewahren befugt. Wer aber länger als 24 Stunden solche in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit hievon zu benachrichten, ist polizeylich zu bestrafen. St. G. B. Art. 196. S. 78.

Längenmaß.

M. s. u. II. Band, unter Maß.

Latern.

30. März 1791. Bey Feuersbrünsten zur Nachtzeit soll jeder Hausinhaber, wenn der Mond nicht scheint, oder die übrigen Laternen nicht angezündet sind, Hauslaternen vor das Fenster brennend hinaus hängen. G.S. v. J. 1797. S. 224.

In den Stallungen und Häusern, so wie auf den Strassen hat man sich einer Laterne zu bedienen, der Gebrauch brennender Späne, und Kiens ist sträflich zu ahnden.

Zur Zeit des Dreschens und Viehfütterns zu Abends und Früh sollen in den Laternen nur Oellampen gebraucht werden, auch die Laternen mit Drath übergittert seyn.

Die Uebertretter sind mit einem Reichsthaler Strafe zu belegen. Diese Verordnung ist in allen Wirthshäusern auf dem Lande an eine Tafel anzuschlagen.

Die Bierbräuer, Bäcker, Wirthe, Brandweiner, Metzger, und andere vermögliche Hausbesitzer sollen stets gläserne Laternen zum Gebrauch in Bereitschaft halten, und bey der Feuerbeschau vorweisen.

10. Juny 1807. Auf dem Lande soll jeder Familien Vater eine Laterne mit wohlverwahrten Kerzenlichte besitzen, und er ist, wenn diese bey der Feuerbeschau nicht vorgezeigt werden kann, das erstemal mit 1 fl. 30 kr., und dann um das Doppelte zu bestrafen. R.Bl. 1807 S. 1086.

Die Behörden haben mit aller Strenge darauf zu halten, und in der wegen eines Brandes zu erstattenden Anzeige sich auszuweisen,

ob

ob der Beschädigte eine Laterne gehabt, oder wie oft er wegen unterlassener Beyschaffung derselben gestraft worden.

30. März 1791. Außer dem Gebrauch der Laternen ist auch den Schreinern, Drechslern, und allen mit Holz-Arbeiten sich beschäftigenden verboten, mit Licht oder Kohlen an Orten, wo Schaiten liegen, zu gehen. G. S. v. J. 1797. S. 224.

4. Juny 1774. In den Festungen, wo keine öffentliche Laternen ausgestellt sind, soll man nach den Zapfenstreich, ohne Laternen, nicht mehr über die Gasse gehen. G. S. v. J. 1784. S. 1229.

M. s. a. u. Beleuchtung.

Latten.

M. s. u. Bauholz. u. i. d. II. Band

Laubenwath.

M. s. u. Fischzeug.

Läuten.

M. s. in dem III. Band u. Geleute.

Lebensmittel.

28. März 1800. Jedermann, sohin auch in den Vorstädten und benachtbarten Orten sich befindenden Bäkern, Mehlbern, Müllern und Hucklern ist erlaubt Mehl, Hülsenfrüchte s. a. zum Verkauf in die Stadt zu bringen, und es ist ihnen von der Polizey-Direktion ein Platz zum Verkaufe anzuweisen. G. S. v. J. 1802. S. 177.

24. Sept. 1808. Die Polizey hat auf die Qualität der Getränke, und übrigen Lebensmittel so wie auch R. Bl. 1808 S. 2521.

auf

auf deren Verkauf um den Polizeysatz genaue Aufsicht zu pflegen, und dieselben auf den Märkten bey den Händlern und Fabrikanten zu visitiren.

24. Sept. 1808. Die Zufuhren an Lebensmitteln unter gehöriger Polizey = Beschau auf dem öffentlichen Markte ist weder durch Patente noch durch Ausnahmen noch durch andere Hinderniße zu beschränken, der Polizey liegt ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen sie mögen in eigenen Erzeugnissen oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absatzes zu erleichtern. R. Bl. 1818 S. 2445.

16. August 1812. In den Dorfsgemeinden muß eben so genaue Sorge wie in den Städten getragen werden, daß jedermann die Lebensmittel in unverdorbener und unschädlicher Eigenschaft, so wie auch im rechten Maße und Gewichte erhalte, worüber die Gemeinde = Vorsteher zu wachen haben. R. Bl. 1812 S. 1505. §. 96.

Diese nemliche Aufsicht gehört zu den Funktionen der Ortsgerichte.

M. s. u. Viktualien u. u. Märkte.

Lederbereiter,

21. April 1763. sollen, wo sie noch bestehen, mit den Lederern zwey separirte Handwerke, und jedes eine besondere Hauptlade halten. G. S. r. P. 1784. C. 791.

Es ist jedes Handwerk auch der Arbeit des andern befugt.

Es sollen aber keine neue Lederbereiter = Gerechtigkeiten ertheilt, noch minder unberechtigte Pfuscher geduldet werden.

Den Lederbereitern= und Ledergesellen ist erlaubt, von einer Profeßion auf der andern zu wandern.

Lede=

Lederer.

M. s. u. Gärbereyen. u. i. d. II. Band.

Lederhandel.

6. August 1697. Dieser gebührt nur den Lederhändlern; die Landkrämer, wie auch die Schuhmacher sollen sich des Leder Ausschnitts und Verkaufs sowohl an Sohlen als Uebergeschirren enthalten. G. S. v. J. 1788. S. 676.

Lederstechen.

17. Nov. 1775. Das sogenannte Spiel ist bey 10 Reichs. thalern verboten. G. S. v. J. 1784. S. 914.

Legbüchsen

30. August 1780. dürfen von Niemand ohne Ausnahme weder in den Wildbahnen, Triften, Hauptplätzen, und Gärten u. d. gl. gerichtet werden. G. S. v. J. 1788. S. 16.

Legscheffel.

1528. M. s. u. Fischzeug.

Lehenrößler.

Die Verleihung, Ausübung, Beschränkung, oder Aufhebungen des

15. July 1808. Lehenrößler-Gewerbes gehört ausschließend zum Geschäftskreise der General-Post-Direktion. R. Bl. 1808 S. 1537.

Die Streitsachen der Lehnrößler unter sich

1. July. 1812. über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, oder über die wechselseitigen Gränzen ihrer Befugnisse sind wie andere Gewerbs-Streitsachen in erster Instanz bey der Lokal-Polizey-Behörde, R. Bl. 1812 S. 1305.

de, in zweiter bey dem General = Kreiskommissariate und auf erfolgtem Rekurs bey dem geheimen Rathe zu verhandeln und zu entscheiden.

15. July 1808. Die Lehenrößler sollen keine Briefe, Paquee, Waaren, oder andere Versendungen übernehmen. Sowohl der Aufgeber als der Uebernehmer soll die Ubertrettung mit 1 fl. Strafe von jeden Stück büßen. R.Bl. 1808 S. 1537.

23. August 1784. Sie sollen keinen Reisenden der mit der Post angekommen ist, wieder weiter führen, wenn sich derselbe nicht 48 Stund im Orte aufgehalten hat. G. S. v. J. 1799. S. 182.

Eine Abwechslung untereinander oder eine Unterlegung der Pferde ist ihnen nicht erlaubt.

Fremde Lehenrößler oder sogenannte Retouren, welche Reisende mitnehmen wollen, sollen nur 24 Stunden hier bleiben dürfen. P. Anz. v. 1812. S. 211.

14. Nov. 1793. Die Wägen der Lehenrößler sollen nicht auf offener Gasse stehen bleiben. G. S. v. J. 1797. S. 276.

M. s. a. u. Polizey = Zettel.

Lehrbriefe.

26. Febr. 1816. Bey den Lehrbriefen welche bey Lossprechung eines Lehrlings von dem Handwerke ausgestellt werden, sollen die ältern Formulare abgeschaft, und bey allen Innungen des Königreiches das nachstehend vorgeschriebene Formular durchgängig bey Ausstellung der Lehrbriefe gebraucht werden. R.Bl. 1816 S. 66.

For=

Formular:

Dem N. N. Sohn des — zu — wird in Kraft dieses öffentlich ausgestellten Briefs bezeugt, daß derselbe mit Genehmigung der polizeylichen Obrigkeit am — als Lehrling des — Handwerks (der Kunst) ordnungsmäßig eingeschrieben worden, und bey dem Meister der hiesigen Zunft N. N. vom gedachten Tage an bis — das Handwerk (die Kunst, des ꝛc. — mit Fleiß und Pünktlichkeit erlernet, auch eine untadelhafte Aufführung gepflogen habe. —

Es ist deshalb obbemerkter N. N. nachdem die Zunftvorsteher seine erlangten Kenntnisse geprüft, und tüchtig erfunden haben, unterm — von der Lehre frey, und zum Gesellen gesprochen worden.

(Ort, und Datum)

Zunft = Siegel.

Unterschrift
der Zunft = Vorsteher
des Lehrmeisters.

Bestättigung der Polizey = Behörde.

Lehrjahre.

M. s. u. Handwerks = Lehrjungen, u. Maurer, und u. Zimmerleute.

Lehrjungen.

M. s. u. Handwerks = Lehrjungen.

Leihbibliotheken.

Dürfen nur von Buchhändlern, d. i. solchen, welche die Erlaubniß znm Buchhandel haben, errichtet werden. ungedruckt.

Leih=

13. July 1803. Leihbibliothek = Innhaber sind unter einer Strafe von 100 Reichsthalern verbunden ihre Kataloge der Polizey = Obrigkeit zu übergeben. R.Bl. 1803 S. 379.

13. Nov. 1812. Unkonzessionirte Leihbibliotheken sollen augenblicklich geschlossen werden. R.Bl. 1812 S. 1696.

Leihhäuser.

M. s. u. Pfandhäuser.

Leimsieden

28. Juny 1792. steht den Papierern zu ihrem eigenen Bedarf zu. R.Bl. 1812 S. 1969.

18. März 1793. Den Weisgärbern und Lederern aber ist solches nur aus den Abfällen des selbst verarbeiteten Leders erlaubt. G. S. v. J. 1797. S. 254.

Leinfärber

3. May 1728. sollen keine Wollenwaaren färben. G.S. v. J. 1797. S. 267.

Leinwandhandel.

19. April 1783. Leinwand soll von inländischen Handels-Leuten bey Hause nur Ellenweise, und von ausländischen nur in ganzen Stücken auf den Märkten verkauft werden. G. S. v. J. 1788. S. 589.

13. Sept. 1760. Die Tändler sollen bey schwerer Strafe keine Leinwand oder Leingewand von verdächtigen oder ihnen nicht genugsam bekannten Personen annehmen. G. S. v. J. 1784 S. 709.

M. s. u. Weber, u. i. d. II. Band.

Leinweber.

20. Dezbr. 1708. dürfen die ordinären Bauerntücher, Zeug, und Haus = Cartis auf Bestellung, aber nicht zum weitern Verkauf wirken. G. S v. J. 1788 S. 580.

Sie

27. July 1708. Sie sind nicht befugt, Tuch, Loden, und — — — Boy zu machen.

M. s. i. II. Band. u. Leinenfabrikate.

Lesebibliothek.

M. s. u. Leihbibliothek.

Leseinstitute.

13. Juny 1803. Deren Vorsteher sind bey Strafe von 100 Thaler verbunden ihre Kataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben. R.Bl. 1803 S. 379.

17. July 1808. Die Aufsicht auf Leseinstitute gehört in die Kompetenz der General-Kreis-Kommissariate. R.Bl. 1808 S. 1663.

Leuchter.

1. Februar 1751. Der Gebrauch der springenden Leuchter ist verboten. Auch soll man sich nie hölzerner Stöcke anstatt der Leuchter bedienen. G. S. v. J. 1784. S. 743.

Leyerer.

22. Jänner 1654. Diese sollen ganz abgeschaft und auch das Aufspielen auf den Märkten und an Kirchtägen denselben nicht gestattet werden. G. S. v. J. 1788. S. 554.

Licht.

M. s. u. Feuerordnung.

Lieder.

M. s. u. Gesänge.

Liederliche Personen.

M. s. u. Dienstbothen, Dienstzwang, u. Familien liederliche, u. u. Dirnen.

Limonien.

22. März 1782. 15. Oktob. 1782.

Den Tyrolern ist der Handel mit Limonien nur auf offenen freyen Jahrmärkten und zu Quatemberzeiten am Montag und Freytag erlaubt. G. S. v. J. 1784. S. 707. 708.

1. März 1782.

Damit der Preis derselben von den Fruchthändlern nicht über die Billigkeit gesteigert werde, sind selbe jährlich nach dem auf dem Botzner Markt bestimmten Preis mit Beyschlagung der Frachtkosten, und eines billigen Gewinnes zu taxiren- — — — S. 707.

Lithographische Anstalt.

22. Juny 1815.

Niemand soll im Staate befugt seyn, eine lithographische Anstalt als Gewerb zu errichten oder lithographische Arbeiten um Lohn zu fertigen, der nicht von der kompetenten Behörde hiezu die ausdrückliche Erlaubniß erhalten hat. R. Bl. 1815 S. 529.

Das Recht der Verleihung ist in erster Instanz den General-Kreis-Kommissariaten übertragen.

Bey jedem Gesuche um die Erlaubniß zum Lithographiren soll vor allem die Nothwendigkeit, oder wenigstens die besondere Nützlichkeit der zu errichtenden Anstalt und die Begründung einer hinreichenden Nahrung durch solche genau nachgewiesen; die Vernehmuug der Betheiligten, nähmlich der Inhaber der etwa schon in der Nähe bestehenden ähnlichen Anstalten, so wie der Buchdruckereyen, gehörig beobachtet, und vorzüglich mit darauf Rücksicht genommen werden, daß kein neues lithographisches Institut entstehe, wodurch ein schon vorhandenes, oder benachtbarte Buchdruckereyen bedeutend beeinträchtigt werden.

Der Bewerber selbsten muß den Beweis strenger Moralität, hinreichenden Vermögens, und besonderer Kunstfertigkeit, nicht blos im lithographischen Schreiben, sondern vorzüglich im Zeichnen auf Stein, und in Verfertigung wirklicher Kunst-Produkte, vollständig liefern.

Betreffend die Rechte und Pflichten der konzessionirten Lithographen, so soll die Verordnung über die Preß- und Buchhandels-Freyheit auch auf lithographische Institute und Produkte vollkommene Anwendung finden. Jedoch sollen die Berechtigten bey Vermeidung willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe, und der Konfiskation der treffenden Produkte, dann im Wiederhollungsfalle bey Verlust der Konzession selbst, besonders verbunden seyn;

1) Kein Manuskript politischen oder statistischen Inhalts in Bezug auf den baierischen Staat, von fremden nnd unbekannten Personen anzunehmen, und abzudrucken, ohne vorher durch die treffende Polizey-Behörde die Genehmigung des auswärtigen Ministerial-Departements im geeigneten Wege dazu eingeholt zu haben.

2) Sich des Abdruckes aller Schriften, Gedichte, Lieder und Zeichnungen zu enthalten, die offenbar gegen die Sittlichkeit anstossen, und öffentliches Aergerniß erregen müßen.

3) Ihren lithographischen Abdrücken jedesmal so weit es immer möglich ist, den Namen ihrer Steindruckerey, oder ein kurzes, der

Polizey-Behörde anzuzeigendes Druckzeigen, beyzufügen.

Privatpersonen oder Korporationen, welche blos zu ihrem Privat-Gebrauche, oder für ihre sonstigen Privatgeschäfte, eine Lithographie mit einer oder mehreren Pressen errichten wollen, sind verpflichtet, dieses vorher ihrer vorgesetzten Polizey-Behörde anzuzeigen, und durch solche bey dem treffenden General-Kreis- oder Stadt-Kommissariate um die Bewilligung hierzu nachzusuchen.

Livree.

13. Jänner 1784. Livreestücke sollen ohne Vorwissen des Oberststallmeisterstabes weder gekauft, noch Geld darauf geliehen werden. G. S. v. J. 1784. S. 1420.

13. Sept. 1760. Kein Tändler soll solche, ehevor nicht die Borten abgetrennt sind, verkaufen. G. S. v. J. 1788. S. 625.

Livreebediente.

M. s. u. Dienstboten.

Lohn, Liedlohn.

M. s. u. Dienstboten.

Löschanstalten-Geräthe.

M. s. u. Feuerordnung.

Löserdürre.

M. s. u. Medizinalwesen.

Lohnkutscher.

M. s. u. Lehenrößler.

Lot-

Lotterie.

14. August 1810. Das Spiel in ausländische Lotterien, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt, oder eines sogenannten Wett-Comptoirs und das Ausspielen von Gütern und Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne allerhöchste Bewilligung im Königreiche Jedermann verboten. R.Bl. 1810 S. 674.

1) Die Spieler in eine ausländische Lotterie sind mit 25 Gulden, oder mit achtägigem Gefängniße;

2) die Kollekteurs für auswärtige Lotterien mit 50 Gulden, oder bey Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigen Gefängniße zu bestrafen.

Der nehmlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche im Königreiche mit Kollektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in dieselben betretten werden.

3) Wer in Baiern eine Privat-Lotto-Anstalt, oder ein sogenanntes Wett-Comptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vier wochentlichen Gefängniße gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lotto-Anstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtige Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen

läßt,

läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objektes gleich kömmt, oder einer verhältnißmässigen Gefängniß-Strafe unterliegen.

Diejenigen hingegen, welche an einem solchem Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose oder ebenfalls mit verhältnißmässigen Gefängnißе gestraft werden.

Bey wiederholter Uebertrettung sollen die festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertrettungs-Falle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden. In allen Fällen, wo es sich um Uebertrettung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judikatur in erster Instanz den konstituirten Polizey-Behörden, sohin in Städten den Polizey-Direktionen, oder Polizey-Kommissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

Von den Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 20 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Kommissariaten statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen.

Erreicht die Strafe die Summe von 400 Gulden, so ist dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen der Rekurs an den geheimen Rath gestattet.

Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

Von

Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger, oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal = Armenfond, und ein Drittheil der Kasse der General = Lotto = Administration zufallen, und ausgehändiget werden.

Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizey = Behörden sollen über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge wachen.

Bey gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habende Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bey wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren.

Wo aber diese letzte Maasregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen.

Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine außerordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe dem Ministerium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

28. März 1765. Die in Marktzeiten üblichen Lotterien sind durchaus verboten. G. S. v. J. 1784. S. 286.

20. July 1808. Die Bewilligung zur Errichtung einer Lotterie, oder eines Glückhafen gebührt den Gutsherrn nicht. R. Bl. 1808 S. 1837. §. 21.

Luft = Ballons

11. July 1786. so mit brennender Materie versehen, in oder außer einer Stadt, Markt, oder Dorf steigen G. S. v. J. 1788. S. 696.

zu

zu lassen, ist bey 50 Reichsthaler Strafe verboten.

Lumpensammeln.

31. August 1782. Die Lumpensammlung ist an sich ein von der Papiermühle unzertrennliches Anexum. G. S. v. J. 1797. S. 761.

M. s. a. i. II. Band.

Lustfeuer

30. März 1791. mit Schießen aus Flinten, Pistolen, Terzerolen, Raketen, u. d. gl. sind in Städten verboten. Die Uebertretter sind zu arretiren und zu bestrafen. G. S. v. J. 1797. S. 219.

Die Obrigkeit soll zu dergleichen Belustigungen nur entfernte Plätze in Bewilligungsfällen anweisen.

Mahlen.

16. Dez. 1626. Dieses ist den Müllern, in Städten, Märkten und auf dem Lande an Sonn- und Feyertägen besonders Vormittags während dem Gottesdienste bey scharfer Strafe verboten. G. S. v. J. 1788. S. 731.

Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn erhebliche Ursachen eintreten, welche alsdann anzuzeigen sind.

M. s. u. Mühlen.

Mäkler.

M. s. u. Geldaufbringer, u. u. Gesinde Mäkler.

Malzdörren.

30. März 1791. Die neuen in den Bräuhäusern dürfen nur von Kupfer, oder Eisen hergestellt werden. G. S. v. J. 1797. S. 215. §. 15.

Sie sollen nicht an ganz hölzernen, oder überworfenen Holzwänden angesetzt, sondern mit guten Stein-Gewölbern versehen werden.

Eben so hat jeder Bräuer so lang er Malz dörrt, gute Obsicht auf das Feuer, und jedesmal einen Kübel mit Wasser angefüllt, auf der Malzdörre bereit zu halten.

Manufakturen.

16. März 1807. Die Gesuche Manufakturen anzulegen, und zu errichten, sind von den Polizey-Behörden R. Bl. 1807 S. 526.

blos

2. Oktober 1811. blos zu instruiren, und mit Gutachten dem General-Kommissariate vorzulegen, welches darüber Bericht an die allerhöchste Stelle, welche sich die Ertheilung der Bewilligung vorbehalten hat, erstattet. R.Bl. 1811 S. 1502.

27. Sept. 1809. Die General-Kommißäre haben in ihren Jahrs-Berichten die bestehenden Manufakturen nach der Zahl derselben, und ihrer Arbeiter, den Werth ihrer jährlichen Produkte, ihren Absatz im Inn- und Auslande, und den Verbrauch von inländischen und ausländischen Materialien. Ferner die Bemühungen zur Beförderung der Manufakturen, und deren Zustand im allgemeinen, die am meisten blühenden Gattungen derselben, die Arten der in Abnahm kommenden die Ursache ihres Verfalls, und die Mittel zu ihrer Wiederbelebung anzuzeigen. R.Bl. 1809 S. 1724.

M. s. u. Fabriken, u. i. d. Abtheilung Staats-Wirthschaft.

Marionettenspieler.

13. Nov. 1812. Auf diese hat die Polizey aufmerksam zu seyn. R.Bl. 1812 S. 1972. §. 40.

5. Oktob. 1801. Den im Lande herumziehenden sind die Patente abzunehmen; diejenigen aber so ohne diesen betretten werden, sollen, wenn sie Inländer sind, in ihr Geburts- oder Kopulations-Ort, die Ausländer aber ohne weiters über die Grenze geliefert werden. G.S.v.J. 1802. S. 340.

Marktsteine, Marktpfäle.

12. July 1640. Wird ein Mark von ungefähr bewegt, oder ausgeackert, so soll es bey Gericht sogleich angezeigt, G.S.v.J. 1788. S. 947.

gezeigt werden, damit die Sache zwischen beyden Theilen in Güte ausgeglichen werden kann=

24. Sept. 1808. Bey der, von dem Dorfs = Vorsteher mit zwey Gemeinde = Gliedern jährlich vorzunehmenden Grenz = Besichtigung, sind die abgängigen oder schadhaften Markungen erneuern zu lassen; m. s. a. u. Gemeinde Gränzen. R. Bl. 1808 S. 2450.

16. August 1805. Marktpfäle, oder Steine, welche auf jeder Stunde Wegs gesetzt, und wodurch die Strassen in Viertelstunden eingetheilt sind, dürfen weder beschädigt noch ausgerissen werden. R. Bl. 1805 S. 902. §. 8.

Die Uebertretter sollen mit einer Geldstrafe von 10 fl., wovon der Angeber die Hälfte erhält, die andere Hälfte aber dem Strassenfond zu verrechnen ist, belegt werden. Kann er die Strafe nicht bezahlen, so muß er den Betrag mit Strassen = Arbeit abverdienen.

Märkte.

24. Sept. 1808. Die Zufuhr an Brod und Fleisch unter gehöriger Polizey = Aufsicht, so wie die Zufuhr der Lebensmittel auf dem öffentlichen Markte soll weder durch Patente, noch durch Ausnahmen beschränkt werden. R. Bl. 1808 S. 2509. §. 76. 77. et 78.

Den Polizey = Behörden liegt vielmehr ob, allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen, oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren, und die Mittel des Absatzes zu erleichtern.

Vor den Thoren, und nächsten Umgebungen der Stadt soll kein Verkauf geschehen, sondern alles, was der Stadt zugeführt wird,

auf

auf den Markt, wofür es bestimmt ist, gebracht werden.

13. Nov. 1812. Wenn auch gleich über Vorräthe, und Fuhren, die auf den Markt bestimmt sind, ein solcher Verkauf ordnungsmässig abgeschlossen worden seyn sollte, so sollen sie doch ohne alle Rücksicht in die Stadt an den bestimmten Ort geschaft werden; das Hausiren mit Viktualien ist verboten. R. Bl. 1812 S. 1971.

3. Sept. 1740. Es ist nicht zu gestatten, daß von dem Unterthan sobald er auf dem Markte eintritt, die Venalien erhandelt werden, um sie nach Gefallen wieder zu verkaufen. G. S. v. J. 1783. S. 610.

24. Sept. 1808. Gleiche Aufsicht, wie auf den Viktualien-Markt haben die Polizey-Direktionen auch auf die übrigen Märkte. R. Bl. 1808 S. 2509. §. 78.

M. s. u. Handelspatente, u. Lebensmittel u. Messen, u. i. d. II. Band. u. Jahrmärkte.

Marktaufseher.

10. März 1787. Diesen soll sich in Ausübung ihrer Dienst-Obliegenheit überhaupt, und besonders soviel die Ob- und Aufsicht über die verbotene Kaufereyen, dann Vor- und Einkäufe betrift, bey schwerer Strafe niemand widersetzen. G. S. v. J. 1788. S. 687.

24. Sept. 1808. Die Marktaufseher sind den Polizey-Direktionen untergeben. R. Bl. 1808 S. 2512. §. 13.

Marktmesser.

5. August 1655. Diesen soll es nicht gestattet seyn, die auf den Markt kommenden Viktualien vorzugsweise andern G. S. v. J. 1797. S. 723.

andern wegzukaufen, in bestimmte Häuser zu tragen, oder die Verkäufer selbst dazu zu nöthigen.

Masken.

13. Nov. 1812. Alle Masken, welche sich außer der von der Polizey bestimmten Zeit im Publikum sehen lassen, deßgleichen alle unanständige, unmoralische, und scheußliche Masken, sollen, wo solche getroffen werden, entfernt, verdächtige einsam in Winkeln, oder auf Unfug betrettene angehalten, examinirt, und auch nach Umständen arretirt werden. R.Bl.1812 S. 1976.

Jede maskirte Person ist verbunden, sich, wenn die Polizey es zu verlangen veranlaßt ist, zu demaskiren.

Ruhige und unbedenkliche Masken sollen gegen ungeziemende Zudringlichkeiten und Beleidigungen geschützet werden.

Maß.

28. Febr. 1809. Es soll im Königreich ein gleichförmiges Maß eingeführt werden. R.Bl.1809 S. 473.

M. s. dem II. Band, u. Mas, und Gewicht.

30. März 1810. Von dem ersten Oktober 1810. an sollen ausschließend die baierische Normalmaße gelten, und alle übrigen abgewürdiget seyn. R.Bl.1810 S. 225.

Die bey dem Verkaufe von Flüßigkeiten üblichen Flaschen und Krüge, sollen nach und nach auf die Basis der vorgeschriebenen Maßnorme zurückgebracht werden.

M. s. a. u. Bier.

Die

24. Sept. 1808. Die Polizey = Behörden sollen sich durch öf= ter wiederholte Visitationen und Prüfungen über= zeugen, daß die Gegenstände im richtigen Maße verkauft werden. R.Bl.1808 S. 2509.

13. Nov. 1812. In jedem einzelnen Falle, wo ein Verdacht sich ergiebt, soll Nachforschung gehalten, und alle unrichtige, ungestempelte, unächte oder gar verfälschte Maße und Gewichte in Beschlag ge= nommen werden. R.Bl.1812 S. 1975. §. 43.

3. März 1787. Die Polizey = Obrigkeiten sollen beständig, Prob = Maße unter genauer Aufbewahrung ha= ben, um bey entstehenden Verdachte oder Strei= tigkeiten über angebliche Unrichtigkeit den Be= weis gleich auf der Stelle machen zu können. G. S. v. J. 1788. S. 111.

Es soll auch Niemand selbst in seiner eige= nen Haushaltung kein anderes als geeichtes Maß gestattet, und wenn es mit dem baieri= schen varirt, durch Strafen abgestellt werden.

22. Dezb. 1749. Alle Jahr zweymal soll zu unbestimmten Zeiten eine Visitation der Ellen des Getränk und Getreidmaßes bey den Wirthen, Bräuern, Melbern, Webern, und Krämern vorgenommen werden. G. S. v. J. 1784. S. 1306.

17. July 1808. Die General = Kommissäre sollen auf die Erhaltung unverfälschter Maße ihre besondere Aufmerksamkeit richten. R.Bl.1808 S. 1666.

Materialien.

M. s. u. Baumaterialien.

Materialien = Handlung.

24. Sept. 1808. Die Materialien = Handlungen sind von der Polizey mit Beyziehung der Stadtärzte alle halbe Jahr zu visitiren. R.Bl.1808 S. 2520.

Der

8. August 1794. Der Medikamenten = Verkauf ist den Materialisten nicht erlaubt. G. S. v. J. 1797. S. 289.

M. s. a. u. Perln, u. u. Gifte.

Mauer

13. Nov. 1812. Wenn eine isolirt stehende Mauer bedenkliche Gebrechen hat, oder den Einsturz drohet, so sollen alsogleich Vorsichtsmaßregeln getroffen werden. R. Bl. 1812 S. 1982. §. 57.

Maurer, Maurer = Handwerk. Meister.

24. März 1758. Diese sollen sich bey höchster Strafe nicht unterstehen, widerrechtlich und gefährlich zu bauen, oder die Kamine so zu führen, daß solche nicht bequem gesäubert werden können. G. S. v. J. 1788. S. 607.

3. März 1791. Sie sollen bey ihrer Obrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe besonders dahin angewiesen werden, daß sie bey schwerer Strafe, und bey Verlust ihres Meister = Rechtes keine feuergefährliche Gebäude aufführen. Sie sollen alle feuergefährliche Gebäude sogleich anzeigen. G. S. v. J. 1797. S. 213.

Von jedem vorhabenden neuen Gebäude sind sie schuldig, der Polizey = Obrigkeit zuvor einen getreuen Grundriß und Entwurf vorzulegen.

M. s. a. u. Bauführung.

Gesellen.

10. Februar 1780. Diese sollen auf dem Lande an den Sonnabenden von den Bauern keinen Trunk als Schuldigkeit fordern. G. S. v. J. 1788. S. 640.

Sie

Sie sollen auch nicht zu spät zur Arbeit kommen, oder zu frühe Feierabend machen, sondern in den artikelmäßig und hergebrachten Stunden fleißig ihrer Arbeit obliegen.

21. Dezbr. 1798. — Maurergesellen, welche während ihrer Wanderschaft in einem Zeitraume von zwey Monaten keine Arbeit gefnnden haben, oder durch Krankheit, oder einem andern Zufalle daran gehindert wurden, sollen sich solches von der Obrigkeit auf der Rückseite ihrer Kundschaft attestiren lassen, doch soll denjenigen, welche gar in keiner Arbeit gestanden sind, keine Kundschaft ausgefertigt werden. — G. S. v. J. 1799. S. 120.

16. August 1731. — Der Unterschied zwischen Grüsern und Briefträgern ist aufgehoben. — G. S. v. J. 1788. S. 599.

28. Jänner 1805. — Die Prüfung der Gesellen, welche Meister werden wollen, kommt der Bau = Kommission zu und keine Zunft soll eine Promotion dieser Art ohne Zustimmung der Bau = Kommission vornehmen; was diese nicht genehmigt, soll ungültig seyn. — R. Bl. 1805 S. 323.

13. Februar 1807. — Den Maurer = Gesellen ist die Führung eines Baues ohne Vorwissen eines Meisters verboten. — R. Bl. 1807 S. 349.

M. s. u. Bauführung.

Lehrjungen.

28. Jänner 1805. — Bey drr Prüfung derselben ist das nehmliche zu beobachten, was von der Prüfung der Gesellen vorstehend verordnet ist. — R. Bl. 1805 S. 323.

Sie sind nach zwey Jahren, wenn sie von den Meistern für fähig erkannt werden, freyzusprechen.

Märk=

Mäuse.

M. s. d. II. Band, Feldmäuse.

Mechanische Künste.

28. July 1772. Mechanische Stücke ꝛc. nebst andern Künsten als Schattenspiele und dergleichen zur Meßzeit zu produziren ist nicht verboten. G. S. v. J. 1788. S. 997.

Medici, Medizinal-Räthe, Medicum Kollegium.

M. s. u. Medizinalwesen, welches in einem Suplement Bande besonders abgedruckt wird.

Mehl.

Mehltaxe.

5. Juni 1807. Die Bestimmung der Brod und Mehltaxe haben in Städten überall die Polizey-Direktionen, und auf dem Lande die Landgerichte unter ihrer Autorität und Firma vorzunehmen. R. Bl. 1807 S. 1020.

21. März 1771. Mehltariffe sollen nur nach dem Schrannenbuche und nicht nach dem angesagten Kaufe der Melber festgesetzt werden. G. S. v. J. 1784. S. 842. §. 32.

Mehlbeschau.

1701. Korn- und Mehlbeschauer sollen wegen den Irrungen zwischen den Müllern und Mahlgästen angestellt werden, und nicht allein über die Güte des Getreids, sondern wenn das Gut auf der Mühl verwahrloset wird, oder verdirbt, sofort, ob der Müller solches Gut zu behalten, und mit gutem zu ersezen, oder wie viel er zur Ersetzung des Schadens zu geben schuldig sey, auf ihre Pflicht bestimmen. G. S. v. J. 1788. S. 574.

11. Juli 1704. Vor jeden Zentner Mehl zu beschauen passiren 2 pf. G. S. v. J. 1784. S. 1179.

Melber,

Juli. 1798. dürfen die gerödelte Gerste selbst mahlen und verkaufen; den Müllern ist dieses nicht erlaubt ungedr.

1701. Es sollen auch die Bäcker und Melber ihre Kleyen nicht öfters auf den Mühlen als, aufs meiste viermal aufschütten. G. S. v. J. 1788. S 573.

1. Juny 1805. Wenn sich die Melber weigern Mehl und Feldfrüchten zu den bestimmten Satze zu verleiten, so sollen derley benachbarte Gewerbsleute benachrichtigt werden, daß sie berechtigt seyen, ohne mindeste Beschränkung ihre Feldfrüchte und Mehl, ohne Ausnahme in die Städte zu bringen, und daselbst zu verwerthen. R. Bl. 1805 S. 641.

M. s. a. u. Bäcker.

Meisterstück.

M. s. u. Handwerksmeister.

Melancholische Personen.

13. Nov. 1812. Bekannte, im hohen Grade melancholische Personen sollen der besondern Aufsicht ihrer Angehörigen empfohlen, und bey einer auffallenden Vernachläßigung dieser Aufsicht nach Hause geschaft werden. R. Bl. 1812 S. 1964. §. 27.

Meister, Meisterschaft.

M. s. u. Handwerksmeister.

Meisterprobe.

M. s. u. Handwerksmeister.

Meisterrecht.

M. s. u. Handwerksmeister.

Messen und Jahrmärkte.

18. August 1806.

Diese fangt für die Bewohner des Orts, und die dieselbe besuchende Aus- und Inländer in eben derselben Stunde an, und endiget sich für alle in der nemlichen Zeit. R.Bl. 1806 S. 317.

Weder vor dem Anfange der Messe noch nach Verfluß derselben dürfen von den die Messe besuchenden Kaufleuten, Fabrikanten, Krämern, Professionisten, Geschäfte daselbst gemacht werden, und zwar bey Strafe von 1 bis 50 fl. Pol. Anz. v J. 1816. S. 357.

Kein fremder Kaufmann darf an zwey Plätzen oder in zwey Läden zugleich Waaren auslegen und verkaufen.

Das Hausiren ist verboten.

Künstbereiter, Musikanten, oder überhaupt Personen, welche künstliche Gegenstände zur Schau ausstellen wollen, oder fremde Thier haben, müßen sich von Anfang der Dult, und ehe sie dahin kommen, schriftlich melden, widrigenfalls sie sich die Nachtheile, welche für sie entstehen lediglich selbst zuzuschreiben haben. — Alle hiesige Wirthe, Weingastgeber, Bräuer, sollen die im Hause ankommenden Fremden, fleißig bey Strafvermeidung bey der Polizey-Behörde anzeigen.

Jeder Weingastgeber, Bräuer und Wirth muß einen vertrauten Mann in seinem Hause aufstellen, und dieser soll nicht nur allein die

zum Hause gehörigen Personen, sondern auch die daselbst wohnenden Fremden wohl kennen. Er ist bey der Polizey-Direktion anzuzeigen, und hat daselbst die erforderliche Belehrung zu vernehmen. —

Zur Zeit wo die Fremden nicht zu Hause, oder in ihren Zimmern sind, hat derselbe gute Nachsicht zu halten, alle diejenigen wohl zu examiniren, welche mit großen Päcken, und Geldsäcken aus dem Hause heraus gehen, ohne zum Hause zu gehören, und im Falle eines sich zeigenden Verdachtes dieselbe sogleich der Polizey-Direktion zuzuführen.

Alle Fremde müßen von dem Wirthe sowohl, als den aufgestellten Wächtern gewarnet werden, ihre Thüren, so oft sie aus ihren Zimmern gehen, wenn dieses auch nur auf eine kurze Zeit geschehen sollte, wohl, und fest zu versperren. —

Damit diese die Sicherheit des Privat-Eigenthums bezweckende Maßregel richtig und pünktlich gehandhabt, und vollzogen werde, so werden von Zeit zu Zeit, Polizey-Patrouillen in die Wirths-Bräu, und Weingasthäuser abgesendet werden, welche nachsehen, ob der aufgestellte Wächter sich richtig einfinde, und der ihm ertheilten Instruktion gemäß handle. —

Daher ist jedem Wirthe, Bräuer, und Weingastgeber unter Strafe verboten, diesen Wächter zu andern Geschäften außer seinem Hause zu gebrauchen, oder denselben zu versenden, und

und selbst im Hause soll er nur zu seiner bestimmten Dienstleistung verwendet werden. —

M. s. a. u. Jahrmärkte.

Messer

31. Dez. 1787.	eingestossene sowohl, als ledige Klingen zum Nachtheile der Messerschmiede einzuführen und zu verkaufen, ist den Kaufleuten und Gallanteriehändlern bey Strafe der Konfiskation verboten.	G. S. v. J. 1784. S. 673.

M. s. a. d. II. Band, u. Schwerdtfeger.

Meth.

13. Nov. 1812.	Soll unverfälscht, und ohne schädliche Zumischung erhalten werden.	R. Bl. 1812 S. 1970. §. 38.

Metzger.

21. April 1749.	Sollen wieder den verbotenen Fleisch-Verkauf und Pfuscherey geschützt, und auch den Köchen, und Marquetendern nicht mehr als ihnen zusteht, gestattet werden.	G. S. v. J. 1784. S. 735.
4. Dezemb. 1799.	Sie können ihre Häute und Unschlitt frey verkaufen.	G. S. v. J. 1800. S. 243.
16. Dezem. 1788.	Jene, welche ein Patent auf Schwein, und Hornviehe Kauf erlangen wollen, haben bey der Kreisstelle die erfoderliche Attestate einzureichen.	G. S. v. J. 1788. S. 410.
16. März 1768.	Das auf den Markten getrieben werdende Vieh auf den Strassen und Wegen aufzukaufen ist den Metzgern bey Konfiskations-Strafe verboten.	G. S. v. J. 1788. S. 697.

Wei-

7. Sept. 1786. Weigert sich die Metzgerschaft zu schlachten, so ist jedermann zu erlauben, beschaumäsiges Vieh zu schlachten, und nach den Satz zu verkaufen. G. S. v. J. 1788. S. 697.

1809. Es ist nicht zu gestatten, daß die Metzger ihre Thiere mißhandeln. Pol. Anz. v. J. 1809. Nro. 67.

13. Nov. 1812. Es soll Obsicht getragen werden, daß die Metzger nicht Fleisch im Hause verkaufen, oder solches auf Eis legen. R. Bl. 1812 S. 1970 §. 67.

M. s. a. u. Eiskeller.

Miethleute.

24. Sept. 1808. Die Differenien zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten; ausgenommen in Fällen wo die beyden Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben, sind von den Polizey-Direktionen zu entscheiden. R. Bl. 1808 S. 2527.

Miethschaften.

24. Sept. 1808. Mit den Polizey-Direktionen selbst soll eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigung um Miethschaften aufgenommen, und mitgetheilt werden könne. R. Bl. 1808 S. 2526. §. 85.

M. s. a. u. Hausmiethe.

Mißhandlungen, körperliche.

22. Febr. 1814. Wer jemand auf thätige Art beleidiget, ohne auf solche Weise gereitzt zu seyn, wer auf solche Weise den andern mit rechtswidrigen Vorsatz wirft, stößt, oder schlägt, soll, wenn der thätige Anfall oder die körperliche Mißhandlung 1) weder hinterlister Weise, 2) weder in verab- R. Bl. 1814 S. 355.

rede-

redeter Verbindung mit mehreren, noch 3) durch Aufpassen, oder 4) mit Waffen geschehen, und den Beschädigten nicht mehr als eine 3tägige Krankheit, oder Untüchtigkeit zu seinen Berufs-Arbeiten, zugezogen hat, auf Beschwerde des Beleidigten von der Polizey-Behörde untersucht, und mit 1 bis 14tägigem Arreste bestraft werden.

Bey gegenseitigen Thätigkeiten, oder Raufhändeln wenn keine Verwundungen, Verletzungen, oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als 3tägige Krankheit, oder Untüchtigkeit zu den Berufs-Arbeiten verursacht haben, kommt die Untersuchung gleichfalls den Polizey-Behörden zu.

Der Anstifter, welcher die erste Gewaltthätigkeit begangen hat, ist mit Arrest von 8 bis 14 Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit 1 bis 8tägigem Arreste zu bestrafen. Geübte Räufer, welche sich öfters und gewöhnlich bey solchen Vorfällen einfinden, und zu diesem Ende eigene Ringe, Stöcke, und dergleichen bey sich führen, sollen so lange, bis das Gegentheil dargethan ist, als Anstifter beurtheilt werden. Der im St. G. Buch Artik. 184 und 369 bestimmte Schärfungs-Grund kommt auch bey der polizeylichen Bestrafung in Anwendung.

Militärhandthierungen.

M. s. u. Handwerkspfuschereyen.

Mit-

Mittel, geheime.

13. Nov. 1812. Der Verkauf der sogenannten geheimen Mitteln soll unberechtigten Personen nie nachgesehen werden. R.Bl. 1812 S. 1967. §. 18.

Monopolien.

24. Sept. 1808. Die Polizey-Direktionen sollen der freyen Industrie der Gewerbs-Leute allen Schutz verleihen, und keine Gesetzwidrigen Monopolien gestatten. R.Bl. 1808 S. 2523. §. 71.

Mühlen-Anlegung.

6. August 1815. Die Gesuche um Konzessionen zur Anlegung von Mühlen haben die Unterbehörden nur zu instruiren. R.Bl. 1815 S. 691.

Die Entscheidung über Verleihung solcher Konzessionen, mit einziger Ausnahme der Hausmalzmühlen geschieht durch die General-Kommissariate nach kollegialer Berathung. Sie haben sich jedoch jederzeit und vor allem hierüber mit der einschlägigen Finanz-Direktion zu benehmen, dann die Baubehörden mit ihren technischen Gutachten zu hören.

Sollten die erwähnten Kreis-Behörden sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können, so ist über den Gegenstand zu berichten.

14. Dezb. 1801. Mit dem Mühlwerke kann man eben so wie mit dem Mühlgebäude der Brandversicherungs-Anstalt beytreten. G. S. v. J. 1802. S. 235.

M. s. a. u. Schneidmühlen.

Mühlbäche.

M. s. u. Mühlwässer.

Mühlen, Mühlordnung.

Beschaffenheit der Mühle.

5. July 1770.

§. 1. Die Mühlen sollen von allen Ungezifer rein gehalten werden. G.S. v. J. 1784. S. 863. bis 872.

§. 2. Spaltungen, Klunsen, oder Oeffnungen in dem Boden sind nicht zu geduldeu; der Boden unter dem Kamrad darf nicht löcherig oder wäßerig gepflastert, sondern muß jederzeit genau ausgebessert werden.

§. 3. Die Fenster und Thüren sollen wohl verwahrt, auch letztere durch unnöthiges

§. 4. Aus- und Eingehen nicht zu oft geöffnet werden.

§. 5. An jeden Mühlgang ist eine Glocke zu hängen.

Mahlzeuge.

§. 6. Die erforderlichen Mahlzeuge sollen genugsam vorräthig seyn, rein, und in saubern Stand erhalten werden.

Die Oeffnung der Beutelkästen, dann der Stecken, und Beutelschwing riemen Löcher, sollen nur die nöthige Weite haben.

Die Vorhangtücher an den Beuteln, welche angeheftet seyn müßen, dürfen nicht durchlöchert, sondern müßen von Staubhaltender guter Leinwand seyn.

§. 7.

§. 7. Die Mühlbeutel müßen immer vorräthig seyn, sie dürfen weder zuviel, noch zu wenig fallen lassen, und nur nach der erforderlichen Kastenöffnungsweite ausgeschlagen werden.

Mühlsteine.

§. 8. Von den Mühlsteinen muß einer etwas härter als der andere, und der obere einen Zoll weit von den untern nach dem Richtscheide und nach der Schrottwage ordentlich auf einander gerichtet, der Laufer aber etwas schmäler als der Bodenstein seyn.

§. 9. Vor Abmahlung des Waitzens und Korns müßen jedesmal beide Steine durch Anhauung gegen den Lauf geschärft, und die Mühlstange muß wohl verzwickelt werden.

10. Nach abgemahlenen acht Münchner-Schäffel Getreides ist die Schärfung der Steine, und die untengedachte zweymahlige Abmahlung der Kleyen zu erneuern. M. s. u. Abmahlen.

1701. §. 11. Die Mühlen sind mit guten gerechten, nicht reißenden oder faulen Steinen nach Möglichkeit zu versehen, die mit Eisen zusammgemachten sind bey schwerer Strafe verboten. G. S. v. J. 1788. S. 570.

Mühlräder, Gang der Mühle.

5. July 1770. §. 12. Die Schaufeln an den Wasserrädern sind, so oft eine abgeht, sogleich zu ersetzen. G. S v. J. 1784. Seit. 864.

Der

Der zu schnelle Umtrieb der Räder ist durch das Aufziehen der Fallgefluder zu hemmen.

Der zu langsame Gang der Räder bey kleinem Wasser ist entweder durch das Aufziehen der Fallbretter oder durch Sperrung ein oder mehrerer Mühlgänge zu befördern.

Bey großen Wassergüssen muß der Ablaß jederzeit aufgezogen werden.

Ordnung der Mahlgäste.

§. 13. Die Mahlgäste sind ohne alle Rücksicht der Person eben so, wie sie ankommen, in der nämlichen Ordnung abzufertigen und zur Vermahlung zu lassen.

Jedoch ist billig, daß die in dem Ort der Mühlbehausten den Fremden weit entfernten Mahlgästen das Einstand- und Vorrecht lassen sollen.

§. 14. Jeder Müller hat eine große schwarze, mit weissen Linien durchzogene Tafel in seiner Mühle aufzuhängen, und darauf den Namen jedes ankommenden Mühlgastes, die Zahl der Schäffel oder Metzen, und die Schwere des Getreides anzumerken.

Getreid und Mehlabwägung.

§. 15. Alles Getreid, ohne Ausnahme der Gattung, soll dem Müller nach dem Gewichte übergeben, und die Kleyen zugewogen werden.

§. 16.

§. 16. Die Abwägung des Getreides muß vor der Einfeuchtung oder Netzung geschehen.

§. 17. Die Müller sollen das Getreid nicht willkührlich und ohne Begehrung des Mahlgastes netzen, besonders wenn das Mehl lang aufbehalten wird. Der Müller hat den dadurch entstehenden Schaden zu vergüten.

§. 18. Bey Abmahlung verschiedener Gattungen Mehls ist nicht zu begehren, daß diese oder jene Gattung das Gewicht so ganz genau abwerfe, und der Mahlgast hat sich über die Abwägung von drey oder vier Pfund mehr oder weniger nicht aufzuhalten.

Wohl aber darf keine Verstaubung, als von Publikum bey einen Zentner oder 100 Pfund Getreid aller Gattungen drey, bey dem Proviant aber nur zwey Pfund und von 100 Pfund Haber 8 Pfund abfallen.

§. 19. Alles Getreide, welches unrein oder steinigt ist, muß vorher entweder zu Hause, oder aber in der Mühle gesäubert, gereiniget, und gereutert werden.

An Kleyen hat der Mahlgast anzunehmen:

Von 100 ℔. besten Waitzen . . 10 ℔.
= = = des Mittleren . . 12 =
= = = = geringern . . 14 =

Von 100 ℔. besten Korn . . 9 =
= = = des Mittlern . . 10 =
= = = = Geringern . . 12 =

Von

Von 100 ℔. der besten Gerste, eben so von 100 ℔. Haber hingen 12, 14, auch 16 ℔.

Das Proviantwesen aber gestattet niemals mehrere als 6 ℔. Kleyen von 100 ℔. Korn. Will jedoch ein Mahlgast selbst mehrere Pfund Kleyen haben, so stehet dieses in seiner, nicht aber in des Müllers Willkühr.

Getreid- und Mehlwage.

§. 20. Jeder Müller hat sich deßhalb eine Wage sammt Gewichtern anzuschaffen, worauf bey großen Mühlen 1½ Ztr., bey mittlern Mühlen 1¾ Ztr., bey kleinen Mühlen jedes Schäffel am wenigsten auf sechsmal abgewogen werden kann.

Jenen Müllern, welche sich diese Wage nicht selbst anschaffen können, oder wollen, ist von Amtswegen eine solche Wage, nebst spezifizirten Zugehörungen gegen Empfangschein zuzustellen, worinnen sie sich verbindlich zu machen haben, dieselbe in gutem Stande zu erhalten, und den Betrag dafür wieder baar abzuführen. Zu diesem Behufe haben die Müller von jedem Schäffel Getreides 1 kr. vom halben Schäffel ½ kr., bey armen Leuten hingegen von ein oder zwey Metzen nichts zu erheben.

Diese Einnahme hat der Müller fleißig aufzuschreiben, und in eine, vom Beamten verschlossene, mit dem Amtssiegel ver-

versehene Büchse von Blech so lange zu sammeln, bis der Betrag der Wage dadurch vergütet worden ist, wonach dieselbe Abgabe nicht mehr erhoben werden darf.

Die Wage und Gewichter sollen von den Polizey-Obrigkeiten öfters visitirt werden.

Alle fremden Schnellwagen sind zur Abwägung des Getreides des Mehls und der Kleyen verboten.

Abmahlen.

§. 21. Dem Mahlgaste steht frey, wegen seinem Getreide in der Mühle selbst zu verbleiben, sein Getreid wie, und wo er will, vorher zu Hause oder in der Mühle zu reinigen, zu netzen, solches selbst aufzutragen, aufzuschütten, und abzumahlen, oder alles dieses durch die Mühljungen besorgen zu lassen.

§. 22. Einer jeden Parthey muß ihr Getreid besonders abgemahlen werden, außer es wollten sich Partheyen selbst freywillig zur gemeinschäftlichen Aufschütt und Abmahlung oder auch mit dem Müller dahin verstehen, daß er ihnen das gebührende Quantum von Mehl und Kleyen abgebe.

§. 23. Es steht ferner ganz in der Willkühr des Mahlgastes wie vielerley Gattungen Mehls und der Krauppen auch wie vieles von dieser oder jenen Gattung er haben,

ben, auch wie viele Kleyen er zulassen wolle.

§. 24. Der Müller ist gehalten, einem jedem dasjenige zu mahlen, wie und was jeder begehrt, und auch die abfallenden Kleyen getreulich jedem auszuhändigen.

§. 25. Vor der Abmahlung ist des Müllers eigene Kleyen aufzuschütten, welche zweymal aufzutragen und abzumahlen ist. So viel Kleyen als der Müller aufschüttet, muß demselben wieder zurückgegeben werden.

§. 26. Der Schrott, welcher in den Sarg fällt, muß dem eignen Mahlgast, nicht aber statt den Schrott, nur leere Kleyen richtig zurückgegeben werden.

Mahlgeld, Mahllohn.

§. 27. Als Mahllohn gebührt dem Müller von dem Publikum, von jedem Zentner ad 100 ℔. 9. kr., von eben soviel Korn 8 kr., und von 100 ℔. Gersten, Erbsen, Linsen, Wicken 6 kr. von 100 ℔. Haber 5 kr.

Von Proviant allein werden von 100 ℔. Getreide allezeit 7 kr bezahlt.

Wenn die Ausreutung, die Netzung, die Auftragung, die Aufschüttung und Abmahlung nicht durch den Mahlgast selbst, sondern durch die Mühlbursche geschieht, so ist für jedem Zentner Mehl 1 kr. für den halben Zentner ½ ꝛc. mehr zu bezahlen.

Den

Den Müllern ist bey der unten bestimten Strafe verboten, weder ein mehreres, noch vielweniger den Mahlgästen Getreid oder das Mühlmus statt des Mühllohns abzunehmen.

M. s. a. u. Getreidhandel.

§. 20. In Ansehung der Beförderung oder einer bessern Mehlzeugung ist die Annahme eines Geschenkes oder Trinkgeldes wider die Gebühr den Müllern, oder seinen Mühlknechten und Jungen aufs strengste und bey Strafe verboten.

Beschwerden gegen den Müller, und deren Untersuchung.

§. 30. Wird von den Müller ein Mahlgast auf irgend eine Weise übervortheilt, verkürzt, beschädigt, oder das Mehl verdorben, so hat er seine Säcke zu verschnüren oder zu versiegeln, die übrigen Mahlgäste als Zeugen anzurufen, das Mehl in der Mühle stehen zu lassen, und der nächsten Obrigkeit die Sache mündlich anzuzeigen. Diese Obrigkeit es sey, welche es immer wolle, hat ohnweigerlich ungesäumte Untersuchung fürzunehmen, vordersamst dem Mahlgaste die Entschädigung vom strafbaren Müller auf der Stelle zu verschaffen, den Müller aber nach den unten folgenden Bestimmungen ohne alle Rücksicht zur Strafe zu ziehen, wenn er nicht schon unter der Jurisdiktion der requirirten Orts-Obrigkeit steht, dessen geeigne-

ten

ten Behörde zur Bestrafung anzuzeigen.

Bestrafung der Müller.

§. 31. Wer diese Instruktionen in einem oder mehreren Artikeln besonders in den unter den §§. 13. 15. 17. 18. 20. 28. 29. 30 angeführten Fällen übertritt, soll das erstemal mit 1 Pf. Pfenning, das zweitemal mit 2 Pf. Pfenning, das drittemal mit 3 Pf. Pfenning bestraft, das viertemal in das nächste Arbeitshaus auf 6 Wochen eingeliefert, und mit den daselbst gewöhnlichen Strafen gezüchtiget werden. Bey der fünften Straffälligkeit, ist ein solcher incorrigibler Betrüger von seiner Mühle zu verstossen, solche an einem andern zu verkaufen; förderst der beschädigte Mühlgast zu entschädigen, sodann das den entsezten Müller gebührende Geld ausfolgen zu lassen, dann an die vorgesetzte Polizeystelle Bericht hierüber zu erstatten, welche durch öffentliche Patente bekannt zu machen hat, daß der Straffällige seines Meisters- und Mühlrechtes in den baierischen Staaten auf immer entsetzt ist, und sie hat denselben für unfähig zu erklären, weder eine andere Mühle im Bestand zu nehmen, noch dieses Gewerb je mehr treiben zu dürfen.

Handhabung der Mühlordnung.

A.) durch den Führer der Zunft.

§. 32. Dem Führer der Müllerzunft liegt die Pflicht ob, zu sorgen, daß durch das ge-

sammte Handwerk der Müller der Mühlordnung fleißig nachgelebt, und die Strafälligen ohne Rücksicht bey Vermeidung weitern Einsehens der Bestrafung willen sogleich angezeigt werden. Sie haben jährlich auf diese Ordnung zu schwören.

B.) durch polizeyliche Mühlbeschau.

24. Sept. 1808. §. 33. Die Gemeinde-Vorsteher haben sich durch öftere Visitationen und bey andern Gelegenheiten zu verläßigen, daß die Mühlen gut erhalten, und aller Betrug dabey vermieden werde. Sie müssen jährlich wenigstens einmal besichtiget werden. R.Bl 1808 S. 2420. §. 58 et 96.

1701. Man soll dabey die Mühlen, Mühlbericht, Mühlmaß und Wassergebäude und was zu dem Mühlwerk gehörig, fleißig besichtigen, und auf sich bezeigende Fehler die verordnete Strafe vornehmen. G. S. v. J. 1788. S. 570.

28. July 1808. Die Mühlbeschau steht auch der Gutsherrlichen Orts-Polizey zu. R.Bl. 1808 S. 1833.

Müller, Müllermeister.

1701. Jeder, der Meister werden, oder an Meisterstatt, arbeiten will, hat sich durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen, daß er, Handwerks-Gebrauch und Gewohnheit nach, seine Lehrjahre redlich ausgedient hat; der angehende Meister soll als Meisterstücke: G. S. v. J. 1788. S. 572.

1) Ein neues Geschäuffel auf ein Rad machen und aufschlagen.

2) Ein neues Rad, neue Kämme selbst machen, auch dafür eine neue Grill oder Kumpf mit allerley Austheilungen setzen.

3) Einen neuen Stam lochen, und abdrehen den Texel selbst einlegen, nach den Zirkel und Richtscheid auch die Mühlbixen, den Stein auf den Texel und auf der Stangen richten können, also, daß dadurch ein jedes Gut nach den besten gemahlen, und aufgerichtet werden kann.

4) Soll er eine Mühle zu Schrothauen richten, und das Korn oder den Waitzen aufschütten können, und alsdann das Hauen, auch das geschrotene Gut beschauen lassen, ob ein jeder damit versehen, und dem Recht beschehen sey.

Diese Meisterstücke sollen in eines andern Meisters und Führers Haus des Handwerkes in vier Wochen gemacht, und vor deren Verfertigung das Handwerk zu arbeiten nicht gestattet werden.

1701. Der Müller soll selbst persönlich beym Mahlwerk bleiben, und nicht alles dem Zumüller überlassen. G. S. v. J. 7188. S. 570.

30. März 1791. Auch die Müller sollen sowohl für sich selbst, als auch für ihre untergebenen Mühlknechte fast stündlich genaue Sorge tragen, damit bey ihrem Mühlwerk kein Feuer auskomme. G. S. v. J. 1797. S. 219. §. 36.

1616. Müller dürfen oder sollen weder in ihren Mühlschüssen mit Angeln fischen, minder Körbe oder Reusen darin anlegen, nicht weniger sind sie befugt, die Fischstraße und den Ein- und Ausgang der Fische zu verschlagen. G. S. v. J. 1797. S. 702.

1701. Jeder Müller hat den Mühleid ordnungsmäßig bey seinem Anstand nicht nur bey seiner Obrigkeit abzulegen, sondern er soll ihnen auch G. S. v. J. 1788. S. 574.

bey den jährlichen Ehehaften oder Zusammenkünften vorgehalten werden.

Ferner sind die Müller zu verpflichten:

24. Sept. 1806. 1) daß sie von Niemand Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die vom Aufschläger auszustellenden Polleten behändigt werden. R.Bl. 1806 S. 380.

2) Daß sie von Niemand mehr, als die ihnen zukommende Pollete ausweiset, übernehmen, und deßwegen das ihnen zum Brechen zukommende eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten Mäßereyen ohne Stoß und ungehäuft genau messen, und

3) daß sie überhaupts weder unmittelbar zu irgend einer Gefährde mitwirken wollen.

Diese Handlung soll von den Landgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühlinhabern und den Malzbrechern eine Aenderung vorgehet, deßwegen sollen alle jene Bierbräuer und Brandweinbrenner, welche eigene Mahlmühlen haben, gehalten seyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeiten, denLand = und Stadtgerichten anzuzeigen.

Die vorhandenen Partikular Malzmühlen sollen nicht nur angezeigt, und im Kataster vorgemerkt werden, sondern es soll niemand erlaubt seyn, ohne allerhöchstes Vorwissen und Bewilligung solche zu bauen.

30. August 1811. Alle unbeeidigten Malz = Müller müßen vom Landgerichte verpflichtet, und die Protokolle hierüber den einschlägigen Oberaufschlagämtern mitgetheilt werden. R.Bl. 1811 S. 1129.

Mühlknechte.

1701. Diese sollen bey dem Handwerke ordentlich ausgelernt und gearbeitet haben, auch mit einem Lehrbriefe versehen seyn. Die Mahlleute haben sie mit Anbegehrung des Trinkgeldes nicht zu beschwehren, und sich mit den bestimmten 6 kr. vor alles und alles, und so verhältnißmäßig nach dem Metzen und Viertel, so fern der Müller das Malter selbst von und zuführet zu begnügen. G. S. v. J. 1788. S. 570.

Kein Knecht soll bey der Mühl oder Arbeit über 8 Tag ungeschworner behalten, sondern jeder neu angestellter bey 1 fl. Straf allzeit gleich der Obrigkeit angezeigt werden, wo sie nachstehenden Eid abzulegen haben.

Die Oberhand- und andere Mühlknechte sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen, daß sie all ihr Arbeit in der Mühl, und sonsten, so ihnen befohlen ist, treulich verrichten, und jeden sein Gut neben dem Müller fleißig bewahren, und männiglich zu Nutz arbeiten wollen, auch einem jeden sein Gut unbeschädigt, und ohne Abgang oder Mangel wieder einantworten, dem Reichen wie dem Armen, mit Trinkgeld, oder in ander Weg niemand beschwehren, weder heimlich noch öffentlich, weder durch sich selbst oder die Ihrigen niemand von dem Seinigen nichts abtragen oder nehmen, da auch einer oder mehr verspürt, daß der Müller jemand beschwehret, oder das Seine abnehme wider die Ordnung, darauf sie Obacht zu haben, sollen sie solches allsobald der Obrigkeit anzeigen, damit der Müller darum gestraft werde, und hierin nichts verschweigen, weder von Muet, Gab, Forcht, noch andern unrechtmäßigen Ursachen halber.

Es soll auch der Kehrknecht unten, oben, und hinter den Stein, wie auch im Beutelkasten fleißig zusammenkehren, und keinem andern aufschütten, es sey dann das zuvor abgemahlene Mehl alles zusammengekehrt, und dem so es zugehört, getreulich eingefast.

Sie sollen auch dem Müller gehorsam, und fleißig seyn, was ihnen derselbe schaft, fleißig verrichten, und sonst der Müh[Ordnung in allen Artikeln sie betreffend, getreulich nachleben, bey Vermeidung ernstlicher Strafe.

Mühlwässer, Mühlbäche

1701. sollen die Müller fleißig räumen, und sich deßhalb mit den an die Bäche anstoßenden vergleichen, auch selben, damit sie an ihren Fischen nicht Schaden leiden, die Zeit anzeigen. G. S. v. J. 1788. S. 575.

Sie haben das unnöthige Bauen und die Holzverschwendungen hiebey zu unterlassen.

26. Juny 1806. Mühlbesitzer und Grundeigenthümer deren Mühlen und Bewässerungs-Gräben längs den Strassen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und sollen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Strassen, nicht über die Strassen hineintreiben, noch vielweniger aber das Wasser auf die Strassen leiten, welches letztere überhaupt verboten ist. R. Bl. 1806 S. 229.

17. Nov. 1762. An Orten, wo die Gemeinwässer für Wiesen und Mühlen zugleich nicht hinreichen, soll die Wässerung nur an Soun- und Feyertägen, dann auch vor Abend geschehen; hingegen das Malter zu solcher Zeit, wo es sich ohnedieß nicht gebührt, eingestellt werden. G. S. v. J. 1771. S. S. 462.

Mühlzwang.

4. August 1809. Aller Mühlzwang soll ganz aufhören, und jedem berechtigten inländischen Müller freistehen, außer dem Gerichts-Bezirke seines Wohnorts auch Mühlkunden aus andern inländischen Gerichts-Bezirken anzunehmen, das Getreide dazu abzuholen, und das Mehl wieder abzuliefern. R.Bl.1809 S. 1329.

Münzen.

Alte Münzen.

23. März 1808. Jeder Finder alter Münzen, welcher den gemachten Fund auf der Stelle anzeigt, und vorweiset, soll nicht allein den vollen Geldwerth, den die gefundene Münze nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen hat, sondern außer dem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bey dem Auffinden zu einer besondern angemessenen Belohnung begutachtet werden. R.Bl.1808 S. 752.

Dagegen ist der Verheler eines solchen Fundes den in den Gesetzen bestimmten Strafen unnachtsichtlich unterworfen.

Falsche Münzen.

1. Okt. 1813. Wer falsche Münzen, welche er selbst in Zahlung empfangen hat, betrüglich wieder ausgiebt, ist ohne Unterschied der Summe jedesmal polizeylich, und zwar mit Erlegung des zweifachen Zahlungswerthes der ausgegebenen falschen Münzen zu bestrafen. Anm. z. d. St. Ges. Buche, III. Th. S. 297.

17. Juny 1808. Auf die Erhaltung unverfälschter Münze hat der General-Kommissär seine Aufmerksamkeit zu richten. R.Bl.1808 S. 1666.

Schei-

Scheidemünzen.

13. Nov. 1812. Fremde Scheidemünzen, welche im Handel und Wandel noch kursiren können, müßen eingezogen werden, falsche, oder der Verfälschung verdächtige Münzen sollen in Beschlag genommen, und den Urhebern, und Verbreitern nachgeforscht werden. — R.Bl. 1812 S. 1973. §. 44

28. Dezbr. 1803. Die Polizey-Behörden haben die konfiszirten fremden Scheidemünzen zu dem Münzamte einzusenden, von welchem sie nebst Empfangschein die Rückerstattung des devalvirten Betrages an inländischer Münze erhalten. — R.Bl. 1804 S. 11.

Musik.

4. Juny 1774. Musik zur Nachtszeit soll auf der Gasse oder in den Häusern ohne Erlaub der Polizey- und Stadt-Kommandanten nicht gemacht werden. — G.S.v.J. 1784. S. 1229.

13. Nov. 1812. Musik — Tanzmusik an öffentlichen Plätzen und in Wirthshäusern soll nur an den hiezu bestimmten Tagen und mit Bewilligung der Polizey-Behörden statt haben. — R.Bl. 1812 S. 1975. §. 47.

M. s. a. u. Freinächte.

Muthjahre.

M. s. u. Handwerksmeister.

Musikanten.

20. März 1800. Auswärtige sollen gleich auf den Landgränzen zurückgewiesen werden. — G.S.v.J. 1802. S. 176, 235.

16. Dez. 1801.

24. Nov. 1775. Inländische dürfen ohne Musikpatent bey den Kirchweihen, Hochzeiten, u. d. gl. nicht mehr aufspielen. — G.S.v.J. 1784. S. 915.

18. Dezem. 1804. Mit den Musikpatenten dürfen keine solche Reisepäße ertheilt werden, welche die Bewilligung mit kleinen Waaren zu handeln, oder Spiele, und Künste zu produziren enthalten. R.Bl.1804 S. 1081.

Musikpatente.

18. Dezem. 1804. Die Musikpatente sind von den königl. Landgerichten für sämmtliche in ihren Bezirken befindliche Musikanten jedoch nur auf den Distrikt des Landgerichts in welchem der Impetrant ansäßig ist, auszufertigen, und die bisher dafür üblichen Gebühren den königl. Rentämtern zur Verrechnung zu übergeben. R.Bl.1804 S. 1080.

20. August 1808. Es soll also keinen Musikanten der nicht ein landgerichtliches Musikpatent hat, das Aufspielen an öffentlichen Orten gestattet werden. R.Bl.1808 S. 2015.

15. May 1804. Ausländischen Musikanten sind gar keine, und den inländischen nur dann Patente zu ertheilen, wenn ihr guter Leumuth unbezweifelt ist. R.Bl.1804 S. 616.

Sie dürfen bey Kirchweihen, Hochzeiten, und andern öffentlichen Belustigungen auf Verlangen der Wirthe und Gäste aufspielen, keineswegs sich aber aufdringen, und an öffentlichen Orten oder in Privathäusern betteln.

Denjenigen, welche diese Verordnung übertreten, sind die Spielpatente abzunehmen, sie selbst aber gleich andern Bettlern und Vaganten zu bestrafen.

Die Musikpatente sind mit dem 15 kr. Stempel zu belegen.

Müßige Personen.

5. August 1655. Auf die, in Schlupfwinkeln und Herbergen sich aufhaltende müßige Leute ist gute Obacht zu haiten, und Niemand über ein Vierteljahr feyernd, und müßig sitzen zu lassen. G. S. v. J. 1797. S. 723. 734.

M. s. a. u. Nachtschwärmer, und Dienstboten.

Muster = Reiter.

16. Dezem. 1779. Musterreiten ist den ausländischen Kaufleuten nur in den öffentlichen Markt und Dultzeiten erlaubt. G. S. v. J. 1784. S. 947.

6. Juny 1800. Den inländischen zwar gestattet, jedoch haben sie außer den Marktzeiten keine Waaren mitzuführen, und sollen Bestellungen auf Muster nur von Handelsleuten und Krämern, keineswegs aber von Privatpersonen annehmen. G. S. v. J. 1802. S. 145.

Muthjahre.

M. s. u. Handwerksmeister.

Mutterkorn.

1813. Der Verkauf desselben ist bey ernstlicher Bestrafung verboten. Pol. Ang. v. J. 1813. 542.

Nachdruck von Büchern

29. Oktob. 1803. soll nicht unterstützt werden, und ist am allerwenigsten von diesseitigen Unterthanen gegen einander ausüben zu lassen. R. Bl. 1803 S. 886.

Nachrichter.

3. Mai 1785. Nachrichtern ist die Arzney-Kunst zu treiben verboten. G. S. v. J. 1788. S. 678.

M. s. u. Waasenmeister.

Nachtschwämer.

18. Sept. 1788. Derley Exzedenten sind von den nächtlichen Patrouillen ohne weiters zu arretiren. G. S. v. J. 1797. S. 522.

13. Novem. 1812. Zur Nachtszeit müßig in den Strassen herum schwärmenden Personen und liederliches Gesindel soll auf die Polizey geschaft werden. R. Bl. 1812 S. 1956.

Nachtwache.

24. Sept. 1808. Soll in einem jedem Dorfe, wo dafür keine besondere Bestellung getroffen wird, umwechslungsweise geleistet werden. R. Bl. 1808 S. 2460. §. 112.

Der Gemeinde-Vorsteher ist davon ausgenommen.

— — — Bey starkem Winde sollen die Nachtwachen vermehrt werden. — — — S. 2447. §. 62.

Nachtwächter

1. Jänner. 1748. sollen ihrem Dienste mit Aufrufung der Uhr, und Obsicht auf das Feuer fleißig obliegen, auch dafür sorgen, daß die Thore zu rechter Zeit gesperrt, und ohne erhebliche Ursache nicht mehr geöffnet werden. G. S. v. J. 1771. S. 565.

24. Sept. 1808. Nachtwächter sind den Polizey-Behörden und auf dem Lande dem Gemeinde-Vorsteher untergeben. R. Bl. 1812 S. 2511. §. 13. S. 2459. §. 108.

M. s. a. u. Feuerordnung.

Nachtzettel.

24. Sept. 1808. Jeder Gastwirth und Einwohner soll die Fremden, welche er über Nachtzeit aufnimmt, bey der Polizey anzeigen. Wer es unterläßt, unterliegt einer verhältnißmäßigen Geldstrafe, und macht sich nach Beschaffenheit der Umstände des verbotenen Unterschleifgebens verdächtig. R. Bl. 1808 S. 2515. §. 27.

24. Sept. 1808. Die Wirthe auf dem Lande haben sich bey den Durchreisenden, welche bey ihnen übernachten, nach den Namen, Stand, Vaterland, und Reisepaß derselben zu erkundigen, deren Angaben auf einen Zettel zu bemerken, und diesen dem Gemeinde-Vorsteher zu behändigen. R. Bl. 1808 S. 2443.

M. s. a. u. Fremde.

Nadelbüchselspiel

17. Nov. 1775. ist verboten. G. S. v. J. 1784. S. 924.

Nägel.

28. Febr. 1786. Alle inländische Eisenhändler, und Nagelschmiede, sollen sich nicht nur die Nägel-Lieferung von einem G. S. v. J. 1784. S. 815.

einem guten Eisen, dann beßern, und stärkeren Knöpfen, besonders angelegen seyn lassen, sondern auch das hienach vorgetragene Regulativ bey Konfiskation dessen, was demselben widrig, und nicht gemäß befunden wird, unfehlbar beobachten, und die nicht nach diesen Regulativ außer Landes gemachten Nägel nicht mehr in das Land gelassen werden.

Ein ganzer Kreutzer Nagel muß 8 einen halben Zoll lang, der Käm hievon 4 Lägel, nnd jedes Lägel 500 Stück, im Gewicht aber ohne Tara 52 Pfund; ein halber Kreutzer Nagel 7 Zoll lang, der Säm gleichfalls 4 Lägl, und jedes Lägel 100 Stück und im Gewicht, 67 Pfund haben.

Ein ganzer Bodennagel 6 einen halben Zoll lang, und jedes Lägel, auch 4 auf einem Säm gerechnet, 2000 Stück, im Gewicht 92 Pfund; ein halber detto 5 einen halben Zoll lang, der Säm 4 Lägl, und jedes Lägel 3000 Stück, im Gewicht 102 Pfund; ein ganzer Bretternagl 4 einen halben Zoll lang, der Säm 4 Lägel, und das Lägel 4000 Stück, im Gewicht 70 Pfund.

Ein halber Bretternagel 3 dreyviertl Zoll lang, der Säm wieder 4 Lägel, und ein Lägel 6000 Stück, im Gewicht 74 Pfund.

Ein Leisten-Nagel von der größern Gattung 2 einen halben Zoll lang, im Säm 2 Lägel, und jedes Legel 15000 Stück, im Gewicht 46 Pfund, ein detto der kleinern Sorte, 2 Zoll lang, der Säm 2 Lägel, und jedes Lägel 18000 Stück, im Gewicht 44 Pfund, und endlich

lich ein Scharnagel 2 Zoll lang, der Säm 2 Lägel, jedes Lägel 25000 St., und im Gewicht 51 Pfund halten.

Die Schöpfnägel entgegen bleiben der gewießen Mäßerey halber unbestimmt, zumal da diese nach dem Verhalt der verschiedenen Stiftungen zu 8. 9. 10. 11. und mehr Zoll lang durch die Schoppen, und Schiffmacher bey den Schlossern, Hammer- und Nagelschmieden, auch nicht nach der Säm bestellt werden.

Nagelschmiede.

23. Sept. 1810. Der Unterschied zwischen Schwarz- und Weis-Nagelschmiede soll künftig gänzlich aufhören, und das sogenannte Weismachen nicht ferner geduldet werden; diejenigen Gesellen, welche, dieses erneuerten Verbotes ungeachtet, diesen Gebrauch auf irgend eine Art fortzusezen wagen würden, sollen mit einem Civil-Arreste von acht Tagen bestraft werden. R.Bl.1810 S. 839. — 840.

Nagelschmieden.

29. Sept. 1806. Die Anlagen der Nagelschmieden sollen genau untersucht, die befundene Feuer-Gefährlichkeit angezeigt, und auf deren Abwendung nachdrücklichst bestanden werden. R.Bl.180 S. 395.

Namensveränderung.

12. März 1677. Seinen angebohrnen Namen soll Niemand ohne landesherrlichen Konsens verändern. G.S.v. 1788. 131.

Nego-

Negotianten.

19. July 1787. Darunter sollen nicht nur die Handelsleute sondern auch alle jene, welche berechtigtes Gewerbe treiben, als Weinwirthe Bräuer, Metzger, Bäcker, u. d. gl. begriffen, und sowoh aktive als passive wechselfähig seyn. G. S. v. J. 1788. S. 131.

Nerfling.

M. s. u. Fische.

Nestler, Fellfärber.

15. Jun. 1784. Diesen soll nicht nur das Schmitzen der Weiß gearbeiteten Fellen in Wasser, und Oel privative, sondern auch der Verkauf ihrer geschmitzten Felle auf freyen Märkten und vor ihren Häusern gebühren. G. S. v. J. 1788. S. 1481.

24. Jänner 1803. Den hiesigen Nestlern ist unverwehrt, auch ein anderes Handwerk dessen sie kundig sind, Säkler = Arbeit, oder Weisgärberey zu treiben, sie mögen der einen oder der andern Zunft beitretten, so sind sie von den sonstigen Handwerks-Erfordernissen der Lehrjahre und Wanderschaft zu dispensiren. R. Bl. 1802 S. 72.

Niederkunft heimliche.

M. s. i. d. Abth. Justiz.

Niederlagen.

15. Nov. 1802. Jeder Fabrikant, Profeßionist, oder sonstige Veredler eines Produkts soll das Recht haben, mit diesem von ihm veredelten Produkte zu handeln, und für dasselbe überall Niederlagen zu errichten. R. Bl. 1802 S. 810.

Die

Die Professionisten sollen die Bewilligung zu solcher örtlichen Niederlagen vorerst nachsuchen, welche ihnen nur alsdann, wenn aus der Instruktion des Gesuches die Zweckmäßigkeit, oder Nothwendigkeit derselben hervorgehet, ertheilt werden soll.

13. Sept. 1812. Diese Gesuche sollen in erster Instanz von den Lokal-Polizey-Stellen, und erst im Falle der Berufung in zweiter Instanz vom General-Kreis-Kommissariate erörtert, und durch polizeyliche Entschließungen entschieden werden. R.Bl. 1812 S. 1591.

13. Nov. 1812. Heimliche und verborgene Waaren-Niederlagen, angelegt zu den verbotenen Zwecken des Schleichhandels, und der Defraudirung landesherrlicher Gefälle, sollen wo sie immer entdeckt werden, geschlossen werden. R.Bl. 1812 S. 1972. §. 41.

M. s. a. d. II. Band. u. Fabrikanten.

Niederlassung.

M. s. u. Ansässigmachung, u. u. Juden.

Nußbaumholz.

18. März 1806. Kein Nußbaumholz soll ohne speziell bey der höchsten Stelle selbst nachzusuchende Pässe überhaupt, nußbäumenen Schäften aber auf keinem Falle der Ausgang ins Ausland gestattet werden. R.Bl. 1806 S. 127.

Obst-

Obstbäume.

M. s. d. II. Band.

Obsthandel.

23. Okt. 1801. Die Freyheit Obst auf dem Viktualien-Markte zu verkaufen, soll weder den Tyrolern, welche sich durch obrigkeitliche Zeugniße ihres Leumundes wegen ausweisen können, noch andern durch einige Hinderniße beschränkt werden, und alle Beschränkungen, welche deßhalb gemacht worden sind, sollen für immer abgeschaft seyn. G. S. v. J. 1802. S. 226.

10. März 1786. Bürgerliche Obstler dürfen von dem, auf den Markt kommenden Obst nichts kaufen, bis nicht vorher das Publikum eingekauft hat. G. S. v. J. 1788. S. 687.

Ochsen.

13. Nov. 1812. Sollen von den Eigenthümern, niemals unerfahrnen Jungen überlassen, und nie muthwillig gereitzt und scheu gemacht werden. R. Bl. 1812 S. 1965. §. 29.

Oede Gründe oder Höfe.

M. s. i. d. II. Band.

Oefen.

30. März 1791. Oefen sowohl eiserne, als andere, welche auf eisernen oder hölzernen Füßen stehen, sind G. S. v. J. 1797. S. 215. §. 16.

nur wohl behutsam auf den Rost aufzustellen, und untenher mit Eisenblech, oder darauf gemauerten Herd vor aller Feuers-Gefahr zu sichern.

23. Jänner 1751. Sie sollen nie unmittelbar auf einem Bretterboden, sondern auf ein, wenigst ein Werkschuh weit neben herum sich hinaus erstreckendes Steinpflaster, oder Kupfer, oder Eisenblech gesetzt werden. — — — G. S. v. J. 1784. S. 742.

30. März 1791. Es ist nicht erlaubt, Oefen an ganz hölzernen Riegel- oder überworfenen Holzwänden anzusetzen. G. S. v. J. 1797. S. 215.

23. Jänner 1751. Die Oefen sollen Nachtszeit mit Holz, um selbes zu dörren, nicht eingerichtet werden. G. S. v. J. 1784. S. 742.

24. Sept. 1808. Daß die Oefen, und Feuerherde gut unterhalten werden, dafür haben auch die Gemeinde-Vorsteher durch beständige Aufsicht, und öftere Visitation zu sorgen. R. Bl. 1808 S. 2431. §. 62.

30. März 1791. Brennbare Sachen sollen, besonders nächtlicher Weile nicht nahe an die Oefen gehängt, oder gelegt werden. G. S. v. J. 1797. S. 215.

M. s. a. u. Feuerordnung.

Ofenthüren.

30. März 1791. Die Oefen sollen um den Einheitzstätten mit eisernen, oder blechernen Thürlein versehen seyn. G. S. v. J. 1797. S. 215.

Ofenthüren, oder Vorschübe bey Backöfen müßen von Eisen, und nicht von Holz seyn.

Die äußere hölzerne Ofenthüren beym Eingang zum Kamin sind inwendig ebenfalls mit Eisenblech zu füttern.

Oehl.

30. März 1791. Oehl soll niemal in obern Hausstocke noch weit weniger auf den Kästen unter dem Dach, son- G. S. v. J. 1797. S. 217. §. 27.

sondern zu ebener Erde in wohl verwahrten Gewölbern, oder gar in Kellern sorgfältig verwahrt, und niemal in großer Quantität in Häusern der Städte und Märkte, sondern nur zur unentbehrlichen Nothdurft aufbehalten, und so viel möglich außerhalb der Stadtthore in besondern Gebäuden untergebracht werden.

M. s. a. d. II. Band u. Rebsöhl.

Oehlfabrick.

7. April 1800. Zur Errichtung einer Oehlfabrick, dann zur Erzeugung und Verhandlung der Nuß und anderer Oehle wird kein Privilegium ertheilt, jedoch solches zu fabriziren und zu verhandeln erlaubt. G. S. v. J. 1802. S. 178.

Oehllampen.

M. s. u. Feuerordnung.

Oehlhändler, Oehlträger

5. Oktober 1801. fremde sollen im Lande nicht geduldet werden. G. S. v. J. 1802. S. 340.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher haben sie aus den Gemeinden zu schaffen. R. Bl. 1808 S. 2433.

16. Dez. 1801. Der Eintritt in die Gränze soll ihnen, wenn sie auch mit fremden Pässen versehen sind, nicht gestattet werden. G. S. v. J. 1802. S. 235.

Oehlmühle, Oehlstampf.

14. Februar 1800. Die Errichtung derselben auf eigenen Grund und Boden, ist Niemand, und eben so wenig die Umänderung eines Mahlgangs in eine Oehlstampfe zu verwehren. G. S. v. J. 1802. S. 163.

Papiermacher

31. August 1782. 28. Juny 1792. sind zur Lumpenhandlung berechtiget, und befugt, Leim zum eigenen Bedarf zu verfertigen. G. S. v. J. 1791. S. 761. G. S. v. J. 1797. S. 254.

16. August 1731. Das Unredlich halten der Papierer so wie alle übrige Mißbräuche der Papierer-Gesellen, sind durchaus nicht zu gestatten. G. S. v. J. 1788. S. 602.

Passage.

24. Sept. 1808. Alle Hindernisse derselben sollen von der Polizey mit Hülfe der Bau-Kommission entfernet werden. R. Bl. 1808 S. 2523.

Paßwesen.

M. s. u. Reisepässe.

Patente.

M. s. u. Handlungspatente, u. Märkte, u. u. Musik.

Pech

30. März 1791. soll niemal in obern Hausstöcken, noch weit weniger auf den Kasten, unter dem Dach, sondern zu ebener Erde in wohl verwahrten Gewölben, oder gar in Kellern sorgfältig verwahrt, auch nie in großer Quantität in Häusern der Städte, und Märkte, sondern nur zur unentbehr- G. S. v. J. 1797. S. 217.

behrlichen Nothdurft aufbehalten, der übrige Vorrath aber so viel möglich außerhalb der Stadt in besondern Gebäuden untergebracht werden.

Pech oder Kienpfannen.

30. März 1791. In Städten und Märkten sollen die Haupt- ecken der Gassen mit Pech, oder Kienpfannen versehen seyn, und bey entstehenden Brande zur Nachtszeit an den Orten wo man die Löschgeräthe anbringt, ein Feuer darinnen unterhalten werden. G. S. v. J. 1797. S. 229.

Pecheln.

M. s. in d. II. Band.

Pechsieden, und Auslassen.

30. März 1791. Solche Arbeiten wenn sie in grösserer Quantität betrieben werden, sind jedesmal außerhalb der Gebäude an einem abgesonderten Orte zu unternehmen. G. S. v. J. 1797. S. 220.

Perlen.

11. July 1770. Alle Materialisten im Lande sollen diejenigen so ihnen Perlen, oder Muscheln zutragen, sogleich der Obrigkeit anzeigen. G. S. v. J. 1788. S. 138.

Pern, zum Fischen.

M. s. u. Fischzeug.

Perruckenmacher.

21. April 1749. Nur diesen ist die sogenannte Treßiererin zu setzen und zu halten erlaubt. G. S. v. J. 1784. S. 732.

Die

Die nicht eingezünfteten, oder Konzeßionirsollen als Pfuscher, abgeschaft werden.

Petschaften

13. Nov. 1702. mit verzogenen Buchstaben, oder sonst unkennbaren Zügen ohne gewöhnlichen Schild und Namensbuchstaben sind verboten. G. S. v. J. 1788. S. 2.

7. Dezbr. 1650. Auch soll auf den Petschaften keine Krone geführt werden. G. S. v. J. 1788. S. 3.

Petschierstechen

1. Dezbr. 1766. ist keinem erlaubt, der nicht gehörig beeidet, und mit einem ordentlich ingrossierten Patente versehen ist. G. S. v. J. 1784. S. 808.

Ausländer sollen zur Besuchung der Märkte von ihrer ordentlichen Obrigkeit eine schriftliche Caution beybringen, und ein Patent erholen.

Pfänder.

20. März 1789. Auf solche därfen die Vorlehen nie höher als zu 5 p. c. für ein Jahr, und so verhältnißmäßig für Monat, Wochen, und Tage dargeliehen werden. G. S. v. J. 1797. S. 184.

Wer sich unter dem Vorwand der sogenannten Aufbringgelder, oder unter was immer für einen Titel einen besondern Gewinnst zueignet, oder die schon auf stipulierte höhere Zinsen erhaltene Pfänder länger mit Erholung des verbotenen Zinses, und anderer unerlaubter Nebenaczidenzien in Händen behält, soll nicht nur dem Versatzmann auf sein Verlangen oder auch auf blos obrigkeitlich eingezogene und bestättigte Erkundigung alle Pfänder unentgeldlich wieder

zurückgeben, sondern es soll auch das auf diese Pfänder vorgeliehene Geld konfiszirt werden, wovon dem Aerar ein Viertel, der verhandelnder Obrigkeit ein Viertel, dem Aufbringer wenn er auch schon der Versatzmann selbst wäre ein Viertel, und das letzte Viertel dem privilegirten Leihhaus gebührt.

7. Jänner 1748. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Kontrakte daß das Pfand, wenn es zur bestimmten Zeit nicht gelöset wird, um die vorgeliehene Summe oder noch geringer, als es an sich selbst werth ist, dem Pfandinhaber verbleiben soll. G. S. v. J. 1788. S. 984.

20. März 1789. Alle Konfiskationen derley Winkel = Versätze sollen von den einschlägigen Obrigkeiten eben so, wie andere Konfiskationsfälle vor wirklicher Exekution des Erkenntniß zur Ratifikation sub poena nullitatis einberichtet werden. G. S. v. J. 1797. S. 184.

Die Versatzleute selbst können ihres Schadens halber bey der Obrigkeit heimlich oder öffentliche Anzeige machen, und sich auf solche Art entschädigen. —

15. März 1788. After Leihhäuser sollen nicht gestattet, sondern selbe öfters unversehens visitirt, das vorgefundene konfiszieret, und alle Faustpfänder welche nicht bey des Schuldners ordentlicher Obrigkeit angegeben sind, für kraftlos erklärt werden. G. S. v. J. 1788. S. 1067.

Pfandhaus = Ordnung.

§. 1.

25. Juny 1754. 26. Juny 1806. Jedes Pfand worauf Geld zu leihen verlangt wird, soll ordentlich geschätzt, beschrieben, und in die desfalls zu haltende Amts = Bücher, mit dem geschätzten Werth, und sonstiger Beschaf= G. S. v. J. 1771. S. 579. R. Bl. 1806 S. 244.

schaffenheit, auch was, und wieviel, und zwar an welchem Tag darauf geliehen worden, mit genauen Fleiß eingetragen, sodann in geheime Verwahr genommen, und das Darlehen, nebst einem eigends verfertigt, und nummerirten Amtszettel, oder Rekognition dem Pfandgeber zu seiner Sicherheit behändiget werden, gegen Zurückempfang dieses Amtszettels, und Bezahlung des vorgeliehenen Geldes, und der Interessen, ist sein Pfand wieder ausfolgen zu lassen.

§. 2.

Keiner der da Geld auf Pfand entlehnen will, ist verbunden seinen Namen anzugeben, sondern dem Pfandgeber ist freygestellt durch selbst beliebig vertraute Personen seinen Versatz zu Amte zu schicken.

§. 3.

Für den Gulden wird wöchentlich 1 Heller ohne Unterschied des Pfandes gegeben, worunter die Verwaltungs-Kösten, und die Schätz, und Einschreibgebühren schon enthalten sind, wenn das Pfand unter dem packtirten Monat ausgelößt werden will, so hat der Pfandgeber für das ganze Jahr die trefende Interessen dem Versatzamte nebst dem Kapital zu ersetzen. Nicht unter einem Monat, und nicht über ein Jahr darf geliehen werden, und zu Ende der packtirten Jahresfrist muß das Kapital nebst Interessen bezahlt werden, außer der Pfandgeber würde in Hinsicht des erstern mit dem Versatzamte einen neuen Kontrakt machen, in welchen Falle jedoch allzeit die stipulierten Zinsen voll-

vollständig bezahlt werden müßen, wiedrigenfalls ein neuer Pfandvertrag nicht statt hat.

§. 4.

Auf rauhe Futter, Pelz = und Kirschner = Waaren, so andern einer geschwindern Verderbung unterworfene Sachen, soll höchstens nur auf 2 Monate Geld geliehen werden, und solche Waaren sind gleich nach Abfluß eines Viertel = Jahres zu versteigern.

§. 5.

Auf liegende Gütter, Wechsel=Briefe, Schuldverschreibungen, ferners auf Sachen, welche allzu vielen Raum fordern, oder auch mehr Neigungs, als wahren innerlichen Werth haben, soll Niemanden einiger Vorschuß geschehen. Auf alle übrige fahrende Habe, und Waaren aber, insonderheit auch auf die bey den Kassen vorgemerkten monatlichen Besoldungs = Scheinen sollen $\frac{2}{3}$ tl. Schätzungswerth oder bey Sachen die in ihrem Werth bald steigen, bald fallen, oder sich weniger konserviren lassen, nur der halbe Schätzungswerth gelehnt werden. Bey den Besoldungs = Scheinen ist zu bemerken, daß wenn solche verpfändet werden, bey den Verwaltungs = Kassen nachzusehen ist, ob nicht schon vorgehende Anweisungen vorhanden sind, und wenn dieses nicht ist, soll der Kasseverwaltung von der Verpfändung Nachricht gegeben werden. —

§. 6.

Hinsichtlich der gestohlenen, und versetzten Sachen hat der Eigenthümer, oder Bestohlene sogleich, und also noch vor deren Verpfändung

dem

dem Pfandhause von den geschehenen Diebstahl umständliche, und schriftliche Nachricht durch einen Zettel für dessen Aufzeichnung 12 kr. zu bezahlen sind, mit genauer Beschreibung der entwendeten Sachen zu ertheilen, damit nicht hierauf geliehen, sondern vielmehr der verdächtige Ueberbringer überliefert werden könne, auf welchen Falle also das Pfand dem Eigenthümer unentgeldlich ausgefolgt werden muß. — Wenn dagegen aber diese Anzeige, und Beschreibung von solcher Versetzung nicht geschieht, oder welches zu einer weitern Bedingung hier ausdrücklich beygefügt wird, die gestohlene Sache in andere Form, und Gestalt gebracht worden, wornach sie also nach der gegebenen Beschreibung nicht wohl zu erkennen gewesen, mithin hierauf vom Pfandhaus wirklich ein Vorschuß geschehen ist, soll zwar das Pfand dem Eigenthümer nach seinem gehörig bewiesenen Eigenthumsrecht, und wider alle Ansprüche geleisteten hinlänglichen Versicherung jedoch nicht anderst, als gegen Bezahlung dessen, was hierauf geliehen worden, und gegen Entrichtung der Zinsen zurück gegeben werden.

§. 7.

Von Seite des Versatzamtes ist so viel möglich zu beobachten, daß keinen Kindern, Unmündigen, oder sonst öffentlich besonders verdächtigen Menschen ohne eine angemeßene Vorsicht Geld geliehen werde; das durch solche Personen dahingebrachte Pfand ist beym Amte zu behalten, derley unerwachsenen Personen oder Kinder sind um die Namen ihrer Eltern, und Vormün-

münder zu befragen, welchen diese Pfänder wieder unentgeldlich zu restituiren sind.

§. 8.

Unter die verbotene Annahme von Pfändern gehören:

1) alle Kirchen-Sachen ohne genugsame Legitimation von dem Pfarrer oder der geistlichen Obrigkeit;

2) Mit herrschaftlichen Wappen bezeichnetes Silber oder Gold, ohne hinlänglichen ämtlichen Beweis daß selbes nicht zu einem Fideicommiß gehöre.

3) Diejenige Sachen in genere die zu den höchsten Herrn-Diensten gewidmet sind.

26. Jänner 1810. 4) Montierungs-Stücke, und Bewaffnungen der National-Garde, diese müßen unentgeldlich zurückgegeben werden. R.Bl. 1810 S. 89.

§. 9.

25. Juni 1754. 26. Jänner 1806. Wenn einige Fideicommiß-Sachen mit Verschweigung ihrer Fidei-Kommißarischen Qualität aldahin verpfändet, und von den Fideicommiß-Besitzern unverhofft angesprochen werden würden, so müßen selbige entweder mit baarer Bezahlung des darauf geliehenen Kapitals, und der davon ausständigen Interessen in so fern das Versatzamt nach Ausweisung des 8. Punkts dieser Verordnung nichts ermangelt hat, anwieder znm Fideicommiß eingelöset, oder bey erzeigender Verweigerung, von dem Amt, dem Meistbietenden verhandelt, mit dem Ueberschuß aber nach Vorschrift des §. 12. verfahren werden. Ein gleiches soll auch G. S. v. J. 1771. S. 579. R.Bl. 1806 S. 244.

§. 10.

§. 10.

wie hieoben in dem §. 8. davon zum Theil schon Anregung geschehen, mit dem, nach Gebrauch des Adels, und ihren Stammen nachgewappnet, und an das Versatzamt Pfandweis eingelieferten Silber Service, nicht minder mit denen verschiedenen, oder heimlich aldahin versetzten Paraphernal, und andern unmittelbar weiblichen Gütern, auf all übrigen Meubles, so etwann von Kindern, Pupillen, und Dienstboten, ohne Vorwissen, und Willen der Eltern, und Vormündern, oder ohne Geschäfte, und Gewald der Herrschaften versetzet werden möchten, indistinctim et absque ullo juris remedio beobachtet, und gehalten werden, also zwar, daß bemelde Pfänder außer ehevorig gepflogene vollkommener Indemnisation des Amtes keineswegs begehrt, und vindicieret werden mögen.

§. 11.

Alle Pfänder wann sie schon auch auf eine kurze Zeit in Versatz kommen, sind nach einem Jahr, und sechs Wochen, und zwar vom Tag des getroffenen Versatz = Akkordes angerechnet, wenn inmittels die Interessen nicht bezahlt, weder mit besagten Amte auf ein neues packtiert worden, nach vorhergegangener Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, durch einen hierzu aufzunehmenden Ausrufer, öffentlich in Beyseyn eines Amts = Offizianten zu lizitiren, und dem Meistbietenden wenigstens um die Schätzungs-Summa gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

§. 12.

Der sich aus dem Erlöse des Pfandes ergebende Ueberschuß über das schuldige Pfand = Kapital, und dessen verfallene Zinsen, soll dem Pfandeigenthümer über Abzug der Auktions-Gebühren in so ferne ausgehändiget werden, als er sich binnen zwey Jahren deßhalb melden wird, indem nach Verfluß dieses Termines der Uebererlös dem Pfandhause verfallen ist, und der Pfandgeber hierauf keinen Anspruch mehr zu machen hat. —

§. 13.

Bey Versteigerung der Pfänder wird bewilliget, daß das Amt auch von Jemanden zur Lizitation mit übergebene, unversetzte eigenthümliche Sachen, nämlich jene Artikeln, die zum Pfandhaus nicht gehörig sind, jedoch nur dann mit versteigern dürfe, wenn nicht ähnliche Waaren schon in den Pfandhause sich befinden, welchen bey den folgenden Lizitationen durch geringern Erlös ein Nachtheil zugehen dürfte. Auf jeden Fall aber dürfen selbe nicht früher angefeilt werden, als bis die zu versteigernden Pfänder gänzlich veräußert sind. Uebrigens soll für ein auf solche Weise verkauftes Gut ab jeden Gulden 3 kr. von dem Eigenthümer entrichtet werden. —

§. 14.

Für die Schätzung haftet der Schätzmann, und zwar dahin, daß wenn gegen Vermuthung das geschätzte Pfand mit der Zeit beym Verkaufe, um den ästimirten Preis nicht angebracht wer-

werden könnte, der Schätzer solchen Abgang entweder zu ersetzen, oder das Pfand selbst hiefür zu übernehmen habe, hiebey kömmt anzumerken, daß dem Pfandhaus = Verordneten freystehe, bey Sachen deren Werth ohnehin genugsam bekannt ist, die Schätzung jedoch auf ihr Risiko zu unterlassen.

§. 15.

Gehet ein Versatzzettel zu Verlust, oder würde er entwendet, so ist dieser Fall bey erster Vermerkung sogleich dem Versatzamte mit seiner eigenthümlichen Nummer anzuzeigen, damit derselbe im Falle seiner Vorzeigung sogleich abgenommen, und der Eigenthümer seines Pfandes versichert werden könne. Würde dieses der Pfandgeber zu thun unterlassen, ein Dritter auf die extradirte Amtszettel das Pfand erhalten, so haftet das Versatzamt nicht mehr, und der desfalls Nachläßige hat sich die Schuld selbst zu geben, wenn er seines Pfandes dadurch verlustig geworden. —

§. 16.

Wenn beym Versatzamt ein Brand eintritt, der die Pfänder verunglückt, oder ein gewaltsamer Einbruch, wodurch selbe gegen die gehörige Vorsicht entwendet worden, geschehen, so haftet das Pfandhaus nur so weit, als die Landesgesetze nach dem Grade der hieran tragenden Schuld, jedem Pfandinhaber zum Ersatze verbindlich erklären. —

§. 17.

Niemand sowohl hohen als niedern Standes, wer er auch immer seyn mag, ist befugt, Pfand,

oder

oder Versatz ehender zu begehren, nnd abzufordern, bis nicht zuvor das darauf geliehene Geld, und die verfallenen Zinsen in Baren berichtiget sind.

§. 18.

Es ist dadurch dem Pfandhaus eben so volle Gewähr gegeben, als der Verpfänder durch die Kautionen des Haupt-Verwaltungs-Personals seine zureichende Sicherheit erhält.

§. 19.

Es sind übrigens Kommißaire wegen den sowohl in das Rechts, als Polizey einschlagenden Vorfallenheiten zu bestellen, welche öfters in den Pfandhaus-Büchern nachzusehen, und über vorkommenden Mangel, oder Beschwerden bey den geeigneten Stellen zu proponiren haben.

Pfannenflicker.

15. Juli 1805. Nur den im Lande schon vorhandenen Pfannenflickern soll das Flicken der kupfer- und eisernen Häfen auf ihre Lebenszeit, aber nur an jenen Orten, wo kein Kupferschmied vorhanden ist, bewilliget werden. R.Bl. 1805 S. 803.

27. July 1781. Das Aufkaufen, oder Eintauschen des alten Kupfers ist ihnen verboten. G. S. v. J. 1784. S. 975.

2. Oktob. 1816. Die Pfannenflicker und ähnliche Gewerbsleute, welche ihr Gewerbe, nur in Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben können, sollen von den Polizey-Behörden in ein tabellarisches Verzeichniß gebracht werden, welches enthalten muß: Namen, Wohnort, Gewerbe, sonstiges Vermögen und Ansäßigkeit, Zahl der Familien-Glieder, bisherigen Leumund, und sonstige sachdienliche Bemerkungen. R.Bl. 1816 S. 684.

Je-

Jeder der ein Gewerbe der bemerkten Art treibt, soll ein amtlich gefertigtes Buch erhalten, worin sein Name, nebst Signalement und die Befugnisse des Gewerbes im Eingange ausgedrückt sind, und worinn der Bezirk, wo möglich mit Angabe aller Orte worinn das Gewerbe ausgeübt werden darf, beschrieben ist, dieses auf ein Jahr gültige Buch, welche zugleich die Stelle der Konzession vertritt, muß der Inhaber an jedem Orte wo er übernachtet, oder sein Gewerbe treibt, dem Ortsvorstande vorlegen, der darin die Zeit der Ankunft und des Abgangs, so wie die Aufführung desselben einschreibt.

Bey seiner Zurückkunft hat der Gewerbtreibende dieses nämliche Buch seiner ordentlichen Obrigkeit vorzuzeigen, welche alle auf diesem oder sonstigen Wege entdeckten Exzesse unnachsichtlich zu bestrafen hat.

In der Regel darf nur das berechtigte Familien Haupt zur Ausübung des Gewerbes herumziehen; Ausnahmen hievon in einzelnen Fällen können die Polizey-Behörden gestatten; die Begleitung muß aber in dem Wanderbuche bemerkt, und die Familien-Glieder müßen signalisirt seyn.

Die Ausdehnung der Gewerbs-Ausübung von einem Kreise in den andern findet nicht statt.

Niederlassungen auf herumziehende Gewerbe ohne einen solchen Realitäten-Besitz, wodurch der Nahrungsstand einer Familie vorzugsweise begründet ist, und wobey ein solches Gewerbe nur als Nebenverdienst erscheint, sind nicht zu gestatten.

Wenn auf solche Art, oder dadurch, daß verarmte Familien zu einem dergleichen Nahrungszweige zu greifen genöthiget sind, sich diese Gewer-

werbe vermehren sollten, so sind sie eben so zu behandeln, wie die dermal bestehenden.

Ueber jede Verminderung oder Abänderung der Bezirke sind Anzeigen an die oberen Kreisstellen zu erstatten.

M. s. a. u. Kupferschmiede.

Pferde.

4. Nov. 1793. Auf den Gassen soll kein Pferd frey ohne Führer gelassen werden. G. S. v. J. 1797. S. 276.

Zu Winterszeit sollen die Pferde mit Rollen Ungedruckt behangen seyn.

18. July 1767. Den Amtleuten ist der Pferdehandel verboten. G. S. v. J. 1784. S. 1351.

1815. Zwey Hand-Pferde dürfen nicht geführt werden. Pol. Anz. 1815.

Das Pferde-Schwemreiten durch Knaben, oder untüchtige Leute ist verboten, und die Pferde Eigenthümer sind dafür verantwortlich erklärt. P. Anz. v. 1814. S. 335.

Pflaster.

24. Sept. 1808. Die beständig gute Unterhaltung desselben, ist ein vorzüglicher Gegenstand der Polizey-Verwaltung in Städten. R. Bl. 1808 S. 2522.

Die Unterhaltungs-Kösten der Pflaster in Städten, und Märkten hat die Stadt, oder Markts-Gemeinde zu bestreiten.

Pflasterer

3. Jänner 1751. haben sich bey einer vorkommenden Feuers-Brunst ohne Verzug bey den Feuer-Kommissair zu melden, und dessen Befehle zu befolgen. G. S. v. J. 1784. S. 747.

Pharo-Spiel.

1. April 1782. Pharo, und Paßete-Spiel ist bey den mandatmäßigen Strafen für allezeit verboten. G. S. v. J. 1784. S. 989.

Pisto-

Bayerische Staatsbibliothek München

Pistolen.

24. Sept. 1786. Die Beylegung derselben ist keinem Unterthan verboten, so wie sich jeder mit scharf geladenen Pistolen versehen darf. G. S. v. J. 1788. S. 706.

Polizey-Aktuare.

1. May 1808. Die Landgerichte erhalten zur Ausübung der Lokalpolizey, ein, oder mehrere Polizey-Aktuare. R. Bl. 1808 S. 996.

24. Sept. 1808. Bey den städtischen Polizey-Behörden sind die Aktuare nach der von dem Polizey-Direktor zu treffenden Geschäfts-Repartition zur Aufsicht über die Registratur, zur Führung der Protokolle, zu der Konskription, und zu den verschiedenen Polizey-Bureaus zu gebrauchen. R. Bl. 1808 S. 2512.

24. Juni 1810. Die an vorgesetzte Stellen von ihnen verfaßte Berichte, haben sie mit zu unterzeichnen. R. Bl. 1810 S. 66.

Polizeiliche Aufsicht.

M. s. u. Polizey-Verwaltung.

Polizey-Beamte.

M. s. u. Polizey-Personale.

Polizey-Behörden.

M. s. u. Polizey-Verwaltung.

Polizey-Berichte.

24. Sept. 1808. Monatlich sollen die Polizey-Direktionen einen Bericht über ihre Administration durch alle Zweige der Polizey erstatten, diesen Berichten müssen folgende Tabellen in vorgeschiebener Form beygelegt werden: R. Bl. 180 S. 2531.

1)

1) Eine Uebersicht über die Gebornen, Getrauten, und Gestorbenen;

2) eine Uebersicht über die Gestorbenen, nach dem Alter, Geschlechte, und Krankheiten abgetheilt;

3) eine Anzeige der vorgefallenen Polizey-Strafen, und der im Laufe des Monats verhafteten und gelieferten ersonen;

4) eine Uebersicht über alle in den öffentlichen Kranken- und Armen-Stiftungen aufgenommene und ausgetretene Personen;

5) eine Uebersicht der Polizey- und Armen-Instituts-Rechnung, nach ihren Haupt-Rubriken der Einnahmen und Ausgaben.

Vierteljährig haben die Polizey-Behörden.

2. Oktober 1811. 1) Ueber die bewilligte oder abgeschlagene Gewerbs-Conzessionen die Tabellen an die obere Kreisstelle, oder an das betreffende Lokal-Kommissariat einzusenden. R.Bl.1808 S. 2531.

24. Okt. 1808. 2) Ueber die wirklich angestellte Visitationen der Viktualien die der Polizey-Taxe unterworfen sind, dann des Maßes, Gewichtes und der Elle bey den konzessionirten Verkäufern, und über die Resultate dieser Untersuchungen, durch Einsendung der vorschriftsmäßigen Tabellen, die mit den 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, und 1. Oktob. jeden Jahres bey drey Gulden Strafe einkommen müssen, Rechenschaft abzulegen. R.Bl.1808 S. 2559.

16. März 1809. 3) Einen Auszug aus den über die Ausstellung der Päße zu führenden Buche an das R.Bl. 1809 S. 1711.

vorgesetzte General = Kreis = Kommissariat einzuschicken.

M. s. u. Paßwesen.

Jährlich müssen von den Polizey = Behörden und zwar

27. Sept. 1809. 1) längstens bis dum 15. Nov. die Materialien zu den Jahrsberichten sowohl über den I. als über den II. Abschnitt derselben eingereicht werden. R. Bl. 1809 S. 1735.

M. s. d. I. Band, u. Jahrsberichte.

23. Jän. 1811. 2) In Beziehung auf die Brand = Assekuranz müßen: R. Bl. 1811 S. 171.

a) bis am 15. September genaue Uebersichten über die in den Grundbüchern vorgekommenen und für das folgende Versicherungs Jahr in Wirkung tretenden Veränderungen eingesendet,

b. der Betrag der jährlichen Brandschäden längstens in der letzten Woche des Monats November angezeigt werden.

Polizey Diener.

M. s. u. Polizey = Soldaten.

Polizey = Direktionen.

M. s. u. Polizey = Verwaltung.

Polizey = Direktoren.

Dienstes = Verhältniß.

24. Sept. 1808. Bey den Polizey = Behörden der Städte von mehr als 20,000 Seelen, ist der Vorstand Polizey = Direktor. R. Bl. 180 S. 2510.

dieser

— — — Dieser ist dem General = Kommissariate unmittelbar untergeben. — — — S. 2428. §. 107.

17. July 1808. Der Polizey = Direktor kann auch von dem General = Kreis = Kommissär im Bedürfniß = Falle zur Sitzung beygezogen werden. R.Bl. 1808 S. 1673.

Funktion.

15. Sept. 1808. Der Polizey = Direktor, oder Kommissär ist: R.Bl. 1808 S. 2494.

1) Zugleich Vorstand der Lokal = Schulinspektion, und leitet die dabey vorkommenden Geschäfte, sie haben die Schulentlassungs = Scheine für die Freygesprochenen vom Schulbesuche mit ihrer Unterschrift auszufertigen.

M. s. den IV. Band.

21. Sept. 1808. 2) Vorstand des Munizipal = Rathes, dessen Mitglieder auch von dem Polizey = Direktor in Vorschlag gebracht werden. R.Bl. 1808 S. 2418.

Ernennung.

21. Dezbr. 1808. Die Polizey = Direktoren, werden auf den Vorschlag der General = Kreis = Kommissariate durch das Ministerium des Innern ernannt. R.Bl. 1809 S. 5.

Rang.

— — — Die Polizey = Direktoren haben den Rang der Kreis = Räthe. — — —

Uniformirung.

M. s. d. I. Band, u. Uniform.

Polizey = Fond — Einkünfte.

24. Sept. 1808. Die Kosten der Polizey = Direktionen und Kommissariate werden aus dem Finanz = Vermögen bestritten. — R.Bl. 1808 S. 2428. §. 109.

Die

— — — Die Einnahmen der Polizey = Direktionen bestehen: — — — S. 2530.

1) In den Gebühren für Reisepässe, Wanderbücher, Thorpässe, und Aufenthalts = Karten der Fremden. —

2) In der Ausbeute des Intelligenz = Wesen.

3) In Polizey = Strafen.

Die Ausgaben sind:

1) Besoldungen, und Gratifikationen.

2) Büreau = Kösten.

3) Besondere Verwendungen zum Dienste der Polizey, wenn sie nicht von der Gemeinde Kasse bestritten werden, und zur Gemeinde = Rechnung geeignet sind. —

Diese Ausgaben, welche nicht schon Etatsmäßig bewilliget sind, erfordern die Bestättigung der vorgesetzten Stelle. —

Die Rechnungs = Reste kommen den Finanz = Kassen zu Gut, oder müssen von denselben vergütet werden. —

Die Rechnung selbst muß jährlich mit den Rechnungs = Belegen bey der Finanz = Direktion des Kreises zur Revision übergeben, und ein Dupplikat der Rechnung an das General = Kreis = Kommissariat eingesendet werden. —

Polizeyliche = Gewalt.

M. s. u. Polizey = Verwaltung.

Poli =

Polizey-Kommissaire.

Funktion.

3. April 1809. Bey den Polizey-Behörden, in den Städten der zweyten, und dritten Klasse ist der Polizey-Kommissär der Vorstand, und seine Funktionen sind dieselben der Polizey-Direktoren. R.Bl. 1809 S. 618.

M. s. u. Polizey-Direktoren.

24. Sept. 1808. Der Polizey-Kommissäre, welchem ein Direktor vorgesetzt ist, hat denselben in geringeren täglichen Amts-Vorfallenheiten zu suppliren, ist zu wichtigen Sendungen zu gebrauchen, hat die Kasse, und Verrechnung der Polizeyfälle zu besorgen, auch die Stelle des Direktors im Verhinderungsfalle zu vertreten. — R.Bl. 1800 S. 2512.

Nomination.

24. Dezb. 1808. Die Polizey-Kommissär werden auf Vorschlag der General-Kreis-Kommissariate durch das Ministerium des Innern ernannt. R.Bl. 1808 S. 2512.

Besoldung.

24. Dezem. 1808. Bey den Städten der zweyten Klasse erhält der Kommissär 1600 fl. bey den der dritten Klasse 1400 fl. R.Bl. 1809 S. 5.

Rang.

— — — Die Polizey-Kommissäre haben gleichen Rang mit den Landrichtern. — — —

Uniformirung.

M. s. d. I. Band, u. Uniform.

Polis-

Polizey-Kommissariate.

M. s. u. Polizey-Verwaltung.

Polizey-Konfiskationen.

M. s. u. Konfiskation.

Polizey-Offizianten.

24. Sept. 1808. Die Polizey-Offizianten haben nach der Anordnung des Direktors die Ausfertigung der Päße, Aufenthalts-Karten, Wanderbücher, Attestate, und andere Kopisten-Dienste zu versehen. — R.Bl. 1808 S. 2512.

Polizey-Personale.

27. Sept. 1809. Es soll jährlich von den General-Kreis, und Stadt-Kommissariaten eine Konduit-Liste über das Verhalten der Polizey-Direktoren, Polizey-Kommissarien, Aktuare, Offizianten, und Polizey-Diener in einem besonderen Berichte dem Ministerium des Innern vorgelegt werden. R.Bl. 1809 S. 1734.

Polizey-Soldaten.

18. Sept. 1813. Bey den gegen die Polizey-Soldaten eingeklagten Privat-Forderungen soll weder eine Beschlagnahme auf ihre Montirungsstücke, noch ein Abzug von ihren Solde statt finden, sondern die Kläger lediglich an das allenfallsige anderweitige Vermögen der Beklagten gewiesen werden. — R.Bl. 1813 S. 1213.

13. Oktob. 1807. Wenn die Polizey = Soldaten vor Civil, oder Militär = Behörden, oder andern Personen, welchen sie Achtung schuldig sind, erscheinen, sollen sie, wie es der Anstand erfordert, den Hut abnehmen. — Ungedruckt

24. Sept. 1808. Ein Theil der Polizey = Wache soll immer zu täglich, und nächtlichen Patrouillen verwendet, der andere zu den Diensten der Polizey = Direktion bereit gehalten werden. — R. Bl. 1808 S. 2512.

Jeder Polizey = Diener soll mit einer Instruktion, welche die Hauptpunkte des Dienstes enthaltet versehen seyn. —

Instruktion.

19. März 1800. Die sämmtlichen Polizey = Soldaten haben sich nach ihren geschwornen Pflichten zu richten, und sich nicht nur des strengsten geordnesten Lebenswandels zu bestreben, sondern sich auch des Spielens, Trinkens, und allen denjenigen zu enthalten, was gegen die Pflichten eines Jeden, vorzüglich aber gegen ihre Pflichten läuft; indem sie insbesondere dazu aufgestellt sind, die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und Sittlichkeit zu erhalten. An den Posten, an denen sie aufgestellt sind, und bey den Patrouillen, zu den sie beordert werden, haben sie sich ruhig, und bescheiden zu betragen, unter sich selbst keine Streitigkeiten anzufangen, Niemanden auf eine ungebührende Weise zu begegnen, der ihnen vorgesetzten königl. Polizey = Direktion die schuldige Achtung, und Gehorsam zu bezeigen, und allen Befehlen, welche sie von derselben erhalten, auf das genaue-

G. S. v. J. 1802. S. 168.

ste nach zu kommen; insbesondere aber der nachfolgenden Instruktion auf das Gewissenhafteste Folge zu leisten, so wie nicht minder allen denjenigen Befehlen, welche Sie in der Zukunft erhalten werden. —

§. 1.

Bemerken die Polizey-Soldaten in der Nähe der Kirchen, insbesondere zur Zeit des Gottesdienstes, Lärmen, ein Zusammenlaufen der Menschen, u. s. w. so haben sie sogleich Abstellung zu machen, die Anwesenden auf eine bescheidene Weise zu entfernen, und die Widerspenstigen zu arretiren.

§. 2.

An den Sonn- Fest- und Feiertägen darf zwischen 8 und 11 Uhr in den Kaffee, Bräu, und Bierhäusern sowohl in- als außerhalb der Stadt nicht getanzt, gezecht, oder gespielt, noch Musik gehalten werden, Bier- und Müllerwägen, dürfen nicht an den Kirchen vorüberfahren, die Kauf- und Kramläden müssen geschlossen seyn; diejenigen, welche dagegen fehlen, sind der Polizey zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Diebe, Räuber, und andere verdächtige Personen, so wie auch Müssiggänger sind zu arretiren, wobey aber insbesondere darauf zu sehen ist, daß dieselben die bey sich führenden Effekten, Gewehre, Schlüssel, Schnüre, Stöck, u. s. w. nicht auf die Seite schaffen, hinwegwerfen, oder verheimlichen. —

§. 4.

§. 4.

Diejenigen Personen, welche sie nicht ganz genau kennen, und sie zur Nachtzeit auf den Straßen treffen, indem sie Lasten tragen, sollen die Polizey-Soldaten anhalten, über ihr Geschäft befragen, und nach Beschaffenheit der Sache bey eintretenden Verdachte, arretiren.

§. 5.

Die Kinder, welche an den Straßen lärmen, und die Vorübergehenden belästigen, sind auseinander zu treiben, und nach Hause zu weisen, und in dem Weigerungsfalle zu arretiren, so wie auch die Eltern dieser Kinder zu Anzeige zu bringen sind.

§. 6.

Eben so sind auch erwachsene Personen, welche auf den Straßen, besonders zur Nachtzeit lärmen, und schreien, oder ihre Hunde nicht einsperren, anzuzeigen, oder auch in dem Falle des Widersetzens zu arretiren.

§. 7.

Wer sich immer auf dem Bettel betreten läßt, ist zu arretiren.

§. 8.

Nicht weniger fremde Musikanten, wenn dieselben nicht etwan eine besondere Erlaubniß haben. —

§. 9.

Die Polizey-Soldaten dürfen, ausgenommen, wenn sie einen Flüchtigen verfolgen, eigenmächtig in Häuser nicht eindringen, und eben

so

so wenig weder bey Tag noch bey Nacht auf verdächtige Leute, ohne die Bewilligung der königlichen Polizey-Direktion eine Hausuntersuchung vornehmen. —

§. 10.

Zur Nachtzeit haben die Polizey-Soldaten nicht nur auf die umherschwärmende Bursche, sondern auch besonders in der Gegend der Theater, Gasthäuser, und andern öffentlichen Gebäuden sich befindende Weibspersonen obacht zu geben, und dieselben, wenn sie sich nicht genau über ihre Geschäfte ausweisen können, auf die Polizey zu bringen.

§. 11.

Auf die Falsch- und Hazard-Spieler ist ein genaues Augenmerk zu halten, und besonders auf jene Spieler, welche sich ganze Nächte lang im Verborgenen in den Gasthäusern aufhalten, so wie nicht weniger auf diejenigen, (es mögen dieselben Bürger, Bauern, Taglöhner, oder junge müßige Bursche seyn) welche an Sonn- und Werktagen in den Gärten und Wirthshäusern vor den Thoren ganze Tag lang Kegelschieben, mit Würfel spielen, Scholderreitern, oder andern Spielen nachgehen, genau Obacht zu geben, sie in dem Betretungsfalle zu arretiren, und die Häuser in denen gespielt wird, zur Anzeige zu bringen.

§. 12.

In den Bier, und Bräuhäusern, so wie auch in den übrigen Gasthäusern, darf ohne Bewilligung der Polizey nach 11 Uhr in der Nacht

keine

keine Tanzmusik gehalten werden, und in dem Falle daß dieses geschieht, ist sogleich zur geeigneten Bestrafung der Fehlenden, die Anzeige zu machen. Eben so dürfen sich auch nach 11 Uhr in den Kaffeehäusern ohne besondere Bewilligung keine Gäste mehr befinden. —

§. 13.

Die mandatmäßig bewilligten Freynächte, an denen (ausgenommen wenn Tumult entsteht) nicht abgeschaft werden darf, sind

a. an dem Frauen, und St. Peters Kirchweihfest;

b. An den Sonn- und Feiertägen während der Winter- und Sommerdult.

c. An den Sonntägen, auf welche das Martins, und Katharinafest verlegt ist.

d. An den drey letzten Tagen des Faschings.

e. Bey Hochzeiten, und Jahrtägen, von welchen die Wache insbesondere in Kenntniß gesetzt wird.

Außer diesen Tägen darf, ohne besondere Erlaubniß der Polizey, in keinem öffentlichen Hause über die gebührende Stunde Tanz, und Musik gehalten werden. —

§. 14.

Zur Zeit des Faschings ist bey Tag das Tragen der Masken verboten, so wie auch bey Nachtzeit das Zusammenlaufen in bedeutender Anzahl, und in Gesellschaften von mehr als sechs Personen ohne die Bewilligung der Polizey verboten, so wie auch die Polizey-Soldaten, die muthwilligen Neckereien, welche die Straßenjungen

gen

gen an den Masken verüben, nicht geduldet dürfen, sondern es haben dieselbe solche Jungen sogleich zu arretiren.

§. 15.

Ueberhaupt sind alle öffentliche Tumulte, und Zusammen = Rottirungen auf den Straßen, insbesondere Schlägereien, Gewaltthätigkeiten, und Beschimpfungen unverzüglich zu hindern, dem Beschädigten, oder zu Hülfe rufenden ist sogleich beyzustehen, der Beleidiger aber zu arretiren. —

§. 16.

Wird ein Wahnsinniger auf der Straße getroffen, so ist derselbe sogleich mit Schonung anzuhalten, und zur weitern Verfügung auf die Polizey zu bringen.

§. 17.

Finden sich wüthende Hunde oder andere schädliche Thiere auf den Straßen, so ist sogleich dem Abdecker davon Nachricht zu geben, und dieselben sind mit Behutsamkeit zu tödten; der Name des Eigenthümers ist auszuforschen.

§. 18.

Bey der Versammlung einer großen Menge von Menschen, insbesondere bey den Schauspielhäusern, auf den Getreid = Markt, bey den Wochenmärkten und Dulten, Prozessionen, Volksfesten, u. s. w. bey welchen Gelegenheiten sich nicht selten Menschen, Wägen, Pferde zusammendrängen, haben die Polizey = Soldaten mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sich keine Unglücke ereignen, und mit Bescheiden=

denheit Ordnung zu erhalten, diejenigen aber, welche sich in die Ordnung nicht fügen wollen, zu arretiren, und sind es Kutscher, ihre und ihrer Herrschaften Namen aufzuzeichnen. —

Die abgeleerten Schrannen, und andere Wägen dürfen über Nacht nicht auf der Straße stehen bleiben, sondern müssen auf Plätze gebracht werden, an denen sie die Passage nicht versperren. —

§. 19.

Das schnelle Reiten, und Fahren ist in der Stadt, und den Vorstädten verboten, die Polizey-Soldaten haben also diejenigen, welche dagegen handeln, anzurufen, und zu erinnern, langsam zu fahren, und zu reiten, und in dem Falle des Nichtbefolgens die Namen derselben aufzuzeichnen, und zur Anzeige zu bringen, die aber, welche noch ferners der erhaltenen Warnung keine Folge leisten, wenn es thunlich ist, zu arretiren; insbesondere aber diejenige, welche so schnell reiten, und fahren, das Unglück entstehen könnte, oder auch ihre Pferde ohne alle Aufsicht auf den Straßen stehen lassen, oder mehrere Wägen an einander anbinden, und durch die Stadt führen. —

§. 20.

Wer an aufgehobenen Feiertägen, in, oder außerhalb der Stadt in einem öffentlichen Hause Tanz hält, ist zur Anzeige zu bringen.

§. 21.

Wenn unter den Thoren oder sonst irgendwo unreifes Obst, oder der Gesundheit schädliche

Schwäm-

Schwämme verkauft werden; so ist sogleich die Anzeige davon zu machen. —

§. 22.

Alle Feuergefährlichkeiten, welche auf den Straßen getroffen werden, als brennende Spähne, Kohlen, Fackeln u. s. w. sind sogleich abzustellen, und zur Anzeige zu bringen.

§. 23.

Werden aber an irgend einem Orte Feuergefahren bemerkt, so ist hievon sogleich in den Feuerhäusern, auf der Polizey, und auf der Hauptwache die Anzeige zu machen.

§. 24.

Wenn auf den Straßen in dem Pflaster, insbesondere zur Zeit des Winters = Vertiefungen, oder auch wenn Kellerthüren offen gefunden werden, so ist sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 25.

Es darf nicht gestattet werden, daß insbesondere zur Nachtzeit, Wägen mit gerade ausstehenden Deichseln stehen bleiben, es sind die Wirthe, und Eigenthümer sogleich zu erinnern, die Deichseln abzunehmen, oder in die Höhe zu richten, und wer nicht Folge geleistet, ist anzuzeigen.

§. 26.

Jene Personen, welche große beißende Hunde halten, sind sogleich der Polizey anzuzeigen.

§. 27.

Die Polizey = Soldaten haben auch über alle Fremde hier nicht ansässige, sondern in verschiedenen

denen Häusern über Nacht oder auf längere Zeit beherbergte Personen fleißig sich zu erkundigen, damit deshalben von der Direktion die geeignete Nachforschung veranstaltet werden kann. —

§. 28.

Wenn Jemand die Polizey-Soldaten um Hülfe anruft, so haben sie diesem Aurufen, ohne weitern Befehl zu erholen, Gehör zu geben, und alsdann von ihren Verrichtungen genauen Rapport zu ertheilen.

§. 29.

Wenn die Lampen in der Stadt und den Vorstädten nicht zur gehörigen Zeit, oder (ausgenommen, wenn Mondlicht ist), gar nicht angebrennt werden, oder wenn sie nicht Helle genug, und bis zur bestimmten Zeit brennen, so ist sogleich auf der Wache die Anzeige zu machen.

§. 30.

Wer auf den Plätzen, und Straßen, Holz- und Bretter-Stoße aufrichtet, und dieselbe nicht sogleich entfernet, so daß dadurch auf lange Zeit die Passage verspert wird, ist zur Anzeige zu bringen. Die Holzhaker haben das Holz so zu richten, daß durch sie, und dasselbe weder die Fuß noch Fahrwege verspert werden, und daß sie Niemanden beschädigen können.

§. 31.

Die Straßen müssen alle Tage zur Zeit des Sommers des Morgens um 7 Uhr, und zur Zeit des Winters um 8 Uhr gereiniget werden, ausgenommen an den Sonnabenden, an denen

die Straßen des Abends um 4 Uhr gereiniget seyn müssen. Auch haben die Polizey-Soldaten darauf zu sehen, daß die Kothfuhren ordentlich gehen, und daß keine Kothhaufen auf den Straßen liegen bleiben. Diejenigen, welche vor ihren Häusern nicht ordentlich kehren lassen, es mögen dieselben seyn, wer sie wollen, sind der Polizey-Direktion zur Anzeige zu bringen.

§. 32.

Während der beyden Dulden, darf Niemand außer denen von der königl. Polizey-Direktion angewiesenen Plätzen etwas verkaufen, und die Passage darf nirgends versperrt werden.

Das Hausiren ist sowohl während den Dulten, als außer denselben nicht zu gestatten, und diejenigen welche auf denselben betretten werden, sind auf die Polizey zu bringen.

§. 33.

Diejenigen Tändler, welche berechtiget sind, eigene Gewölbe zu halten, dürfen die Fußwege nicht mit ihren Waaren verstellen, und sind in dem Uebertretungsfalle sogleich bey der Polizey anzuzeigen. —

§. 34.

Zur Zeit des Frühjahres, Sommers, und Herbstes, wenn warme trockene Witterung eintritt, muß ein jeder Haus-Eigenthümer, vor seinem Hause des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 3 Uhr die Straße begiesen; es darf jedoch zu diesem Behufe das Wasser

nicht aus den Kandeln der Rinnen geschöpft werden. Die dagegen Handelnden sind unverzüglich anzuzeigen.

§. 35.

Eben so sind diejenigen unverzüglich anzuzeigen, welche zur Zeit des Winters den Schnee nicht ordentlich aufschaufeln, oder mitten in die Straßen werfen, das Eis in den Kandeln nicht aufhauen, und beides nicht aus der Stadt fahren lassen; so wie auch diejenigen, welche das Abwasser aus den Häusern laufen lassen.

§. 36.

Desgleichen sind jene Hauseigenthümer zur Anzeige zu bringen, welche Bauschütt, Sand, oder andern Unrath über Nacht, und auf der Straße liegen lassen.

§. 37.

Die Polizey-Soldaten haben es unverzüglich zur Anzeige zu bringen, wenn an dem Abend nach gehaltener Schranne, der Schrannenplatz, und die Straßen nicht vollkommen gereiniget sind, und diejenigen Kornmesser und Schrannen-Knechte zu nennen, die ihre Schuldigkeit vernachläßiget haben.

§. 38.

Alle diejenigen, welche vor 11 Uhr des Nachts, Abtritte, oder Schwindgruben leeren, Odel ablassen, oder wenn von den Weisgerbern, und Lederern übel riechendes Wasser auf die Straße gelassen wird; sind zur Anzeige zu bringen, so wie jene, welche Dünger auf den Straßen aufschlagen, und ohne Bewilligung der Polizey aus der Stadt führen.

§. 39.

Diejenigen, welche Dünger, Bauschütt, oder andern Unrath aus der Stadt führen, und ihre Wägen nicht hinlänglich verwahren, daß Unrath auf die Straße fällt, sind sogleich anzuzeigen.

§. 40.

Better dürfen nicht, um dieselben zu sonnen, und auszuklopfen, auf die Straßen gelegt, und Wäsche darf dort nicht getrocknet werden. Blumenstöcke dürfen nur wohl verwahrt, vor die Fenster gestellt werden.

§. 41.

Fässer, und Obst-Panzen dürfen nicht auf den Straßen stehen bleiben.

§. 42.

Diejenigen, welche die Monumente auf dem Todtenacker muthwillig beschädigen, und diejenigen, welche von den Bäumen in den Alleen, und öffentlichen Garten-Anlagen Zweige, und Blüthen abreißen, oder die Bäume verstümmeln, sind sogleich zu arretiren.

§. 43.

Alles Hausiren, mit Lebensmitteln, und mit andern Waaren ist verboten.

§. 44.

Treffen die Polizey-Soldaten Aufkäufer auf dem Markte, in der Stadt, und insbesondere vor den Thoren an; so sind dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 45.

§. 45.

Bemerken die Polizey-Soldaten, daß Bäcker, Melber, Metzger, Bräuer, Bierwirthe u. s. w. schlechtes Brod, Fleisch, Mehl, Bier, u. d. gl. oder solche Artikel verkaufen, welche sie nicht verkaufen dürfen, oder wenn sie die Taxen nicht einhalten, oder schlechtes Gewicht haben; so ist dieses unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 46.

Wenn die Fleischer von dem jungen Fleisch, Kälber, Schaafe, oder Lämmer, in- oder vor der Stadt, von Leuten, welche dieselben zu dem öffentlichen Verkaufe in dieselben bringen, aufkaufen, oder durch ihre Knechte aufkaufen lassen, so ist dieses ebenfalls sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 47.

Den bürgerlichen Fischern ist nicht zu gestatten, daß sie bey den Fischbrunnen, oder auch vor dem Stadtthore den fremden Fischern die Fische abkaufen, und sodann auf dem Fischmarkte wieder verkaufen.

§. 48.

Eben so dürfen auch nicht die hiesigen Geflügelhändler, Melber, u. s. w. den von dem Lande kommenden Geflügel-Lieferanten, und Bauern in den Gasthäusern, in ihren eigenen Häusern, oder vor den Thoren, oder auf dem Markte, das hierhergebrachte Geflügel, Eyer, Butter, Schmalz abkaufen, und dasselbe wieder zu verkaufen.

§. 49.

§. 49.

Ferner darf von denselben an den genannten Orten kein mageres Geflügel, unter dem Vorwande dasselbe zu mästen, gekauft werden.

§. 50.

Bemerken die Polizey = Soldaten daß Jemand auf dem Viktualien = Holz = oder Getreid = Markt, einem andern in dem Kaufe einsteht, und Ersterer mehr als der Letztere biethet; so ist dieses unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 51.

Auf dem Holzmarkte ist darauf zu sehen, daß die Scheiter die vorgeschriebene Länge von $3\frac{1}{2}$ Schuh haben.

§. 52.

Gleichfalls haben die Polizey = Soldaten darauf zu sehen, daß die Holzmesser das Holz der Ordnung nach messen, und nicht zu dem Vortheile der Verkäufer das Holz weitschichtig in das Maß legen.

§. 53.

Die Holzhacker, Taglöhner, u. s. w. welche mit dem ihnen ausgesprochenen Lohne nicht zufrieden sind, und sich ungezogen gegen diejenigen betragen, welche ihnen Arbeit geben, sind zu arretiren.

§. 54.

Die Polizey = Soldaten haben bey allen in obiger Instruktion enthaltenen Punkten, und bey allen Verhaltungs = Befehlen, welche ihnen in Zukunft ertheilt werden, mit Bescheiden=

scheidenheit zu handeln, und alle Gewaltthätigkeiten zu vermeiden. Jedoch ohne Rücksicht der Person, und des Standes zu handeln; alle diejenigen aber, welche die ihnen gegebenen Befehle überschreiten, haben ernsthafte Strafe zu erwarten.

§. 55.

Sämmtliche Polizey-Soldaten haben gegenwärtige Instruktion wohl in Obacht zu nehmen, und nicht zu verlieren; wiedrigenfalls sie, außer der geeigneten Bestrafung angehalten werden, sich dieselbe auf eigene Kosten anzuschaffen.

Nachtrags-Instruktion.*

I.

Dienst im Allgemeinen.

§. 1.

1800. Die Polizey-Wache der Residenzstadt Münungedr. chen, wird in zwey Rotten getheilt, jede Rotte besteht aus einem Rottmeister, fünf Korporalen, und vier und vierzig Gemeinen.

§. 2.

Die zur Aufnahme dieser Mannschaft ermächtigte Behörde hat für die zur Aufnahme qualifizirenden Eigenschaften der aufgenommenen Indi-

*) Anmerkung. Wenn gleichwohl diese Nachtrags-Instruktion nur für die Haupt- und Residenzstadt München entworfen ist, so enthält sie doch so viele allgemeine Bestimmungen, welche auch bey andern Polizey-Behörden unter Anwendung finden, weshalb man sie auch hier aufnehmen zu dürfen glaubte.

Individuen zu haften, und solche aktenmäßig nachzuweisen.

§. 3.

Niemand kann als Polizey-Soldat aufgenommen werden, der nicht mehr in guten Jahren ist, oder sich wegen unbescholtenen Sitten, und untadelhaften Rufes nicht durch glaubwürdige Zeugniße der Polizey-Behörde seines Geburts- oder Wohnortes, welche auf das genaueste zu prüfen sind, zu legitimiren im Stande und nicht wenigstens des Lesens, und Schreibens kundig ist.

Auch sollen bey neuen Aufnahmen von Polizey-Soldaten die Listen der ausgedienten Soldaten vorzugsweise zu Rath gezogen werden.

§. 4.

Kein Individuum kann vor erfolgter feyerlicher Verpflichtung Dienste machen.

Daher soll jeder neu aufgenommene Polizey-Soldat vor dem Antritt seiner Funktion unter Vorhaltung seiner Obliegenheiten förmlich in Eid, und Pflicht genommen, hierüber jedesmal ein Protokoll abgehalten, und zu den Akten gelegt, auch jedem Mann über diesen Akt zur eignen Rechfertigung eine schriftliche Ausfertigung ertheilet werden.

§. 5.

Die Mannschaft trägt die Montur und Waffen, wie diese bereits gesetzlich bestimmt sind. Jede Abweichung ist strenge verboten.

In der Regel kann die Mannschaft im Dienste nicht anders als in voller Uniform erschei-

nen. Oberröcke werden nur bey schlechten Wetter, Transporten ꝛc. geduldet. Civil-Kleider nur bey den eigends so Kommandirten, welche aber in diesem Falle jedesmal mit einer auf ihre Person lautenden Polizey-Karte versehen seyn müssen.

Von dieser Bestimmung ist jedoch der einzige Fall ausgenommen, wo es darauf ankömmt, sich eines auf der That ertappten Verbrechens zu versichern, oder ein öffentliches Unglück abzuwenden.

§. 6.

Die Mannschaft hat in Zukunft zu kasserniren.

§. 7.

Zur Ordnung des Dienstes besteht künftig im Lokal des Polizey-Gebäudes eine Hauptwache.

§. 8.

Täglich hat ein Rottmeister, 5 Korporäle, und vier und vierzig Mann die Wache zu beziehen; der Rottmeister, ein Korporal, und drey und zwanzig Mann für den Dienst der Hauptwache; 4 Korporäle, und zwanzig Mann für die Distrikts-Wache.

Die Hauptwache bestreitet zugleich die Wache am Korrektionshause, die Transporte; jede Distriktswache die im Distrikte befindlichen Thor, und andere Posten. Die Haupt- und Distrikts-wache, auch die nöthigen Patrouillen, und Dienste. Für die größern Straßen-Patrouillen sind von der übrigen Mannschaft täglich zwey Korporäle und 23 Mann zu kommandieren, so

das ein Viertheil der gemeinen Mannschaft in der Regel zur Erholung dienstfrey bleiben kann, wenn nicht außerordentlicher Bedarf auch diese anspricht. —

§. 9.

Die zum Dienste kommandirte Mannschaft erscheint täglich Vormittags 11 Uhr auf der Hauptwache, wird durch einen Kommissär strenge inspiziert, und geht sodann nach den angewiesenen Posten ab, wie das nach §. 16. zu führende Wachtbuch bestimmt.

Die Bestimmung und Eintheilung der Mannschaft für den aktiven Dienst des Tages, die Bestimmung des Ganges der Richtung und der ordentlichen Tag und Nachtpatrouillen; dann des Ortes, und der Zeit des Zusammentreffens, und der Meldungen der Patrouillen, geschieht durch den Polizey-Direktor nach den unten vorkommenden nähern Bestimmungen.

§. 10.

Für den Wache, und Patrouillen-Dienst wird auf der Hauptwache ein besonderes Wachtbuch, und ein besonderes Patrouillenbuch durch den Rottmeister geführt. Auf jeder Distriktswache befindet sich das Register über die Distriktswache, und ein Kontrollbuch über die Patrouillen. Bey dem Wachtbuche ist auf den Turnus gewissenhaft zu sehen, und Lohnwachten sollen in der Regel nicht statt finden.

§. 11.

In Ansehung des Patrouillen-Dienstes wird bestimmt:

a)

a) Die Patrouillen sollen sowohl bey Tag als zu Nachtszeit die Haupt- und Nebenstrassen der Stadt, und auch die Vorstädte in verschiedenen Richtungen durchgehen, und alles was vorfällt, fleißig beobachten.

b) Dieselben sind in der Art zu ordnen, daß in den Hauptstraßen, und in den wichtigeren Plätzen der Vorstädte immer Mannschaft sichtbar ist.

c) Sie sind ordentlich, und zwar jene der Hauptwache in die verschiedenen Viertel, jene der Distritswache in die verschiedenen Punkte des Viertels einzutheilen.

Die Patrouillen der Hauptwache rapportiren nebstdem dem Wache habenden Rottmeister, dieser hat hinwieder die Rapporte vor den Inspektions-Commissär zu bringen, und auf Erfordern in wichtigen Fällen schriftlich zu verfassen, und der Inspektions-Commissär selbst bringt endlich die Resultate sowohl dieser als der ihm gleichfalls von den Inspektoren über ihre Distrikte zu machenden Rapporte, zur Kenntniß des Direktors.

Dringende Fälle ausgenommen, wo Gefahr auf den Verzuge haftet, sollen die zur Patrouille kommandirten Polizey-Soldaten niemals selbst verfügen, oder Verhaftungen vornehmen, ohne Wissen, und Willen des vorgesetzten Inspektors, eines Commissärs, oder des Direktors.

§. 12.

Jeder Inspektor kann im Nothfalle von den nächsten Thorwachten, und selbst von der sich

nicht

nicht im aktiven Dienste befindlichen Mannschaft aus der Kaserne Verstärkungen erholen.

Jeder Polizey = Soldat muß daher, wenn er sich auch nicht im aktiven Dienste befindet, wenn er ausgeht, hinterlassen, wo er zu finden ist.

Nach den Zapfenstreich aber darf er sich ohne Wissen, und Erlaubniß des Inspektions = Kommissär gar nicht aus der Kaserne entfernen.

§. 13.

Die Polizey = Soldaten stehen in = und außer dem Dienste unter dem Rottmeister.

Allgemeine Befehle, Verordnungen, und Bekanntmachungen werden ihnen stets durch den ersten Rottmeister; besondere Befehle, und Ordres aber in Bezug auf den Dienst des Tages durch den Wache habenden Rottmeister eröffnet. Den erstern liegt ob, monatlich die Dienstes = Instruktion mit den wichtigsten Ordres neu zu verlesen, und die Mannschaft mit den im Polizeyblatt erscheinenden allgemeinen Verfügungen bekannt zu machen.

Die Offizianten, und der Polizey = Chirurg sind nicht befugt, den Polizey = Soldaten Befehle zu geben.

Auch die Kommissäre sollen, wenn sie zur Vollziehung ihrer Aufträge eines oder mehrerer Soldaten bedürfen, sich an den Inspektions = Kommissär zur Anweisung des Rottmeisters, in Abwesenheit des erstern aber gleich unmittelbar an letztern wenden, damit ein = und der andere in beständiger Uebersicht und Kenntniß der kommandirten Mannschaft bleibe.

Dem

Dem Wache habenden Rottmeister liegt ob, die Wachten öfter durch den Korporal visitiren, und den Patrouillen von Zeit zu Zeit nachgehen zu lassen, für die Haltung der Wach = und Patrouillen = Bücher, der Arrestanten = Register, der Steckbriefe, (welche ein Alphabet angefügt seyn muß) der Rapport, und Notitzen = Bücher zu sorgen, ferner darauf zu halten, daß keine kommandirten Polizey = Soldaten sich vom Dienste eigenmächtig entfernen, oder zu Privat = Diensten mißbraucht werden.

Die ankommenden Anzeigen von außerordentlichen Vorfällen hat er sogleich zur Kenntniß des Direktors, oder des seine Stelle vertretten= den Kommissärs gelangen, und die eingebrachten Arrestanten sobald als möglich, dem Direktor, oder eben diesen Kommissären vorstellen zu lassen. Er hat überhaupt Ordnung im Dienste zu erhalten, vorkommende Exzesse sogleich abzustellen, insbesondere aber darauf zu sehen, daß die Verhafteten nicht mißhandelt, die anbefohlenen Visitationen derselben mit Bescheidenheit, und Ordnung geschehen, die vorgefundenen Effekten, Waffen und dergleichen abgenommen, aufgezeichnet, die Verzeichniße selbst von den Arrestanten unterschrieben werden; daß sich die Polizey = Soldaten, von ihren Habschaften nichts zueignen, oder sich mit denselbem in Zechen, und Spielen einlassen, Niemanden den Zutritt, oder die Zubringung von Briefen gestatten, noch irgend etwas erlauben, was Nachtheile veranlassen könnte.

§. 14.

Dem ersten Rottmeister steht es überdies zu, über die Aufführung des gesammten Personals

sonals der Polizey = Soldaten fortwährende Beobachtung anzustellen, und zuverläßige Erkundigungen einzuziehen, sofort seine Wahrnehmungen und Erfahrungen hierüber dem Direktor anzuzeigen.

An den ersten Rottmeister haben sich die Polizey = Soldaten mit ihren Urlaubs = und anderern Gesuchen, so wie mit ihren allenfallsigen Beschwerden zu wenden, welcher darüber dem Direktor Rapport macht, und seine Entschliessungen erholt.

§. 15.

Mit Rücksicht auf die vorbezeichneten allerdings wichtigen Obliegenheiten sollen zu Rottmeistern nur Leute von bestimmter Zuverläßigkeit, meisterhaften Konduite, und Erfahrung im Dienste gewählt, und ihnen nachdrücklichst eingeschärft werden, daß sie sich nicht unterfangen, die kommandirten Abtheilungen der Mannschaft zu anderen Bestimmungen zu verwenden, als zu denjenigen, welche der Direktor genehmiget hat, und ohne Wissen desselben, und ohne Aufforderung eines Kommissärs, oder Inspektors außerordentliche Kommandos ausrücken zu lassen, oder solche gar ohne ausdrückliche schriftliche Ordre des Direktors über Land zu verschicken, oder eigenmächtige Verhaftsbefehle zu geben.

§. 16.

Weder der Rottmeister, noch die gemeinen Polizey = Soldaten sollen sich in Gegenstände einmischen, welche ihnen ihrer Instrnktion nach fremd sind, und worüber sie keine besondere Befehle

haben,

haben, sie sollen insbesondere den Kommissären, und Inspektoren nirgends ein, und vorgreifen, sondern sich nach ihren Anweisungen richten, und überhaupt dem Vorstand der Polizey sowohl als den übrigen Beamten derselben, mit der ihnen schuldigen Ehrerbietung begegnen.

§. 17.

Rücksichtlich derjenigen Gegenstände, in deren Anbetracht der Dienst der Polizey mit jenen der Gensdarmerie in Berürung kommen kann ist sich nach den desfalls bestehenden Verordnungen genau zu achten. In dem Falle aber, wo Polizey-Soldaten, und Gensdarmes zur nähmlichen Zeit, am nähmlichen Orte zusammentreffen, um die nähmliche Diensthandlung vorzunehmen, und wo ein gemeinschaftliches Verfahren nicht möglich ist, sollen die Polizey-Soldaten den Gensdarmen den Vorzug lassen, besonders wenn jene Diensthandlung auf angesehene, oder bürgerliche angesessene Personen Bezug hat.

§. 18.

Der Polizey-Direktor ist für die strengste Wachsamkeit, auf die Ordnung im Dienste der Polizey-Wache, und auf die sittliche, und ämtliche Aufführung der Mannschaft verantwortlich und ihm liegt ob, die Disziplin mit Ernst zu handhaben, und bey vorkommenden gröbern Vergehen oder gegen inkorrigible Subjekte mit aller Strenge einzuschreiten, und nach Umständen selbst die Entlassung einzuleiten.

Insbesondere ist mit dem größten Nachdruck darauf zu halten;

a) daß die Polizey-Soldaten nicht aus Trägheit, Eigenmacht oder andern Absichten, vorzüglich um Jemand zu begünstigen, oder zu schaden, oder um die erhaltenen Befehle zu vereiteln, die Erfüllung ihrer Dienstes-Obliegenheiten unterlassen, oder das Gegentheil von dem thun, was ihnen zu thun obliegt, oder die Vollziehung geflissentlich verspäten, oder mit Verachtung der gegebenen Vorschriften nach Eigendünkel handeln.

b) Daß sie die vorgeschriebenen Anzeigen, und Rapporte pünktlich, und treu erstatten, und nichts was ihnen zu melden obliegt, verheimlichen, die Meldungen nicht vorsetzlich verzögern, oder gar unwahre und verfälschte Anzeigen machen.

c) Daß sie geheime Befehle, und Anordnungen Jedermann verschwiegen halten, und alles, was ihnen blos vermöge ihres Dienstes bekannt wird, Niemanden mittheilen, oder vorsetzlich verrathen.

d) Daß sie von Niemanden weder selbst, noch durch ihre angehörigen Geschenke annehmen, noch durch Bestechungen sich zu Pflichtswidrigkeiten verleiten lassen, noch sich bey der Ausübung ihres Dienstes unerlaubte Privatvortheile zueignen.

e) Daß sie außerdem in der Dienstes-Instruktion §. 9. bezeichneten Fall, und außer dem Fall, wo nach Hülfe gerufen wird, nicht eigenmächtig in die Häuser dringen.

f) Daß sie außer den Fällen, wo sie zur Arretirung, oder durch ihre frühere, oder gegen-

genwärtige Instruktion, oder durch beson-dere Befehle berechtigt, und verpflichtet sind, nicht eigenmächtige Verhaftungen vorneh-men, und daß die verhafteten Personen un-verzüglich dem Polizey-Direktor oder dem von ihm beorderten Kommissair zur weitern Behandlung vorgestellt werden.

g) Daß sich die Polizey-Soldaten gegen Je-dermann mit Bescheidenheit benehmen, und gegen Niemanden, auch nicht gegen Ver-haftete Bedrückungen, und Mißhandlungen sich erlauben.

II.

Besondere Vorschriften über den Dienst.

A. In Beziehung auf Sicherheit.

Jede Stöhrung der öffentlichen Sicherheit, und Ordnung zu verhüten, ist die vorzüglichste Pflicht der Polizeywache. Wenn daher

a) auf der Straße Lärm, Rottirungen ent-stehen, so geht die erste Sorge dahin, diese nicht nur zu unterdrücken, sondern auch die Ruhestöhrer aufzugreifen, und einige in der Nähe getroffene Personen aufzuzeich-nen, um die weitere ämtliche Einschreitun-gen hiedurch zu sichern.

b) Wenn Mißhandlungen, Raufereien, ge-wagt werden,

c) Wenn Raub, Diebstahl, Verwundungen eintreten, ist jedesmal die Arretierung des Thäters, und Sicherung jeder Spur die erste Pflicht.

Die Polizey = Soldaten haben

d) vorzüglich alle Verdächtige genau zu beobachten, und anzuzeigen, die mitgetheilten Steckbriefe zu vergleichen; die über das Fremdenwesen besonders bekannt gemachten Vorschriften scharf in das Aug zu fassen; unberechtigte Anschläge, Pasquille, Schandgemählde sogleich hinweg zu nehmen, und einzuliefern, gefährliche Gespräche anzuzeigen, in allen Fällen aber, wo nicht augenblickliche Anhaltung flüchtiger Individuen erforderlich ist, sind die Verhaltungs = Befehle zu erwarten.

Jede eigenmächtige Visitation, jeder Eingrif in Privat = Wohnungen, jede Arretirung bedienstefer, oder angesehener Personen außer dem Falle des Betretens in einem wirklichen Verbrechen, wie bereits erwähnt, bleibt streugstens verboten.

B. In Betref des Armen = Wesens.

§. 20.

a) Jeder Bettler ist anzuhalten, und anzuzeigen.

b) Eben so ist die Polizey = Wache verbunden, auf jede Art von Sammlern, Kollektanten, Abbrändlern, Handwerksgenossen u. d. gl. zu sehen, und solche Beobachtungen auf der Stelle zur Kenntniß des Amtes zu bringen.

c) Personen welche das Almosen aus den Mitteln des Armen = Instituts geniesen, nicht arbeiten, einen ihren Kräften wiedersprechenden Aufwand machen, jedesmal auf gleiche Art bekannt zu machen.

d) Personen, welch im Elende schmachten, oder sonst einer Hülfe bedürftig sind, sind der Polizey-Direktion gleich sorgsam anzuzeigen.

C. In Beziehung auf Gesundheit.

§. 21.

a) Jeder Polizey-Soldat hat jede in Erfahrung gebrachte Quacksalberey, medizinische Pfuscherey, jedes Handeln mit Arzneyen von Seiten unberechtigter Personen, etwaige Unterschleife der Baader, Hebammen, oder das Hülfeleisten kenntnisloser unberufener Individuen gewissenhaft zu rapportiren.

b) Jede Wahrnehmung, jedes Gerücht über ansteckende Krankheiten, über Blattern-Krankheiten ꝛc. zur Prüfung vorzulegen.

c) Wahnsinnige Personen mit der nach ihrem Zustand immer möglichen Schonung anzuhalten.

d) Auch in dem Falle des Ausbruches einer Hundswuth, oder der durch Hunde erfolgten Verwundung die Anzeige zu beschleunigen, und möglichst beyzuwirken, um die der Wuth verdächtigen Thiere lebendig einfangen, und der Beobachtung unterwerfen zu können.

e) Aufmerksam zu seyn, daß keine Personen mit Eckel erregenden Geschwüren, auffallenden Mißgestalten öffentlich umhergehen, oder Mißgeburten, u. d. gl. zur Schau ausgestellt, Leichen zum Nachtheile der Gesundheit in bewohnten Zimmern aufbewahrt, Kleider von Kranken heimlich verkauft werden.

f) Die Anzeige über Hülflose, und arme Kranke wird strenge eingeschärft.

D. In Beziehung auf Lebensmittel.

§. 22.

Eine wichtige Aufmerksamkeit ist auf jede Art von Lebensmitteln zu wenden, welche zu Markte kommen, oder sonst dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden; vorzüglich auf die ersten Tages-Bedürfnisse, Brod, Fleisch, Bier, Brandwein, Wein, und Milch.

Jede Gefährdung, oder Fälschung, in Beziehung auf Gewicht, Maß, und Güte ist auf der Stelle anzuzeigen, und zur Gewinnung der nöthigen Untersuchung eine solche Feilschaft mit der gehörigen, jede Einrede entfernende Vorsicht hinwegzunehmen, und einzuliefern, zugleich die Person, welcher dieselbe abgenommen wurde, zu Amte zu laden.

Besondere Aufsicht wird auf das Einführen des toden Viehes, auf heimliches Schlachten, auf Unsauberkeit der Schlachthäuser, und in Kochstuben empfohlen, auch die Aufsicht auf gefährliche Feilschaften, z. B. Schwämme geschärft.

E. In Beziehung auf Unglücksfälle.

Die Polizey-Wache hat vor allen die Verhütung jedes Unglücksfalles durch ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit zu bezielen, daher zu sorgen:

a) Daß von öffentlichen Straßen, von Gebäuden alles entfernt gehalten werde, was Nachtheile droht, z. B. Wägen, Balken, Beschütte.

b)

b) Daß zur Nachtszeit Gegenstände, welche nicht entfernt werden können, zweckmäßig geordnet, z. B. die Deichsel an den Wägen aufgestellt, diese beleuchtet werden.

c) Daß die Passagen, und Gänge allenthalben, vorzüglich an Schrannen-Tägen offen gehalten werden, kein ordnungswiedriges, oder zu schnelles Fahren, oder Reiten geduldet werde.

d) Daß Baugebrechen allenthalben, vorzüglich an Brücken, Weegen, Wasserleitungen, Kellern zur rechten Zeit beobachtet, angezeigt, nach Umständen zur Warnung Zeichen, oder Wachen ausgestellt werden, bis die Gebrechen gehoben sind.

e) Daß keine der Feuerordnung wiedersprechende Einrichtung geduldet, jede sorglose Behandlung des Lichtes vorzüglich in Stallungen, Magazinen, auf Speichern, der Gebrauch offener Gluthäfen, das Einführen nassen Heues zur Bestrafung gemeldet, und strenge, auf Ausstellung der Warnungszeichen bey Bau-Reparaturen, beym Abwerfen des Schnees bestanden, und jede Uebertretung angezeigt werde.

f) Daß in Winter bey Glatteis, oder Unebenheiten fleißig gestreut, oder geebnet, die erforderliche Erinnerung wegen der Pferde mit Rollen ertheilt, und so der Fußgänger gesichert werde.

Wo jedoch Unglücksfälle eingetreten sind, ist die Sorge für die Sicherung der zweckmäßigsten Hilfe, und gehörige Meldung unerläßlich.

So

So ist bey Verwundungen vorzüglich auf Herbeyholung des Wundarztes, bey Scheintodten, Erstickten, im Wasser verunglückten, auch auf Herbeyschaffung der Rettungsapparate zu sehen, die Herbeyrufung der Träger mit den geeigneten Tragsesseln zu bewirken.

F. In Beziehung auf das Gesinde.

§. 24.

a) Fremde, zum dienen bestimmte Personen sind ohne Beschäftigung nicht zu dulden, sondern zur weitern Verfügung nahmhaft zu machen.

b) Hier gebürdige Personen, welche sich zum dienen eignen, und nicht dienen, oder auf eigene Faust verdächtig wirthschaften, sind auf gleiche Weise anzuzeigen.

c) Dienstpersonen, welche ohne Dienstbuch, oder Karte betreten werden, die Dienstorte ohne Anzeige geändert haben, bey Familien dienen, welche nach ihren Verhältnissen keines Dienstbotens bedürfen, dadurch den Aufenthalt blos zum Nachtheile der polzeylichen Ordnung erschleichen, müssen genau beobachtet, und ohne alle Zögerung der Polizey-Direktion angezeigt werden.

d) Ueberhaupt sind die den neuen Dienstbüchern vorgedruckten Bestimmungen, und Vorschriften genau zu beobachten, auch die Hindingerinnen nie aus dem Auge zu lassen.

e) Auffallender Aufwand, Nachtschwärmereyen der Dienstboten verdienen alle Aufmersamkeit.

G. In Beziehung auf Religion, und Unterricht.

§. 25.

a) Unanständiges Benehmen in Kirchen, bey Prozessionen und ähnlichen feyerlichen Handlungen ist auf der Stelle abzustellen, und die Namen der Betheiligten sorgsam aufzuzeichnen.

b) Ist genau auf die Vorschriften hinsichtlich der abgewürdigten Feiertäge zu halten, auch auf die Kalender, welche diese gegen die allerhöchsten Verordnungen aufführen, zu sehen.

c) Sind die etwaigen Entdeckungen über abergläubische Unternehmungen, Gebräuche sogleich mitzutheilen.

d) Ist die schon früher bestandene Vorschrift wegen Nichtduldung des Spieleus, Lärmens, während der zur Kirchenfeier bestimmten Zeit an Fest- und Feiertägen genau zu beobachten.

e) Ein vorzügliches Augenmerk auf die dem Schulbesuch entgehenden pflichtigen Kinder zu richten, und über dieselben ein namentliches Verzeichniß zu übergeben.

f) Gleiche Aufmerksamkeit verdienen die pflichtigen Feiertagsschüler, welche zur Unterrichts-Zeit anderswo getroffen werden.

H. In Beziehung auf Reinlichkeit.

§. 26.

Die Art der Aufsichthaltung zum Behufe der Reinlichkeit auf dem Straßen ist in der von

Zeit

Zeit zu Zeit bekannt gemachten allerhöchsten Instruktion vom 19. Dezember 1806 bestimmt, worauf jeder Polizey = Soldat verwiesen wird.

I. In Beziehung auf das Bauwesen.

a) Unberechtigte Bauführungen haben nicht statt.

b) Bauführungen, welche durch Gesellen, oder andere nach der Bau = Verordnung vom 9. März 1805. l. Jahres nicht berechtigte Individuen unternommen werden, sind auf der Stelle zur Bestrafung anzuzeigen.

c) Vorzüglich ist die Abänderung an Kaminen, Oefen, und Dörren genau zu beobachten, und keinem Hafner die eigenmächtige Anordnung, oder Ausführung ohne Zuziehung anderer Werkmeister zu gestatten.

d) Gerüste welche nachläßig angebracht sind, müssen so schleunig als möglich angezeigt werden.

K. In Beziehung auf das Gewerbswesen.

§. 28.

a) Gewerbe dürfen nur berechtigte, oder Konzessionirte Einwohner treiben.

b) Winkelgewerbe, auf eigene Faust arbeitende Gesellen, oder Fabriquen = Arbeten hausieren, Händler, welche den Vorschriften über das beziehen der Märkte und Oerter nicht genügen, sind genau zur Verfügung anzuzeigen.

c) Zunft = Versammlungen ohne Bewilligung, Exzesse auf Herbergen, Gesellen = Unfüge

bey=

bey Meistern, und Gesellwerdungen, Auf=dingen, ꝛc. plötzlichen Arbeitsaustritt Feyer des blauen Montags, Zunft = Schim=pfungen, Nichtabgabe der Wanderbücher, unberechtigte Auszeichnungen, Zunft=Samm=lungen, sind Gegenstände, deren Beobach=tungen, und Aufbringung für die Polizey = Behörden von Wichtigkeit ist.

L. In Beziehung auf Vergnügen.

§. 29.

a) Die Polizey = Wache hat bey öffentlichen Vergnügen jene Vorschriften pünktlich in Vollzug zu bringen, welche durch besondere Ordres bekannt werden.

b) Im Falle der Entdeckung, daß Musik an öffentlichen Orten ohne Bewilligung, Zeche über die festgesetzte Polizey = Stunde gehal=ten, verbotene Spiele getrieben, unanstän=dige Zusammenkünfte begünstiget werden, ist gewissenhafte Meldung zu machen.

III.

Belohnungen, und Strafen.

A. Belohnungen.

§. 30.

1) Durch tadelloses Betragen, öffnet sich der Gemeine das Vorrücken zum Korporal, und zum Rottmeister.

2) Jede ausgezeichnete, und Verdienstvolle Handlung wird in Verdienstbücher vorge=merkt, und zur allerhöchsten Würdigung an=gezeigt.

3) Verdiente Polizey-Soldaten, werden mit Gratifikationen, nnd weitere Empfehlungen bedacht.

4) Nach Umständen auch zur Auszeichnung durch die Verdienst-Medaille begutachtet.

B. Strafen.

§. 31.

1) Jede Rohheit, Grobheit, Uebertretung der Instruktion, Ueberschreitung ausdrücklicher Befehle, jeder Exzeß gegen die Ordnung, Trunk, unanständige Lebensweise, Schuldenmachereyen, Verletzungen des öffentlichen Anstandes, Unrichtigkeiten bey Meldungen, Insubordination wird bestraft.

2) Jede Anzeige, welche auf solche Vergehen führt, ist durch Verfügungen einer förmlichen Untersuchung zu erledigen, und das Resultat nicht nur im Strafbuche einzutragen, sondern auch berichtlich anzuzeigen.

3) Hinsichtlich der Strafbestimmung selbst soll

a) Verweis.

b) Strafwache.

c) Einfacher Arrest.

d) Geschärfter Arrest.

e) Degradation des Unteroffiziers.

f) Entlassung folgen.

4) Jeder Arrest; und weitere Strafe ist durch das Ordrebuch, und nach Umständen selbst durch das Polizeyblatt bekannt zu machen.

5) Im Falle der Insubordination, des Mißbrauches der Dienstgewald, und falscher Rapport-Erstattung tritt sogleich die höchste

ste Strafe ein, und kann selbst die krimi-
nelle Untersuchung eingeleitet werden, übri-
gens ist.

6) Der Rechnung über die Gage-Gelder, ein Extrakt aus dem Verpflichtungs-Protokolle, und eben so ein Extrakt aus dem Entlas-sungs-Protokolle, mit genauer Angabe des Datums beyzulegen.

Polizey-Strafen.

24. Sept. 1808. Die Strafen welche die Polizey-Direktionen verordnen können sind R.Bl. 1808 S. 2528.

a) Die Confiskation verbotener Gegenstände.

M. s. u. Confiskation.

b) Arrest-Strafen.

M. s. u. Arrest, u. u. Diebstahl.

c) Geldstrafen.

M. s. u. Geldstrafen.

24. Sept. 1808. In den Rural-Gemeinden soll den Dorfs-Vorstehern zur Aufrechthaltung der Polizey, auch die Gewald Polizey-Vergehen zu bestrafen zu stehen, körperliche Strafen dürfen weder von denselben, noch von dem Gemeinde-Rath verfügt werden. R.Bl. 1808 S. 2439.

M. s. a. u. Geldstrafen.

Sind mit den Vergehen Beschädigungen ver-bunden, so läst der Gemeinde-Vorsteher den Schaden schätzen, und der Fehlige hat neben der Strafe den Ersatz zu leisten, und die Schätzungs-Kosten zu vergüten.

Dem Bestraften steht der Rekurs an das Untergericht offen.

Alle

Alle Stafhandlungen, welche der Gemeinde Rath vornimt, müssen im Strafbuch kurz, und bestimmt eingetragen werden, und von den Dorfsvorsteher bey dem monatlichen Rapporte durch Vorweisung des Strafbuches dem Untergerichte angezeigt werden.

Bey Straffällen von mehrerer Erheblichkeit, oder wenn die Beschädigung die Schadenssumme von 3 fl. übersteigt, oder wenn ein Gemeindes-Glied sich den Anordnungen nicht unterwirft, soll der Gemeinde = Rath zwar Vorkehrung treffen, welche zur Abwendung naher Gefahr, erforderlich ist, die Verhandlung, und fernere Verfügung muß aber dem kompetenten Gerichte überlassen werden.

16. August 1812. R.Bl. 1812 S. 1505. §. 116.

Bey den Ortsgerichten erstreckt sich die Polizey = Strafgewald provisorisch

a) über muthwillige Ruhestöhrungen,

b) über den Bettel,

c) über thätliche Beleidigungen, und geringe Raufhändel, wobey keine Verwundungen unterlaufen.

d) über die Veranlassungen zu Unglücksfällen, und Gefahren an Leib, Leben, und Eigenthum,

e) über die Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit, dann über die Uebertretungen. welche von der Orts = Polizey zu rügen sind.

Polizey = Strafhäuser

Die Aufsicht über dieselben stehet den Ge-

17. July 1808. R.Bl. 1808 S. 1656.

neral = Kreis = Kommissariaten zu.

M. s. a. u. Polizey=Uebertreter.

Poli=

Polizey-Stunde

1813. ist sowohl, in Gast, Kaffee, als Wirths- Ungedruckt
häusern um 11 Uhr.

— — — Jeder Bräuer, Wirth, oder Kaffeeschenker — — —
der unentgeldlich Bier an Militärpersonen schenkt, weil sie die Patrouille bey ihm gemacht haben, wird um 25 fl. unnachsichtlich bestraft.

Polizey-Uebertretter.

6. Februar 1815. Blose Polizey-Uebertreter dürfen in die Ungedruckt
Stafarbeitshäuser nicht verurtheilt, und dahin übersetzt werden. — Nur in dem einzigen Falle, wo es darauf ankömmt ein der öffentlichen Sicheit vorzüglich gefährliches Individuum welches als solches selbst von den Justitzstellen anerkannt worden ist, mit mehr als gewöhnlicher Strenge zu verwahren, und wo es hiezu an einer hinlänglich gesicherten Korrektions-Anstalt mangelt, kann die Detention in einem Strafarbeits-Hause auf eine von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate zu bestimmende Zeit, jedoch erst nach vorläufigen Benehmen mit der Zentral-Administration der Strafarbeits-Häuser statt finden, welche die Aufnahme verfügen, oder wenn sie Anstände findet, die Entscheidung allerhöchster Stelle erholen wird.

Polizey-Uebertretungen.

1. Oktob. 1813. Unter den Polizey-Uebertretungen gehören nicht nur allein solche Handlungen, welche wegen Gefahr für rechtliche Ordnung, und Sicherheit, unter Strafe verboten sind, sondern auch Anm. zum St.G.Buch I.B.S. 79.

ge-

geringere Rechts-Verletzungen, z. B. der einfache Diebstahl, von nicht mehr als 5 fl., der Wucher, Injürien, und dergleichen, deren Strafbarkeit noch geringer als die Strafbarkeit der Vergehen ist, und welche theils durch das neue Strafgesetz-Buch selbst den Polizey-Behörden zur Untersuchung, und Bestrafung überwiesen sind.

Polizey-Verhandlungen.

16. Februar 1815. In allen reinen Polizeysachen, soll blos ein summarisches Verfahren eintreten, und kein Schriften Wechsel gestattet werden, nur mit Ausnahme der administrativen kontentiosen Rechtsgegenständen, ist in erster Instanz jede Parthei von der Lokal-Polizeystelle, oder dem Landgerichte lediglich mit ihren Anbringen selbst zum Protokolle zu vernehmen, und es sind dabey weder die Zuziehung von Advokaten noch schriftliche Eingaben, und Ausführung des Gegenstandes zu gestatten. R.Bl. 1815 S. 138.

Nur siegelmäßige Personen, oder solche welche ihnen gleich zu achten sind, sollen berechtiget seyn ihre Angelegenheiten der Polizey-Behörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

M. s. u. Gewerbs-Konzessionen, und unter Handwerks-Zünfte.

Polizeyverwaltung — Ausübung.

29. Oktob. 1806. Die Oberaufsicht, und Leitung über die gesammte Staats, und Landespolizey gehet von dem Ministerium des Innern aus; das R.Bl. 1806 S. 425.

Mini-

Ministerium des Innern wirkt in polizeylichen Gegenständen zunächst

A) In besonderer Beziehung

20. Sept. 1809. 1) auf die Lokal-Baukommission der Stadt München, in Lokal-Bausachen daselbst — R.Bl.1809 S. 88.

10. Febr. 1810. 2) In Veterinair-Gegenständen, auf die Zentral-Veterinair Anstalt. — R.Bl.1810 S. 114.

M. s. u. Medizinal-Wesen.

3) In Universitäts-Sachen, auf deren Rektorate, m. s. d. IV. Band.

4) In Bandversicherungs-Gegenständen, auf die deßfalls angeordnete Brandversicherungs-Anstalt.

M. s. d. II. Band u. Feuerassecuranz.

20. Sept. 1812. 5) Auf Strafarbeits-Häuser, auf die Zentral-Administration derselben. — R.Bl.1812 S. 1673.

B. In Beziehung auf polizeyliche Gegenstände im Allgemeinen, auf die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate.

Den General-Kreis, und Stadt-Kommissariaten, liegt als Mittel-Organen ob,

a) die Handhabung der höheren Polizey, m. s. den I. Band unter Kreis-Kommissariate.

7. August 1815. Nebst den dort aufgeführten Geschäfts-Umfange stehet ihnen unter den mit bezeichneten Modifikationen ferner zu — R.Bl.1815 S. 691.

1) Die Verleihung der Konzessionen zu Anlegung von Mühlen, mit Ausnahme des Hausmalzmühlen.

2) Die Ertheilung der Erlaubniß zu Wanderungen ins Ausland, die Lehre im

Ausland

Ausland nehmen zu dürfen, und die Dispensationen von bestimmten Lehrjahren.

3) Die Konzessionen zu Errichtung von Jahrmärkten. Die Wiederherstellung sonst bestandener, und die Abänderung der Tage, und Dauer der bestehenden Jahrmärkte.

4) Die Entscheidung der Frage über Zulässigkeit, oder Unzulässigkeit der Vertheilung von Gemeinde Waldungen.

5) Die Ratihabition der Verbotswiedrig außer Landes geschlossener Ehen.

6) Die Dispensationen von den Bau-Polizey-Verordnungen auf dem Lande.

7) In Sachen der Brandversicherungs-Anstalt die Entscheidung über die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens wegen grober Fahrläßigkeit.

8) Die Bewilligung von Collekten.

9) Die Anordnungen aller den Komunen obliegenden Straßen, und Wasserbau-Arbeiten.

b) Die Aufsicht auf die Polizey-Beamte, m. sehe unter Polizey-Personal.

24. Sept. 1808. Die nächsten Organe der polizeylichen Thätigkeit unter der Aufsicht der General-Kreis-Kommissariate sind. R.Bl. 1808 S. 2509.

I. Die Polizey-Behörden in den Städten, und Märkten,

II. auf dem Lande.

I. Die Polizey-Behörden in den Städten.

Eintheilung.

24. Dezem. 1808. Die Städte des Königreichs, welche besondere königl. Polizey-Beamte erhalten, sind nach R.Bl. 1809 S. 5.

der

der Seelen = Zahl in drey Klassen eingetheilt. Die Städte von mehr als 20,000 Einwohner gehören in die erste Klasse, die von mehr als 10,000 in die zweyte, und die so über 5,000 zählen in die dritte Klasse.

Die Städte der ersten Klasse erhalten Polizey = Direktionen die der zweyten, und dritten Klasse Polizey = Kommissariate.

M. s. a. unter Polizey = Direktoren, und unter Polizey = Kommissäre.

Wirkungskreis.

A) Im Allgemeinen.

24. Sept. 1808. Zu den Dienstes = Verrichtungen der Polizey = Direktion gehören: R. Bl. 1808 S. 2513.

1) Die Herstellung eines topographischen Planes.

2) Die Konskription der Einwohner, m. sehe unter Familienbögen.

3) Die Aufsicht auf Fremde.

4) Alle jene Funktionen, welche dem Gemeinde Vorsteher zukommen.

5) Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und Sicherheit, erforderlichen Falls mit zu Hülfnahme militärischer Unterstützung.

6) Die Armenpflege.

7) Die Sanität.

8) Die Lebensmittel.

9) Die Unglücksfälle.

10) Die Dienstboten.

11) Religion, und Unterricht, m. s. d. III. und IV. Band.

12) Reinlichkeit.

13) Bauwesen.

14) Die Gewerbe überhaupts.

15) Die öffentlichen Vergnügungen.

16) Das Intelligenzwesen.

Anmerkung. Alle diese Gegenstände sehe man unter den betreffenden Rubriken.

Die Polizey = Direktionen entscheiden auch

a) Die Streite zwischen Dienstherrn, und Dienstboten, in allen in der Dienstboten = Ordnung ausgedrückten Fällen.

b) Ueber die auf dem Markte vorfallende Streite, wenn sie keine weitläufige Untersuchung fordern.

c) Die Streite zwischen Handwerks = Gesellen, und Lehrjungen.

d) Zwischen den Handwerkern unter sich, über die Gränzen der Gewerbs = Ausübung.

e) Geringe Injurien = Händel, welche nicht zur Kognition eines Gerichtshofes geeignet sind, und an öffentlichen Orten vorfallen.

f) Die Differenzien zwischen Haus = Eigenthümern, und Miethleuten; ausgenommen in Fällen, wo beide Theile durch schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

Neue Verordnungen dürfen die Polizey = Direktionen nicht erlassen, noch die bestehenden eigenmächtig abändern.

Die Polizey = Direktionen sollen mit den General = Kreis = Kommissariaten in einen ununterbrochenen Rapporte über ihre Geschäfts=

schäftsführung stehen, denselben täglich die Fremden-Listen mittheilen, und andere wichtige Polizey-Vorfälle anzeigen.

Ueber die von den Polizey-Direktionen periodisch zu erstattende Berichte sehe man die Rubrik Polizey-Berichte.

B.) In Beziehung auf Distrikts-Gränzen.

23. Oktob. 1814.

Die Gewalt der Polizey-Direktionen ist nicht auf die Gränzen der Stadt eingeschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Umgebungen, ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit. R. Bl. 1814 S. 1674.

Jede Polizey-Direktion, oder jeden Kommissariate stehet die Befugniß zu

1) Die Nacheile nach entflohenen Arrestanten, oder nach bestimmten Verbrechern, oder zu verhaftenden Polizey-Frevlern.

2) Streifen nach verdächtigen Gesindel, in so ferne bey der städtischen Polizey-Behörde über dessen Aufenthalt im angränzenden Polizey-Bezirke sichere Anzeigen vorliegen.

3) Nachsuchungen nach den Einwohnern der Stadt, von welchen bey der Polizey-Direktion, oder dem Polizey-Kommissariate die Anzeige oder die gegründeten Vermuthungen eines polizeywidrigen Vergehens im benachtbarten Polizey-Bezirke vorhanden ist, in den Umgebungen der Stadt in allen denjenigen Fällen, ohne vorherige Requisition der eigentlichen kompetenten Amts-Behörde vorzunehmen, wo diese Nacheile, Streifen, Verhaftungen, und Nachsuchungen nicht eben so schnell, und eben so sicher,

durch schleunige Benachrichtung und Aufforderung der dem angränzenden Polizey-Distrikte vorgesetzten Amtsstelle erfolgen können. Von einer jeden solchen im benachbarten Polizey-Gebiete vorgenommenen Amtshandlung muß aber sogleich nach ihren Vollzuge, die kompetente Distrikts-Behörde mit den Ursachen derselben benachrichtet werden.

C. In Beziehung auf Personen.

a) In Allgemeinen.

24. Sept. 1808. Die polizeyliche Gewalt erstreket sich über alle Personen, ohne das eine persönliche, oder reele Ausnahme von den Verfügungen, und Wirkungen der exekutiven Gewalt dieser Stelle statt findet. R. Bl. 1808 S. 2523.

1. Oktober 1813. Eine unter polizeyliche Aufsicht gestellte Person kann an einen bestimmten Aufenthaltsort beschränkt werden. Str. Ges. B. S. 15.

M. s. a. u. Polizey-Uebertreter.

b) Wegen Beleidigungen an Militairwachen oder Gend'armen im Dienste.

M. sehe Seite 158 unt. Verhältnisse zu den Miltairbehörden.

c) Auf Ausländer.

§. 1.

22. Febr. 1812. Wenn ein Ausländer, dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich auf freyem Fuße, oder aber in Polizey-Arreste befindet, so eignet sich die Sache ausschliessend zur Behandlung der Polizey-Behörden, welche sich seiner Person so weit es nicht schon ge- Littr. Nov. N. 79.

schehen ist, auf eine angemessene Art zu versichern, seinen Geburtsort, Stand, seine Vermögens-Umstände, und Nahrungsweise, die Zeit seines Aufenthaltes in den diesseitig baierischen Staaten, so wie auch die zur Erforschung der Handlung, wegen welcher er reklamirt wird, führenden Verhältnisse gehörig zu erheben, und hierüber sogleich Anzeige an das vorgesetzte General, und Lokal-Kommissariat zu erstatten haben. —

§. 2.

Sollten sich hiebey Anzeigungen eines von ihm, im Inlande, oder zwar im Auslande begangenen, wegen seiner Beziehung auf den diesseitigen Staat aber, nach den Landgesetzen die Wirksamkeit der königlichen Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, so hat die Polizey-Behörde solche sogleich dem einschlägigen Kriminal-Gerichte mitzutheilen.

§. 3.

Wenn das Kriminal-Gericht den Fall zur Vornahme einer Untersuchung geeignet findet, so ist der Ausländer demselben zu übergeben, welches mit ihm nach den Gesetzen verfährt.

Rücksichtlich der verlangten Auslieferung ist sich nach den im Paragraphe 5. und 8. festgesetzten Normen zu achten.

§. 4.

Im entgegen gesetzten Falle ist wegen der verlangten Auslieferung von der Polizey-Behörde mit Vorlegung aller Akten, Bericht an das General, und Lokal-Kommissariat zu erstatten, und von diesem die allerhöchste Entschließung

durch

durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen.

§. 5.

Wenn der Ausländer dessen Auslieferung von einem auswärtigen Staate verlangt wird, sich im Kriminal-Arreste, oder doch in Kriminal-Untersuchung befindet, so findet dessen Auslieferung erst nach erfolgter Aburtheilung statt; es wird jedoch das Kriminal-Gericht, so ferne an dasselbe das diesseitige Ansinnen von der ausländischen Behörde gemacht worden seyn sollte, sowohl hievon, als auch von den gegen ihn vorliegenden Anzeigungen eines die Wirksamkeit diesseitiger Gerichte begründenden Verbrechens alsogleich der Polizey-Behörde, in deren Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, Nachricht, außerdem aber derselben die über den letztern Punkt verlangten Aufschlüsse ertheilen.

§. 6.

Das nämliche ist zu beobachten, wenn sich bey der Untersuchung eines Ausländers Anzeigungen eines von ihm im Auslande begangenen und lediglich die Wirksamkeit ausländischer Gerichte begründenden Verbrechens ergeben, und derselbe sich sohin zur Anbiethung an einem auswärtigen Staate eignet.

§. 7.

In beyden Fällen hat die Polizey-Behörde (somit, wenn das Kriminal-Gericht, bey welchen sich der Ausländer in Untersuchnng befindet, mit dem Landgerichte in dessen Bezirke er sich zuletzt aufgehalten hat, vereiniget ist, dieses in der letztern Eigenschaft) mit Anführung aller polizeylichen Rücksichten, Bericht an das vorgesetz-

gesetzte General, oder Lokal-Kommissariat zu erstatten, welches die allerhöchste Entschließung durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erholt.

§. 8.

Wenn die Untersuchung durch ein rechtskräftiges Urtheil beendet ist, so wird das Kriminal-Gericht der Polizey-Behörde, mit welcher dasselbe früher wegen der Auslieferung oder Anbiethung des Untersuchten an einen auswärtigen Staate in Benehmen getreten ist, das Urtheil mittheilen, und wenn er durch dasselbe schuldlos erkannt, oder wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden ist, denselben auch zur polizeylichen Verwahrung übergeben, außerdem aber dessen Ablieferung an das Strafort, bis zur Aeußerung der Polizey-Behörde verschieben, welche über dessen Auslieferung an den auswärtigen Staat in dem §. 4. vorgezeigten Weege die allerhöchste Entschließung, so ferne solche nicht schon auf den in Folge des §. 7. erstatteten vorläufigen Bericht ergangen ist, zu erholen, und nach derselben das weitere zu verfügen hat.

§. 9.

In wie ferne mit dem Untersuchten auch die Untersuchungs-Akten an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden sollen, darüber wird das Kriminal-Gericht jederzeit die Weisung durch das ihm vorgesetzte Appellations-Gericht erhalten.

D.) In Beziehung auf Strafen.

M. sehe unter Polizey-Strafen.

E) Im Verhältnisse zu andern Stellen.

a) Zu den Justitzstellen in Civil-Sachen.

24. Sept. 1808. Eigentliche Rechtssachen haben die Polizey-Direktionen an das Stadtgericht zu verweisen. R.Bl.1808 S. 2527.

b) Zu den Kriminal, und Civil-Strafgerichten.

— — — In Kriminal-Fällen soll die Polizey blos dasjenige verfügen, was zur Verhaftnehmung des Thäters, zur Versicherung der Effekten, und zur Erhaltung der Anzeigen des Verbrechers erfoderlich ist. — — —

1. Oktob. 1813. a) Alle Polizey-Behörden des Königsreichs in Städten, wie auf dem Lande sind verpflichtet, durch Aufsicht, und Anstalten den Verbrechen, und Vergehen möglichst zuvor zu kommen, dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken, und nach begangener That, die Ausübung der Strafgerechtigkeit zu unterstützen. St. G. B. S. 189.

Insbesondere ist jede Polizey-Behörde verbunden,

1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungs-Richter unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

2) Zu wachen, daß die von den Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt, oder verändert, sondern bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden, wie auch

3) in eilenden Fällen, wo nähmlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung,

oder

oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, alles was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen, und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Nächstdem ist es Pflicht der Polizey-Behörde

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern, und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen.

5) Jeder Justiz-Behörde nach geschehener Aufforderung in Verfolgung, und Ergreifung des Thäters behilflich zu seyn, auch

6) in den in dieser Prozes-Ordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl den Thäter zu ergreifen, jedoch

7) jeden wegen Verbrechen, oder Vergehen Ergriffenen innerhalb vier und zwanzig Stunden dem Untersuchungs-Richter auszuliefern.

Keine Polizey-Behörde ist berechtiget, das Verhör eines Verdächtigen auf den Inhalt der Anschuldigung selbst zu erstrecken, und demselben besondere Frage-Stücke über das angeschuldigte Verbrechen, oder Vergehen selbst vorzulegen, oder auch Steckbriefe wider denselben zu erlassen. Eben so wenig ist derselben gestattet, ausgenommen in dringenden Fällen, förmliche Zeugenverhöre abzuhalten.

§. 1.

12. Sept. 1815. Treffen mit dem angeschuldigten Verbrechen, oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizey-Uebertretungen in einer, und derselben Person zusammen, so hat das Kriminal-Gericht, oder Civil-Strafgericht auch über letztere zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit dem untersuchten Verbrechen, oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht. Die Untersuchungs-Gerichte haben nach Umständen, und so ferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der faktischen Umstände der Polizey-Uebertretung mit der treffenden Polizey-Behörde das erforderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Bestimmungen der einschlagenden Polizey-Gesetze zu berücksichtigen, und insbesondere in Ansehung der Kosten, und des Schadenersatzes oder der Genugthuung, wegen der mit zu bestrafenden Polizey-Uebertretungen, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetz-Buches (Theil II. Artikel 7) zu beobachten. R. Bl. 1815 S. 771.

2.

Ueber die Wirkungen der Konkurrenz einer Polizey-Uebertretung, mit einem Verbrechen, oder Vergehen entscheiden die Vorschriften des Strafgesetz-Buches (Theil I. Artikel 29. 95. und 109. welchen zu Folge außer den Fällen wo die Polizey-Uebertretung eine Geldstrafe nach sich ziehet, welche dem Artikel 109. §. 1. gemäß, mit andern Strafen verbunden werden kann, die konkurrirende Polizey-Uebertretung als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränzen oder auf Beyfügung einer äußern Schärfung Einfluß hat.

hat. Wenn aber mit einem als Verbrechen, oder Vergehen strafbaren Diebstahle, dem Unterschlagung, und Betrug wider das Eigenthum gleich gesetzt sind, ein polizeylich strafbarer Diebstahl konkurrirt, so ist dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Band II. Seite 112. f. und Band III. Seite 230 f. enthalten.

3.

Nachdem was über die Kompetenz der Strafgerichte bey konkurrirenden Polizey-Uebertretungen verordnet wurde, ist auch dasjenige was das Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 399. Num. 2. vorschreibt, auf dieselben anzuwenden.

4.

Die Bestimmungen des Strafgesetz-Buches Theil II. Artikel 355. und 357. welchen zufolge im Falle eines lossprechenden, oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses eine Verweisung an die Polizey-Behörden statt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, sondern auch dahin erstreckt, daß Gehilfen, und Begünstiger eines Verbrechens, oder Vergehens welche bloß eine polizeyliche Strafe trift, an die Polizey-Behörde zur Aburtheilung verwiesen werden müssen.

5.

Kontravenzionen gegen die Siegeltaxe, und Defraudationen der Aufschläge, Mauten, und Zölle gehören nur alsdann zur Kompetenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen, oder Vergehen als eine, und dieselbe Handlung erscheinen, oder wenigstens damit in unmittelbarer

barer Verbindung, und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das Weitere der Justiz-Behörde zu überlassen, welche jedoch vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, so wie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Confiskations-Strafe zu kommuniziren, und in Ansehung dieser beyden Punkte die Vorschriften des Strafgesetz-Buches Theil II. Artikel 7. jedesmal genau einzuhalten hat. Desgleichen soll die Justiz-Behörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudation, oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Straf-Urtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung, oder Entlassung von der Instanz finden die oben angeführten Artikel 355, und 357. hier gleiche Anwendung.

6.

Ist hingegen die Defraudation abgesondert, und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen, oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht, und behandelt, diesen stehet es jedoch frey, von der administrativen Untersuchung, und Entscheidung in so ferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumundes eines angeschuldigten, oder in anderer Beziehung des Prozesganges nöthig erachten.

7.

7.

Die administrative Untersuchung, und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwald ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann.

Erleidet jedoch eine administrative Untersuchung durch den Kriminal-Prozeß eine unvermeidliche Unterbrechung, so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Straf-Gerichtes sogleich wieder auf.

8.

Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Nummer VI. auf die Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, selbst die Lebens-Strafe nicht ausgenommen, die administrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schadenersatzes, und verwirkten Geld- oder Confiskations-Strafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

c) Zu den Militair-Behörden.

24. Sept. 1808. Die Polizey-Direktionen haben die Erfüllung ihrer Obliegenheiten mit dem Militär-Kommandanten des Orts, nicht zu theilen. R. Bl. 1808 S. 2514.

Im nöthigen Falle ist die militärische Assistenz zu requiriren.

29. Nov. 1813. Die Abwandlung der an Militair-Wachen verübten Beleidigungen gehört nicht zum Resort der Polizey-Direktionen, und General-Kommissariate, sondern vor die einschlägige Civil-Gerichte. Not. zu den Litog. Nov. N. 29.

Da

14. Octob. 1814. Litog. Nov. N. 79.

Bey einer an Gend'armen im Dienste ausgeübten Beleidigung sollten die Schuldigen an das Legions-Kommando zur Bestrafung übergeben werden.

29. July 1815. Litog. Nov. N. 98.

Die Legions-Kommando der Gend'armerie sind jedoch ermächtiget, über dergleichen Vorfälle nicht nur die General- sondern auch Special- oder Haupt-Untersuchung den ordentlichen Untersuchungs-Gerichten commissorio modo in Form einer Requisition zu überlassen, welche wenn keine gegründeten Anstände obwalten, diese zu vollführen, und die geschlossenen Akten an die kompetente Militair-Behörde zur Entscheidung einzusenden haben.

25. Dez. 1813. Litog. Nov. N. 24.

Da wo bisher statt des judicii mixti, die Auslieferung eines Militärs-Individuum an die Civil-Behörden salvo jure militari statt fand, soll dieselbe auch für das künftige in Anwendung gebracht werden.

M. s. a. i. d. I. Abth. Seite 95 unter Dienstboten.

d) Zu den Forst- und Jagdbehörden.

M. s. u. Wald- u. u. Wildfrevel.

e) Zu andern Polizeystellen.

24. Sept. 1808. R. Bl. 1808 S. 2514.

Die Polizey-Direktionen sollen unter sich in genaue Verbindung treten, und sich gegenseitig ihre Erfahrung, Notitzen, und Einrichtungen mittheilen.

f) Zu den Landgerichten.

— — — — — —

Die Landgerichte haben allen Requisitionen der Polizey-Direktionen jedesmal schnell zu entsprechen, und jedes Schreiben mit der Anzeige der getroffenen Verfügung zu beantworten.

II. Die Polizeibehörden auf dem Lande.

20. März 1802. R. Bl. 1802 S. 148.

1) In den Land-Gerichten.

M. s. den 1. Band, unter Landgerichte.

16. August 1812. R. Bl. 1812 S. 1513.

2) In den Herrschafts-Gerichten.

M. s. u. Gutsherrl. Gerichtsbarkeit im I. Band.

3) In den Ruralgemeinden.

24. Sept. 1808. Unter der Aufsicht der Landgerichte soll in den Ruralgemeinden die Orts-Polizey durch eigene aus den Gemeinden gewählte Vorsteher verwaltet werden. R.Bl.1808 S. 2423.

(M. s. unter Gemeinde-Vorsteher.)

Die polizeylichen Verrichtungen des Gemeinde-Vorstehers betreffen die Dorf, oder die Feld-Polizey.

M. s. u. Dorf, und unter Feldpolizey.

4. In den herrschaftlichen Ortsgerichten.

16. August 1812. In denselben üben besondere Ortsbeamte die Polizey-Verrichtungen aus, und stehen ebenfalls unter der unmittelbaren Oberaufsicht der kön. Land- und Herrschafts-Gerichte. R.Bl.1812 S. 2531.

(M. s. d. I. Band, unter gutsherrliche Gerichtsbarkeit.)

Polizeyliche Visitationen.

a) In Beziehung auf Brandschäden, Feuerbeschau, und Löschanstalten.

(M. s. beyde Rubriquen in der Feuerordnung.)

2) In Beziehung auf Lebensbedürfnisse.

24. Sept. 1808. Die Polizey-Direktionen haben über die Qualität der Getränke, und übrigen Lebensmittel, so wie auch des Maaßes, Gewichtes und der Elle, noch Visitationen auf den Märkten, bey den Händlern und Fabrikanten sich zu verlässigen, und wie dieses geschehen alle Quartale an das Kreis-Kommissariat zu berichten. R.Bl. 1808 S. 2521.

24. Oktob. 1808. R.Bl.1808 S. 1559.

M. s. u. Polizey-Berichte.

Gleiche

24. Sept. 1808. 28. July 1808. Gleiche Besichtigung liegt den Ortsgerichten und Gemeinde-Vorstehern ob, welche auch die Mühlen jährlich wenigstens einmal im Jahre zu besichtigen haben. R.Bl. 1813 S. 2456. §. 58—69. — — — S. 1833.

M. s. a. u. Gemeinde-Vorsteher Seite 211, und in der Abtheil. Medizinalwesen, unter Apotheken.

Polizey-Zettel.

5. Nov. 1798. Niemand darf von hier wegreisen, es seye mit der Post, mit einen Lohnkutscher, oder mit einer Retour-Chaise, ohne mit einem Polizey-Zettel versehen zu sehen, welcher bey der Polizey-Behörde gegen Erlag von 12 kr. abgelangt werden kann. Pol. Err. v. J. 1798. S. 67.

Diejenigen welche diese Thorzettel holen, müssen den Namen des Abreisenden so wie die seine Begleiter deutlich geschrieben mitbringen.

Nur gegen Vorzeigung und Abgabe dieses Polizey-Zettels bey dem Thore ist der Abreisende passiren zu lassen.

Postwesen.

(M. s. im II. Band.)

Potaschensieden.

(M. s. im II. Band.)

Privat-Unterricht.

30. Oktob. 1813. Die Bewilligung zum Privat-Unterricht, so ferne derselbe als eine Art von Gewerbe betrieben wird, ist jedesmal nur an gebohrne Inländer, welche jedoch die vorschriftmäßige Prüfung zuvor bestanden haben müssen, zu ertheilen. angedt.

Eine

Eine Ausnahme hievon kann zwar nur rücksichtlich des Unterrichtes in lebenden fremden Sprachen statt finden.

Dazu ist aber vermittelst Erstattung umständlichen Gutachtens jedesmal die Genehmigung der allerhöchsten Stelle zu erholen.

Privilegien-Ertheilung.

7. April 1800. Auf solche Unternehmungen welche keine neue Erfindung voraussetzen, oder wozu ausnehmend große Kapitalien nicht nothwendig sind, ist ein ausschließendes Privilegium nicht zu ertheilen. G. S. v. J. 1802. S. 178.

Professionen, Professionisten.

1774. Nützliche Professionisten soll man in die Städte, und Märkte zu ziehen trachten. G. S. v. J. 1784. S. 362.

3. März 1778. Jene welche bey ihrer kundigen Profession erkranken, oder zur Arbeit sonst untauglich werden, sind, wenn sie nicht das Domizilium erlangt haben, nur in ihrem Geburtsorte zu verpflegen. G. S. v. J. 1784. S. 950.

27. July 1770. G. S. v. J. 1771. S. 424.

M. s. u. Armenwesen u. Verpflegung.

1779. Soldaten ist zum Schaden der Bürgerschaft in den Städten und Märkten keine Profession zu treiben erlaubt. G. S. v. J. 1784. S. 1249.

Prozessionen.

M. sehe den III. Band.

Pulver.

20. März 1791. In Häusern soll nie mehr als 6 bis 10 Lb., und dieses in erdenen Geschirren geduldet, der G. S. v. J. 1797 S. 217.

übrige Vorrath aber außer den Städten wohl verwahret werden.

Krämer dürfen solches nie bey Nachtszeit verkaufen, oder sich denselben mit Licht, und Feuer nähern.

25. Jän. 1795. Vazierende Jäger sollen bey empfindlicher Strafe gar kein Pulver bey sich führen. G. S. v. J. 1797. S. 318.

Pulvermagazin.

30. März 1791. Aus diesen ist das Pulver, sobald in der Nähe eine Feuersbrunst entsteht, in Zeiten wegzuräumen, und in ein weit entferntes sicheres Ort vorsichtig zu bringen, und zu verwahren. G. S. v. J. 1797. S. 229.

Pulverschwärzung.

21. Febr. 1788. Die Krämer sollen bey schwerer Strafe nie Pulver von Pulvermachern übernehmen. G. S. v. J. 1788. S. 918.

Quakſalber

3. May 1788. ſollen nicht gedultet werden. G. S. v. J. 1788. S. 678.
M. ſ. u. Medizinalweſen.

Quarta pauperum.

3. July 1756. Von jedem Vermächtniße ad pias Causas ſoll der vierte Theil abgezogen, und zum Armenfonde verrechnet werden. G. S. v. J. 1784. S. 771.

9. May 1759. Mit dem Abzug derſelben iſt nicht auf die Zeit der Teſtaments-Errichtung, ſondern auf die Sterbzeit zu ſehen. — — — S. 774.

16. Jän. 1760. Sie wird von allem abgezogen, was Causae piae per actum inter vivos oder mortis causa ex testamento vel ab intestato universaliter vel particulariter titulo lucrativo erlangen. G. S. v. J. 1784. S. 776.

13. Oktob. 1764. Auch jene Erben, welchen der Ueberſchuß des von einem Kloſter oder Stiftung über die Summam pragmaticam titulo lucrativo acquirirten Vermögens zu guten geht, haben den Abzug der Quartae pauperum eben ſo zu leiden, wie ſolchen die Klöſter und Stiftungen ſelbſt zu leiden gehabt hätten. G. S. v. J. 1784. S. 1079.

5. May 1757. 12. Jän. 1761. Es wird aber dieſer Abzug nur bey dem inländiſchen weltlichen Vermögen genommen. G. S. v. J. 1784. S. 1079. 1069. 780.

3. Sept. 1800. Von jedem Gerichte soll gleich nach geschehener Testaments-Publikation ein gefertigter Auszug zur Armen-Institu,s-Kommission eingesendet werden. Intell. Blt. v. J. 1800. S. 580.

Von dem Abzugs-Quart sind befreyt:

16. Jän. 1760. a) was causae piae titulo vere oneroso an Geld und Geldswerth erlangen, und zwar pro quantitate vel aestimationc oneris. G. S. v. J. 1784. S. 776.

14. Oktob. 1786. b) Geistliche Verlassenschaften, wobey der Abzug der Quartae pauperum nur rücksichtlich des Patrimonial-Vermögens statt findet. G. S. v. J. 1788. S 859.

16. Jänner 1760. c) Stipendien für Studirende, Beyträge zur Erlernung eines Handwerkes oder freyen Kunst, zum Behufe der Kranken, oder zu Guten der Spitäler, und Waisenhäuser die fundationes beneficiorum, soviel die Congruam betrifft, und alle milde Stiftungen, welche mit dem Abzug nicht mehr bestehen können. G. S. v. J. 1784 S. 776.

16. Juli. 1789. d) Was endlich armen, dürftigen Personen per Dispositionem zugedacht ist, indem ihnen dieses in die Quartam allzeit eingerechnet werden soll. Dieses leidet aberauch keinen Abzug, wenn es die Quartam übertrift. G. S. v. J. 1797. S. 188.

17. Nov. 1806. Den Juden soll die Quarta pauperum so lange nachgesehen werden, als sie ihre Armen selbst verpflegen. R. Bl. 1806 S. 442.

Quarta scolarum.

Radfelgen.

M. ſ. d. II. Band.

Radſchuh.

M. ſ. d. II. Band.

Raſende

1. Oktbr. 1813.	ſind gegen alle Strafe entſchuldiget, weil dieſen weder ein rechtswidriger Vorſatz, noch eine Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann.	St. G. B Art. 120 S. 51.

Raſten

des Fahrbrettes der Chauſſeen.

5. Auguſt 1811.	Nur an Bergſtraßen, die nicht mehr als 4 Zoll Steigung auf die Klafter haben, nicht aber in der Ebene, oder in ſanften traſſirten Chauſſeen ſollen Raſten eingeſchnitten werden, die aber eine weite Mulde bilden, und mit den Chauſſeezuge perpendikulair liegen ſollen. Die Waſſerrinnen dürfen niemals das Fahrbett berühren, ſondern nur in die Banquets eingeſchnitten werden.	Ungedruckt

Räuber, Räuberbanden.

21. May 1781.	Jene welche, eine ganze Bande, oder auch einzelne gefährliche Räuber, und Diebe auskundſchaften, anzeigen, oder ſelbſt handfeſt machen, ſollen eine angemeſſene Belohnung erhalten.	G. S. v. J. 1784. S. 200.

Jene

— — — Jene, die bey Fangung eines Diebes — Räubers verwundet, oder gar zur Arbeit untüchtig werden, sollen nicht nur die Kurkösten ex aerario, sondern auch zu ihren, und der ihrigen Unterhalt eine thätige Hülfe zu gewarten haben. — — —

Heimliche Anzeigen sollen jederzeit verschwiegen werden.

17. July 1808. Für die Anstalten gegen Räuberbanden haben die General = Kreis = Kommissäre zu sorgen. R.Bl. 1808 S. 1655.

M. s. a. u. Streifen.

Rauchfänge.

M. s. u. Kamine.

Rauferey.

13. Nov. 1812. Bey deren Entstehung in den Straßen und Wirthshäusern, und soferne das Publikum beunruhiget, oder die polizeyliche Hülfe angefleht wird; auch in Privathäusern soll Ordnung und Ruhe hergestellt werden. R.Bl. 1812 S. 1956.

Personen, welche sich gegen andere thätige Angriffe erlauben, oder dem Friedgebothe nicht gehorchen, sind in Verwahrung zu bringen.

24. Sept. 1808 Die Gemeinde = Vorsteher sollen Raufhändel zu verhindern und zu unterdrucken suchen. R.Bl. 1808 S. 2442.

22. Febr. 1814. Bey gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen, Verletzungen, oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufs = Arbeiten verursacht haben, kommt die Untersuchung und Bestrafung den Polizey = Behörden zu. R.Bl. 1814 S. 356.

Der

Der Anstifter, welcher die erste Gewaltthätigkeit begangen hat, ist mit Arrest von acht bis vierzehn Tagen, jeder andere Theilnehmer aber mit ein bis achttägigem Arreste zu bestrafen.

Geübte Raufer, welche sich öfters und gewöhnlich bey solchen Vorfällen einfinden, und zu diesem Ende, eigene Ringe, Stöcke und dergleichen bey sich führen, sollen so lange bis das Gegentheil dargethan ist, als Anstifter beurtheilt werden.

16. August 1812. Die Bestrafung geringer Raufhändel, wobey keine Verwundungen unterlaufen, steht auch den Ortsgerichten zu. R.Bl. 1812 S. 1536.

Raupen.

M. s. d. II. Band.

Reinlichkeit

24. Sept. 1808. ist eine der vorzüglichsten Gegenständen der Polizey-Verwaltung in den Städten. Sie ist eine unerläßliche Forderung des öffentlichen Wohlstandes, und der Sanität; zu den dazu erforderlichen Ausgaben ist eine jede Gemeinde unbedingt verpflichtet. R.Bl. 1808 S. 2517.

M. s. a. u. Gassen.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher haben für Reinlichkeit vorzüglich Sorge zu tragen. R.Bl. 1808 S. 2442.

Reisepässe.

I.

Für reisende Inländer im Inlande.

16. März 1809. R.Bl. 1809 S. 1097.

1) 1711.

1) Inländer, welche nur im Inlande reisen, sind nicht verbunden, sich mit Pässen zu versehen;

2) Es soll jedoch dem Ermessen der im Inlande reisenden Inländer anheim gestellt bleiben, ob sie bey vorhabenden entfernten Reisen im Inlande vorziehen, Pässe zu nehmen, oder sich auf andere Art und Wege mit jenen zur Legitimation über ihren Stand, und ihre Herkunft benöthigten Behelfen zu versehen, deren sie auf Befragen der Polizey-Behörden in den Orten, wo sie unbekannt sind, bedärfen möchten. In dem ersten Falle sollen ihnen die Pässe von den, im Art. 4. als hiezu ermächtiget, benannten Behörden unentgeldlich ertheilt werden.

Authorisationen auf zwey Jahre unterliegen der Paßtaxe.

3) Würde aber irgend einer der Unterthanen wünschen, entweder von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate, oder von der betreffenden Polizey-Direktion, von dem Kommissariate, oder Landgerichte, oder mediatisirten Untergerichte eine zu Reisen in dem Inlande für zwey Jahre in dem ganzen Königreiche gültige Authorisation zu erhalten; so hat er für die Authorisation die gleiche Taxe zu entrichten, welche für die Reisepässe im Art. 22. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt ist.

Diese Authorisationen unterscheiden sich von den Reise-Pässen selbst durch nichts anders, als daß statt den Worten: Reisepaß

das Wort: Authorisation auf den gedruckten Formularien substituirt wird.

II.

Für Inländer, welche in das Ausland reisen.

4) Jeder der königl. baierischen Unterthanen, welcher in das Ausland reiset, muß entweder mit einem, von dem General-Kreis-Kommissariate, in dessen Bezirke er wohnt, ausgestellten, oder mit einem von der ihm unmittelbar vorgesetzten Polizey-Behörde, nähmlich entweder von der Polizey-Direktion, oder dem Polizey-Kommissariate, oder dem Landgerichte, oder dem betreffenden Mediat-Untergerichte, oder endlich dem Patrimonial-Gerichte ausgestellten, und mit Ausnahme des ersten Falls von dem betreffenden General-Kreis-Kommissariate visirten Passe in der vorgeschriebenen Form versehen seyn.

Ohne diese Visirung des General-Kreis-Kommissariats ist kein Paß in das Ausland gültig.

5) Wer ohne einen solchen Paß an der Gränze des Reiches ankommt, um in das Ausland zu passiren, wird angehalten, und an das nächstgelegene Landgericht, oder Polizey-Kommissariat, und von diesem nach seinen Wohnort zurückgewiesen. Die an den Gränzen gelegenen Landgerichte haben zu diesem Ende durch ihre Kordonisten die Gränzen begehen zu lassen, und selbe beson-

ders

ders hierauf zu instruiren, auch die Maut-Aemter werden besonders auf die Mitwirkung hiebey angewiesen.

6) Den an der Gränze wohnenden Unterthanen oder Handelsleuten, welche vielen Verkehr in das benachtbarte Ausland haben, kann das General = Kreis = Kommissariat Authorisationen auf ein Jahr gültig für mehrere Reisen ertheilen.

7) Wann der Reisende Unterthan zu seiner Sicherheit im Auslande auf seinem Passe die Visa eines am königlichen Hof akkreditirten fremden Gesandten nothwendig hat, so ist der von dem betreffenden General = Kreis = Kommissariate ausgestellte, oder visirte Paß an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches seine eigene Visa beysetzen, die des fremden besorgen lassen, und sodann den Paß wieder zurückschicken wird.

Fälle, wo Ministerial-Päße erfordert werden.

8) Wenn die Sicherheit des reisenden Unterthans erfordert, daß der Paß in französischer Sprache ausgefertigt werde, welches der Fall ist, wenn die Reise nach Frankreich, Italien, Holland, Rußland, oder irgend ein Land gehet, wo die deutsche Sprache nicht gesprochen wird; so hat das betreffende General = Kreis = Kommissariat Bericht an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten,

stätten, welches sodann die Ausfertigung eines französischen Ministerial-Passes veranlassen wird.

Meldung bey der königl. baierischen Gesandschaft.

9) Jeder Baier, der im Auslande einen Ort betritt, worinn sich eine baierische Gesandschaft befindet, hat sich bey dieser zu melden, und seinen Reise-Paß von selber visiren zu lassen.

III.

Für Ausländer, welche nach Baiern und von da wieder in das Ausland reisen.

Obliegenheiten des Ausländers.

10) Jeder Ausländer, der die baierische Gränze betritt, hat bey der Eintritts-Maut-Station seinen Reise-Paß, welcher von einer bekannten Behörde des Landes, aus welchem der Reisende kommt, ausgestellt, und wenn der Reisende von einem, oder durch einen Ort gekommen ist, wo sich eine baierische Gesandschaft aufhält, von dieser visirt seyn muß, vorzuzeigen.

Strafe der Unterlassung.

Wer ohne Paß ankommt, oder wessen Paß die obigen Erfordernisse nicht hat, oder sonst mangelhaft, oder wegen unrichtigem Signalement verdächtig ist, wird von der Gränze zurückgewiesen.

Die

18. May 1811. Die Eintritts-Stationen des Königreiches sollen hierauf besonders aufmerksam seyn, und es soll auch in den über die eintretenden Fremden zu führenden Büchern jedesmal bemerkt werden, welche königl. Gesandschaft den Paß des Reisenden visirt habe. R.Bl.1811 S. 714.

Die königl. Gesandtschaften haben auch die Ministerien der fremden Höfe, bey welchen sie akkreditirt sind, hievon in Kenntniß zu setzen.

Wann Authorisationen genügen.

16. März 1809. 11) Die nahen an den Gränzen wohnenden, mit den Inländern häufigen Verkehr habenden Ausländer sind von der vorstehenden Bestimmung ausgenommen, und diese können, auf eine alle Jahre zu erneuernde schriftliche Authorisation des General-Kreis-Kommissariats, in dessen Bezirke sie öftere Reisen zu machen haben, auch ohne Paß über die Gränze hineinpassiren. R.Bl.1809 S. 1687. 1711.

Diese Authorisationen dürfen aber nur an bekannte, unverdächtige Individuen, bey denen die obigen Gründe wirklich eintreten, ertheilt werden.

Benehmen des Ausländers bey seinem Eintritte in das Land.

12) Der Fremde, der mit den, Art. 10 vorgeschriebenen Erfordernissen in das Land kommt, hat seinen Paß bey dem ersten Landgerichte, oder der ersten Polizey-Direktion, respektive Kommissariate, dessen Sitz er betritt, visiren, und dabey den Ort, wo er sich in Baiern aufzuhalten gedenkt,

gedenkt, oder wenn er nur durch das Land reiset, den Weg, welchen er nehmen, und die Austritts = Station, bey der er es verlassen will, bemerken zu lassen.

Strafe der Unterlassung.

Welcher Fremde ohne diese Erfordernisse in Baiern betreten wird, wird über die Gränze unter Kordons = Eskorte auf seine Kosten zurückgewiesen.

Was er während der Durchreise zu beobachten hat.

13) Der Fremde, der nur durch das Land reiset, hat zwar bey jeder Polizey = Behörde, welche es verlangt, seinen Paß vorzuzeigen, allein er hat ihn nur bey der Polizey = Behörde, unter welche die in seinem Passe bemerkte Austritts = Station gehört, wieder visiren zu lassen, ausgenommen, wenn ihn sein Weg durch die Hauptstadt München führt, wo er jederzeit, auch wenn er sich dort nicht aufhält, seinen Paß bey der Polizey = Direktion visiren lassen muß. Will der Fremde die bey dem Eintritte angegebene Route abändern; so muß er bey der Polizey = Behörde des Bezirkes, wo er diesen Entschluß faßt, denselben anzeigen, und von selber die abgeänderte Route auf seinem Passe bemerken lassen. Ohne diese Erfordernisse kann die Polizey = Behörde der Austritts = Station den Paß nicht visiren, und der Reisende wird zurückgewiesen.

Benehmen im Falle des Aufenthaltes und der Rückreise nach einem Monate.

14) Jeder Fremde, der sich an irgend einem Orte in Baiern länger als zweymal vier und zwanzig Stunden aufhält, hat sich bey der Polizey-Behörde, nähmlich der Polizey-Direktion, respektive dem Kommissariate, oder dem betreffenden Landgerichte, Mediat-Untergerichte, oder endlich dem Patrimonial-Gerichte, worunter der Ort stehet, zu melden, und bey der Abreise seinen Paß visiren zu lassen.

Hält sich der Fremde über einen Monat in Baiern auf, so muß er zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland, oder zu seiner Rückreise einen, von einem General-Kreis-Kommissariate ausgestellten oder visirten baierischen Paß nehmen.

Die Gränz-Stationen haben daher kein Visa einer baierischen Unterbehörde auf einem ausländischen Passe, welcher älter als einen Monat ist, zu respektiren.

Ausnahme für Handels- und Fuhrleute.

15) Alle fremden Handels- und Fuhrleute, welche aus dem Auslande kommen, und inländische Messen besuchen, bedärfen keiner Pässe, sondern haben der Gränz-Polizey-Behörde ein Attestat von der Obrigkeit ihres Wohnortes, worin ihnen ihre Eigenschaft, als berechtigten Handels- oder Fuhrleuten an dem Orte ihrer Ansäs-

sigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird, nach Vorschrift über die Beziehung der Jahrmärkte. (m. s. u. Patente, und in dem II. Band unter Jahrmärkte) vorzuweisen.

An wem Pässe ertheilet werden können.

16) Jede der obengenannten Polizey-Behörden stellt nur an Individuen, welche in ihrem Bezirke wohnhaft, und deren Person und Reise Absicht ihnen bekannt sind, Pässe aus, welche, wenn diese Erfordernisse erfüllt sind, und wenn die Absicht der Reise wegen allenfalsigen Versuche einer unerlaubten Auswanderung, oder der Entziehung von der Militär-Konskription, oder aus andern Ursachen nicht verdächtig ist, nicht verweigert werden dürfen. Ueberhaupt müssen alle auf das Paßwesen Bezug habende Geschäfte zwar mit aller Vorsicht, aber auch mit der Schnelligkeit behandelt werden, welche jeder rechtliche Reisende zu fordern berechtigt ist.

Form der Pässe.

17) Alle Pässe oder Authorisationen für Reisende im Inlande, welche den Inländern auf ihr Verlangen ertheilt werden, haben die General-Kreis-Kommissariate nach den mit vorgeschriebenem Formular drucken, und an die Unterbehörden in verhältnißmäßiger Anzahl austheilen zu lassen.

Die übrigen nach den Artikeln 4. und 14. auszustellenden Pässe in das Ausland werden in deut-

deutscher Sprache, und zwar nur auf die Formulare ausgestellt, welche von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in erforderlicher Anzahl, und in fortlaufenden Nummern, an die General = Kreis = Kommissariate für sich selbst und zur weitern Vertheilung an alle geeignete Unterbehörden ihres Kreises ausgetheilet werden sollen. Wenn eine Unterbehörde die ihr mitgetheilten Formularien gebraucht hat, so hat selbe von dem General = Kreis = Kommissariate und dieses, wenn es deren bedarf, bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine weitere Anzahl derselben in Zeiten zu verlangen.

Jeder Paß wird auf die zwey in einem Bogen enthaltene Formulare gleichlautend eingetragen, zwischen den beyden Formularen der Vor- und Zuname des Reisenden mit grossen Buchstaben dergestalt geschrieben, daß der Name durch die Vertikal = Linie des Bogens durchschnitten, und folglich, wenn die zwey Theile des Bogens auseinander geschnitten werden, sowohl auf dem Passe, als auf den zurückbleibenden Blatte die Hälfte der Buchstaben sichtbar ist. Das eine Blatt bildet nun den Paß, und das andere wird bey dem Amte zurückbehalten. Auch muß jeder Paß die eigene Unterschrift des Reisenden sowohl auf dem ausgetheilten, als bey dem zurückbleibenden Blatte enthalten.

18) Die bey dem Amte zuruckbleibenden ganz gleichlautenden Blätter dieser Pässe, welche deshalb Doppelpässe oder Pässe a Souche genannt werden, und folglich auch mit dem gleichen Numer als das ausgetheilte

theilte Blatt versehen werden, haben die paßausstellenden Behörden sorgfältig aufzubewahren, und sie mit Schlusse eines jeden Vierteljahres zugleich mit dem in dem folgenden Artikel 27. verordneten Auszug an das ihnen vorgesetzte General = Kreis = Kommissariat zur Konferirung einzuschicken. Das General = Kreis = Kommissariat hat sodann diese gleichlautenden Blätter, über deren vollständige Einsendung von Seite der Unterbehörden es mit aller Strenge zu wachen hat, während eines Zeitraumes von 2 Jahren vom Tage der Ausstellung des mit gleicher Numer versehenen Passes an den Reisenden um so sorgfältiger aufzubewahren, als im Falle, wenn ein gegründeter Zweifel über die Aechtheit irgend eines solchen Doppelpasses entstünde, die Vergleichung desselben mit dem zurückbehaltenen, und aufbewahrten Exemplare von gleicher Numer, den Beweis für oder gegen die Aechtheit des verdächtigen Passes zu geben haben soll.

Päße für eine ganze Familie.

19) Wenn eine Familie, nähmlich Mann, Frau und Kinder und Dienstboten zusammen reisen, bedarf es zwar nur eines Passes für das Haupt der Familie, jedoch muß die Zahl dieser Mitglieder der Familie und der Dienstboten auf dem Passe eingetragen seyn. Jedes mitreisende Individuum hingegen, daß nicht zur Familie gehört, bedarf eines besondern Passes.

Aufsicht der Polizey-Behörden.

20) Die Polizey-Behörden haben auf alle in ihrem Bezirke sich aufhaltende Fremde acht zu geben, die Päße derselben zu untersuchen, und nach der ertheilten Vorschrift zu verfahren, besonders ist in jedem Wirthshause, in den Orten, wo ein Landrichter oder Polizey-Direktor oder Kommissär wohnt ein Buch einzuführen, worin alle Fremde, welche darin übernachten, ihren Namen, Stand, Wohnort, die Dauer ihres Aufenthaltes, die Absicht und das Ziel ihrer Reise zu bemerken haben, dieses Buch muß täglich bey der Polizey-Behörde vorgezeig' werden.

Taxe.

21) Für jeden Paß in das Ausland, und für jede nach den §§. 3. und 11. zu ertheilende Authorisation hat der reisende In- oder Ausländer eine Taxe zu entrichten.

Diese Taxe ist dreierley:

Die Taxe erster Klasse, für einen, mit einem Gefährde oder Extrapost, oder mit Lohnkutscher fahrenden von einem Gulden für den Paß;

Zweiter Klasse, für Reitende oder mit dem Postwagen fahrende von 24 Kreutzer.

Dritter Klasse für den Fußgänger, oder jene, die zu Wasser reisen, von 6 Kreuzern.

Bemerkung derselben auf dem Passe.

Auch ist von den Paß ausstellenden Behörden auf den beyden Blättern der Päße anzumerken, ob sie die Paßgebühr I. II. oder III. Klas-

se -

se genommen, oder, was aber nur bey notorisch ganz armen Personen geschehen darf, den Paß unentgeldlich ertheilt haben.

Diese Behörden haben daher auch neben der Anmerkung der Klasse der bezogenen Taxe die Art der Reise des Paßwerbers als den Grund ihrer Klassifikation kurz anzuzeigen.

Strafe der Unterlassung.

Im Falle, wo dieses unterlassen wird, sollen sie bey der Verrechnung der Taxbezüge für den Paß, wo die Klasse der Taxe nicht angezeigt wurde, die Tax I. Klasse aus eigenem Mittel zu verrechnen und zu entrichten schuldig seyn. In dem Falle aber, wo sie dem Passempfänger mit einer höheren Taxe belegen würden, als die in gegenwärtigem Artikel festgesetzte, sollen sie auf vorläufigen Beweis zum Ersatz des doppelten Betrages an denselben verhalten werden.

Visa.

22) Alle Visas auf den Pässen werden unentlich ertheilt.

Verrechnung der Taxen.

23) Die paßausstellenden Behörden nehmen die gesetzlichen Taxgebühren ein, und verrechnen sie für das königliche Aerarium.

Wem keine Pässe zu ertheilen kommen.

24) Wandernde Handwerkspursche erhalten keine Pässe.

M. s. u. Handwerksgesellen bei Wandern der Haudwerkspursche.

Es versteht sich auch, daß an Personen, welche als Vaganten von einem Orte an den andern, oder außer Landes geschickt werden, keine Pässe ertheilt werden dürfen.

Unterschied der Reise- von den Maut-Pässen.

Die Reise-Pässe, wovon in gegenwärtiger Verordnung die Rede ist, sind von den in der Maut-Ordnung angeordneten Maut-Pässen dem Zwecke und der Behandlung nach ganz verschieden und mit ihnen nicht zu verwechseln.

Verzeichniß und Material-Verrechnung der ausgestellten Pässe.

25) Jede der im Artikel 4. benannten Behörden hält über alle ausgestellte Pässe und Visirungen ein Buch mit folgenden Abtheilungen nach den mit vorgeschriebenen Formularien.

1) Für Inländer, welchen auf Verlangen Pässe, oder Authorisationen für Reisen im Inlande ertheilet worden sind,

2) Für Inländer, welchen Pässe in das Ausland ertheilt worden sind;

3) Für Inländer, welchen Pässe eben dahin visirt worden sind;

4) Für Ausländer, deren fremde Pässe nach den Vorschriften, Artikel 12 und 13 visirt worden sind,

5) Für Ausländer, denen neue Pässe nach dem Art. 14. ertheilt worden sind.

Ein besonderes Verzeichniß halten die General = Kreis = Kommissariate für die Ausländer, welche an den Gränzen wohnen, und nach dem Art. 11. Authorisationen erhalten.

Einsendung der Auszüge dieser Verzeichnisse.

26) Alle drey Monate ist ein Auszug aus obigem Buche an das vorgesetzte General-Kreis-Kommissariat einzuschicken, welches einen Konspekt, worin die Zahl der von jeder Polizbehörde nach den obigen 5 Abtheilungen ausgestellten oder visirten Pässe summarisch bemerkt ist, darüber verfassen läßt, und denselben in duplo nebst jenen Auszügen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einsendet, und nach genommener Einsicht den einfachen wieder zurück erhält.

3. Mai 1812 — Jene Inländer, welche sich nach der Hauptstadt begeben, sind jedoch gehalten, einen von ihrer kompetenten polizeilichen Behörde zu diesem Zwecke ausgestellten Paß, oder eine Authorisation zu erheben, welche sie am Thore, wo sie einpassiren, abgeben, und bei ihrer Rückreise wieder erhalten werden. — R. Bl. 1812 S. 866. — 867.

Eben so sollen Staatsdiener die ihnen zugestellte Reise-Erlaubniß nach der Residenzstadt produziren, welche die Stelle des Passes zu vertreten hat.

Die obenerwähnten Pässe oder Authorisationen sind den Unterthanen unentgeldlich auszufertigen.

Un-

Unter den hier zur Legitimation verpflichteten Inländern sollen solche nicht verstanden werden, welche das tägliche Commerz in die Hauptstadt führt; diese können von ihrer Obrigkeit eine auf zwei Jahre gültige Authorisation erheben, mittels welcher sie ungehindert ihren Geschäften nachgehen können.

Reisepässe, welche zugleich auf die Bewilligung eines kleinen Waarenhandels, oder Produzirung der Künste und Spiele lauten, sind schärfest verboten. G. Ind. v. J. 1806 S. 314.

Reiten

14. Nov. 1793. das schnelle, besonders in engen Gassen ist bei exekutiver Erholung von 30 kr. Strafe verboten. G. S. v. J. 1797. S. 276.

24. Sept. 1808. Die Polizei-Direktionen sollen den Unglücksfällen, welche in größeren Städten oft durch schnelles Reiten sich ereignen, durch angemessene Reglement vorbeugen. R. Bl. 1808 S. 2521.

Reiterspiel

20. März 1779. ist verboten. G. S. v. J. 1784. S. 946.

Reps-Oehl.

M. s. d. II. Bd.

Rettungs-Anstalten.

M. s. u. Medicinalwesen.

Reussen.

M. s. u. Fischzeug.

Reut-

Reutbrennen.

17. April 1652. Ohne vorgängige obrigkeitliche Bewilligung, soll sich keine Gemeinde oder Unterthan, bei Vermeidung empfindlicher Strafe, unterstehen, die verwachsenen Felder und Wiesen oder andere Gründe anzuzünden. G. S. v. J. 1788. S. 552.

Wenn in verderblichen Kriegsjahren die Baugründe ohne der Grundherrn und Unterthanen Verschulden mit Holz überwachsen, soll die Reute derselben jedem verstattet werden.

Riemenstechen,

7. Nov. 1775. das sogenannte Spiel, ist verboten. G. S. v. J. 1784. S. 914.

Riemer.

9. Sept. 1754.. Die Riemer sind nachstehende Arbeiten zu verfertigen berechtiget, und zwar: G. S. v. J. 1784. S. 763.

I. Gemeinschaftlich mit den Sattlern.

1) Die Häute roth, schwarz und weiß ungarisch zu arbeiten, so viel sie zu ihren Handwerk vonnöthen;

2) Die Kummet und Fuhrgeschirre zu verfertigen;

3) Zugblätter, Afterfillen, Steigleder, Häftzügel, und Umgäng zu machen;

4) Nähe- und Einbund-Riemen, so viel zu ihrer Arbeit vonnöthen, doch nicht zum Verkauf zu arbeiten;

5) Strängscheider in die Fuhrgeschirr.

II. Ausschließlich gebührt den Riemern:

1) Die Verarbeitung der Häute um den Lohn;

2) die Häute roth, weiß, schwarz ungarisch um den Lohn zu arbeiten;

3) Allerlei Reitzeug, sie seyen von Sammet, gestickt, Saffian, Kordebon, Deledin, oder von allerlei gemeinen Leder.

4) Die Kutschen- und Jauchgeschirre, Sänften, Schlittengeschirr sammt ihren Zugehörungen: Leitseilen, Zäumen, Ziegel und Sprenggurten, wie auch Kutschen mit aller Zugehör zu hängen.

5) Allerlei Fuhr-, Reit- und Bauernzäume, desgleichen allerlei Kappenzäume, sie seyen von Garn oder Leder, sammt ihren zugehörigen Zügeln, geringelt, geschlossen oder geflochten.

6) Karren-, Hulft-, Jochriemen, die dazugehörigen Wiedriemen und Halfterriemen, welch letztere die Sattler nur zu ihrer selbstigen Arbeit machen dürfen.

7) Allerley Gewehr-Gehäng und Säbelgürtel, Hirschfänger, Jäger-Horn- und Pulverfläschchen-Niemen, desgleichen allerhand Hundshalsbänder und Hetzstricke.

8) Kreuz-, ungarisch und geschobene Halftern, allerlei Leitseil, gespalten oder einfache Zügel, Glocken- und Zugriemen.

9) Deutsche Kreuzgurten von Leder und ungarische Gurten, einfache oder doppelte von Leder.

10) Allerlei kurze und lange Kopfriemen.

11) Kutschen = und allerlei Reitpeitschen, Spiesruthen, geflochtene und einfache Geisseln, Karbathsch und Ochsenzenne, sie seyen gleich geflochten oder nicht.

12) Die Bandelier = Karabiner = Riemen sammt dem Flaschenleder.

13) Hosentrager, Knie = und Stiefel = auch die Schuhriemen zu machen.

Wo jedoch auf dem Lande kein Riemer vorhanden ist, soll dem Sattler das Riemenwerk, und hingegen wo kein Sattler ansässig ist, dem Riemer die Sattlerarbeit zu machen, und jedem die benöthigte Häute und Felle dazu zu arbeiten zustehen, und erlaubt seyn.

21. April 1749. Die Riemer sollen gegen alle Pfuscher und Beeinträchtigungen geschützt, besonders aber die Lederkauderei abgestellt werden. G. S. v. J. 1784. S. 735.

Ringmauern

4. Jänner 1804. bei Städten und Märkten darfen zur leichtern Verbindung der Gassen und Wohnungen mit den anstossenden Gründen, an die Angränzer überlassen und geöffnet werden. R. Bl. 1804 S. 33.

Bei Niederreißung der Ringmauern ist immer mit Rücksicht auf die Local = Umstände nach einem allgemeinen Plan zu verfahren, und wegen der innern Sicherheit auf einem Zusammenhang

hange der äußern Gebäude, wo deren Unterbrechung nicht erforderlich ist, der Bedacht zu nehmen. In den größern Städten, in welchen sich Garnisonen befinden, ist hierin nichts ohne vorläufige Rücksprache mit der Kommandantschaft des Orts zu verfügen.

Rinnen.

Die Ausgußrinnen sollen mit starken Brettern verdeckt werden. G. S. v. J. 1797. S. 214.

M. s. a. u. Dachrinnen.

Rohre,

30. März 1791. eiserne, der Kamine, auf die Gasse hinauszuführen, ist verboten. G. S. v. J. 1797. S. 214.

Rothgerberrinden

30. März 1791. sollen niemal in obern Hausstöcken, sondern nur zu ebener Erde in wohlverwahrten Gewölbern, oder gar in Kellern sorgfältig verwahrt, auch nie in großer Quantität in Häusern, sondern so viel möglich in abgesonderten Gebäuden untergebracht werden. G. S. v. J. 1797. S. 217.

M. s. a. u. Gärber.

Ruhe, öffentliche.

24. Sept. 1808. Wenn die öffentliche Ruhe gestört wird, haben die Polizeidirektionen alles anzuwenden, um sich der Urheber und Theilnehmer zu bemächtigen, die Zusammenrottungen zu trennen, und die Ruhe wieder herzustellen, wozu auch die Kommandantschaften den Polizeidirektionen auf R. Bl. 1808 S. 2517.

ihr

ihr Ansuchen jederzeit die erforderliche militärische Unterstützung unverweilt zu leisten haben.

24. Sept. 1808. Die Gemeindevorsteher sollen mit zur Hilfnahme der Dorfswache, und erforderlichen Falls mehrerer Gemeindeglieder alle Ruhestörer verfolgen, ergreifen und sogleich an die Polizeiwache abgeben, oder an das Untergericht überliefern. R.Bl. 1808 S. 2442.

16. August 1812. Den Ortsgerichten steht es zu, muthwillige Ruhestörer zu bestrafen. R.Bl. 1812 S. 1536.

Säckler.

21. April 1749. Solche Handschuhe, Degen- und andere Kuppeln, welche die Säckler selbst verfertigen, sollen von den Kauf- und Handelsleuten nicht verlegt, und verkauft werden. G. S. v. J. 1784. S. 734.

23. April 1752. Sie sind befugt, selbst verfertigte Hosen zu allen Zeiten zu verkaufen. G. S. v. J. 1788. S. 617.

21. April 1749. Sie sollen aber fremde Waaren unter den Namen eigener Arbeit sich nicht beilegen und verkaufen. G. S. v. J. 1784. S. 734.

11. Juny 1784. Felle zu schmitzen und zu färben, so wie auch der Verkauf weißer und gefärbter Felle ist ihnen bei Konfiskation verboten. G. S. v. J. 1784. S. 1481.

Sägemühlen.

M. s. u Bauholz, u. u. Mühlen.

Saliter.

M. s. d. Abth, Militärgegenstände.

Salzkärner — Salzverkauf.

6. May 1785. Die Salzkarner sollen ihre Salzladungen nur nach dem Gewichte verkaufen, und an jenen Orten, wo sich berechtigte Kramer oder Hücksler befinden, nie kleinweise unter 50 Pf. verschleißen, so lange sich diese mit einem billigen Gewinne begnügen. G. S. v. J. 1788. S. 183.

Sän-

Sänger.

10. Nov. 1788. Denselben soll das ärgerliche Ausstehen an den Kirchweihen und Jahrmärkten nicht gestattet werden. G. S. v. J. 1784. S. 945.

Jede hierin connivirende Obrigkeit ist um 10 Reichsthaler zu bestrafen.

Sammlungen.

M. s. u. Collecten.

Sandfuhren.

28. Februar 1768. Bei einem Sandwagen, welcher mit 4 guten Bauern- oder Müllerpferden geführt wird, hat man der Mäßerei halber zu beobachten, daß die Seitenbretter in der Länge, das ist im Lichte, von einem Stellbrett zum andern 13 Schuh, in der Höhe aber 1 Schuh 5 Zoll, sodann die obere Weite, wonach die ersagten Stellbretter zu machen kommen, 2 Schuh 4 Zoll, und die untern beim Bodenbrett 1 Schuh 10 Zoll halten müssen. Wo nur schlechte Bauernpferde vorhanden sind, so mögen in dergleichen Orten die Sandwagen im Lichte zu 11 Schuh 4 Zoll lang, 1 Schuh 1 Zoll hoch, in der obern Weite 2 Schuh 4 Zoll, und in der untern Weite zu 1 Schuh 10 Zoll errichtet und gebraucht werden. G. S. v. J. 1784. S. 813.

Sattler.

9. Sept. 1754. Deren Kumulativ-Arbeit mit den Riemern. G. S. v. J. 1784. S. 763.

M. s. u. Riemer.

Die Sattler dürfen nebst der gewöhnlichen, nicht in Streit gezogenen Arbeit, die Gurten

von

von Garn privative und allein machen; auch die Häute für jene Orte, wohin sie auf der Stör arbeiten, ebenfalls, aber nicht um den Lohn' arbeiten.

Die Sattler dürfen übrigens da, wo auf dem Lande kein Riemer vorhanden ist, auch das Riemwerk verfertigen.

M. s. a. u. Riemer.

Schadens-Ersatz.

24. Sept. 1808. Die Polizeidirektionen sind befugt, den Ersatz eines verursachten Schadens zu verfügen. R.Bl. 1808 S. 2528.

Schattenspieler

25. Oktob. 1782. sollen gleich auf der Landgränze zurückgewiesen werden. G. S. v. J. 1784. S. 1004.

28 Juli 1772. Nur in Dult- und Marktzeiten sind anständige Schattenspiele zu erlauben. G. S. v. J. 1788. S. 997.

Schatzgräberei

10. August 1814. und dergleichen, wenn sie nicht zur Verübung eines Betruges gebraucht werden, sind weder Verbrechen noch Vergehen. Lit. Nov. Nro. 51.

M. s. a. i. d. III. Bd. u. Aberglaube.

Schätzer — Schätzungen.

17. Dezbr. 1795. Jedem Amt soll frei stehen, zu den vorzunehmenden Inventüren und Schätzungen einen von den schon vorhandenen und verpflichteten Täntlern nach Gefallen auszuwählen. G. S. v. J. 1797. S. 822.

Die Schätzung der Gold- und Silbereffekten

ten gebührt den Gold- und Silberarbeitern, ohne Rücksicht auf eine gewisse Summe des Werthes.

17. Dezbr. 1795. Den bei Inventuren gesetzlich beizuziehenden Interessenten stehet es jedoch frei, zu Schätzungen der Gold- und Silberwaaren, dann der Kunststücke, Täntler, oder Gold- und Silberarbeiter zu gebrauchen. G. S. v. J. 1797. S. 822.

Die Schätzungsgebühr soll bestehen von 1 bis 100 fl. von jeden Gulden 1 kr., von 100 fl. bis 500 fl. 2 Pfennige, und von 500 fl. an 1 Pf.

Es liegt jedoch in der Willkühr der Erbsinteressenten, dem Schätzer täglich etwas Bestimmtes zu bezahlen, und zwar bei gewöhnlichen Gegenständen 4 fl., und bei Kunstsachen 3 fl., wenn er des Tages 6 Stunden beschäftiget ist, sonst ist nur die Hälfte, und wenn das Geschäft nur eine Stunde oder noch weniger gedauert hätte, nur der 4te Theil davon zu bezahlen.

M. s. a. u. Täntler.

Schätzmänner.

24. Sept. 1808. Die Gemeindevorsteher sollen einige ehrliche untadelhafte Männer in der Gemeinde bestellen, welche zur Abschätzung der im Felde verübten Schäden gebraucht werden können. R.Bl. 1808 S. 2451.

Schauspiele.

17. July 1808. Die Aufsicht auf Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen sollen die General-Kreis-Kommissäre führen. R.Bl. 1808 S. 1662.

Schauspielergesellschaften.

Die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande, mit Ausschluß der Provinzial-Hauptstädte, sollen keiner Schauspielergesellschaft theatralische Vorstellungen gestatten, bevor sie nicht um Genehmigung einberichtet haben. G. Ind. v. v. J. 1806 S. 335.

M. s. a. u. Theater.

Schauthier-Treiber.

16. Dez. 1801. Diesen ist der Eintritt in die baierischen Staaten nicht zu gestatten. G. S. v. J. 1802. S. 263.

Scheibenschießen.

2. Nov. 1771. Scheibenschießen mit der Flinte ist auf dem Lande gänzlich verboten. G. S. v. J. 1784. S. 115.

M. s. u. Schießen u. u. Schießstätte.

Scheide-Münze.

M. s. u. Münzen.

Scheiterlange.

9. Nov. 1767. Die Scheiterlänge wird auf 3½ Fuß, und der Stöcke auf 1 Fuß hoch gesetzt. Jedes andere zum Verkauf gebrachte Holz soll confiszirt werden. G. S. v. J. 1784. S. 809.

27. July 1769. Ausgenommen von der bestimmten Größe ist das Holz, welches länger als 3½ Fuß bestellt worden, und das von den Holzinhabern zur bloßen Hausnothdurft bestimmte, welches — — — S. 822.

an

an gar kein Maß gebunden ist, wovon aber nichts zum Verkaufe gebracht werden darf.

Scheintode.

M. s. u. Medicinalwesen.

Schenken.

14. Dez. 1772. Kaffee-, Meth- und Wirthsschenken sollen während dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste geschlossen seyn. G. S. v. J. 1784. S. 1106.

M. s. a. u. Polizeistunde u. u. Spiele.

Scheuern — Schupfen.

30. März 1791. sollen der Feuersgefahr wegen so viel möglich nach und nach aus den Städten und Märkten verbannt werden.] G. S. v. J. 1797. S. 216.

M. s. a. u. Feuerordnung.

Schießen.

23. Jänner 1751. ist sowohl in Häusern als auf den Gassen durchaus verboten. G. S. v. J. 1784. S. 743.

13. Nov. 1812. Eben so wenig darf das Schießen nach einem Ziele ausserhalb den Schießstätten und an frequenten Straßen und Plätzen gestattet werden. R. Bl. 1812 S. 1975.

24. Sept. 1808. Die Polizei-Direktionen haben durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht den Unglücksfällen vorzubeugen, welche sich in grössern Städten öfters durch Schießen ereignen können. R. Bl. 1808 S. 2521.

7. Dezem. 1773. Das Schießen an Weihnachten und andern heil. Zeiten, so wie auch bei Hochzeiten und dergleichen ist abgeschaft. G. S. v. J. 1788. S. 634.

1. July 1761.	In Dörfern und Einöden sollen sich die Bauern unter dem Vorwande, sich als Schützen zu üben, bei ihren Häusern zu keiner Zeit mit Schießen unterhalten.	G. S. v. J. 1788. S. 10.
1. August 1778.	Das Blind- und Schreckschießen zur Abtreibung des Wildes von den Samenfeldern ist nicht erlaubt.	G. S. v. J. 1784. S. 110.

M. s. a. u. Schießstätte.

Schießpulver.

M. s. u. Pulver.

Schießstätte.

30. März 1791.	Zu dem gewöhnlichen Scheibenschießen sollen nur entfernte, wenigst 500 Schritt von allen Gebäuden abgesondert freie Plätze angewiesen werden.	G. S. v. J. 1797. S. 219.
2. Nov. 1771.	Die Schießstätte dürfen nur mit der Kugelbüchse, und nicht mit der Flinte, bei Verwirkung des Gewehrs, besucht werden.	G. S. v. J. 1784. S. 115.
24. März 1792.	Gerichtsdiener sollen zu öffentlichen Scheibenschießen nicht gelassen werden, sondern sie sollen ihren Amtsverrichtungen obliegen.	G. S. v. J. 1797. S. S. 251.
6. July 1809.	Jeder neuangehende Bürger soll gehalten seyn, die Schießstätte drei Jahre lang zu besuchen.	R. Bl. 1809 S. 1113.
	Die bei den Bürgermilitär bestehenden Schützen haben die Schießstätte überall für immer zu besuchen.	

M. s. u. Scheibenschießen. u. Schießen u. u. Schützenordnung.

Schieß-

Schießgewehr

2. Novem. 1771. ist den in Wäldern, Einöden oder abgesonderten Orten gelegenen Unterthanen nur zur Hauswehr und Nothdurft gegen gefährliche Leute gestattet. G. S. v. J. 1784. S. 114.

M. s. u. Gewehre.

Schiffahrtsgerechtigkeiten.

1. July 1812. Die Erneuerung alter, ingleichen die Verleihung neuer Schiffahrts-Gerechtigkeiten gebührt, wenn sich die Ausübung des Schiffahrts-Gewerbes nur auf die Grenzen des Landgerichtes beschränkt, in erster Instanz dem treffenden Landgerichte zur polizeilichen Entscheidung, und in zweiter, dem General Kreis-Kommissariate. R. Bl. 1812 S. 1306.

Erstreckt sich aber das Schiffahrts-Gewerbe über den Bezirk mehrerer Landgerichte, oder auch auf die Schiffahrt ausserhalb des Kreises, so hat das General-Kommissariat des Wohnorts des Berechtigten in erster Instanz Entschließung zu ertheilen.

Die Streitigkeiten der Schiffer unter sich über das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, oder über die wechselseitigen Grenzen ihrer Befugnisse sind, wie andere Gewerbstreitigkeiten, in erster Instanz bei der Lokal-Polizeibehörde, in zweiter bei dem General-Kreiskommissariate, und auf erfolgten Rekurs bei dem geheimen Rathe zu verhandeln, und zu entscheiden.

Es soll jedoch zur Wahrung des Post-Interesses bei solchen Gewerbs-Streitigkeiten in

erster Instanz die Erinnerung des treffenden Ober-Postamtes, und in zweiter Instanz die Erinnerung der General-Postdirektion, jedesmal vor der Entscheidung vernommen, und gehörig gewürdiget werden.

Schiffleute.

17. July 1808. Diesen ist verboten, Briefe, offene Frachtbriefe allein ausgenommen, sodann Frachtstücke, die nicht über 15 Pfund Münchner Gewichts wiegen, oder Geld zu verführen. Sie sind auch, wie die Bothen, an die Erholung einer Legitimations-Urkunde, Verfertigung einer getreuen Karte, und derselben Vorzeigung bei den Landsgerichts- und Polizeistellen angewiesen. R.Bl. 1808 S. 1543.

Schilde,

13. Nov. 1812. schwere, sollen befestiget, oder weggeschaft werden. R.Bl. 1812 S. 1962.

M. s. a. u. Aufschriften.

Schindel,

28. Febr. 1768. lerchene und ferchene sollen 14 bis 15 Zoll in der Länge haben, und 32 einen Büschel machen. G.S.v.J. 1784. S. 814.

Die langfeichtenen Scharschindel sollen gleichfalls 32 zu einem Büschel von 1 Schuh 6 Zoll Länge bestehen.

9. Novemb. 1767. Das Schindelholz soll bei dem Holzschlage ausgesucht werden. G.S.v.J. 1784. S. 809.

M. s. a. u. Dächer.

Schlach-

Schlachten.

Das Viehschlachten zur eigenen Hausnothdurft steht jedermann frei. Anm. ad Cod. Max p. 2. C. 8. §. 22 Lit. a.

M. s. a. u. Fleischer.

13. Nov. 1812. Es soll besonders nachgesehen werden, daß in den Häusern kein heimliches Schlachten, besonders vom kranken Vieh statt habe. R. Bl. 1812. S. 1970.

M. s. a. bei Gemeinde-Einnahmen unter Fleischaufschlag.

Schleichhandel

23. August 1770. 30. August 1770. und Kauderei auf den Dörfern soll nie gestattet und daher auf den Für- und Ankauf der Viktualien bei den Häusern wachsames Auge getragen werden. G. S. v. J. 1784. S. 825. — — — S. 827.

M. s. u. Märkte.

Schlosser.

Meister.

24. Nov. 1676. Diese sollen, wie die Schmiede, nur selbst verfertigte Handwerksarbeit verkaufen. G. S. v. J. 1788. S. 558.

Wenn sie der Eisenhändlerzunft nicht inkorporirt sind, sollen sie auf dem Lande das Eisen nie in minuto verkaufen, und Handelschaft damit treiben.

Gesellen.

10. Nov. 1807. Das Irtenamt, vermög welchen ein Ausschuß der Gesellen die fremd angekommenen Gesellen den Meistern in Arbeit gab, diese also ihre Gesellen nicht wählen durften, sondern sich ih- R. Bl. 1807 S. 1815.

ihren Gesellen überlassen mußten, ist aufgehoben.

Diese Verfügung ist in den Zunftartikeln vorzumerken, und die Entgegenhandelnden sind zu strafen.

Auf der Herberg soll das Namens-Verzeichniß der Meister, welche Gesellen suchen, angeschlagen seyn, und der Hausvater soll der Polizei jedesmal die Anzeige machen, wenn sich Gesellen länger, als erlaubt ist, ohne Arbeit aufhalten.

Lehrjungen.

1. April 1783. Das sogenannte Jäckelschutzen der Schloser-Lehrjungen ist abgeschaft. G. S. v. J. 1784. S. 1004.

Schmalz.

Was jeder zu seiner eigenen Hausnothdurft, und Beschlagung seines Gewerbes vonnöthen hat, kann er sowohl in als ausser des Marktes allenthalben kaufen. Anm. ad Cod. Max P. 4. C. 4. §. 17. n. 1. et 8.

Ausländern ist es nur auf den Jahrmärkten gestattet, Schmalz aufzukaufen.

18. Jänner 1766. Die Küchelbäcker und Melber dürfen auf dem Markte vor 10 Uhr kein Schmalz einkaufen. G. S. v. J. 1771. S. 419.

Schmalzauslassen

25. Jänner 1751. zu Nachts, oder am späten Abend, ist verboten. G. S. v. J. 1784. S. 742.

Schmiede.

27 July 1781. Diesen ist das Flicken der eisernen und kupfernen Kesseln nicht erlaubt. G. S. v. J. 1784. S. 975.

Je-

1. Febr. 1810. Jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlagens als Meister ausüben, oder einer Beschlagsschmiede vorstehen will, muß ohne Ausnahme an der Zentral-Veterinärschule zu München zuvor eine Prüfung über die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, dann über die diese Theile gewöhnlich befallenden Krankheiten und Zufälle ablegen, und Beweise seiner Fähigkeit in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdes geben. R. Bl. 1810 S. 827.

Diejenigen, so dieses nicht leisten können, sind verbunden, über die benannten Gegenstände Unterricht an der Veterinär-Schule zu nehmen. Ohne ein von der Schule gefertigtes Zeugniß, welches der Ortsobrigkeit, wo sich derselbe ansäßig machen will, vorgezeigt werden muß, kann weder das Meisterrecht erlangt, noch die Bewilligung einer Beschlagschmiede vorzustehen, ertheilt werden.

Die Lehrzeit an der Veterinär-Schule darf in die Wanderjahre eingerechnet werden. —

M. s. a. u. Medizinalwesen.

Schmier- und Pechsieden.

5. Febr. 1800. Zu den diesfallsigen Anrichtungen bedarf es kein Patent, wer selbst Förchenholz besitzt, kann das Schmier- und Pechfabriziren selbst betreiben, oder wem immer gegen Zahlung einräumen. G. S. v. J. 1802. S. 161.

Schneeräumen

24. Jänner 1778. soll auf obrigkeitliches Anschaffen jedesmal sogleich befolgt werden. G. S. v. J. 7184. S. 946.

Das-

27. Dezbr. 1788. 1. Februar 1805. Dasselbe ist im Winter auf den Haupt- und Kommerzialstrassen, wenn der große Schnee die Passage hemmt, aller Orten durch allgemeine Schaarwerke ohne weitere Rückfrage zu veranstalten. G. S. v. J. 1797. S. 167. R. Bl. 1805 S 215.

Schneidermeister.

21. April 1749. sollen gegen die Frötter und Handwerks-Eingriffe geschützt werden. G. S. v. J. 1784. S. 735.

11. Juny 1784. Dagegen sollen sich diese nicht nur von Schmitzen und Färben, sondern auch von den Verkauf der gefärbten und ungefärbten Felle bei Strafe der Konfiskation enthalten. G. S. v. J. 1784. S. 1481.

16. Jänner 1649. Die Schneider in Hofmärkten und in Dörfern sollen sich nicht mit Kramerei abgeben. G. S. v. J. 1788. S. 549.

17. Sept. 1786. Sie sollen nicht schlechte Knöpfe von Pfuschern erkaufen, und solche ihren Kundschaften anrathen. — — — S. 708.

6. Juny 1804. Der Handel mit selbst verfertigten Kleidern ist ihnen zu gestatten. ungedr.

Schneidmühlen.

M. s. u. Bauholz u. u. Mühlen.

Scholderspiele

10. August 1795. sind durchaus verboten, und es sollen die Uebertreter, wer sie immer sind, empfindlich gestraft werden. G. S. v. J. 1797. S. 325.

Schönfärber

4. Jänner 1764. sind ganz allein zu der Wollfärberei berechtigt. Die G. S. v. J. 1771. S. 396.

Die Schönfärbereien sollen vermehrt, unterstützt, und der Kunstfleiß nicht beschränkt werden.

Schornstein.

M. s. u. Kamine.

Schrannen.

M. s. u. Getreid-Schrannen.

Schreiner.

M. s. u. Kistler.

Schriften.

13. Nov. 1812. Gesetzwidrige, welche bei unberechtigten Personen gefunden werden, so wie solche, welche eine offenbare verbrecherische Absicht haben, oder welche überhaupt verboten sind, sollen in Beschlag genommen werden. R.Bl. 1812 S. 1968.

M. s. a. u. Angriffe in Büchern, u. u. Kataloge.

Schubkarren.

Diese müssen 1 3/4 Kubikschuh Material einnehmen, und Räder haben, die wenigstens 1 1/2 Zoll im Durchmesser halten. R.Bl. 1805 S. 709.

Schublieferungen.

8. Okt. 1814. Die Eintragungen der Schublieferungen in die Wanderbücher der Handwerker ist von den Polizei-Behörden zu vermeiden, und bei solchen Lieferungen sind besondere Lieferscheine, oder Schubzettel zu verfertigen. Intell. Bl. f. d. Isarkr. S. 459.

Schuh-

Schuhmacher.

Meister

21. April 1749.	sollen wider alle Pfuscher geschützt werden.	G. S. v. J. 1784. S. 735.
15. Dezem. 1699.	Den Schuhmachern ist es verboten, Leder-handel zu treiben. —	G. S. v. J. 1784. S. 676.
22. July 1801.	Den Landmeistern ist erlaubt, ihre Schuh-macherarbeit auf öffentlichen Märkten, in den Städten und Märkten feil zu haben. Zum Beschaugeld haben sie mehr nicht, als 6 kr. zu entrichten.	R. Bl. 1802 S. 212
26. März 1804.	Die Anforderung der Schuhmacher an ihre Mitmeister, welche das erstemal einen Markt beziehen, zu einen Geldbeitrage, unter dem Namen Hansengeld oder Hansen ist verboten.	R. Bl. 1804 S. 299.

Gesellen.

28. Juni 1728.	Die eigenmächtige Zusammenkünfte und Korrespondenzen mit andern Bruderschaften, so wie die Führung des Bruderschaftssiegel, und der Steuerbeutel, ist den Schuhknechten, wie allen Handwerkern verboten.	G. S. v. J. 1788. S. 589.

Schulbesuch

13. Nov. 1812.	soll vorzüglich befördert werden. (M. s. den IV. Bd.)	R. Bl. 1812 S. 1966.

Schuldenmacher,

1. Oktob. 1813.	muthwillige und fahrläßige sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, polizeilich bestraft werden.	St. Ges. B. Art. 275 I. Th. S. 108.

Schüler.

M. s. u. Betteln.

Schutt.

Schutt

13. Nov. 1812. soll auf den Straßen nicht angehäuft und bei Neubauten nie über 48 Stunden liegen gelassen werden. R.Bl.1812 S. 1978.

M. s. u. Bauschutt.

Schützenordnung.

21. July 1796. Rechte und Obliegenheiten der Schützen-Kommissarien und Schützenmeister, dann Aufnahme der Schützen. G.S.v.J. 1796. S. 865.

§. 1. Von der allerhöchsten Stelle wird es gerne gesehen, daß die Schießstätte eben so wohl vom Adel, Räthen, Offizieren und andern Hofpersonale als wie von Bürgern und übrigen Unterthanen fleißig, jedoch ohne Jedermanns Abbruch und Beschwerde, besucht werden; es soll auch in Zukunft auf allen hieländischen Schießstätten, in so ferne nicht ein anderes hergebracht seyn würde, die genaue Parität in allen und jeden Fällen beobachtet werden. Zu welchem Ende auch jederzeit zwei Kommissarien aufgestellt seyn sollen; den einen behaltet sich die allerhöchste Stelle zu ernennen vor; die Wahl des zweiten wird den betreffenden magistratischen Obrigkeiten überlassen.

§. 2. Diese beiden Kommissarien sollen sich angelegen seyn lassen, zwischen sämmtlichen Schützen Ruhe, Ordnung und Eintracht zu erhalten, die den Schießstätten bewilligten Frei-

heiten handzuhaben, und überhaupt deren Flor und Aufnahme zu befördern. —

Uebrigens haben selbe die jährlich abzulegende Rechnung nicht allein selbst genau durchzugehen, und auf gehörige Verminderung der Ausgaben, so wie auf die Vermehrung der Einkünfte Bedacht zu nehmen, sondern zu mehrerer Sicherheit auch noch zwei rechtschaffene, der Rechnung kundige Personen aus der bestehenden Schützengesellschaft gemeinschaftlich auszuwählen, welche diese Rechnungen ordnungsmäßig untersuchen, und ihre allenfallsige Bedenken den Kommissarien einliefern sollen. Endlich liegt letztern auch ob, in jenen Fällen, wo die aufgestellten Schützenmeister nebst dem paritätischen Ausschuß die vorkommenden Sachen nach Maßgab folgender §§. nicht selbst entscheiden können, auf geziemendes Ersuchen dem Ausschuß beizuwohnen, und die Verhandlung der Sache vorzunehmen. —

§. 3. Auf gleiche Weise sollen die Schützenmeister gleichheitlich vom Hof und von der Stadt genommen, daher auf jeder Schießstätte wenigstens zwei, auf hiesiger Hauptschießstätte hingegen vier ernennet, überhaupts aber jederzeit Männer von erprobten hinlänglichen Kenntnissen und Rechtschaffenheit ausgesucht werden, welche nicht nur der Schützengesellschaft mit Würde und Anstand vorzustehen, sondern auch das Beßte derselben möglichst zu besorgen im Stande sind. —

§.

§. 4. Die Wahl der Schützenmeister soll durch die ganze Gesellschaft, in Beyseyn der Kommissarien, mittels ordentlicher Stimmen-Sammlung vorgenommen, und alle zwei Jahre auf die nämliche Art, und in der Maß wiederholet werden, daß die alten Schützenmeister nach eintretenden Umständen und dem Verhalten derselben, oder neuerdings bestätiget, oder durch andere tüchtige Männer ersetzt werden sollen; wobei aber verordnet wird, daß bei einer Wahl niemals mehr, als ein Schützenmeister, an jenen Orten hingegen, wo vier vorhanden sind, höchstens zwei hievon abgewürdigt werden können, damit jederzeit noch Jemand vorhanden ist, welcher die hinlängliche Einsicht besitzt, und den Neuantretenden zu unterrichten vermag. Sollte aber die Gesellschaft vor Ausfluß der zwei Jahren mit einem der gewählten Schützenmeister nicht zufrieden seyn, so soll es derselben erlaubt seyn, im Beyseyn der Kommissarien zu einer neuen Wahl zu schreiten, wo hingegen auch einem jeden Schützenmeister frei stehen soll, sein Amt niederzulegen, wenn die von ihm angegebene Ursache von der Gesellschaft als hinreicheud erkannt würde.

§. 5. Den Schützenmeistern sollen die Schützenschreiber, Zieler (welche künftig in einer anständigen Kleidung in ihren Verrichtungen auf der Schießstätte zu erscheinen haben) Wischer, Standknechte, Zettelträger, und jeder anderer, der im Schießen der Gesellschaft zum Dienste ist, nicht minder an jenen Orten,

§. 9. Neben dieser obenbemerkten Aufsicht und Erhaltung einer allgemeinen Ordnung haben die Schützenmeister auch sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Schützengesellschaft zu besorgen, und in dieser Hinsicht ihren möglichsten Fleiß anzuwenden, daß durch Verminderung aller überflüssigen Auslagen und dienliche Vermehrung der Einnahmen das Beste der Gesellschaft befördert werde, indem sie wegen der ihnen anvertrauten Administration der Schützenkasse derselben jederzeit verantwortlich sind; daher sollen auch die Schützenmeister niemal in einem Jahre die Summe von 5 fl. übersteigende Ausgaben zu machen befugt, sondern vielmehr verbunden seyn, in so einem Falle der Gesellschaft hierüber ordentlichen Vortrag zu machen, und deren Einwilligung hiezu zu erholen, weshalben sie das dabei abgehaltene, und von jedem Votanten eigenhändig unterschriebene Ausschuß-Protokoll der Rechnung anstatt der Verifikationen beizulegen haben. Die Rechnung selbst aber soll alle Jahre förmlich verfaßt, den Kommissären zur Untersuchung übergeben, und sonach in deren Beiseyn der ganzen Gesellschaft öffentlich abgelegt werden.

§. 10. Die Schützenmeister sind verbunden, das Ansehen der Schützengesellschaft in allen Fällen zu vermehren, und sie haben sich zu bestreben, die Schützengesellschaft durch den Beitritt mehrerer Schützen zu vergrößern, und da eine gänzliche Gleichheit, so wie in der Ausübung des Schießens selbst, also auch in dem

Eintritte und der Aufnahme aller Landes-Einwohner ohne Rücksicht des Standes statt haben muß, so ist auch hauptsächlich nur darauf zu sehen, daß aller Orten die Schützengesellschaften aus ehrlichen, rechtschaffenen Männern bestehen, und bei diesen sich nicht etwa liederliche, verrufene Leute einschleichen mögen. Daher bei allen gefreiten Schießstätten ein ordentliches Einschreibbuch zu halten ist, in welches jeder Schütz, welcher sich der Gesellschaft einzuverleiben verlangt, mit dessen Tauf- und Zunamen, dann Karakter förmlich eingetragen, ehevor aber, und im Fall dieser nicht schon vorwurfs bekannt wäre, die nöthige Auskunft hierüber erholet werden soll. Uebrigens soll auch auf jeder Schießstätte eine ordentliche Tafel aller eingeschriebenen Schützen öffentlich aufgehangen werden.

§. 11. Ein jeder neu angehender Schütz hat, so wie es die Billigkeit erfordert, für die Aufnahme und Einschreibung die jeden Orts herkömmliche und gewöhnliche Gebühr zu bezahlen, wornach derselbe auch andere Schützen in Gewinnung der, der dortigen Schießstätte etwa verliehenen sogenannten Herrn-Vortel, und in allen übrigen Rechten und Freiheiten gleich zu halten ist; dagegen auch keineswegs zu gestatten ist, daß ein Schütz, der nicht ehe und bevor er einen Schuß verrichtet, dem Einschreibbuch einverleibt seye, und die herkömmliche Einschreibgebühr bezahlt habe, ein Bestes

gewinnen solle, wenn er auch wirklich sich während dem Schießen hat einschreiben lassen, auch keinen Schützen, wenn er auf das Glück nur allein mitschießt, das Erste zugestanden werden solle, ausser auf den Fall, daß er gleich anfangs die ganze Einlage auf alle Scheiben erlegt haben würde.

§. 12. Die Schützenmeister sollen sich vorzüglich angelegen seyn lassen, jungen Anfängern selbst, oder durch einen andern hiezu tauglichen und erfahrnen alten Schützen einen ordentlichen und förmlichen Unterricht sowohl von den Bestandtheilen des Schußgewehres, als dessen Behandlung und Wirkung zu ertheilen, ihnen in allem beizustehen, und sie keineswegs sich selbst frei zu überlassen. Daher auch die aufgestellten Kommissarien hierüber besondere Nachsicht und Obsorge zu tragen haben.

Gerichtsbarkeit und Verhandlung der Straffälle auf den Schießstätten.

§. 13. Jede Schützengesellschaft soll sich durch ein stilles, ruhiges und ordentliches Betragen auszeichnen, auf den Fall einer Irrung, Zweifel oder wirklich eingetretenen Fehlers sich selbst freundschaftlich bescheiden, oder hievon unverzüglich, und ohne es in Weitschichtigkeiten gerathen zu lassen, den Schützenmeistern behörige Anzeige machen, damit die Sache sogleich untersucht und abgestellt werden könne. —

§. 14. 15.

§. 14. 15. Derjenige, welcher dem andern am ersten mit einem Schimpf- oder Schmähworte begegnet soll 1 Reichsthaler zur Kasse zu erlegen schuldig seyn, ohne Rücksicht, welche Veranlassung hiezu vorgewaltet haben möge. —

§. 16. Würde es aber selbst zum Handgemenge kommen, so ist der angreifende Theil nicht nur um 3 Reichsthaler zu bestrafen, sondern nach Umständen auch noch auf einige Zeit vom Schießen auszuschließen.

§. 17. Sollte sich einer gar erkühnen, mit einem entblößten Seitengewehr, Messer, Dolch oder Büchse auf Jemand zu hauen, zu stechen, oder zu schlagen, so soll der Thäter nicht nur allein den allenfallsigen Schaden abthun, und gebührende Genugthuung leisten, sondern auch zur Strafe auf ein ganzes Jahr von der Gesellschaft ausgeschlossen, dann 6 Reichsthaler Strafe zur Kasse zu bezahlen schuldig seyn. Würde es sich aber wider Verhoffen begeben, daß der Fall wohl gar in die peinliche Gerichtsbarkeit einschlägig seyn solle, so haben die Schützenmeister dieses sogleich den Kommissären anzuzeigen, welche das Weitere zu verfügen wissen werden.

§. 18. Aergerliche Reden, Religionsspöttereien, so wie Fluchen und Schelten sind niemals zu gedulden, sondern ein derley Uebertreter ist nebst ernstlichen Verweis das erstemal um 1, das zweitemal um 2, und das dritemal um 4

Reichsthaler zu bestrafen, und auch noch auf ein halbes Jahr von der Gesellschaft auszuschliessen.

§. 19. Wer sich die öftere Ermahnungen und Strafen nicht zur Warnung seyn läßt, der Gesetze und Aufträge nur spottet, und so zu sagen einen natürlichen Hang zum Streit und Zank verrathet, ein solcher soll nach Befund der Sache auf immer von der Gesellschaft ausgeschlossen seyn; so wie auch derjenige, welcher die ihm auferlegte Strafe nicht bezahlt, in so lange von der Gesellschaft suspendiert, und auch sein Namen von der Schützentafel weggenommen werden soll, bis er seine Schuldigkeit entrichtet hat.

§. 20. Die in vorgängigen §§. bemerkte Ausschließung von der Gesellschaft bezieht sich aber nicht allein auf das Mitschießen, sondern auch auf die Besuchung der Schießstätte selbst, und zwar in dem Maß, daß dem Schützenwirth bei Strafe von 4 Reichsthaler verboten seyn solle, einem solchen Ausgeschlossenen in dem Bezirk der Schießstätte einen Trunk reichen zu lassen.

§. 21. Die Schützenmeister sollen bei sich ergebenden Streit einen ordentlichen Ausschuß halten, und hiezu unpartheiische, und der Sache kündige Männer wählen, den Fall ordentlich vortragen, hierüber die Stimmen sammeln, und nach deren Mehrheit den Ausspruch geben.

§. 23.

§. 22. Um aber auch in Zukunft fest zu setzen, wie hoch die Schützenmeister und der Ausschuß zu strafen haben, und welche Fälle ihnen für sich allein abzuwandeln zukommen sollen, so ist dieses auf 6 Reichsthaler bestimmt.

In Fällen also, wo eine höhere Strafe an Geld, oder die gänzliche Ausschliessung von der Gesellschaft eintreten würde, oder wo es zugleich auf die Genugthuung eines dritten Beschädigten oder beleidigten Theiles ankömmt, sollen jederzeit auch die Kommissarien zur Untersuchung und Entscheidung beigezogen werden, welche sodann derlei Fälle ordnungsmäßig instruiren, hierüber den rechtlichen Vortrag machen, hierauf von den Schützenmeistern und dem hiezu erwählten Ausschuß die Stimmen sammeln, und nach deren Ausschlag die Entscheidung aussprechen sollen, über welche Entscheidungen bei hiesiger Hauptschießstätte an die betreffenden Stellen appellirt werden kann.

§. 23. Diese Befugniß derlei auf den Schießstätten sich ergebenden Straffälle abzuwandeln, soll sich nicht allein auf die Schützen, sondern auch auf alle übrige Gäste und Zuseher, welche sich in dem Bezirk der Schießstätte selbst verfehlen, erstrecken. Es ist jedoch hiedurch keineswegs gemeint, denjenigen Obrigkeiten, welche bisher auf ihren Schießstätten die Gerichtsbarkeit unbedingt ausgeübt haben, dieselbe zu benehmen, oder vermög landesherrlicher Bewilligung, oder vermög uralter Observanz sich in solchen auf den Schießstädten vorfallen-

den Straffällen an gegenwärtige Ordnung zu halten.

Ordnung und Verhalten bei dem Schießen.

§. 24. In Zukunft soll sowohl mit dem sogenannten deutschen Büchsen, wie mit dem Stutzen, auch ohne Rücksicht auf eine gewisse Länge des Anschlags zu schießen erlaubt, jedoch die Weite des Rohrs so beschaffen seyn, daß 24 Kugeln nicht mehr als höchstens 1 Pfund wiegen, auch soll der Schütz bei dem Schießen nicht mehr als ein Glas, und dieß, wo er will, aufstecken, sich nirgends an oder anlehnen, und den Arm frei schwebend, das ist, so erhalten, daß der Ellbogen nicht an dem Leibe anliege, sondern wenigst zwei Finger breit vom selben entfernt seye. Die Anzahl der Schützen beim Ausschießen eines Herrnvortels sowohl, als eines Kränzels, soll sich bei der hiesigen Hauptschießstatt wenigst auf 7 oder 8, bei minder beträchtlichen aber auf 4 bis 5 erstrecken.

§. 25. Jeder Schütz hat beim Schreibtisch darauf zu sehen, daß keiner zuviele noch zu wenige Zettel erhalte, und deshalb sich nicht erlaube, mehr Schüsse, als ihm vermög seiner Einlage gebühren, zu verrichten; würde sich Jemand eines offenbaren Betruges oder unerlaubten Vortheils zum Schaden anderer bedienen: Es mag hernach im Schießen selbst, oder beim Abziehen, oder beim Gewinstaustheilen

ge=

geschehen, so sollen das erstemal dessen sämmtliche Schüsse verschlagen, und sein Leggeld verfallen, das zweitemal aber ein derlei Uebertreter mit Wiederholung dieser Strafe noch überdieß von der Gesellschaft ausgeschlossen seyn. Die Schützenmeister uud Schützenschreiber haben auch darauf zu sehen, daß keine schlechte, ungesittete und schändliche Devisen angegeben werden, sondern letztere ohne weiters zu verwerfen.

§. 26. In Zukunft sollen alle bisher üblich gewesene Ausnahmen mit Ein- und Vorlegung der Büchse, woraus schon mancher Unfug und Unordnung entstanden, ganz aufhören, und nur allein den Schützenmeistern, und selbst diesen nur bei dringenden Geschäften und Arbeiten, gedachte Ein- und Vorlegung ihres Schußgewehres, jedoch mit Anstand und Bescheidenheit, erlaubt; die Anlegung einer ungeladenen Büchse aber einen jeden Schützen ohne Ausnahme verboten seyn; dagegen wird gestattet, daß künftig jeder Schütz sich zweier oder mehrerer Schießgewehre bei dem Schießen nach seinem Gutbefinden bedienen dürfe, doch soll er gehalten seyn, bei Verrichtung eines guten Schusses das Gewehr, woraus er geschossen, dem Schützenmeister fürzuweisen und anmerken zu lassen, damit wegen Verschiedenheit der Kugelgröße, beim Abziehen allenfalls Rücksicht genommen werden kann. Auch soll denen vom Adel, dann Räthen und Oberoffizieren noch ferners erlaubt seyn, mit einem Seitengewehr

in

in den Stand und zur Scheibe zu gehen, sich auch allenfalls eines Büchsenspanners zu bedienen.

§. 27. Das sowohl heimliche als öffentliche zusammenschießen von zwei oder mehreren Schützen, ist ein für allemal gänzlich verboten, und die Uebertreter sollen nebstdem, daß ihre Schüsse als verschlagen anerkannt werden, und das Leggeld der Kasse heimfällt, auch noch ein halbes Jahr von dem Schießen suspendirt seyn.

§. 28. An den gewöhnlichen Schießtägen, und zwar sobald das Schießen seinen Anfang genommen hat, soll es keinem Schützen erlaubt seyn, einen Probierschuß auf die zum Beßten gesteckte Scheiben zu machen, sondern im Falle, daß solches nothwendig wäre, so soll es ehevor den Schützenmeistern angezeigt, und von letztern dem Schützen nach Befund der Sache eine besondere Scheibe angewiesen werden.

§ 29. In Betreff des Verlegens bei dem Schießen, soll in Zukunft folgende Ordnung bestehen: Jene eingeschriebene Schützen, welche zwar die Schießstätte nicht selbst wirklich frequentieren, jedoch jährlich ihre Kränzl richtig geben, mögen sich auf diesen Kränzl auch verlegen, doch haben sie sich am Schießtag zeitlich zu melden, und ihre Einlage zu machen, wo sonach die Verlegschüsse ausser der Freibüchse (welche jeder Bestgeber geben kann, wenn er will) sogleich ausgelöset werden sollen, jedoch so, daß derjenige, der die Freibüchse erhält,

kei-

keinen Losschuß nebstbei annehmen darf. Den wirklich frequentierenden Schützen hingegen soll es niemals erlaubt seyn, sich zu verlegen, doch können in dem Falle, wenn ein Schütz durch einen zugestoßenen Anfall, oder gähling vorgekommene Verrichtungen selbst abzuschießen nicht mehr vermag, dessen noch übrige Schüsse durch den Schützenmeister, welchem hierüber behörige Anzeige geschehen, ordentlich verloset werden.

§. 30. Mit derlei ins Los kommenden Schießen soll es nachfolgendermaßen gehalten werden: Es soll nämlich derjenige Schütz, der einen ins Los gegebenen Schuß erhält, ebenfalls einen daran setzen, und auf jeden Zettel beide Devisen und Nummern geschrieben, und was er sodann mit beiden Schüssen herausschießt, mit dem Verlegten getheilt werden. Im Falle nun aber der Schütz keinen eigenen Schuß mehr haben sollte, so soll er dessen ungeachtet den Losschuß verrichten, und den hiemit bezogenen Gewinnst mit dem Eigenthümer des Losschusses theilen, dagegen aber ersterer an diesen ehevor und schon im voraus die Hälfte zu zahlen hat, was ein derlei Schuß gewöhnlich kostet.

§. 31. Derjenige, welcher sein Pulverhorn, oder Spanner, oder nöthiges Augenglas vergißt, der soll darum seines Schusses nicht verlustig seyn, aber auch zur Beibehaltung der Ordnung nicht aus dem Stande treten, sondern sich ein solches durch den Standknecht oder einen Schützen überbringen und reichen

chen lassen; so wie auch derjenige, welcher nach verrichteten Schuß sein Pulverhorn, oder anderes in den Schießstand zurück läßt, dieses unentgeldlich zu sich nehmen kann.

§. 32. Wem sein Gewehr zweimal versagt, so wie jenem, welchem etwas zerbricht, darf, nachdem es den Schützenmeistern behörig gemeldet, und ihnen von letztern der Bruch, von erstern aber, daß das Gewehr geladen seye, gezeigt worden, zu Gewinnung der Zeit, und damit andere Schützen nicht fruchtlos aufgehalten werden, aus dem Stand gehen, und seinen Zettel zurück rufen. Würde aber so ein Schütz nach zweimaligen Versagen nicht aus dem Stand treten, und es ihm zum dritten, mal versagen, so soll er sodann ohne weiters des Schusses verlustig seyn.

Nicht minder hat auch derjenige, welcher bei der Anlage eine fremde Büchse aus Versehen bekömmt, mit Vorwissen der Schützenmeister wieder aus dem Stand zu treten, die Erlaubniß, doch muß er sich sonach mit seiner eigenen Büchse wieder zuletzt anlegen, und gleichwohl warten, bis ihn die Reihe trifft.

§. 33. Wer einen unrechten Zettel zur Scheibe hinausschickt, erhält diesen ohne Verlust wieder zurück; doch soll in solchem Falle, der Zieler den geschehenen Schuß nicht aufweisen, sondern seine Zielruthe oben in die Scheibe hängen, wornach

ein

ein Schützenmeister, oder zwei andere Schützen zur Scheibe sich verfügen, von dem Schützen den gehörigen Zettel sogleich abbegehren, und erst alsdann den geschehenen Schuß durch den Zieler aufzeigen und marquieren lassen sollen.

§. 34. Wenn dem Schützen jemand vor die Scheiben lauft, und jener aus Schrecken den Schuß abschießt, oder fehlt, soll solcher seinen Zettel wieder zurückfordern, und noch einmal schießen dürfen. Würde hingegen in solchem Falle der Schütz ohne loszubrennen inhalten, wegen des Schreckens aber nicht sogleich zu schießen vermögen, so soll er befugt seyn, mit Vorwissen der Schützenmeister, jedoch nicht eigenmächtig, aus dem Stand zu gehen, und nach Gelegenheit seinen Schuß zu verrichten.

§. 35. Im Schießen selbst, so wie überhaupt sollen die Schützen alle mögliche Sicherheit gebrauchen, damit durch Fahrläßigkeit oder Unachtsamkeit kein Unglück entstehen, weder Jemand beschädiget werden möge, indem in einem solchen Falle der fehlige Schütz nicht allein zum Schadens-Ersatz angehalten, sondern auch mit angemessener Strafe belegt werden solle. Kein Schütz soll in dem Schießstand mit gespannten Gewehr auffahren, und anschlagen, auch mit solchem nie unachtsam und so weit herumfahren, daß allenfalls, wenn der Dupfer unversehens ausschlagen, folglich der Schuß losgehen sollte, durch die schiefe Richtung des Rohrs ein anderer Ne-

beuzieler, oder wer immer sonst beschädiget werden könnte; jeder hat sich auch sobald der Schuß vollbracht ist, unverzüglich aus dem Stand zu begeben, seine Numer dem Zieler zuzurufen, und zu warten, bis ihm der gemachte Schuß aufgezeigt ist, auch hat der Zieler nicht eher aufzuzeigen, bis er nicht die Numer des Schützen vernommen hat.

§. 36. Wer aus dem Stande, wo er in gerader Linie nach der Scheibe schießen soll, nach einer anderen Scheibe schießt, durch welche Unachtsamkeit großes Unglück verursacht werden kann, soll nicht nur seines Schusses verlustiget, und eine Strafe von 2 Reichsthalern zu erlegen schuldig seyn, sondern auch zur Satisfaktions-Leistung des durch seine Unachtsamkeit beschädigten Theils angehalten werden.

Im gleichem Falle soll auch derjenige seines Schusses verlustig seyn, welcher auf einmal zwei Kugeln geschossen hat. Würden sich nun zwei Löcher in der Scheibe entdecken, so hat der Zieler dieses sogleich anzuzeigen, und an der Scheibe nichts zu richten, worauf ein Schützenmeister mit zween Schützen sich hinaus zu verfügen, und die Löcher sowohl als das Blei des Schützen, welcher geschossen, genau zu untersuchen haben, weil es sich auch fügen könnte, daß ehevor ein Schuß übersehen, oder auch aus einem Nebenstande auf die nämliche Scheibe geschossen worden,

§.

§. 37. Das Steinprobieren mit gespannten Schlössern, das ist gespannte Schlösser schlagen zu lassen bei jenen Tischen, wo man zu laden, und eben dadurch viel Schießpulver zu verstreuen pflegt, ist ein für allemal bei 15 kr. Strafe verboten, und dasselbe hat allezeit einige Schritte entfernt, oder aus dem Wischzimmer zugeschehen. Eben so ist auch das Tabakrauchen in den Schützenzimmern bei 2 Reichsthlr. Strafe nicht zu gestatten.

§. 38. Kein Schütz soll in seinem Stande auf was immer für eine Weise beunruhiget oder gehindert werden, wofür der Standknecht vorzügliche Sorge zu tragen hat; zugleich hat er aber ein besonderes Augenmerk dahin zu richten, daß der Schütz in dem Stande sich nicht wider die bereits angezeigten Regeln verfehle, widrigen Falls er solches sogleich dem Schützenmeister zu melden verbunden ist, und diesem Anbringen des Standknechtes als eines unpartheiischen und pflichtmäßigen Mannes, soll auch hinlänglicher Glauben beigemessen werden.

§. 39. Es soll sich auch jeder Schütz beschleunigen, die ihn treffenden Schüsse zu verrichten, und keine geflissentliche Zögerung verursachen; im Sommer soll von Georgi bis Michaeli jederzeit um 7 Uhr abgeschossen seyn, es hat also der Standknecht um halb 7 Uhr mit der Glocke in dem Schützenzimmer anzumahnen, damit kein Schütz über Verkürzung klagen kann; um 7 Uhr aber soll ohne weiters Anfragen abgezogen,

gen werden, und der Saumselige mag sich sonach den allenfallsigen Schaden selbst beimessen. Doch versteht sich diese Verordnung nur von gewöhnlichen Kränzeln und Herrenvorteln, indem bei größern Schießen ohnehin die Zeit der Verendschaftung in dem Ausschreiben bestimmt wird, wobei es sonach auch sein Verbleiben haben soll.

§. 40. Wenn ein nahe beim Punkten stehender Schuß durch einen andern hinausgeschossen wird, so soll der Zieler dieses mittels Aufsteckung seiner Zielruthe anzeigen, und nichts an der Scheibe selbst richten, sondern, und vorzüglich bei beträchtlichen Schießen, soll sich ein Schützenmeister mit noch zween Schützen zur Scheibe verfügen, die zwei Schüsse genau untersuchen, die Nägel und Zettel selbst einstecken, den besser befundenen Schuß mit N. B. marquiren, und im Falle Bedürfens die Scheibe gar abtragen lassen.

Beim Abziehen ist auf dieses N. B. selbst gebührende Rücksicht zu nehmen, und zu erkennen. Dieses nämliche ist auch in so einem Falle bei jedem Schwarzschuß zu beobachten.

§. 41. Um gebörige Ordnung zu erhalten, so darf kein Schütz bei Strafe 30 kr. unberufen und ohne Erlaub während dem Schießen oder auch beim Abziehen zur Scheibe gehen, sondern soll sich ohne Verlangen von selber entfernt halten, keinen Zettel oder Nagel aus der Scheibe herausnehmen, sondern alles unbetastet las-

sen

sen, sich im Ganzen still und ruhig betragen, und falls ihm ein Schuß fehlen sollte, diesen mit Anstand erinnern und nachsuchen lassen.

Der um das Beste steckende Schütz soll bei nämlicher Strafe niemals zur Scheibe, und auch zu keinem Ausschuß gehen, welcher ihn selbst rücksichtlich seines Schusses betreffen mag.

§. 42. Wenn eine Kugel nicht durch die Scheibe gegangen, so ist dieser Schuß als ungiltig und nichtig zu erkennen, ausser im Falle, daß die Kugel einen Ast oder Eisennagel getroffen, also nothwendiger Weise hatte abprellen müssen.

§. 43. Wenn sich beim Abziehen bezeugte, daß mehrere Punkten-Schüsse geschehen, so ist wenn einer oder mehrere das Zentrum getroffen haben sollten, derjenige als Ritter zu erkennen, welcher in der Mitte des Zentrums Bley geschossen; sollte es sich aber ergeben, daß bei einem derlei Schuß das Zentrum nicht vorgefunden werde, so soll der Schuß durch den Anschlag des Zirkels untersucht, und nur auf den Fall als rittermäßig erkannt werden, wenn der Zirkel ausweiset, daß das Zentrum oben an, das ist, an der mittlern Oeffnung des Punktes getroffen worden, sonst aber für versprengt angesehen werden. — Zu diesem Ende sollen die Schützenmeister Sorge tragen, daß bei sämmtlichen Scheiben ganz gleiche von Messing verfertigte Punkten, zeig des hier findigen Abdruckes, gesteckt werden.

§. 44. Beim Gewinnstaustheilen selbst sollen die Schützen mit entdecktem Haupte, sohin mit Anstand, vor dem Schützentisch erscheinen, und ihre Gewinnste empfangen, im Falle einer Irrung aber dieses mit Bescheidenheit vorbringen, und das Erfundene berichtigen, wie es dann jedem frei stehen soll, die Spezifikation der Gewinnste, die Summe der Einlagen und die der Ausgaben einzusehen.

§. 45. Wäre ein oder anderer Schütz mit Ausmessen oder Abzirklung seines Schusses nicht zufrieden, so ist es ihm erlaubt, sich auf die ganze gegenwärtige Gesellschaft zu berufen, diese hat sonach 5 Schützen auszuwählen, welche in Gegenwart eines Schützenmeisters abziehen, und die strittigen Schüsse mit all möglichem Fleiße und Unpartheilichkeit besichtigen sollen; was nun diese fünf per maiora schließen, bei dem soll es sein Verbleiben haben, und demjenigen, der die mehreren Stimmen erhält, der Sieg zuerkanut werden.

Bestimmung der Herrenvortel, und besondere Anordnung in dieser und andern Rücksicht, vorzüglich für die Münchner Haupt-Schießstätte.

21. Juli 1796. 18. Februar 1812.

§. 46. Nachdem von allerhöchster Stelle sowohl an die hiesige, als einige andere Schießstätte (jedoch nur in jenen Städten, wo bereits wirklich organisirte Schützenkompagnien der Nationalgarde III. Klasse bestehen) einen jährlicher Beitrag verreichet wird; dieses nämliche auch von bürgerlichen Magistraten jeden Ortes zu geschehen pflegt; so sollen die bestellten Schützenmeister alljährlich hierum bei den königl. betreffenden Stellen unterthänigst bitten, und einlangen, nicht minder bei den Magistraten das geziemende Ansuchen stellen.

G. S. v. J. 1797. S. 873. unged.

§. 47. Die hievon bestimmten Hoosen, oder Herrenvortel sollen nur fleißig auf den Schießstätten nach dem bisherigen Herkommen ausgeschossen werden; doch kann ein Schütz von diesen Herrenvortel auf jenen Schießstätten, wo dieselbe auf einer immer gleich entfernten Scheibe ausgeschossen zu werden pflegen, nur einen des Jahrs gewinnen, in jenen Schießstätten aber, wo dieselbe auf dreierlei Distanzen, nämlich auf 300, 200 und 150 Schritte ausgeschossen werden, mag ein Schütz wohl drei gewinnen können, jedoch auf jeder dieser dreier-

ley Scheiben nur einen. Auch soll es bei diesen Herrenvorteln niemals erlaubt seyn, daß wenn zwey Schützen ganz gleich, und ohne sich ergebenden Unterschied das Beste erlangt haben, selbes miteinander theilen, wie es wohl bei andern Kränzeln geschehen mag, sondern bei den Herrenvorteln muß in diesem Falle jederzeit ohne Wiederrede gerittert werden. Nicht minder ist bei den Herrenvorteln auch alles Verlegen verboten.

§. 48. Von den erwähnten Herrenvorteln sollen auf den beträchtlichern Schießstätten auch den neuangehenden oder sogenannten jungen Schützen, im Falle mehrere derlei vorhanden sind, einige zum Ausschießen gegeben werden, jedoch jederzeit nach Gutbefinden der Schützenmeister.

§. 49. In Ansehung dieser Herrenvorteln bei der Münchner Schießstätte sollen die erstern 9 vom Ostermontag anfangend abwechslungsweise auf 300, 200 und 150 Schritte, die übrigen aber auf den gewöhnlichen Stand, nämlich zu 150 Schritte ausgeschossen werden, wobei es jedoch bei den sonst gewöhnlichen 4 Freischießen, als der ersteren vor dem Hauptschießen, der zweiten vor dem Zinnschießen, oder Vogel, der dritten am St. Peters, und der vierten an U. L. Frauenkirchweihe sein Verbleiben hat.

§. 50. Ferners sollen in München allzeit am Sonntag nach Jakobi zwei Hoosen, oder

Her-

tenvortel an einem Tage ausgeschossen werden, und zwar eine auf 300, die andere auf 150 Schritt, beide in Natura; wie dann auch auf jede derselben 2 Tragschüsse und 1 Steckschuß zu verrichten, und jenem, der den ersten Tragschuß auf 300 Schritte zunächst an das Zentrum geschossen, der sogenannte Vogel, bestehend in einer zinnernen Kandl pr. 3 fl. zuständig seyn solle. Was aber anbelangt, daß der Vogelgewinner den vorhandenen silbernen Vogel auf der Schießstätte herumtragen, und einem jeden Schützen aus der Kandl einen Trunk Wein reichen solle, dieses stehet in eines jeden selbigen Belieben, unter der Anhoffung, daß keiner solche uralte Gewohnheiten abkommen lasse, dagegen aber auch keinen schädlichen und kostspieligen Mißbrauch hieraus machen werde.

§. 51. Diese Schützenordnung soll, wie schon oben befohlen worden ist, nicht nur allein für die Münchner Haupt=, sondern auch für die übrigen inländischen Schießstätte, insoweit nicht schon selbst eine Ausnahme gemacht worden, durchaus geltend, und verbindlich seyn, und ob es gleich bei Hochzeit= und andern dergleichen Extraschießen dem Bestgeber freistehet nach Befund der Lage besondere Anordnungen zu machen, so soll jedoch in jenen Fällen, wo nicht im Voraus etwas anders festgesetzt ist, sich genau nach gegenwärtiger Ordnung gehalten werden.

§. 52. Zu diesem Ende soll diese Ordnung nicht allein auf jeder gefreiten Schießstätte öffentlich zu jedermanns Wissenschaft nnd Darnachachtung aufgehangen, und alle Jahre einmal verlesen werden, sondern es hat auch jeder Schütze für sich, und zwar gleich beim Einschreiben, nebst dem jeden Orts bestimmten Einschreibgeld, diese Schützenordnung gegen Erlag von 30 kr. abzulangen, damit jeder gleich im Anfange sich mit den einer gesammten Schützengesellschaft gnädigst verliehenen Regeln bekannt machen, und keiner bei vorkommenden durch ihn oder andere veranlaßte Irrungen sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Diese Schützenordnung soll demnach auf allen Schießstätten Baierns in allen ihren Punkten befolgt, und derselben bei den Scheibenschießen, sowohl von inländischen als fremden Schützen, ohne Wiederrede nachgelebt werden. Weswegen auch alle Obrigkeiten besonderes Augenmerk hierauf zu tragen, und die Schützengesellschaften erforderlichen Falls zu unterstützen haben.

Schwängerungen.

8. Sept. 1808. Bei ausserordentlichen Schwängerungen soll weder eine Strafe an Geld, noch an der Ehre, noch sonst auf andere Weise erkannt und verhängt werden. R.Bl. 1808 S. 2254.

13. Nov. 1812. Es ist zu sorgen, daß schwangere Personen bei armen Familien nicht verwahrloset werden. R.Bl. 1812 S. 1958.

Schwarz-

Schwarzfärber

30. Oktob. 1734.	sind weder zu kalten noch zu warmen Pressen berechtiget, sondern haben sich allein der Mange zu bedienen.	G. S. v. J. 1788. S. 605.
3. Mai 1728.	Es gebührt ihnen auch das Färben der Tücher und Wollwaaren nicht.	G. S. v. J. 1788. S. S. 589.

Schweinfleisch.

6. März 1800.	Für das Schweinfleisch ist kein Satz vorgeschrieben.	G. S. v. J. 18e2. S. 168.

Schweinhandel—Schweinhändler.

Die Schweine sollen auf keine verbotene Nebenwege ausser Landes getrieben werden.

M. s. a. u. Viehhandel.

Schwelgereien.

M. s. u. Wirthshäuser.

Schwerdfeger,

27. Juny 1786.	fremde, dürfen ihre Fabrikate nur zu offenen Marktzeiten feil haben.	G. S. v. J 1788. S. 695.
— — —	Schwerdfeger-Arbeiten und dergleichen Gefäße in oder ausser den Marktzeiten zu verkaufen, ist sowohl den inn- als ausländischen Handelsleuten und Krämern verboten.	— — — S. 695.

M. s. a. u. Messe, u. i. d. II. Bd. u. Schwerdfeger u. Fabriken.

Schwindgruben.

12. Februar 1782. Die Räumung derselben soll nach Michaeli nicht vor 10 Uhr, und nach Georgi nicht vor 11 Uhr gestattet werden. G. S. v. J. 1784. S. 996.

Seifensieder.

4. Dezbr. 1799. Den Seifensiedern ist wegen den Unschlitt-Einkauf kein Zwang anzuthun; sie sind nicht gebunden, den Metzgern das Unschlitt um den bestimmten Saz abzunehmen. G. S. v. J. 1801. S. 243.

29. July 1788. Demjenigen ist die Asche zu liefern, welcher für den Sammler caviert hat. G. S. v. J. 1797. S. 162.

Im nicht richtigen Abnahms- und Bezahlungsfalle kann der Sammler mit einem andern Seifensieder in Akord treten.

Dagegen stehet es auch jedem Seifensieder frei, mit seinem eigenen Mähnat und seinen Knechten Asche zu sammeln.

M. s. a. u. Unschlitauslassen u. i. d. II. Bd. u. Asche.

Seilermeister

4. Juny 1764. sollen mit rohen Hanf keine Handelschaft treiben, vielweniger solchen unter den Namen Seilerwaaren Ausländern zuführen. G. S. v. J. 1784 S. 782.

4. April 1786. Sie sollen sich bei Strafe der Konfiskation aller Handelschaft mit Leinsaamen enthalten. G. S. v. J. 1788. S. 688.

30. März 1791. Bei dem Wagenschmiersieden haben sie die strengste Sorgfalt zu tragen, und derlei Arbeiten, wenn es in grösserer Quantität geschieht, jedesmal vor dem Thore ausserhalb der Gebäude zu verrichten. G. S. v. J. 1797 S. 220.

Seilfahrer.

16. Nov. 1608. Diesen soll kein Beamter die Treibung ihrer Spiele gestatten. G. S. v. J. 1788 S. 544.

Seiltänzer.

13. Nov. 1812. Auf diese soll bei Dulden vorzüglich invigilirt werden. R. Bl. 1812 S. 1972.

Sensenschmiede.

7. Oktob. 1747. Die inländischen sind befugt, mit ihrer, mit einer besondern Marke bezeichneten Arbeit, Jahr- und Wochenmärkte, so wie Kirchweihmärkte zu besuchen. G. S. v. J. 1784. S. 730.

Sicherheit, öffentliche.

17. Julk. 1808. Alles, was auf die Sicherheit der Einwohner Beziehung hat, gehört zur Geschäfts-Sphäre der General-Kommissäre. R. Bl. 1808 S. 1655.

27. Sept. 1809. In ihren Jahresberichten haben sie insbesondere über die desfalls bestehenden und getroffenen Anordnungen Rechenschaft abzulegen. R. Bl. 1809 S. 1727.

24. Sept. 1808. 24. März 1802. 16. August 1812. In den Städten ist die Handhabung der öffentlichen Sicherheit eine der vorzüglichsten Gegenstände der Polizei-Direktionen, so wie auf dem Lande der Landgerichte, der Herrschafts- und Ortsgerichte, dann der Gemeindevorsteher. R. Bl. 1808 S. 2516. 2441. R. Bl. 1802 S. 236. R. Bl. 1812 S. 1505.

Siegel.

M. s. u. Pettschaft.

Silberwaaren

25. Jän. 1741. welche keine Probe, oder eine solche haben, welche der Münchner Probe nicht gleichhaltig ist, sollen konfiszirt werden, mit Ausnahme gar kleiner Stücke, welche jedoch unter 12 löthig nicht verfertiget werden dürfen. G. S. v. J. 1788. S. 613.

Das öffentliche oder heimliche Verkaufen der Silberfäden und des geschlagenen alten Silbers ist allen nicht berechtigten Gold- und Silberarbeitern verboten.

19. August 1719. Bei Marktzeiten sollen bei Silberkrämern unter Beiziehung der Führer der Gold- und Silber-Schmiede Visitationen vorgenommen, das Silber ohne Unterschied, es mag herkommen, wo es will, strenge probiert, und das zu Geringhaltige weggenommen werden, welches aber, wenn es das erstemal ist, nach der Marktzeit mit der Warnung wieder zurückgegeben werden soll, daß derlei Waaren bei wiederholt gefundener Unrichtigkeit ohne alle Rücksicht konfiszirt werden. — — — S. 584.

13. Nov. 1812. Falsche, oder der Verfälschung verdächtige, oder nicht Loth und Probe haltende Silberwaaren sollen in Beschlag genommen werden. R. Bl. 1812 S. 1974.

Sitten.

24. Sept. 1808. Die Beförderung alles dessen, was auf die Verbesserung der Sitten Einfluß hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizei-Direktionen. R. Bl. 1808. S. 2522

Sol-

Sonnenwend,
oder St. Johannis-Feuer,

30. März 1791. soll aller Orten abgestellt werden. G.S.v.J. 1797. S. 219.

Speditions-Händler.

27. Sept. 1809. Die Zahl derselben haben die Kreiskommissäre in ihren Jahresberichten anzugeben. R.Bl.1809 S. 1725.

Späne, brennende.

30. März 1791. Mit diesen in die Städel, Stallungen und dergleichen Orte zu gehen, ist verboten, wenn man Licht in Laternen haben kann, ist dieß aber nicht der Fall, so soll man die Späne bei unnachlässiger Strafe und Ersetzung alles etwa erfolgten Schadens nur desto behutsamer gebrauchen. G.S.v.J. 1797. S. 219.

Sperrgeld

ist bei sämmtlichen Städten und Märkten in Baiern gänzlich abgeschaft. R.Bl.1803 S. 57.

Spiele.

28. August 1747. Hazard und Glücksspiele sind verboten. G.S.v.J. 1784. S. 727.

2. Sept. 1765. Der in solchen Spielen gewinnende Theil kann nicht nur das auf Borg Gewonnene nicht fordern, sondern muß auch das Empfangene dem verlustigen Theil auf Begehren wieder restituiren. S. 804.

20. Jänner 1789. Jeder Spieler soll das erstemal um 25, das zweitemal um 50 und 100 Reichsthaler, und wenn sie bei der Visitation auf der That be- G.S.v.J. 1797. S. 170.

betreten werden, zugleich auch mit der Konfiskation des auf das Spiel gesetzten Geldes bestraft werden.

Die Kaffeeschenken, Weinwirthe, Traiteur und Bierzapfler, die dergleichen Spiele gestatten, sollen im ersten Betretungsfalle um 50 fl., im zweiten um 100 fl. und im dritten mit dem Verluste ihrer Gerechtigkeit und Konzession, die Partikular = Hausherrn und Inwohner hingegen, bei denen solche Spiele getrieben werden, das erste und zweitemal wie die Weinwirthe, beim dritten und weitern Falle aber mit dem Zweifachen bestraft werden.

Von dieser Strafe und Konfiskation gehört $\frac{1}{3}$ der Armen = Kasse, $\frac{1}{3}$ der verhandelnden Obrigkeit und $\frac{1}{3}$ dem Aufbringer.

13. Nov. 1812. Falsche Spieler sind unter keinem Vorwande zu dulden; und wenn dergleichen entdeckt werden, ist deren Verfolgung und Verhaftung zu veranlassen. R. Bl. 1812 S. 1954.

2. Sept. 1765. Bei Kunst = und vermischten Spielen ist nur die nach eines jeden Stand, Charakter und Vermögen ungebührliche Uebermaß im Setzen und Wetten, dann falsches Spielen verboten. G. S. v. J. 1784. S. 804.

Der in solch erlaubten Spiele Verspielende kann das auf Borg Verspielte auf Begehren zu bezahlen so wenig weigern, als das Bezahlte wieder zurückfordern.

13. Nov. 1812. Spiele der Jugend, wenn sie in Muthwillen ausarten, und den Spielenden selbst, R. Bl. 1812 S. 1975.

oder

oder dritten Personen leicht Schaden zufügen können, sollen nicht geduldet werden.

Spielgesellschaften,

2. März 1796. oder Privat-Zusammenkünfte zum Glück- und Hazard-Spiel sollen aller Orten abgestellt, und die bei unvorhergesehenen Einfällen und Visitationen betretenden Frevler sowohl, als die Besitzer der Orte nach Vorschrift der Mandate bestraft werden. G. S. v. J. 1797. S 345.

Spielleute.

15. März 1790. Fremden, welche ihres guten Leumunds wegen nicht hinlänglich bekannt sind, sollen keine Musikpatente ertheilt werden. G. S. v. J. 1797. S. 194.

24. Sept. 1808. Die Gemeinden sind von allen Spielleuten, welche sich nicht legitimiren können, zu reinigen. R. Bl. 1808 S. 2412.

M. s. u. Musikanten u. u. Musikpatente.

Spieltische

7. Dez. 1731. in Dult- und Marktzeiten auszusetzen ist verboten. G. S. v. J. 1788. S. 605.

Spinnstuben.

8. Dezem. 1725. Die Zusammenkünfte lediger Weibspersonen und Purschen daselbst sollen nicht geduldet werden. G. S. v. J. 1783. S. 769.

Staats-

Staatsdiener.

Die Ehefrau eines Staatsdieners kann nicht zu Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes befugt angesehen werden.

M. s. a. u. Gewerbsausübung.

Stadtgräben.

4. Juny 1774. Darin sollen ohne allerhöchste Erlaubniß keine Gebäude oder Gärten angelegt werden. G. S. v. J. 1784. S. 1227.

Alles Vieh, welches darin weidend angetroffen wird, ist zu pfänden.

Stadtmauern.

4. Juny 1774. Durch diese soll man ohne allerhöchste Erlaubniß keine besondere Ausgänge oder Thüren zu machen gestatten. — — — S. 1227.

M. s. u. Ringmauern.

Stärkmachen.

15. July 1801. Ist mehr zu den Hausarbeiten, als zu besondern Professionen zu rechnen, und von dem Zunftzwange ganz zu entledigen. G. S. v. J. 1802. S. 152.

Stege

11. Nov. 1803. sollen mit guten Streuhölzern belegt, und mit Geländern versehen werden. R. Bl. 1803 S. 958.

24. Sept. 1808. Die Gemeindevorsteher haben für die Unterhaltung der Stege zu sorgen, und jährlich zweimal dieselben mit Beiziehung von Sachverständigen, zu besichtigen. R. Bl. 1808 S. 2450.

Die

17. July 1808. Die Aufsicht auf die polizeimäßige Unterhaltung derselben, liegt den General-Kommissären ob. R Bl. 1808 S. 1661.

Steinbrüche.

4. Oktob. 1805. Steinbrüche und Kiesgruben, welche in der Nähe der Strassen liegen, wo ehemals keine statt gefunden haben, und gutes Material zum Strassenbau liefern, sollen vorzüglich aufgesucht und benützt werden. Ungedr.

Jeder Wegmacher oder Wegmeister, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieser Art entdeckt und eröffnet, soll für einen Steinbruch eine Belohnung von 10 fl. und jährlich 2 fl. und für ein entdecktes altes Gemäuer eben so viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar so lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer oder die Grube dauert. Jedoch muß vorher in der Nähe kein solcher Bruch, keine solche Kiesgrube bestanden haben.

31. Dezb. 1810. Das Brechen der Steine in den königlichen Waldungen soll nur nach vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen Forstbehörde geschehen. Ungedruckt

M. s. a. u. Strassenbau-Material.

Sterbfälle

müssen bei der Polizei angezeigt werden. Pol. Ang. v. J. 1813. Nr. 25.

Sterbelisten.

17. Juli 1808. — Diese sind von den General-Kommissären zu sammeln und den Jahresberichten beizulegen. R.Bl. 1808 S. 1667.

27. Sept. 1809. — M. s. d. III. Bd. u. Pfarrmatrikel. R.Bl. 1809 S. 1723.

Strafarbeitshäuser.

30. Sept. 1812. — Sämmtliche Strafarbeitshäuser sollen der unmittelbaren Leitung und Aufsicht einer Zentral-Administration untergeben werden, welche dem Ministerium des Innern und der Finanzen unmittelbar untergeordnet ist, und ihren Sitz dahier hat. Sie soll aus einem Administrator, nebst den zur Besorgnng des Rechnungswesens und der Kanzleiarbeiten erforderlichen Personals bestehen. R Bl. 1812 S. 1673.

Die Lokal-, Zucht- und Arbeitshaus-Kommissär werden der Zentral-Administration unmittelbar untergeordnet seyn, und an diese ihre Anzeigen und Rapporte in polizeilicher Beziehung erstatten, so wie sie von ihr mit den nöthigen Instruktionen und Weisungen auf ihre Berichte versehen werden.

Den einschlägigen General-Kommissariaten haben sie blos monatlich eine Anzeige des Personalstandes der ihnen anvertrauten Anstalt zu übergeben, und sie jederzeit von jenen Vorfällen in Kenntniß zu setzen, welche ihre Einwirkung zum Beßten der Strafanstalt in Anspruch nehmen, oder welche sonst auf die den Kreis-Behörden anvertraute obere Polizeiverwaltung Einfluß haben, für welchen Fall auch die General-Kommissariate befugt sind, die nöthigen

No-

Notizen und Aufschlüsse, Falls es wegen Kürze der Zeit nicht durch die Zentral-Administration geschehen könnte, unmittelbar von den Lokal-Kommissarien zu erholen.

Die Oekonomie-Verwaltungen der Straf-Anstalten werden mit den Kreis-Finanz-Direktionen in keiner weitern Verbindung stehen, als daß sie auf ihre Anweisungen die bewilligten etatsmäßigen Aerarial-Zuschüsse auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse empfangen und quittiren.

Alle Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche bisher die verschiedenen Kreisstellen in Hinsicht der polizeilichen Aufsicht und der Oekonomie-Verwaltung bei den öffentlichen Strafanstalten theilten, gehen mit aller hiemit verbundenen Verantwortlichkeit auf die Zentral-Administration über.

Ihr liegt es ob, den Strafort zu bestimmen, in welchen ein von der kompetenten Behörde auf eine bestimmte Zeit zur Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe verurtheilter Verbrecher gebracht werden soll, und ihr sind daher die dießfallsigen Urtheile jederzeit abschriftlich mitzutheilen, damit sie die Strafhaus-Kommissäre zur Uebernahme der Sträflinge anweisen können.

Sie erhält sich in fortwährender Kenntniß des Personal-Standes sämmtlicher Sträflinge, ihrer moralischen und physischen Eigenschaften, der Dauer ihrer Strafzeit so anders, und erstattet hierüber dem Ministerium des Innern

ih-

ihre monatlichen Anzeigen. Sie begutachtet die in polizeilicher Beziehung nöthig findenden Verbesserungen und Vorkehrungen, die bedeutenden Disziplinar-Strafen und Belohnungen bei eben diesem Ministerium, welches nöthigen Falls mit jenem der Justiz die erforderliche Rücksprache pflegt.

Auf ihre Anträge werden von dem Ministerium des Innern die Lokalkommissäre und das Wachtpersonal ernant, und die Versetzung und Entlassung des letztern verfügt.

Sie prüft die, von den Oekonomie-Verwaltungen entworfenen Etats der Einnahmen und Ausgaben, und unterlegt dieselben der Sanktion des geheimen Finanz-Ministeriums, welches die jährlich genehmigten Aeraria-Zuschüsse bei den Kreiskassen anweiset.

Sie legt diesem Ministerium die monatlichen Arbeits- und Depositen-Tabellen vor, und begutachtet bei demselben die Besoldungen, Zulagen und Gratifikationen des gesammten Personals, so wie die Anstellung der Oekonomie-Verwalter, Haus- und Werkmeister.

Ihr ist es überlassen, die Sträflinge zu jenen Arbeiten anzuhalten, welche ohne Nachtheil für den Strafzweck dem ökonomischen Zustande der Anstalten die angemessensten sind, in welcher Beziehung sie ihre Vorschläge zur Erweiterung der bestehenden, oder zur Anlegung neuer Fabrik-Anstalten an das Ministerium der Finanzen zu bringen hat.

Der Betrieb jeder Fabrikation und jeden Gewerbes, durch Verwendung der Sträflinge, ist unverwehrt, in so ferne die aus dieser Verwendung hervorgehenden Erzeugnisse für Aerarial-Anstalten, oder für die Strafhäuser selbst benützt, oder in größern Parthien an in- und ausländische Handelsleute abgesetzt werden, der Detail-Absatz ist nicht erlaubt.

Die näheren Anweisungen auf die mit den Etats von dem Finanzministerium ratifizirten Ausgabs-Summen bleiben der Zentral-Administration auf ihre Verantwortlichkeit überlassen, wogegen ihr jede Ueberschreitung des Ausgabs-Etats im Ganzen und in den einzelnen Theilen ohne vorherige rechtfertigende Anzeige und erholte spezielle Genehmigung strenge untersagt bleibt.

12. Oktob. 1812. Die Rechnungen der einzelnen Verwaltungen unterwirft sie mit dem Schlusse jeden Jahres der Revision des obersten Rechnungshofe. R.Bl. 1812 S. 1794.

17. Nov. 1814. Bei Auslieferung eines zum Zucht- oder Strafarbeitshause Verurtheilten hat der Vorstand der betreffenden Anstalt eine vollständige Abschrift des Appellations-gerichtlichen Strafurtheils mit der Geschichte und den Entscheidungsgründen und eben so auch eine Abschrift des allenfalls ergangenen Oberappellations-gerichtlichen Erkenntnisses, wenn anders dieses nicht durchaus bestätigend ausgefallen ist, mit zu empfangen. R Bl. 1814 S. 1714.

M. s. a. u. Polizei-Uebertreter.

Strafen.

M. s. u. Polizeistrafen.

Strassen in den Dörfern.

Die Dorfsgemeinden sind anzuhalten, durch ihr Dorf hindurch die Seitengräben der Strassen immer offen zu lassen, und die Dachrinnen nicht auf die Strassen, sondern so zu leiten, daß sie der Unterhaltung derselben nicht schaden, auch für die Wegräumung des Schlammes die nöthige Sorge zu tragen. R.Bl. 1804 S. 665.

Die Bekiesung geschieht auf Kosten des Staats.

Strassenbau-Beamte

16. August 1805. sollen gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Strassen benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützet werden, und die Orts-Vorstände haben auf Anzeige die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Landgericht zu liefern. R.Bl. 1805 S. 897.

Dagegen soll auch das Strassenbau-Personale keinen Anlaß auf irgend eine Weise den die Strassen benützenden Individuen zu einer gegründeten Beschwerde geben.

Strassenbau-Material.

23. März 1810. Die Beifuhr des erforderlichen Strassenbau-Materials soll von den Unterthanen vor der Aussaat der Sommerfrüchte geleistet werden. Ungedruckt

Die

27. Nov. 1810. Die taxmäßige Material-Beifuhr soll jedesmal ohne alle Verzögerung regelmäßig und pünktlich bezahlt werden. Ungedruckt

22. Oktob. 1810. Die Landrichter haben sich deshalb mit den einschlägigen Rentämtern jedesmal zu benehmen. — — —

18. Dezem. 1811. Die Scheine über die taxmäßige Material-Beifuhr, sind vom Gradations-Stempel befreiet. — — —

M. s. a. ü. Steinbrüche.

Strassenbreite

16. August 1805. Die Strassen ausser den Ortschaften sind von den Angränzern über die gesetzmäßige Breite, welche in Baiern auf 35 Schuhe, nämlich für den Fahrweg, und die Bankets auf 26 Schuh festgesetzt ist, nicht zu schmälern. R. Bl. 1805 S. 897.

Es wird nicht gefordert, daß alle alte Strassen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte haben, auf diese beschränkt oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Strassen durch die angränzenden nicht noch mehr geschmälert werden, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Bankets breiter gemacht werden.

Die an die Strassen angränzenden Grundeigenthümer, welche sich angemaßt haben, von den längst den Strassengräben Streckenweis gelegenen unbebauten Erdreichs zu ihren Acker zu ziehen, müssen in ihre Gränzen zurückgewiesen werden, welche aus den bei Anlegung der Stras-

sen sich ergebenen Akten zu ersehen sind. Sind solche nicht vorhanden, und die Erhaltung der Strassen erfordert gleichwohl, daß von den anliegenden Grundstücken eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Strassenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Strassenbau-Ingenieurs, oder auch auf Verlangen der Privaten andere Ingenieurs, dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und untersucht, ob nicht etwa die Strasse an dem betreffenden Orte breiter gewesen sey. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben so wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Strassen-Erweiterung nothwendiges Grundstück kein Rechts-Anspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlich billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

Strassengräben.

16. August 1805. Den Angränzenden an den Strassen ist untersagt, ihre Felder näher als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Strassengräben zu pflügen. R.Bl. 1805 S. 898.

Noch weniger dürfen sie die Gräben zu pflügen oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letztern müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß

fluß des Waßers in den Chauſſee-Gräben nicht gehindert werde.

Straſſenreinigung.

16. Auguſt 1805. Wenn die Straſſengräben geräumt, oder die Straſſen ſelbſt vom Schlamme gereinigt werden, ſo ſollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundſtücke zu führen, ohne hiefür das Mindeſte an die Wegmeiſter und Wegmacher zu entrichten. R.Bl.1805 S. 897.

Iſt dieſe ausgehobene Erde den an den Straſſen liegenden Grundſtücken nicht nachtheilig, ſo ſoll dieſelbe zur Zeit, wenn ſie unbeſaamt ſind, auf dieſelbe und nicht auf die Straſſen geworfen werden.

Die Grundeigenthümer müſſen dieſe Erde auf ihre Aecker verbreiten, dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straſſen-Rande oder an den Gräben machen. Dergleichen Erhöhungen ſollen bei den Privat-Aeckern an den Straſſen durch die Eigenthümer und von den Gemeinds-Gründen durch die Gemeinde fortgeſchaft werden.

Der Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptſtraſſen zu werfen, und die Miſtjauche auf die Straſſen ablaufen zu laſſen, ſoll abgeſchaft werden.

25. Juny 1806. Auf die Straſſen und Gräben ſoll weder Bauſchütt, noch Unrath aus den Häuſern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo

nicht

Brenn- und Bauholz und andere Materialien wohl anders, als in der Nähe der Strassen auf eine kurze Zeit untergebracht werden können, weder die Passage noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

M. s. a. u. Gassen.

Strassenunterhaltung.

16. August 1805. In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll das Pflaster oder der Bruchstein-Kiesweg dauerhaft und bequem für das Zugvieh und Fuhrwerk hergestellt, und für die Zukunft stets im guten Zustande unterhalten werden. Die Strassenbau-Beamte haben hiebei mit ihren Rathe an die Hand zu gehen. R. Bl. 1805 S. 897.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Strasse auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Strassen als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Strassenbau-Personals vorgenommen wird.

Streifen

28. Juny 1644. auf liederliche und schädliche Leute sollen in der Stille und unvermuthet mit gesammter Hand vorgenommen, und deßwegen zwischen den betreffenden Behörden fleißig korrespondirt werden. G. S. v. J. 1788. S. 548.

Die

24. Sept. 1808. Die Polizei-Direktionen haben gegen das verdächtige und müßige Gesindel öfters streifen zu lassen. R.Bl.1808 S. 2517.

23 July 1774. Partikular-Streifen sollen an Kirchweihtägen u. dgl. veranstaltet, und jedesmal zuvor ein Plan entworfen werden, wo und zu welcher Stunde jede Streifparthei sich einfinden, und welche Orte sie durchstreifen soll. G. S. v. J. 1784. S. S. 1221.

25. März 1808. Nur bei ordentlich allgemein angeordneten Streifen oder bei dringenden ausserordentlichen Fällen soll das Forstpersonal beigezogen werden. R.Bl.1808 S. 726.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit stehet dem betreffenden Landgerichte zu.

Die Stellung ist lediglich von den Revierförstereien zu verlangen.

Die Revierförster, und um so vielmehr die Oberförster, sind von der persönlichen Beiwohnung ausgenommen.

Das beigezogene Forstpersonal stehet während der Streife unter denjenigen, welcher den Streifzug anführet, ohne Unterschied, welchen Rang er hat.

Bei den Streifen, und so lange selbe dauern, wird einen Forstwart 1 fl. und einem Forstgehilfen 45 kr. täglich bewilliget.

4. Juny 1682. Wenn in der Verfolg und Nachsetzung des liederlichen Gesindels andere Gerichtsbezirke betreten werden müssen, so soll desfalls kein Einhalt geschehen, jedoch vor Abführung des Gefan- G. S. v J. 1788. S. S. 564.

fangenen der betreffenden Behörde die gebührende Nachricht ertheilt werden.

14. März 1774. Die auf den Streifen eingebrachte Landstreicher, Bettler und anderes liederliches Gesindel sind unter das Militär abzugeben, Ausländer aber über die Gränze zu bringen. G.S. v.J. 1784. S. 895.

17. July 1808. Für die Anordnung von Streifen und andere Maßregeln wegen Diebs- und Räuberbanden, Vaganten, liederlichen und herrenlosen Gesindels haben die General-Kreis-Kommissäre zu sorgen. R.Bl. 1808 S. 1655.

9. Oktober 1799. Die Polizeibehörden haben für das Personale wegen Streifen keine besondere Ausgaben in Rechnung zu bringen. G.S. v.J. 1801. S. 231.

Stroh

23. Jänner 1751. soll nicht naß eingeführt, und Sorge getragen werden, daß es sich nicht entzünde. G.S. v.J. 1784. S. 744.

Strumpfwirker — Strumpfstricker

15. Oktob. 1778. dürfen ihre selbst verfertigte mit dem Musterzeichen versehene Strumpfwaaren Paar und Duzendweise sowohl auf offenen Märkten als bei ihren Häusern verkaufen. — — — 696.

Stuckmachen.

M. s. u. Meisterstuck.

Stundenpfähle oder Steine

16. August 1805. wodurch die Strassen in Achtel-Stunden eingetheilt worden, dürfen weder beschädiget noch R.Bl. 1805 S. 897.

aus-

ausgerissen werden, der Uebertreter ist mit einer Geldstrafe von 10 fl. zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte dem Strassenbaufond verrechnet wird. Kann der Uebertreter dieGeldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Strassenarbeit abverdienen.

Sturmläuten

4. Juny 1682. — ist den Gemeinden, wenn sie von zu vielen liederlichen Gesindel bedrohet werden, gestattet. — G. S. v. J. 1788. S. 565.

30. März 1791. — Bei Vernehmung des Sturmläuten hat das Volk sogleich ihren Nachbarn beizuspringen, und sich desfalls einiger Saumsal nicht zu Schulden kommen zu lassen. — G. S. v. J. 1797. S. 222.

M. s. u. Feuerordnung.

Succumbenz-Gelder.

24. Dez. 1809. — Die Untergerichte, welchen die Vollziehung der Erkenntnisse über die Succumbenz-Gelder obliegt, sollen, in so ferne ihnen auch die Polizei, mithin das Armenwesen übertragen ist, diese Gelder selbst erheben, und für die Armen des Orts, wo der schuldig Erkannte domicilirt ist, verwenden, oder im Falle eine eigene Polizeystelle für den Ort existirt, dieselbe an diese zur Verwendung geben. — R. Bl. 1810 S. 10–11

Von dergleichen Erkenntnissen ist das betreffende General-Kreiskommissariat, welchem die Leitung der Armenpflege obliegt, in Kenntniß zu setzen, welches sodann bei Einsendung der Rechnungen die richtige Verwendung dieser Ergänzungs-Beiträge prüfen zu lassen hat.

Tabak-Fabrikation.

22. May 1812. Nur jenen ist die Tabak-Fabrikation gestattet, welche von der Polizei-Behörde als Tabak-Fabrikanten bekannt gemacht sind. Die Polizei-Behörden sollen es sich angelegen seyn lassen, alle unberechtigte Art Fabrikation der Tabaksblätter oder des Tabaksmehles, zu entdecken, und nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen. R. Bl. 1812 S. 962.

Insbesondere sollen alle Schneidmaschinen des Rauchtabakes, mit Ausnahme derer, welche den obenbezeichneten Fabrikanten zugehören, ausser Gebrauch gesetzt werden. Der Besitzer einer solchen Maschine verfällt, nebst dem Verlust derselben, und nebst der Konfiskation seines bearbeiteten und unbearbeiteten Tabakvorrathes in eine Strafe von 100 fl., welche im zweiten Betretungsfalle verdoppelt, und jedesmal dem Aufbringer eingehändigt wird.

Der patentisirte Handelsmann, welcher sich mit dieser Bearbeitung des Rauchtabaks abgiebt, soll sogleich seines Verkaufsrechtes verlustig werden.

Tabakrauchen.

30. März 1791. in Scheuern, Stallungen, Schupfen oder auf Heuböden, und überhaupt an feuergefährlichen Orten ist bei 1 Reichsthaler Strafe verboten. G. S. v. J. 1797. S.

Die

24. Sept. 1808. Die Gemeindevorsteher haben durch beständige Aufsicht und Visitationen zu sorgen, daß das Tabakrauchen in den Ställen und Scheuern vermieden werde. — R.Bl. 1808 S. 2447.

Auf hölzernen Brücken und in den Werkstätten ist das Tabakrauchen verboten. — Pol. Anz. v.J. 1810 S. 259. — — — v.J. 1813 S. 623.

10. April 1804. Auf öffentlichen Strassen in den Städten ist es jedermann zu untersagen, und sich bei dieser polizeilichen Maßregel des Ernstes und der Bescheidenheit zu bedienen. — G. J. v. J. 1806. S. 376.

22. Juli. 1808. Auf den Postwagen darf ein Reisender nur mit Einstimmung der Reisegesellschaft in wohlgeschlossener Pfeife rauchen. — R.Bl. 1808 S. 1589.

25. Sept. 1809. Wer mit einer Pfeife im Munde bei einem Magazin vorbeigeht, und auf Anrufen der Schildwache selbe nicht augenblicklich aus dem Munde nimmt, soll arretirt werden. — R.Bl. 1809 S. 1472.

Taglöhner.

29. März 1808 Den willkührlichen Steigerungen des Taglohnes soll soviel möglich Schranken gesetzt, und keinen unbilligen Forderungen der Arbeitsleute oder andere Mißbräuchen Eingang gestattet werden. Auch der bisherige Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- und Feiertäge früher, als zu der an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunde aus der Taglohns-Arbeit gehen, ist abzustellen, und die Bestimmung dahin zu treffen, daß an diesen Tagen die nämliche Arbeitszeit, wie an den andern Arbeitstägen beobachtet werden soll. — R.Bl. 1808 S. 769.

Tag-

13. Nov. 1812. Taglöhner, welche sich an den dazu bestimmten Tagen und Stunden der Arbeit entziehen sind augenblicklich in die Werkstätte zu schaffen. R.Bl. 1812 S. 1953.

21. August 1801. Jene Obrigkeiten, Gemeinden und Privaten, welche Taglöhner aufnehmen, sollen hiezu keine andere Personen annehmen und heurathen lassen, als welche sich ausweisen können, daß sie an dem nämlichen, oder an einem andern Orte im Lande wenigstens 10 Jahre lang treu und redlich gedienet, ein eigenes Vermögen besitzen, oder für deren Unterhalt gesetzlich gut gestanden wird. G. S. v. J. 1802. S. 219.

Vieh zu halten, ohne eigends erbautes Futter zu haben ist den Taghlöhnern nicht zugestatten.

Täntler — Tantlerordnung.

26. August 1805. Ueber die Täntler soll ein Matrikel hergestellt werden, welcher auf der Polizeidirektion zu bewahren ist. R.Bl. 1805. S. 931.

Jeder berechtigte Täntler ist von der Polizei mit einer Tafel, worauf die Numer und der Name des Besitzers gezeichnet ist, zu versehen, um sie an dem Orte der Gewerbsausübung öffentlich anzuheften.

Mit diesen Gewerben, als blos persönlichen Bewilligungen, darf dem Besitzer irgend eine willkührliche Disposition nicht gestattet werden. Die Verstiftungen sind verboten.

Keine Gerichtsstelle ist befugt, Schätzleute mit der Würkung anzunehmen, daß denselben auch das Täntlergewerbe gestattet werden müsse.

Den Täntlern, welchen nicht schon bewilliget ist, ihre Effekten in besondern Gewölbern zu verkaufen, ist der Verkauf lediglich nur auf den für alle bestimmten Markte zu gestatten.

13. Nov. 1812. Der Handel mit Tröbel- und Täntlerwaaren darf ausser dem der unmittelbaren Aufsicht der Polizeidirektionen verbleibenden Tröbelmarkte, und ausserhalb der einzelnen Händlern bewilligten besondern Kaufläden nicht gestattet werden. R.Bl.1812 S. 1973.

13. Sept. 1760. Täntler sollen bei ihrer Aufnahme eine Kaution von 3 bis 500 fl. leisten, und den Kautionsbrief der Obrigkeit, bei welcher sie auch zu verpflichten sind, hinterlegen. G. S. v. J. 1788. S. 621—623.

Der abgelegte Eid und die Ordnung ist ihnen jährlich einmal vorzulesen.

22. März 1795. Die unter ihnen, besonders den großen Täntlern bestehenden Handelsgesellschaften sind bei Verlust ihrer Konzessionen abzuschaffen. M. G. S. v. J. 1797. S. 317.

— — —

13. Sept. 1766. Die Täntler sollen nur in ordentlichen Gewölbern, welche an Sonn- und Feiertägen geschlossen seyn müssen, feilhalten. 1788. S. 621—623

Ferners sollen sie bei Vermeidung schwerer Strafe kein Bett, Leinwand oder Leingewand, Leibskleider und dergleichen von verdächtigen, oder ihnen nicht genugsam bekannten Personen an-

annehmen, verkaufen oder versetzen, und im Falle eines Verdachtes oder Argwohnes Anzeige machen.

Sie haben sich all öffentlicher Verkaufung der Schießgewehre gänzlich und bei schwerer Strafe zu enthalten, und das ihnen angetragene Schießgewehr zwar zu Handen zu nehmen, aber also gleich der gehörigen Obrigkeit anzuzeigen und auszuliefern.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem zum Verkauf ihnen zukommenden Eisenwerk als Winden, Wagenketten u. dgl.

Die Verkaufung der Haupt- und anderer Schlüssel, dann der Livreen, so lang die Borten von selben nicht abgetrennt sind, soll ihnen durchgehends verboten seyn.

Sie sollen nichts neues, so noch niemalen getragen, gebraucht oder geführt worden, verkaufen, auch sich der Verkaufung des Gold- und Silberfadens, respektive ausgebrennten und gezopften Silbers enthalten.

14. Nov. 1793. Sie sollen keine schlechte, Eckel erregende Waaren ausserhalb ihren Gewölbern, überhaupt nichts weit in die Gassen hinausstellen, oder gar auf einen Tisch hinsetzen. G. S. v. J. 1797. S. 276.

Von den verkaufenden Sachen soll ihnen nach der vorig alten Observanz von jedem Gulden 3 kr. zum Lohn zu nehmen gestattet seyn.

22. May 1795. Bei öffentlichen Lizitationen haben sie sich aller Vortheile und Ungebühren zu Gunsten der Uebrigen bei schwerer Strafe zu enthalten. — — — S. 317.

13. Nov. 1812. Auf die Einhaltung der Täntlerordnung soll besonders gedrungen und ununterbrochen darauf gesehen werden, daß die Täntlerbuden nicht zur Verbergung gestohlener Effekten, noch zum Umsatze solcher Kleidungen und Betten, welche von angestekten Personen herkommen, mißbraucht, noch auch den Täntlern wucherische Darlehens-Geschäfte offen oder unter verschleierten Namen getrieben werden. R.Bl. 1812 S. 1975.

Tänze.

— — — Tänze und Tanzmusik an öffentlichen Orten und in Wirthshäusern sind nur an den hiezu bestimmten Tagen, und ausserdem nur dann, wenn die Polizeidirektion die Bewilligung dazu ertheilt hat, zu gestatten; und es ist dabei auf Ordnung und Ruhe zu halten. — — —

2. März 1781. Auf dem Lande dürfen alle Feiertäge die Tänze um 1 Uhr Nachmittag angefangen, sollen aber vom 1. Mai bis letzten August um 10 Uhr, und vom 1. Sept. bis letzten April um 9 Uhr geendet werden. G. S. v. J. 1784. S. 971.

Während dem nachmittägigen Gottesdienste ist alles Tanzen einzustellen.

Vom 1. Juni bis letzten August aber ist ausser den Kirchweihen, Hochzeiten und Markttägen das Tanzen gänzlich verboten, so wie auch das ganze Jahr hindurch an den abgeschafften Feiertägen keine Tanzmusik sowohl auf dem Lande, als in Städten und Märkten gestattet werden soll.

Die

4. Dezbr. 1776. Die Erlaubniß, über die gewöhnliche Zeit aufzuspielen, und zu tanzen, ist nur von der Polizei zu erholen. G. S. v. J. 1784. S. S. 923.

An den Werktägen, wie auch zu jener Zeit, wo man die Musik sonst gestattet, soll solche in den Wirthshäusern vor der Feierabendzeit unter den Bürgern und gemeinen Leuten nicht geduldet werden.

1. Febr. 1779. Von den Bewilligungen der Polizeibehörden zu Freinächten soll in Städten die Kommandantschaft avisirt werden, damit selbe den Patrouillen die geeignete Ordre ertheilen kann. — — — 1788. S. 1000.

31. Dez. 1793. Das Militär soll hierinfalls die Polizei-Obrigkeit blos in executione handhaben, und die ertheilten Weisungen befolgen. — — — 1797. S. 277.

Tänzern,

16. Nov. 1608. herumvagirenden, soll ihr Spiel nicht geduldet werden. — — — 1788. S. 544.

Tanzmusik.

M. s. u. Musik.

Tanzplätze

3. Jänner 1795. sind allen Kindern unter 14 Jahren verboten. — — — 1797. S. 312.

Tauben.

M. s. d. II. Bd.

Taubstumme

1. Oktob. 1813. sind gegen alle Strafe entschuldigt, wofern sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche St. G. B. Art. 120. S. 51.

straf-

barkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden sind, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist, weshalb sie jedoch blos wie Minderjährige bestraft werden sollen.

Tauf- und Familien-Namen.

8. März 1809. Derselbe soll bei Bittschriften allzeit deutlich beigesetzt werden. R.Bl.1809 S. 324.

M. s. a. u. Namensveränderung u. u. Juden.

Taxen.

M. s. u. Lebensmittel.

Theater.

13. Nov. 1812. In dem königlichen Theater stehet die Aufsicht der Polizeidirektion unmittelbar zu. R.Bl.1812 S. 1976.

Privat-Theater, stehende und ambulante sind der Aufsicht der Polizei untergeben.

24. Sept. 1808. Die ambulante Theater hängen von der Bewilligung der Polizeidirektion ab. — — — 1808. S. 2525.

13. Nov. 1812. Sie hat zu wachen, daß keine andere Stücke aufgeführt werden, als diejenigen, welche genehmiget sind, daß die Vorstellungen nicht zu ehrkränkenden Personalitäten und ärgerlichen Unanständigkeiten und Obscönitäten mißbraucht, und die polizeilichen Reglements in Bezug auf Ruhe und Ordnung vollzogen werden. — — — 1812. S. 1976.

Sie hat sich zu versichern, daß das Lokal des Theaters im guten Stande erhalten, und alle Besorgnisse wegen Einsturz und Feuergefahr so viel möglich beseitiget werden.

13. Nov. 1812. Winkel-Theater und Buden, welchen die obrigkeitliche Authorisation fehlt, sollen geschlossen werden. R.Bl. 1812 S. 1976.

M. s. a. u. Schauspiele.

Thiere, schädliche.

24. Sept. 1808. Die Polizeidirektionen sollen den Unglücksfällen, welche sich in grösern Städten öfters durch schädliche Thiere ereignen, durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen. — — — 1808. S. 2521.

17. July 1808. Die Sicherheits-Maßregeln wider schädliche Thiere haben die General-Kreis-Kommissäre zu besorgen. R.Bl. 1808 S. 1656.

13. Nov. 1812. Wilde, schlagende, bissige Thiere sollen beobachtet, und solche nie unerfahrnen Jungen anvertraut werden. — — — 1812. S. 1965.

Thiertreiber.

25. Okth. 1782. Thiere und Schaukästen, ohne besondere Merkwürdigkeit, sollen nicht in das Land hereingelassen werden. G. S. v. J. 1784. S. 1004.

20. März 1800. Ueberhaupt darf den ausländischen Thiertreibern ohne legalen Paß der Eintritt in das Land nicht gestattet werden.

Thorschreiber.

24. Sept. 1808. Diese sind der Polizeidirektion untergeben. R.Bl. 1808 S. 2512.

Thorwarter

1747. sollen alle fremde Personen um ihren Namen und Charakter genau befragen, und auf die gewöhnlichen Nachtzettel schreiben. G. S. v. J. 1771. S. 234.

Thor-

Thorsperrgeld

11. August 1807. ist allgemein aufgehoben. R.Bl. 1807 S. 1364.

Thurm- und Feuerwächter.

30. März 1791. Hiezu sollen nur tüchtige, vertraute und vorsichtige Leute gewählt werden, die auf das Feuer pflichtmäßige Sorge tragen. G. S. v. J. 1797. S. 221.

Sie sollen immer munter seyn, und wenn sie sich nicht von Zeit zu Zeit durch das gewöhnliche Hornblasen, oder Stunden nachschlagen melden, sind sie von den Nachtwächtern, die auf der Gasse die Stunden ausschreien, durch die Thurmglocke ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und bei öftern Saumsal der Obrigkeit anzuzeigen.

Die Thurmwächter sollen, sobald sie bei einem Gebäude einen ungewöhnlichen Rauch sehen, solches durch das Feuerhornblasen anzeigen, und sowohl bei Tag als Nacht mit der großen Sturm- und Feuerglocke anschlagen, bei hellem Feuer aber den Ort mit der Feuerfahne und zu Nachts mit dem Laternen Lichte bezeichnen.

24. Sept. 1808. Die Thurmwächter sind der Polizeidirektion untergeben. R.Bl. 1808 S. 2512.

M. s. u. Feuerwächter.

Thürmern

10. Nov. 1671. ist das Herumziehen im Advent und das Neujahr anzublasen untersagt.

Thurmspiel

17. Nov. 1775. ist bei der mandatmäßigen Strafe verboten. G. S. v. J. 1784. S. 914.

Todtenbeschau.

24. Sept. 1808. Für eine ordentliche Todtenbeschau muß von der Polizeidirektion gesorgt werden. R. Bl. 1808 S. 2521.

Todte Körper, gefundene.

Der Augenschein über todte gefundene Körper ohne Unterschied der Person oder ihres Standes soll nur von Civilbehörden vorgenommen, und erst nachher derselbe zur Beerdigung ausgehändiget werden. Ulm: R. Bl. 1803 S. 232.

Todesfälle.

13. Nov. 1812. Bei plötzlichen Todesfällen soll die Aufmerksamkeit der Polizeibehörde verdoppelt, und über die Verhältnisse der auf solche Weise gestorbenen Menschen umständliche Notitzen erholt werden. R. Bl. 1812 S. 1961.

M. s. a. i. d. III. Bd. u. Pfarrmatrikel.

Tracteur.

M. s. u. Kaffeeschenk.

Träglern

7. Jänner 1793. und geistlichen Waarenhändlern ist der Handel mit Büchern nicht mehr gestattet. G. S. v. J. 1797. S. 135.

Transporte.

M. s. u. Vaganten.

Traum-

Traumauslegen

25. Okt. 1814. ist an sich eine Polizei-Uebertretung, und ist also der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre den durch besondere Umstände die Gewißheit oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betruges gebraucht wurde. Litog. Nov. Nr. 56.

Triebspiel

20. März 1779. ist bei Strafe von 50 Reichsthalern verboten. G. S. v. J. 1784. S. 946.

Trinkgelage

24. Sept. 1808. sollen über die Polizeistunden nicht mehr gestattet werden. R. Bl. 1808 S. 2525.

Trödel — Trödler.

M. s. u. Tändler.

Trotoirs.

Zur Anlegung der Trotoir sollen die Einwohner nicht gezwungen werden.

Tumult.

13. Nov. 1812. Sogleich bei den ersten ergebenden Spuren und Besorgnissen eines Tumultes sollen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen, mit Würde und Klugheit auf die gereitzte Gemüther eingewirkt, und insbesondere die Anstifter und Aufwiegler entfernt werden. R. Bl. 1812 S. 1955.

Bei schon ausgebrochenem Tumulte soll man sich an Ort und Stelle begeben, Friede bieten,

und

und gegen die Widersetzlichen die bewaffnete Hilfe aufrufen.

24. Sept. 1808. Die Gemeindevorsteher sollen die Gassen-Tumulte unterdrücken. R. Bl. 1808 S. 2442

M. s. a. u. Rauferei.

Tuchmacher.

M. s. d. II. Bd.

Tuchscherer.

11. Juni 1784. Diesen steht das Schmitzen der weiß gearbeiteten Felle in Wasser und Oehl zu, und sie dürfen selbe in ihren Häusern und auf Märkten verkaufen. G. S. v. J. 1784. S. 1481.

M. s. a. d. II. Bd.

Ueberschwemmungen.

17. July 1808. Auf die Sicherheits-Maßregeln wider Ueberschwemmungen haben die General-Kommissäre ein besonders Augenmerk zu richten. R.Bl. 1808 S 1657.

16. Febr. 1785. Wenn Ueberschwemmungen zu befürchten sind, soll alle mögliche Vorsorge getragen, die Einwohner frühzeitig genug von der annahenden Gefahr gewarnt, und die zur Rettung erforderlichen Schiffe oder Flöße in Bereitschaft gehalten werden. G.S.v.J. 1788. S. 453.

M. s. a. u. Wasserschäden.

Uferpflanzungen.

14. Mai 1808 Derjenige, welcher einer Beschädigung der Uferpflanzungen überwiesen wird, soll nebst dem vollen Ersatze des dabei angerichteten Schadens, mit einer Geldstrafe von 20 fl. belegt werden, wovon die Hälfte für den Anzeiger, die andere Hälfte für das allerhöchste Aerar zu verrechnen ist. R.Bl. 1808 S. 1003.

Umgänge — Prozessionen

13. Nov. 1812. unerlaubte, sollen nicht gestattet werden. R.Bl. 1812 S. 1965.

Unglücksfälle.

24. Dez. 1808. Den Unglücksfällen, welche sich in größeren Städten ereignen, müssen die Polizei-Direktionen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht vorbeugen. R.Bl. 1808 S. 250 §. 609.

24. Sept. 1808. Bei Unglücksfällen auf den Lande, sie mögen die ganze Gemeinde oder einige Mitglieder betreffen, liegt dem Gemeindevorsteher ob, alle Gelegenheiten aus dem Wege zu räumen, wodurch auf leicht mögliche Weise Unglück entstehen kann; bei entstandenem Unglück sogleich zu Hülfe zu eilen und die erforderlichen Rettungs-Mittel anzuwenden. R.Bl.1808 S. 2431. §. 59.

27. Sept. 1809. Die General-Kreiskommissäre haben die sich im Laufe des Jahres ergebenen merkwürdigsten Unglücksfälle in ihren Jahresberichten aufzunehmen. — — — 1809. S. 1721.

Unschlittauslassen.

12. Dez. 1793. Die Auslassung und selbst Schmelzung des Unschlitts ist in den Städten sowohl wegen der Feuersgefahr als auch des daraus über ganze Gassen entstehenden ausserordentlichen Gestankes den Seifensiedern verboten.

Sie haben ihre Kerzen und Saifen ausser der Stadt zu gießen und zu verfertigen. G.S.v.J. 1797. S. 277.

Unsittlichkeit.

13. Nov. 1812. Unmoralische skandalöse Auftritte auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Versammlungsorten sind auf der Stelle zu unterdrücken. R.Bl.1812 S. 1967.

Unterhändler.

6. Dez. 1783. Auf den heimlichen Absatz und Verkauf geraubt- und gestohlener Waaren an die Juden und andere Unterschleifgeber soll verborgene Späße bestellt, und die Schuldigen exemplarisch bestraft werden. G.S.v.J. 1784. S. 1014.

Un-

Unterricht.

24. Sept. 1808. Die Beförderung alles dessen, was darauf Bezug hat, liegt in dem Wirkungskreise der Polizei-Direktionen. R.Bl. 1808 S. 2522.

M. s. d. IV. Bd.

Unterschleife.

— — — Sowohl die Polizei-Behörden in den Städten als auch die Gemeindevorsteher insbesondere sollen strenge darauf sehen, daß kein Unterschleif gestattet werde. R.Bl. 1808 S. 2509. §. 37. S. 2431. §. 46.

Vaganten. Vagabunden.

. Dez 1783. Vaganten und Landstreicher sollen bei jedem Grenzorte examinirt, ihre Pässe genau durchforscht, und ohne hinlängliche Legitimation wieder zurückgewiesen werden. G.S. v. J. 1784. S. 1014.

— — — Jenen, welche, um in ihren Geburtsort zu kommen, durch das Land reisen müssen, soll eine ordentliche Marschroute dem nächsten Wege nach ertheilt werden. — — —

24. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß die Gemeinden von allen Vaganten gereiniget werden. R.Bl. 1808 S. 2442.

9. Sept. 1805. Die Landgerichte und andere Obrigkeiten haben die aufgegriffenen ausländischen Vaganten, denen auser den zwecklosen Herumziehen sonst nichts zur Last liegt, über ihre Heimath genau auszufragen, und sie nebst Zustellung eines Schubzettels den nächsten Weg ihrer Heimath zu Stationenweis eskortiren, und dort selbst an die betreffende Obrigkeit überliefern zu lassen. — — 1805. S. 977.

1. Februar 1815. Die für aufgegriffene, und durch die Polizeibehörde zum weitern Transport bestimmten Bettelleute, Vaganten und andere Arrestanten erforderliche Vorspann ist, wenn anders der Transport zu Fuß durchaus unthunlich seyn sollte, nur auf den schriftlichen Vorweis dieser — — — 1815. S. 114.

Po-

Polizeibehörde, worin solche bei eigner Verantwortlichkeit die Unvermögenheit des zu transportirenden Individuums den Weg zu Fuß zu machen, zu attestiren hat, abzugeben.

In solchem Falle soll für einen oder zwei Vaganten nur ein halber Vorspannswagen verabfolgt, auf keinen Fall aber der Transportirende Gendarm, Gerichtsdiener oder Knecht sich selbst des Wagens bedienen, sondern jederzeit den Wagen zu Fuß zu begleiten haben.

Jede Polizeibehörde, welche für einen Transport, der zu Fuß geschehen kann und soll, eine Vorspann anweist, unterliegt einer unnachsichtlichen Strafe von 25 fl., wovon die Hälfte dem Armenfond der betreffenden Gemeinde, und die andere Hälfte demjenigen, welcher die Anzeige bei dem der Polizeibehörde vorgesetzten General-Kommissariate macht, gebührt.

Jeder Ortsvorstand, welcher ohne durch einen schriftlichen, in dem Transportvorweis enthaltenen Auftrag einer Polizeibehörde hiezu authorisirt zu seyn, eine Vorspann stellt, unterliegt einer Strafe von 6 fl., wovon die eine Hälfte dem Anzeiger, bei der einschlägigen Polizeibehörde, die andere Hälfte der Armenkasse des Orts gehört.

Gendarmen, Gerichtsdiener und ihre Knechte, welche unbefugt Vorspann zum Behufe der ihnen übertragenen Transporte fordern, und solche mit Umgehung der Polizeibehörde zu erhalten suchen, oder sich bei dem Transporte

der

der Vorspann für ihre Person bedienen, sollen nach aller Strenge der Disciplinar-Gesetze bestraft werden, und die Polizeibehörden haben den dießfallßigen Exzessen fleißig nachzuspüren, und solche, was die Gendarmen betrifft, nicht allein den nächstgelegenen Offizieren zur Kenntniß zu bringen, sondern solche auch in ihren Monatsberichten an ihre vorgesetzten General-Kommissariate anzuführen.

8. März 1808 — Bei den Transporten haben die Polizeibehörden und Landgerichte eine zweckmäßige Instratirung zu beobachten, die zu transportirenden Individuen auf dem nächsten Weg an den Ort ihrer Bestimmung liefern zu lassen, und auf den dem Eskordirenden mitzugebenden Laufpasse die Stationen zu bemerken. R.Bl. 1808 S. 652.

Für die Atzungskosten der Vaganten dürfen für jede erwachsene gefangene Person als Kost und Brod täglich 10 kr., für die doppelte, welche Kranken gereicht werden soll, 20 kr., für Kinder unter 12 Jahren 6 kr., für säugende Kinder 3 kr., für Vaganten, welche weiter transportirt werden, täglich 12 kr. in Aufrechnung gebracht werdrn. Schw. R. Bl. 1804. S. 1162.

M. s. a. u. Schublieferungen.

Verbindungen,

22. Juny 1784. — oder heimliche Versammlungen, sollen nicht geduldet werden. G. S. v. J. 1784. S. 1482.

Verbrechen.

25. Juny 1810. — Sämmtliche Stadt- und Landgerichte sollen den General-Kommissariaten, innerhalb deren R.Bl. 1810 S. 521.

ren

ren Bezirke sie gelegen sind, jedesmal die zur Nachspürung der Verbrechen und deren Urheber erforderlichen Auszüge aus den Kriminal-Tabellen in derselben Zeit mittheilen, wo letztere nach bestehenden Verordnungen an die Obergerichte eingesendet werden müssen. Diese Auszüge brauchen indessen mehr nicht zu enthalten, als:

1) die genaue Bezeichnung des Verbrechens;
2) die genaue Bezeichnung der Person des Delinquenten nach Namen, Stand, Wohnort u. s. w., so wie dieses in den Verordnungen über die Kriminal-Tabellen vorgeschrieben ist, endlich
3) das Resultat des Prozesses.

Verbrecher.

1. Oktob. 1813. Flüchtige, oder auf der That ertappte, ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger als 24 Stunden solche Verbrecher in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit davon zu benachrichten, soll polizeilich bestraft werden. St. Ges. B. Art. 196 S. 78.

M. s. a. u. Polizei.

24. Sept. 1808. Die Nacheile und Verfolgung eines Verbrechers liegt den Gemeinde-Vorstehern ob. R. Bl. 1808 S. 2431. §. 45.

13. May 1811. Wenn ein Verbrecher arretirt, abgestraft, oder entlassen wird, so ist jedesmal die Polizeibehörde, in deren Bezirk derselbe domizilirt durch die Stadtgerichte ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen. unged.

Ver-

Verbrüderungen,

10. May 1791. heimliche, sind bei schwerer Strafe verboten. G. S. v. J. 1797. S. S. 446.

Verdächtige Personen.

Diese ist jeder Unterthan anzuhalten und bei sich zu bewahren befugt. Jedoch soll binnen 24 Stunden, bei Vermeidung polizeilicher Strafe die nächste Obrigkeit davon benachrichtiget werden. St. G. B. Art. 196. S. 78.

Vergnügungen, öffentliche.

24. Sept. 1808. Bei öffentlichen Vergnügungen hat die Polizei die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. Sie muß zuvor davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung dazu ertheilt haben. R. Bl. 1808 S. 2525.

13. Nov. 1812. Unanständige, unmoralische und lascive Vergnügungen an öffentlichen Orten sind zu untersagen. Eben so auch Vergnügungen, welche für Leben und Gesundheit gefährlich werden. — — — 1812. S. 1974.

Verkäufe.

24. Sept. 1808. Mit den Polizei-Direktionen soll eine Anstalt verbunden werden, wo die Erkundigungen um Verkäufe aufgenommen und mitgetheilt werden können. R. Bl. 1808 S. 2526.

Der Verkauf an mehreren Orten in der nämlichen Stadt ist nicht zu gestatten.

M. s. u. Märkte.

Betrügliche Verkäufe werden, wenn deren Betrug weniger als die Summe von Fünf und Zwan- Anm. zu d. St. G. B. II. Bd. S. 239.

Zwanzig Gulden beträgt, als Vergehen oder Polizeiübertretung bestraft.

Verkupplung

20. April 1782. junger Weibspersonen ist schärfest verboten. G. S. v. J. 1784. S. 990.

M. s. u. Kuppler.

Verlohrne Sachen.

M. s. u. gefundene Sachen.

Vermittlungs-Amt.

M. s. u. Gemeinde-Vorsteher.

Verordnungen.

24. Sept. 1808. Die Verordnungen, welche in einer Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden müssen, haben in den Städten die Polizei-Direktionen, und auf dem Lande die Gemeindevorsteher zu verkündigen. R. Bl. 1808 S. 2516.

M. s. a. d. I. Bd.

Verpflegung

der Dienstboten.

M. s. u. Arme lit. e, und die daselbst nachfolgenden Verordnungen.

Bürger und Handwerker

3. März 1780. Während dem Dienste oder bei ihrer kundigen Profession erkrankte, verunglückte, zur Arbeit und eigenen Verpflegung untauglich gewordene Leute, wenn sie nicht schon das Domicilium erlangt haben, sind in ihrem Geburtsort zu verpflegen, und dahin zu G. S. v. J. 1784. S. 950.

ver-

10. Mai 1782. verweisen. Würde ein in seinem Gewerbe unfähiger Handewerksmann zum Meister und Bürger aufgenommen werden, so soll seine Verpflegung und Unterhaltung nicht dem Publikum oder der Gemeinde, sondern lediglich allein jener Zunft und Obrigkeit, die ihn als Meister und Bürger aufgenommen hat, zur Last fallen. G. S. v. J. 1784. S. 992.

Kinder.

M. s. u. Kinder.

Konvertiten

2. Jänner 1748. haben ihre Verpflegung an dem Orte, wo sie assignirt sind, zu erhalten, und sind dahin zu verweisen. — — — S. 722.

Priester, arme.

— — — Diese sind an ihr Geburts- oder Titulsort — — — zu verweisen.

Unangesessener verehlichter Personen.

3. März 1780. Diese haben ihre Verpflegung an dem Orte, wo sie mit obrigkeitlicher Erlaubniß kopuliert worden, zu suchen. — — — S. 950.

M. s. a. Heurathen.

Verunglückter bei Hülfsleistung in allgemeinen Gefahren.

M. s. u. Arme lit. d. u. u. Räuberbanden.

Vaganten-Transporte.

M. s. u. Vaganten.

Verruf

14. Juny 1774. unter dem Trommelschlag darf nur mit Vorwissen der Stadtkommandanten geschehen. — — — S. 1229.

Ver-

Versatzamt.

M. s. u. Pfandhaus.

Versätze.

M. s. u. Pfandhaus, u. Pfänder u. Täntler.

Verschönerungen.

24. Sept. 1808. Mit Hilfe der Bau-Kommission soll die Polizeidirektion jedes Orts Sorge tragen, daß zweckmäßige Verschönerungen eingeleitet werden. R. Bl. 1808 S. 2523.

Verstands-Verlust.

Jene, welche den Gebrauch ihres Verstandes verloren, und in diesem Zustande ein Verbrechen begangen haben, sind gegen alle Strafe entschuldigt. St. G. B. Art. 120. S. 51.

Versteigerungen

20. März 1809. öffentliche, sollen nie an Sonn- und gebotenen Feiertägen vorgenommen werden. R. Bl. 1809 S. 587.

Verunglückte.

24. Sept. 1808. Diesen soll bei eintretenden Fällen die schnellste ärztliche Hülfe verschaft, und die dazu nöthigen Rettungs-Instrumente immer in Bereitschaft gehalten werden. R. Bl. 1808 S. 2521.

Verzichtleistungen

auf Gewerbe müssen bei der Polizei-Direktion Ungedruckt bei 15 fl. Strafe angezeigt werden.

Victualien

1766. sind nur auf den dazu bestimmten Marktplätzen öffentlich zu verkaufen, es sollen sich daher die Bauersleute mit ihren in die Städte und Märkte führenden Viktualien allzeit unmittelbar auf die hiezu bestimmte Marktplätze begeben, und dürfen unterwegs in Wirths- oder andern Privathäusern, besonders auf den Strassen, Wegen, dann vor den Thoren nicht das mindeste verkaufen. Die dagegen Handelnden sind im ersten Falle mit 2, und im weitern Betretungsfalle mit 4 Reichsthalern, nebst Konfiskation des Verkauften zu bestrafen. G. S. v. J. 1771. S. 415. M. G. S. v. J. 1788. S. 687.

10. März 1786.

9. Februar 1787. Wenn jedoch Unterthanen zu weit von der Stadt oder dem Markte entlegen sind, und ihre Victualien nur mit vielen Auslagen dahin bringen müßten, auch hiebei nicht versichert wären, ob sie einen Absatz finden, so soll in solchen Fällen nicht gar zu strenge verfahren, sondern vielmehr denselben die vortheilhaftere Verwerthung der Viktualien zu Hauße gestattet werden. — — — S. 480.

10. März 1786. Alle Kauderei mit denselben ist schärfest verboten. G. S. v. J. 1788 S. 686.

18. Jänner 1766. Vorkäufe und Kaudereien an allen Victualien, auf dem Markte, nächst den Thoren oder in den umliegenden Ortschaften sollen mittels Konfiskation, und das zweitemal mit öffentlichen Schandstrafen belegt werden. — — — 1771. S. 420.

M. s. a. u. Vorkauf.

27. July 1796. Der Verkauf ungesunder Victualien ist niemals zu gestatten. G. S. v. J. 1797. S. 684.

Die

24. Oktob. 1808. Die Victualien, welche einer Polizei-Taxe unterworfen sind, sollen unvermuthet untersucht, und besichtiget werden. Ueber die wirklich angestellten Visitationen nnd die Resultate derselben sollen alle Polizeistellen den ihnen vorgesetzten General-Kreis-Kommissariaten vierteljährig Rechenschaft ablegen. — R.Bl. 1808 S. 2559.

24. Sept. 1808. Auch über die Victualien-Preise haben die Polizei-Direktionen ihre monatlichen Berichte an das General-Kreiskommissariat besondere Tabellen beizulegen. — — — S. 2531.

27. Sept. 1809. Den Erfolg der Victualien-Polizei-Visitationen mit einer kurzen Uebersicht der im Laufe des Jahrs bestandenen Victualien-Preise haben die General-Kommissäre in ihren Jahresberichten dem Ministerium des Innern anzuzeigen. — R.Bl. 1809 S. 1730.

M. s. a. u. Märkte u. Lebensmittel, u. u. Polizei-Berichte.

Victualienhändler.

10. März 1786. Die Victualienhändler sollen von Zeit zu Zeit hinlängliche Lieferungen in möglichst billigen Preise auf dem Markte machen. Sie sollen bei empfindlicher Strafe nicht selbst einander die Viktualien wegkaufen, auch ihre Victualien jedesmal unmittelbar auf die offene Marktplätze bringen. — G. S. v. J. 1788. S. 687.

Sie haben bei Vermeidung der statuirten Strafen nichts von den auf die Märkte ziehenden Unterthanen in Wirths- oder Privathäusern, oder im Herzuführen auf dem Wege oder vor den Thoren zu erkaufen, sondern sollen die

1766. — M. G. S. v. J. 1771. S. 416.

Victualien nur in den von dem zu besuchenden Markte über 7 Stunden entfernten Orten an sich handeln.

27. März 1787. Die Victualienhändler sollen bei Strafe der Konfiskation keine Victualien durch Knechte oder andere Leute erhandeln. M.G.S.v. J.1788.S. 712.

15. Juli. 1808. Victualienhändler sollen keine Briefe, Paquete, Waaren- oder andere Versendungen bei Strafe von 1 fl. für jedes Stück mit sich führen. R.Bl.1808 S. 1538.

M. s. u. Viktualien.

Vieharznei.

14. Nov. 1783. Hiezu soll kein Patent mehr ertheilt werden.

M. s. u. Medizinalwesen.

Viehdiebstähle.

24. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher sollen darauf dringen, daß die Viehställe zur Vermeidung der vielen Viehdiebstähle besser verschlossen werden. — — — S. 2452.

Viehhalten.

M. s. i. d. II. Bd. u. Viehstand.

Viehhandel.

6. August 1799. Viehhandels-Patente sollen nicht mehr ertheilt, und die vorhandenen eingezogen werden. G.S.v.J. 1800. S. 177.

Der Viehhandel soll im Inlande von allem Zwange befreit seyn, und jeder Unterthan mit inländischen Vieh aller Art ungehindert handeln können.

Vieh-

Viehcuren.

18. Juli 1788. sind den Metzgern, Abdeckern und Quacksalbern Ungedruckt bei Strafe verboten.

Viehmärkte.

30. Juny 1780. Auf Anlegung mehrerer Viehmärkte an schicklichen Orten soll aller Bedacht genommen werden. G. S. v. J. 1784. S. 955.

23. August 1770. Zur Aufrechthaltung derselben sollen Obrigkeiten alle Sorgfalt tragen, und allen verbotenen Schleichhandel und Kaudereien abstellen. G. S. v. J. 1771. S. S. 1784 u 826.

24. Sept. 1808. Die Polizei-Direktionen sollen auf die Viehmärkte gleiche Aufsicht, wie auf den Victualien-Markte haben. R. Bl. 1808 S. 2525.

23. August 1770. Der Schleichhandel und die Kaudereien besonders auf den Dörfern, sollen nicht geduldet werden. G. S. v. J. 1784 S. 826.

19. Nov. 1802. Sämmtliche Obrigkeiten, in deren Bezirke Viehmärkte gehalten werden, haben Tabellen, in welchen die Namen der Käufer und Verkäufer, die Zahl der herzugetriebenen Stücke, die Zahl der verkauften, der neuerkauften, hinweggetriebenen, des gemästeten, des magern Viehes, die Kaufpreise, und endlich der Gehalt an Fleisch und Unschlitt bemerkt werden, zu halten, und gleich nach abgehaltenem Markte an das Kreiskommissariat einzuschicken. G. J. v. J. 1806. S. 392.

2. Oktob. 1811. Die Bewilligung zur Errichtung der Viehmärkte ist von den General-Kreis-Kommissariaten zu ertheilen, und hierüber mit dem Jahresberichte die allgemeine Uebersicht einzusenden. R. Bl. 1811 S. 1507.

Viehmästen.

M. s. u. Waſenmeiſter.

Viehſchäden

24. Sept. 1808. welche ſich in der Flur ereignen, haben die Gemeinde Vorſteher nach vorgängiger Schätzung jedesmal ſogleich durch die Urheber vergüten zu laſſen. R.Bl. 1808 S. 2451.

Viehſchlachten.

17. Juny 1793. Das Vieh zum Verkauf zu ſchlachten iſt auch den mit Metzgergerechtigkeiten verſehenen Landwirthen erlaubt. G.S.v.J. 1797. S. 270.

— — — Den ohne Metzgergerechtigkeiten beſtehenden Landwirthen hingegen, ſo wie auch den Bauern und übrigen Unterthanen iſt es nur zur eigenen Hausnothdurft, und der weitere Pfundverſchleiß nur in ſo weit geſtattet, als das über den eigenen Verbrauch übrig bleibende Fleiſch der Verderbungsgefahr ausgeſetzt ſeyn würde. — — —

1802. Wenn aber ein Hauswirth zum Hausverbrauch ſchlachten will, ſo hat er das Vieh den aufgeſtellten Fleiſchbeſchauern zur lebendigen Schau vorzuführen, und wenn es ſchlachtmäßig befunden wird, in den gemeinen Schlachthäuſern, wo ſolche vorhanden ſind, zu ſchlachten. R.Bl. 1802 S. 18.

10. April 1782. Das Schlachten und Verkaufen des ungeſunden Viehes iſt ſchärfeſt verboten. G.S.v.J. 1784. S. 990.

13. Nov. 1812. Daß kein heimliches Schlachten, beſonders vom kranken Vieh ſtatt finde, hierauf hat die Polizei ein vorzügliches Augenmerk zu richten. R.Bl. 1812 S. 1970.

Viehseuchen.

17. July 1808. Die Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Viehseuchen liegen in dem Wirkungskreise des General-Kreis-Kommissär. R.Bl.1808 S. 1658.

14. Sept. 1808. Die Gemeinde-Vorsteher haben gleich bei der ersten Wahrnehmung dem Untergerichte die schleunigste Anzeige zu machen, und vorzüglich zu sorgen, daß das erkrankende Vieh sogleich von den gesunden getrennt, geschlachtet, verscharret, und alle Mittheilung sorgfältig verhindert werde. — — — S. 2445.

M. s. d. Abth. Medicinalwesen.

Visitationen.

M. s. u. Maß u. Gewicht, u. Victualien u. u. Polizeiberichte.

Vizinal-Strassen.

20. April 1811. Die General-Kommissariate haben über die Anlage von Vizinal-Strassen ihre gutächtlichen Vorschläge vorzulegen, und den Landrichtern beim Ersatz der Kosten die Anlage neuer, und Fortsetzung der ohne allerhöchste Bewilligung angefangenen Vizinal-Strassen zu untersagen, und die allerhöchste Bewilligung zuvor einzuholen. Ungedr.

Die von den General-Kommissariaten eingeschickten Vorschläge sollen von der General-Direktion des Wasser-Brücken und Strassenbaues geprüft werden.

14. August 1811. Die dießfalls zu erstattenden Anträge sind nicht mehr auf einzelne Fälle, sondern auf den — — —

Jahrs-

Jahrsbedarf in dem gesammten Kreise auszudehnen. In diesem Berichte ist anzugeben:

1) welche Vizinal-Strassen in dem * * Kreise für das künftige Etatsjahr angelegt werden müssen, wobei die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben gehörig dargethan werden muß.

2) Wie hoch sich der Konkurrenzbedarf für die sämmtliche im künftigen Jahre anzulegenden Vizinal-Strassen, unter der Voraussetzung, daß denselben keine größere Breite, als höchstens 18 Schuhe gegeben wird, und die Kräfte des Landmanns möglichst geschont werden, belauft.

Dieser Konkurrenzbedarf ist in das vorgeschriebene Tableau zusammen zu stellen, und hiebei zugleich die Art nnd Weise der Repartition auf die einzelnen Gemeinden und Höfe, wie auch der Vertheilung der eintreteuden baaren Auslagen zu bemerken.

Wenn die anzulegende Vicinalstrasse zwei Kreise berührt, so hat sich das General-Kommissariat dießfalls mit dem benachbarten einschlägigen General-Kommissariate zu benehmen, und das Resultat berichtlich vorzulegen.

27. Sept. 1809. Den Zustand der Vizinal-Wege, und was für deren Verbesserung geschehen ist, haben die General-Kreis-Kommissäre in ihren Jahresberichten anzuzeigen. R. B. 1809 S. 1734.

Vö:

Vögel.

17. Febr. 1758. Die Abnahme der Vögel, oder deren Eier in den Wäldern, und die Zerstörung ihrer Nester soll nicht gestattet werden. G. S. v. J. 1784. S. 25.

Volksbelustigungen.

17. July 1708. Bei Volksbelustigungen soll der sittliche Anstand niemals verletzt werden; die Generalkommissäre haben dafür zu wachen. R. Bl. 1808 S. 1662.

16. August 1812. Bei den Herrschaftsgerichten hängt es von den Gutsherrn ab, wie ferne sie die Bewilligung zu denselben sich vorbehalten, oder solche ihrer Polizeibehörde übertragen wollen. R. Bl. 1812 S. 1515.

Die Ortsgerichte haben über solche Bewilligungen die Entschließung ihrer Gutsherrn zu erholen. — — —

Volksfeste.

24. Sept. 1808. Hiebei hat die Polizei die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit sich angelegen seyn zu lassen. — — — 1808. S. 2525.

Sie muß davon unterrichtet seyn, und die Bewilligung ertheilt haben.

Volkszahl.

17. July 1808. 27. Sept. 1809. Für genaue Notitzen über die Volkszahl hat der Kreiskommissär zu sorgen, und in seinem Jahresberichte nicht nur die Zahl sämmtlicher Familien, sondern aller und jeder Einwohner an Männer, Weibern, Kinder und Gesinde, — — — S. 1667. — — — 1809. S. 1722.

sowohl vom Zivil- als Militärstande, zugleich ih-

ihre Zahl nach den verschiedenen Religionspartheien, dann dem Bürger- und Bauernstande, abgetheilt aufzuführen.

M. s. a. u. Einwohner.

Vorkauf.

M. s. u. Märkte u. u. Victualien.

Vorspann.

M. s. u. Vaganten.

Vorstellungen, öffentliche.

24. Sept. 1808. hängen von der Bewilligung der Polizei-Direktion ab. R. Bl. 1808 S. 2525.

17. July 1808. Die Aufsicht auf öffentliche Vorstellungen haben die General-Kommissäre zu führen. — — — S. 1660.

Waaren.

24. Sept. 1808. Verdorbene, verfälschte, oder der Gesundheit schädliche Waaren sollen vernichtet, und der Verfälscher mit Geld oder Arrest, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit Einziehung des Gewerbes bestraft werden. R. Bl. 1808 S. 2521.

Selbstverfertigte Waaren (Handarbeiten) öffentlich zu verkaufen ist jedem, jedoch mit Rücksicht auf das Hausierverbot, zu erlauben. Unged.

Waaren-Niederlage.

M. s. u. Niederlagen.

Wachs.

M. s. i. d. II. Bd.

Wachsauslassen.

1. Febr. 1751. zu Nachts im Hause ist verboten. G. S. v. J. 1784. Seit. 742.

Wachsdruckerei.

3. May. 1774. Des sogenannten Wachsblaudruckes auf Leinwand sind nur die Färber berechtiget. — — — S. 679.

Wachszusatz

5. Nov. 1650. mit Pech, Harz, Zinnober und andern Farben ist verboten. G. S. v. J. 1788. S. 550.

Es soll daher alles Wachs fleißig visitirt, der befundene Zusatz obrigkeitlich angezeigt, und ge-

gegen die Uebertreter, die dergleichen Wachs im In = oder Auslande eingehandelt haben, mit exemplarischer Strafe verfahren werden.

Wägen.

14. Nov. 1793. Lohnrößler sollen ihre Wägen auf offener Gasse nicht stehen lassen; die fremden ausgespannten Kutschen, wie auch leere Wägen, sollen in den Gassen enge zusammen gestellt, und möglichst aneinander geschoben werden. G. S. v. J. 1797. S. 276.

Die Teichseln sind entweder aufzurichten, oder sonst seitwärts zu lenken; mehrere beladene Wägen aber an einander zu hängen, und durch ein Fuhrwerk hinauszuführen, oder die Holzfuhren zu hoch aufzulegen, ist verboten

13. Nov. 1812. Wagen und Chaisen sollen überhaupt vor den Wirths = und Brauhäusern nicht zu lange stehen bleiben, sondern unverzüglich in die Remissen gebracht werden. R. Bl. 1812 S. 1979.

M. s. a. u. Güterwägen., u. i. d. II. Bd. u. Radfelgen u. u. Radschuh.

Wagner

14. Novem. 1793. sollen ihren Holzvorrath in Städten nicht mehr auf der Gassen aufrichten. G. S. v. J. 1797. S. 276.

Wahnsinnige

13. Nov. 1812. sollen von den Strassen und öffentlichen Plätzen entfernt gehalten, und ihre Angehörige hiefür verantwortlich gemacht werden. R. Bl. 1812 S. 1963.

Die

24. Sept. 1808. Die Polizeidirektionen sollen durch angemessene Reglements und genaue Aufsicht den Unglücksfällen, welche in grösern Städten öfters durch Wahnsinnige sich ereignen vorbeugen. R.Bl. 1808 S. 2521.

— — — Die Polizeidirektionen sollen sich von den Stiftungen für Wahnsinnige genaue Kenntniß verschaffen, und auf die Abstellung der Polizeigebrechen, welche sie darin wahrnehmen, dringen. — — — S. 2519.

1. Oktob. 1813. Wahnsinnige Personen ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber binnen 24 Stunden die nächste Obrigkeit, oder auch die angehörigen des Angehaltenen davon nicht benachrichtiget, soll polizeilich bestraft werden. St. G. B. Art. 120. S. 51.

— — — Wahnsinnige sind gegen alle Strafe entschuldigt. — —

Wahrsagen.

25. Oktob. 1814. aus der Hand oder dem Kaffeesatz ist an sich eine Polizei-Uebertretung, und ist also der Polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre denn durch besondere Umstände die Gewißheit, oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betruges gebraucht wurde. Lit. Nov. Nr. 56.

M. s. i. d. II. Bd. d. Anm. zu dem Strafgesetzb. S. 239.

Waisen.

M. s. a. u. Kinder.

Wald-

Wald- und Wildfrevel.

3. Oktob. 1815. Die Entwendungen an Holz im Walde sollen für alle Theile des Reichs aus der Klasse der ausgezeichneten Diebstähle gestrichen werden, und so ferne sie nicht rücksichtlich des Betrages als krimineller Diebstahl strafbar sind, lediglich als Waldfrevel behandelt werden., und sind ohne weiters den Forst- resp. Polizei-Behörden zur Abwandlung zu überlassen. Lit. Nov. Nr. 104.

28. März 1815. Die Forstämter sind berechtigt bei Forst und Wilddiebstählen schleunige Haussuchungen mit Zuziehung der Ortsvorstände zu veranstalten. — — — N. 80.

10. Jänner 1816. Den Untergerichten wird es znr besondern Pflicht gemacht, durch geeignete polizeiliche Einschreitung gegen die des Wildfrevels oder der Unterschleifgebung verdächtigen Personen durch unvermuthete Hausvisitationen und dergleichen die Unterthanen von dem verderblichen Hang nach Wilddieberei abzuhalten. — — — Nr. 100.

Wanderjahre.

M. s. u. Handwerker.

Wandern. Wanderbücher.

M. s. u. Handwerks-Gesellen.

Wappen.

7. Dezbr. 1795. Keinem Fabrikanten ist es erlaubt, die landesherrliche Wappen auszuhängen, oder seine Fabrikate damit zu bezeichnen. G. S. v. J. 1797. S. 158.

28. Nov. 1629. Das landesfürstliche Wappen auf die Gebrauchs- oder andern Zettel der zum Verkauf anbie- G. S. v. J. 1788. S. 464.

bietenden Sachen ohne höchstes Vorwissen in den inländischen Buchdrukereien eigenmächtig setzen, und abdrucken zu lassen ist verboten.

Seine Wappen andern zum Schaden zu verändern ist verboten. G. S. v. J. 1788. S. 947.

23. Oktob. 1686. Jene, welche an den Bagage-Wägen nur gewisse Wappen führen, und keine authentische Päße aufzuweisen haben, soll man an den Gränzen nicht passiren lassen. — — — S. 378.

M. s. a. u. Petschaften.

Warnungszeichen.

1810. Neben den Warnungsstangen, welche zwischen die Pflastersteine festzusetzen sind, muß Pol. Anz. v. J. 1810 S. 179.

1) bei Hauptreparaturen ein fliegendes, sich unmittelbar an das Gebäude anschliessendes Gerüst mit einer aufgestellten, mit Stroh belegten Brustwand von wenigstens 2 Schuh in der Höhe angebracht werden.

2) Bei minderen Reparaturen müssen gehörig mit Stroh bedeckte Schutzbretter von wenigstens 3 Schuhen in der Höhe, dann 8 bis 9 Schuh in der Breite aufgestellt und fest gemacht werden.

3) Weder auf das fliegende Gerüst, noch auf das Schutzbrett darf der Schutt bis zum Weiterschaffen hingeworfen werden.

Aller Schutt muß gleich in den Speicher hineingeschafft werden.

Waschen

23. Jänner 1751.	zu Nachts, oder um Mitternacht Feuer unter die Waschkessel zu machen, ist verboten.	G. S. v. J. 1784. S. 742.

Wäsche.

5. Sept. 1809.	darf an Brücken und Geländern zum trocknen nicht aufgehängt werden.	R. Bl. 1809 S. 1465.

Wasenmeister.

24. Sept. 1808.	Die Wasenmeister sind den Polizei-Direktionen untergeben.	R. Bl. 1808 S. 2512.
11. May. 1805.	Ihre Bezirke sollen sich auf die Umgebungen des Landgerichtes, wo sie ansässig sind, beschränken.	R. Bl. 1805 S. 414.
16. Juny. 1688. 9. Juny 1796.	Den Wasenmeistern ist bei schwerer Strafe verboten, Geflügel und Schweine von den gefallenen Vieh zu mästen, auch keine Hunde und Füchse damit zu füttern.	G. S. v. J. 1788. S. 102. — — — v. J. 1797 S. 843.
16. Sept. 1794.	Die Häute von den gefallenen Vieh haben sie bei allen einzelnen Umständen, und auch bei den vier Hauptmängeln dem Eigenthümer gegen den gewöhnlichen Abziehungslohn zurückzu geben.	— — — S. 303.

Nur wenn eine Seuche so pestartig und ansteckend ist, daß die Thiere gleich nach einigen Stunden, oder plötzlich umfallen, oder daß sich Beulen zeigen, müssen die Häute zerschnitten, und 8 Schuh tief vergraben werden.

Ist aber das gefallene Vieh mit der Seuche schon 7 bis 10 Tage behaftet gewesen, ohne daß sich eine Beule oder Geschwulst gezeigt hat,

oder war die Seuche überhaupt nicht so gefährlich und ansteckend, so muß die Haut abgezogen, bezeichnet, etliche Tage im Kalkwasser abgepeizt, und dem Eigenthümer getrocknet gegen den sonst gewöhnlichen Lohn zurückgegeben werden.

31. Oktob. 1796. Die Häute hingegen, welche von Beulen und Geschwüren noch nicht angegriffen sind, dürfen nur an verpflichtete Lohgerber zur Einkalkung verabfolgt werden, wofür den Abdeckern zum Abziehungslohn $\frac{1}{4}$ über den gewöhnlichen gebührt. G. S. v. J. 1797. S. 897.

M. s. a. u. Viehcuren.

Wasenstätte.

24. Sept. 1808. Wo die Wasenstätte nicht vermindert oder ganz entbehrlich gemacht werden können, sollen sie doch hinreichend von dem Dorfe entfernt, von den Gemeinde-Vorstehern aber öftere Nachsicht getragen werden, damit dieselben nicht zum Unterschleife gefährlicher Leute dienen. R. Bl. 1808 S. 2453.

Wässer.

— — — Stehende Wasser sollen in den Dörfern von den Gemeindevorstehern nicht gestattet, und wenn ein Behältniß wegen Vieh oder Feuersgefahr nothwendig ist, so muß dasselbe mit einer Umgebung eingeschlossen werden. — — — S. 2449.

2. Februar 1528. Wässer, die Rohr und Gras haben, sind nur von Georgi bis Bartholomä auszumähen erlaubt. G. S. v. J. 1788. S. 538.

Die Schiffbarmachung der Wässer, welche in einem schifreichen Fluß gehen, zum Vortheil des Commerzes, ist jedermann erlaubt. Anm. ad Cod. Max. p. 2. c. 1. §. 5. n. 4. Lit. h.

Wasserbau.

10. Oktob. 1784. Keinem Privaten ist es erlaubt, allein und ohne vorherige Anfrage und Vorlegung seiner Bauart, an Flüssen einen Bau vorzunehmen. R. Bl. 1803 S. 879.

Wassereimer.

M. s. u. Feuerlösch-Geräthschaften.

Wassereinkehren

17. Juny 1810. während des Winters in die Versitzgruben ist bei 1 fl. 30 kr. Strafe längsteus bis Morgens 9 Uhr zu verrichten. Pol. Aug. v. J. 1816.

Wasserleitungen.

24. Sept. 1808. Diese müssen immer in gutem Zustande erhalten werden, wofür die Polizei-Direktion mit Hülfe der Bau-Kommission, nnd auf dem Lande der Gemeinde-Vorsteher zu sorgen hat. R. Bl. 1808 S. 2523.

Wasserschäden.

25. Oktob. 1721. Auf diese sollen die Unterthanen, deren Gründe an den Wasser liegen, dann die Amtleute, Fischer, Schiff- und Floßleute genaue Aufsicht haben, und jedesmal, wo das Wasser angreift, bei Gericht die Anzeige machen. G. S. v. J. 1788. S. 382.

M. s. a. u. Ueberschwemmungen.

Was-

Wasserzisternen

30. März 1791. sollen auf dem Lande von Zeit zu Zeit fleißig ausgeräumt, und rein, auch im Winter in brauchbaren Stande erhalten werden. G.S.v.J. 1797. S. 225.

Weber.

21. April 1808. Denselben ist das Selbstfärben der Baumwolle und des Garns zu solchen Fabrikaten, die sie auf Verkauf verfertigen, sowohl in hölzernen Geschirren als im Kessel und mit allen Gattungen von Farbstoffen gestattet. R.Bl. 1808 S. 897.

Bei Verlust dieses Rechts bleibt ihnen aber verboten, Garn und Baumwolle zu färben, die nicht von ihnen selbst verwebt wird, oder welche sie von andern Eigenthümern zum Verweben, oder zum Verfertigen von Weberei-Produkten für diese Eigenthümer empfangen.

14. Okt. 1772. Die Meister können zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen gebrauchen, und es dürfen die Gesellen, die in einer solchen Werkstatt arbeiten, mit keiner Handwerksstrafe belegt werden, vielmehr sind jene selbst zu bestrafen, die sich solcher Handwerksstrafen anmassen. G.S.v.J. 1784. S. 878.

12. Jänner 1762. Den der Weberei genugsam Kundigen soll weder die Heuraths-Lizenz von den Obrigkeiten noch die Niederlassung von den Gemeinden, noch die Treibung der Handthierung von den Weberzünften erschwert werden. G.S.v.J. 1771. S. 385.

Wege

1748. sollen in Städten und Märkten jedesmal zu rechter Zeit, und mit Bestand repariert werden. — — — S. 566.

M. s. a. u. Pflaster.

24. Sept. 1808. Die Wege gehören zu den Gemeindegütern der ersten Gattung. R.Bl. 1808 S. 2450.

Die Aufsicht auf die Wege liegt den Gemeinde-Vorstehern ob, sie haben dieselben jährlich zweimal im Früh- und im Spätjahre zu besichtigen.

Zur Herstellung und Reparation der Wege sind die Gemeinden schuldig, Frohnen zu leisten.

25. Juny 1802. Die Kommunikationswege sollen immer im guten Stande erhalten werden. R.Bl. 1802 S. 481.

16. August 1812. Für den guten Zustand der Wege zu wachen, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, liegt auch in den Wirkungskreis der gutsherrlichen Gerichte. R.Bl. 1812 S. 1517.

17. Juli 1808. Die General-Kommissäre haben auf die polizeimäßige Unterhaltung der Wege zu sehen. R.Bl. 1808 S. 1661.

Durch Aecker und Wiesen Wege zum gehen zu machen ist verboten. Unged.

15. July 1772. Nebenwege, wodurch Maut und Zoll umfahren wird, sollen verschlagen, oder mit Verbot-Tafeln besteckt werden. G.S. v. J. 1784. S. 673.

M. s. a. u. Strassen.

Weibspersonen.

20. April 1808. Eisenhandlungen, Goldarbeitergewerbe u. dgl. Konzessionen können nicht an Weibspersonen zedirt werden. Unged.

Des Nachts sollen keine müßigen Weibspersonen herumziehen. Ungedruckt

30. März 1791. Bei Feuersbrünsten sind starke Weibsperso- nen dazu anzuweisen, daß sie Wasser schöpfen, Geschirre einfüllen, und auf den Hausdächern auf das Flugfeuer Acht geben u. s. f. G. S. v. J. 1797. S. 231.

Weinhandel.

Die Einlegung zum eigenen häuslichen Verbrauch ist Niemand verwehrt. Zum Verkauf ist er jenen, die ihn selbst erzeugen, nur nach Eimern erlaubt. Anm. ad Cod. Max p. 2. C. 8. §. 20 Lit. a. b. c. d.

Der fremde Weinhandel ist ein blos bürgerliches Gewerb, und nur Bürgern unter den Reifen gestattet. Schiffleuten wird der Weinhandel so weit gestattet, daß sie bei 30 Eimer einen Eimer Oesterreicher beilegen dürfen.

13. Nov. 1812. Weine sollen unverfälscht verkauft werden. R. Bl. 1812 S. 1970.

8. July 1751. Weinhändlern gebührt der Verschleiß von ordinären Weinen nur im Großen. Was unter einem Eimer von 65 Maß ist, ist nicht für Faßweis oder im Großen zu halten. G. S. v. J. 1784. S. 482.

8. July 1751. Kostbare Weine dürfen die Weinhändler auch Maß und Bouteillen weise verschleissen. — — — S. 482.

24. May. 1769. Der Weinverschleiß in minuto oder Maß und Bouteillen weiß ist jedem Privaten, welcher nicht dazu berechtiget ist, bei scharfer Strafe verboten. — — — S. 511.

M. s. a. u. Weinwirthe.

Weinsatz.

— — — Diesen sollen die Obrigkeiten auf jede Gattung Weins machen, auf die Fässer und auf — — — S. 510.

Die

die öffentlich ausgehängte Tafeln zu Jedermanns Wissenschaft anmerken, und öfters in den Keller nachsehen, ob der Wein nicht verfälscht worden.

Auf die Ueberschreitung des Satzes, oder die Verfälschung des Weins soll sowohl bei in- als ausländischen Gästen nachgeforscht, und die fälligen Weinwirthe zur unnachsichtlichen Strafe gezogen werden.

Weinwirthe. Weinwirthshäuser.

24. Mai. 1769. Weinwirthe sollen sich genugsam Weine von den üblichen Gattungen beischaffen, die Weine unverfälscht lassen, nur in dem gesetzlichen Preise verleit geben. G. S. v. J. 1784. S. 510.

Die Strafe des verfälscht ausschenkenden Weins ist das erstemal die Konfiskation, das zweitemal in Städten und Märkten die Einziehung der Gerechtigkeit, auf dem Lande hingegen die Konfiskation nebst anderer willkührlicher Strafe. Anm. ad Cod. Max. P. 2. C. 8. §. 20. n. 7. Lit. a.

1. Okt. 1813. Die Verfälschung mit schädlichen Dingen ist ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt ist oder nicht, wie eine ausgezeichnete Betrügerei des zweiten Grades zu bestrafen. St. G. B. Art. 265. S. 104.

1. Jän. 1748. 1669. Weinwirthe sollen die Gäste mit Zehrung und Liegerstatt wohl versehen, und keinem Gast wider Willen etwas aufdringen, und selbe mit der Zeche übernehmen. G. S. v. J. 1771. S. 566. — — — S. 555.

M. s. u. Spiele u. u. Wirthe.

Weißgärber.

1802. Denselben ist das Färben der selbst gear- beiteten Felle erlaubt. R.Bl. 1802 S. 183.

16. August 1731. Das Auftreiben der Roth- und Weißgär- ber wegen Verarbeitung der Hundshäute und andern unnöthigen Irrungen ist abgeschaft. G.S.v.J. 1788. S. 6ea.

Die Weißgärber sollen von gemeinen Leu- ten keine rohe Wildhäute zur Verarbeitung an- nehmen, sondern solche der Obrigkeit bei schwe- rer Strafe anzeigen.

Weißmachen.

M. s. u. Nagelschmiede.

Weizenbier.

20. Febr. 1807. Der Satz des Weizenbiers soll [illegible] schied der Gegend in Baiern [illegible] bis letzten April um 1 Pfennig, [illegible] 1. Mai bis letzten September immer um 2 Pfennige hö- her seyn, als der braune Winterbiersatz, mit Ausschluß des an einigen Orten eingeführten be- sondern Bierpfennigs. R.Bl. 1807 S. 373.

Jedoch ist gestattet, daß das Weizenbier vom Ganther vom 1. bis letzten April auch im Satze des Winterbiers, und vom 1. Mai bis letzten Sept. um 1 Pf. mehr als der Winter- biersatz ist, verkauft werden möge.

Werber, falsche.

17. Februar 1805. Auf diese haben die Polizeibehörden vorzüg- liche Aufsicht zu verfügen. R.Bl. 1805 S. 300.

Werkleute.

M. s. u. Bauleute.

Wetten.

28. August 1747. Uebermäßige Wetten im Spiele sind verboten. G. S. v. J. 1784. S. 728.

Sonst sind die Wetten in ehrbaren Sachen erlaubt, und es kann auch über indifferente, bekannte und gewisse Sachen, soferne kein Betrug dabei vorgeht, über gegenwärtige und künftige Dinge gültig gewettet werden. Es kann auch der großen Ungleichheit halber keine Wette angefochten werden. Anm. ad Cod. Max. p. 4. c. 12. §. 6. n. 1.

Wettcomtoir.

M. s. u. Lotto: Collecten.

Wetterableiter

M. s. u. Blitzableiter.

Wetterschießen.

M. s. i. d. Abth. Kirchensachen.

Wiesen-Wässerung.

M. s. d. II. Bd. u. Wässerung.

Windlichter.

23. Jänner 1751. Die Bediente und Lohnrößler sollen mit solchen auf den Gassen behutsam umgehen. G. S. v. J. 1784. S. 743.

30. März 1791. Die brennenden Fackeln sind besonders bei Sturm oder anhaltenden Winde nur mit möglicher G. S. v. J. 1797. S. 218.

licher Vorsicht zu gebrauchen, und wenn Schaden daraus entsteht, werden nicht die Bedienten, sondern die Herrschaften selbst zur Verantwortung, und Strafe gezogen. Bei sehr anhaltenden Sturmwind wird daher auch kein Windlicht sondern nur eine geschlossene Laterne gestattet.

Windöfen

30. März 1791. sind nur an feuerfesten Steinmauern zu gestatten. G. S. v. J. 1797. S. S. 215.

Winkel-Leihhäuser.

13. Nov. 1812. Das Gewerbe heimlicher und wuchernder Geldverleiher auf Pfänder soll eingestellt werden, und dergleichen Winkelhäuser sind bis auf weitere Verfügung sogleich zu schließen. R. Bl. 1812 S. 1969.

M. s. a. u. Pfänder.

Winkel-Theater.

M. s. u. Theater.

Winkelschulen

— — — sind zu schließen. — — — S. 1967.

Winkelschenken — Winkelwirthshäuser

— — — sollen eingestellt werden. — — —

Winkelzusammenkünfte

11. Juni 1727. sollen von den Hausvätern nicht geduldet werden. G. S. v. J. 1788. S. 453.

Wir-

Wirthe

1. Jänner 1748.	sollen den Gästen nichts wider ihren Willen aufdringen, und sie nicht mit der Zeche übernehmen.	G. S. v. J. 1788. S. 566.
	Die Zeche soll den Gästen spezifizirt gemacht, und selbe damit nicht lange aufgehalten werden.	Anm. ad Cod. Max p. 2. c. 8 §. 20 n. 9. Lit. b.
	Knechten und Bedienten der Reisenden darf der Wirth ohne Befehl der Herrschaft nichts geben, auch nicht mehr als befohlen ist in die Rechnung bringen.	Lit. e.
4. Dez. 1776.	An Sonn = und Feiertagen sollen während dem Gottesdienste keine zechende Gäste geduldet noch Vormittag einige Tänze gehalten werden.	G. S. v. J. 1784. S. 923.
14. Dez. 1772.	Nur bei den Reisenden ist desfalls eine Ausnahme rücksichtlich der Zehrung zu machen.	— — — S. 1107.
12. Jänner 1773.	Die Wirthe sollen die Bettler und verdächtigen Leute anzeigen.	— — S. 1109.
22. Nov. 1674. 2. May 1781.	Sie sollen bei Verlust ihrer Forderung einem Soldaten ohne Bewilligung seines Offiziers nichts, den landwirthschaftlichen Ehehalten nicht mehr als 1 fl. borgen.	— — — S. 902. S. 971.
	Unvermöglichen Bauersleuten soll an der Zech für Essen und Trinken von den Wirthen nicht über 2 fl., den Vermöglichen aber nicht über 5 fl. credidirt, auch in widrigen Falle von einer Obrigkeit hierauf gesprochen, minder simulirte Schuldbriefe hierauf attendiert, sondern vielmehr jene, welche gefährlicher Weis creditirten, bestraft werden, welches sich jedoch nur von gemeiner Zeche, nicht aber von Hoch-	Anm. ad Cod. Max p. 2. c. 8. §. 20. n. 9. Lit. e.

zeiten, Stuhlfesten, Käufen, Kirchweihen und Kommissionen versteht.

Gemeinen Bürgern und Handwerkern, wie auch ledigen, obschon vermöglichen Bürgers-Söhnen, welche ihre Aeltern und Vormünder haben, soll eben nicht über 4 fl. geborgt werden. Anm. ad cod. Max. p. 12. c. 8. §. 20. n. 9. Lit. f.

Desgleichen keinen vermöglichen Pfarrer mehr als 10 fl., unvermöglichen 5 fl., Beneficiaten oder Gesellpriestern 2 fl. über die gebührende Hausnothdurft. Welch alles nicht nur von Wirthen, sondern auch von Bräuern und Methschenken zu beobachten, von der Obrigkeit aber ex officio zu attendiren ist, wenn gleich nicht excipirt, oder gar darauf verzichtet wurde. ibi. ibi. e.

Dasjenige aber, was hausäßige Bürger an Wein und Getränk nicht im Wirthshaus selbst, sondern nur zu ihrer und der ihrigen Nothdurft, ihrem Vermögen und Stand gemäß von dort über die Gassen holen lassen, ist nicht darunter verstanden. ibi. Lit. h.

29. April 1681. Wirthe sollen keinen Hausirer Unterschleif geben. G. S. v. J. 1788. S. 561.

20. April 1727. Nachts haben sie Niemand mehr, wer er auch immer ist, nach der Polizeistunde zu zechen, oder den Aufenthalt zu gestatten. — — — S. 587.

29. Sept. 1780. An abgewürdigten Feiertägen dürfen sie bei 1 Rthl. Strafe keinen Unterthan, Handwerksgesellen und Dienstboten vor der 6ten Stunde des Abends bewirthen, auch die Handwerkspursche an den blauen Montagen nicht aufnehmen. — — — S. 813.

13. April 1772. G. S. v. J. 1784. S. 877.

Der

Der Wirth ist auch immer verbunden, Fried Ruhe und Sicherheit in seinem Gasthofe zu verschaffen. Anm. ad cod. Max p. 2. c. 8. §. 20. n. 2. Lit. d.

1735. Wirthen und Schänken sollen alle Jahre ihre Mäßerei zweimal zu unvermerkten Zeiten visitirt, und die Fehligen bestraft werden. G. S. v. J. 1771. S. 73.

24. Sept. 1808. Die Polizei hat sich durch öfters wiederholte Visitationen und Prüfungen zu überzeugen, daß die Getränke unverdorben in richtigen Maß und um den vorgeschriebenen Polizeisatz verkauft werden. R. Bl. 1808 S. 2524.

1. Okt. 1813. Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmitteln durch schädliche Dinge verfälschen, sollen ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt ist oder nicht, mit dem Arbeitshause bestraft werden. St. G. B. Art 265. S. 104.

M. s. u. Biertax, u. Bierwirthe, u. Bier, ausländisches, u. Fremde, u. Maß, u. Polizeistunden, u. Reisepässe, u. Spiele, u. Tänze, u. Viehschlachten, u. Weinsatz, u. u. Weinwirthe.

Wirthsgerechtigkeiten.

10. Juny 1805. Nur die durch landesherrliche Verleihungs- oder Bestätigungsurkunden erworbene Wirthsgerechtigkeiten haben fortzubestehen. R. Bl. 1805 S. 732.

Der Titel einer Präscription ist aufgehoben

M. s. u. Wirthe.

Wochen- und Victualienmärkte.

23. August 1770. Die Bauersleute sollen ihre Victualien selbst zu Markte bringen, und alle Kauderei und Einkäufe auf dem Lande eingestellt werden. G. S. v. J. 1784. S. 826.

5. August 1655. Das Anplatzen der Victualien auf den Märkten ist nicht zu gestatten, viel weniger daß eigens bestellte Leute dieselben gefliessentlich steigern. G. S. v. J. 1797. S. 722.

M. s. u. Victualien und Victualienmärkte.

Wochen- und Jahrmärkte.

5. Nov. 1638. An Sonn- und Feiertägen soll während dem Gottesdienste kein Kauf geschehen. — — — S. 359.

M. s. u. Jahrmärkte u. Märkte.

Wollenfärberei.

M. s. u. Färber.

Wollenspinnen.

10. Sept. 1762. 12. Jänner 1762. Zu diesem sollen alle dem Bettel nachgehende müßigen Leute, und besonders die dazu tauglichen Kinder, angehalten werden. G. S. v. J. 1784. S. 583. G. S. v. J. 1771. S. 584.

M. s. a. i. d. II. Bd. u. Wollengespunst.

Wollenkauf.

7. April 1770. Hiebei sind alle wucherische Auf- und Verkäufe bei Konfiskations-Strafe verboten. — — — S. 397.

Wucher.

Der bloße Wucher ohne Betrug hat polizeiliche Strafe zur Folge.

Anm. zu d. St. G. B. II. Bd. S. 253. und 212.

Ein wucherlicher Kontrakt wird als Betrug angesehen, wenn der Wucher verkleidet ist und dann als gemeiner Betrug bestraft, weshalb derselbe nach der Summe der Beschädigung, wenn diese nämlich die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, eine Polizeiübertretung ist.

24. Nov. 1785. Der bescheinte auch mindeste Wucher macht die auf baar Geld lautende Wechselbriefe ungültig und kraftlos, und sowohl die Darleiher als Unterhändler strafbar.

G. S. v. J. 1788. S. 60.

7. Jän. 1748. Auf die wucherische Kontracte und Handlungen, wo von Geldanlehen auf gewisse Pfand und Einsätze übermäßiger Zins genommen, oder wohl gar bedungen wird, daß der Versatz, wenn solcher nicht zur bestimmten Zeit gelöst wird, um die vorgeliehene Summe, oder doch um eine geringere, als selber an sich selbst werth ist, dem Pfandinhaber eigenthümlich verbleiben soll, ist nicht nur ex officio zu inquiriren, und mit der Konfiskation zu verfahren, sondern man soll auch gewisse Personen bestellen, welche unbekannter Weise auf dergleichen verbotene Kontracte, und besonders bei den Täntlern und Täntlerinnen acht geben, dann nöthigen Falls selbst den Fiscum dagegen exzitiren.

— — — S. 984.

Die

17. July 1808. Die Generalkommissäre haben durch ihre Einwirkung gegen die Nachtheile des Wuchers zu sorgen. R.Bl.1808 S. 1659.

M. s. a. u. Pfänder.

Würfeln.

7. Jän. 1772. ist ein bloßes Glückspiel, und bei mandatmäßiger Strafe verboten. G.S.v.J. 1784. S. S. 861.

Zahnärzte

5. Jänner 1756. ausländische, soll man auf Jahrmärkten, Kirchweihen u. dgl. weder ausstehen noch minder Arzneimittel verkaufen lassen. Auch inländischen sollen keine Patente mehr ertheilt, sondern dieselben zur Handarbeit oder andern Professionen angewiesen werden. G. S. v. J. 1771. S. 945.

Zäune.

16. August 1805. Diejenigen Zäune, welche auf den Bankets oder den Fahrwegen errichtet sind, oder ausser dem Alignements des nächsten Gebäudes in die Strassen hineinstehen, müssen fortgenommen werden. Ungedruckt

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuh an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt werden, welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen versteht.

In allen Fällen sind an den Strassen nur niedrige Zäune zu gestatten.

M. s. a. d. II. Bd.

Zechen.

3. Jän. 1766. Das Zechen der jungen Bürgers- und Bauers-Söhne ausser Landes soll von den Ortsobrigkeiten mit nachdrücklichen Strafen abgestellt werden. G. S. v. J. 1784. S. 1210

M. s. a. u. Polizeistunde. u. u. Wirthe.

Zei-

Zeichendeuten

25. Oktob. 1814. ist an sich als eine Polizeiübertretung zu betrachten, und ist also der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre denn durch besondere Umstände die Gewißheit oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betruges gebraucht wurde, welchen Falls der Artikel 263 Nr. VI. des Straf-Gesetzbuches auch gegen das Kartenschlagen zur Anwendung kömmt. Lit. Nov. Nro. 56.

Zeitungen.

17. Febr. 1806. Es soll nicht nur keine politische Zeitung sondern überhaupt keine periodische Schrift politischen oder statistischen Inhalts im Königreiche Baiern herausgegeben werden, ohne daß vorher durch die betreffende Polizeibehörden der Plan derselben dem geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, und durch letzteres die allerhöchste Genehmigung dazu erholt und ertheilt worden seyn wird. R.Bl. 1806 S. 70.

Jedes Blatt oder Heft solcher Schriften muß vor der Publikation der vorgeschriebenen Zensur unterworfen werden, welche in der Haupt- und Residenzstadt dem Ministerialdepartement der auswärtigen Verhältnisse, für die in den Provinzen erscheinenden aber den Provinzialchef oder den von diesen dazu subdelegirten Individuen zustehet.

Zentner.

M. s. d. II. Bd. u. Maß u. Gewicht.

u Zeug-

Zeugmacher

2. Juny 1794. sind berechtigt ihre eigene Fabrikate selbst zu färben. G. S. v. J. 1799. S. 98.

Ziegel.

11. April 1805. Nach den Modeln zu den Formen der Ziegelsteine soll für die Zukunft R. Bl. 1805 S. 505.

a) ein ausgebrannter Ziegelstein 4 Zoll lang 7 Zoll breit, und 2 ½ dick, ohne Aushöhlung geliefert werden.

b) Die Guggeisel sollen 14 Zoll lang, 5 ½ Zoll breit und 2 ½ Zoll dick seyn.

c) Die Pflasterstickeln sollen 2 Zoll in der Dicke haben. Bei den größern soll das Quadrat einen Schuh, bei den kleinen aber das Quadrat 9 Zoll betragen.

Alle diejenigen Steine, welche nicht nach obigen Moden sind, sollen konfiszirt werden.

Die abgereichten Mode zu der vorgeschriebenen Größe der verschiedenen Ziegelsteine können bei der Bau-Polizei-Kommission in München gegen Bezahlung abgelangt werden.

18. Sept. 1801. Wird zu einem Bau eine Lieferung von Mauersteinen oder Taschen gemacht, welche zum größtentheil entweder das vorgeschriebene Maß nicht haben, oder sonst schlecht gebrannt oder übel gearbeitet sind, so sind auf eingekommene Beschwerde, oder auch ohne diese von Amts wegen dergleichen schlechte Baumaterialien zu untersuchen, und nach Befund ist für eine solche G. S. v. J. 1802. S. S. 224.

schlechte Lieferung entweder die Halbscheid des laufenden Preises bezahlen zu lassen, oder bei derselben gänzlichen Unbrauchbarkeit oder bei öftern Vergehungen solche ohne weiters zu konfiziren.

Die Obrigkeiten, welche nicht fleißige Nachsicht halten, und sich überhaupts in Abstellung dieser Unfuge saumselig bezeigen, sollen nicht nur mit den schärfesten Ahndungen angesehen, sondern auch mit Gelostrafen, und zwar nach Verhältniß des dem Bauenden durch das schlechte und unbrauchbare Materiale zugehenden Schadens hergenommen werden. Vorzüglich aber soll gegen jene Obrigkeiten verfahren werden, welche eigene Ziegelbrennereien besitzen und betreiben.

4. April 1800. Ziegelöfen anzulegen und Ziegel zu brennen ist jedermann ohne Unterschied erlaubt. G. S. v. J. 1802. S. S. 177.

30. April 1800. Der Handel mit Ziegeln ist sowohl im Inlande als im Auslande ganz frei gegeben. — — — S. 180.

Zimmerleute.

Meister

21. April 1749. soll man wider alle Handwerkseingriffe schützen. — — — 1784. S. 734.

21. Oktober 1769. Ihnen liegt es bei Strafe ob, die Anzeige von den betretenden unrichtigen Holz- und Nägel-Materialien zu machen. — — — 1771. S. 442.

11. July 1769. Sie sollen sich der Kistlerarbeit enthalten. M. s. a. u. Kistler.

30. März. 1791. Alle Zimmerleute sollen bei ihrer Ortsobrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin angewiesen werden, daß sie bei Ver- — — — 1797. S. 213.

meidung schwerer Geld=, auch nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibesstrafe, dan Verlust ihres Meisterrechts sich niemal unterstehen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen, oder durch andere aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäuden sogleich anzuzeigen, sich verbindlich machen.

Von jeden vorhabenden neuen Gebäude haben sie neben den Hauseigenthümern der Polizeiobrigkeit vorläufig einen getreuen Grundriß und Entwurf davon vorzulegen, und derselben Genehmigung mit Zuziehung der Angrenzenden, und unpartheiischer Werkleute zu erwarten.

Gesellen

28. Jänner 1805. müßen, wenn sie Meister werden wollen, von der Baukommission zuvor geprüft werden. R. Bl. 1805 S. 326.

25. März 1660. Den Zimmerknechten steht es auf dem Lande frei, Flickarbeit anzunehmen, Hauptgebäude aber müssen sie den Meistern überlassen.

18. Febr. 1807. Kein Gesell darf für sich einen Bau führen. Von Palieren entworfene Plane müssen von Maurern und Zimmermeistern unterschrieben seyn, wer von einem Palier oder Gesellen ein Gebäude aufführen läßt, soll um 10 Reichsthaler, und die Gemeindevorsteher, welche ohne vorgezeigten ratifizirten Plan ein Haus erbauen lassen, ohne anzuzeigen, um 6 Rchthlr. gestraft werden. R. Bl. 1807 S. 352

Lehrjungen,

28. Jänner 1805. welche frei gesprochen werden wollen, müssen sich von der Baukommission prüfen lassen. — R.Bl.1805 S. 326.

Zimmerverstifter,

10. April 1782. die ordentlich aufgestellten sind allein berechtigt, sich mit den Zimmer- und Wohnungen verstiften abzugeben. — G.S.v.J. 1784. S. 990.

Sie haben für die wirkliche Verstiftung eines Quartiers von jeden Gulden des halbjährigen Hauszinses 1 kr. von dem Eigenthümer und Stifter mit einander zum Lohn zu erhalten.

Zinnausspielen

20. März 1779. mittels Scholter oder sogenannter Reiter-Spiele ist jedermann verboten. — G.S.v.J. 1784. S. 946.

M. s. u. Ausspielen.

Zinngießer.

1. Dezem. 1786. Glaswaaren zu führen, oder gar derlei Niederlagen zu haben ist den Zinngießern, auf- ser den mit Zinn beschlagenen gläßernen Krügen, verboten. — G.S.v.J. 1788. S. 707.

Zirkularien,

13. Nov. 1812. gesetzwidrige, sind von öffentlichen Plätzen zu entfernen. — R.Bl. 1812 S. 1968.

Zuckerwaaren.

7. Dez. 1801. Diese mit Metallgold oder mit solchen aus Gift oder giftartigen Stoffen zusammengesetzten Farben zu übertünchen ist bei Konfiskation der Waaren und anderer Strafe verboten. — G.S.v.J. 1802. S. 232.

Zünf-

Zünfte.

M. s. u. Handwerkszünfte.

Zuchthäuser.

27. Nov. 1809. Den Zustand der vorhandenen Zuchthäuser haben die General-Kommissäre in ihren Jahresberichten anzuzeigen. N. Bl. 1809 S. 1728.

M. s. u. Strafarbeitshäuser.

Zuwagen

24. Dezbr. 1669. sollen den Metzgern nicht gedultet werden. G. S. v. J. 1771. S. 555.

M. s. u. Eingeweide.

Zwangrecht.

M. s. u. Bierzwang.

Nachtrag.

Armenwesen.

Armenpflegen im Allgemeinen.

17. Nov. 1816. Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden. R.Bl. 1816 S. 780.

Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen.

Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, zur Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand. Ausgenommen, wenn von jenen arme Notherben vorhanden sind.

Sämmtliche gerichtlich und aussergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen geschehen Stempel-, Taxen- und Sportelfrei.

Jede Stadt- oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpflege, welche zunächst für die eingehörigen Armen sorgt.

Es können jedoch mehrere Gemeinden des nämlichen Gerichtssprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege, oder alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflege-Verband zusammen treten.

Auf jeden Fall soll aber jedes Land- und Herrschaftsgericht für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege in so weit, und

zu

zu dem Ende bilden, daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstützt, und solche Bedürfnisse, welche nicht blos örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden.

Sämmtliche in einem Pflegbezirke wohnenden und ansäßigen Unterthanen, ohne Unterschied, sind schuldig, verhältnißmäßig zur Steuerung der Nothdurft der Armen beizutragen.

Neben dieser allgemeinen Obliegenheit bleiben die entweder durch Gesetze und Verordnungen bestimmten, oder durch Verträge übernommenen besondern Verpflichtungen zum Unterhalt gewisser Personen, ausdrücklich vorbehalten.

Der Anspruch auf den Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesetzen über die Heimath bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflege-Verband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hülfe bedürftig wird.

Die Vorstände der Armenpflegen sind, so ferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizei-Direktoren und Kommissäre, dann die Land- und Herrschafts-Richter.

In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath und Erkenntniß geeignet sind, werden sie von den Stadt- und Landgerichts-Aerzten unterstützt.

In

In den Städten und größern Märkten, welche einen Munizipalrath oder Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflegschafts-Rath zusammengesetzt, welcher nebst den erwähnten Vorständen und Gerichtsärzten an den Orten ihrer Amtssitze, aus den Pfarrern und Bürgermeistern, dann aus einem abgeordneten des Munizipalraths oder Magistrats, und aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, in einer gewissen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl, bestehen soll.

In den kleinern Märkten, so wie in den Landgemeinden, sind zuerst die Pfarrer mit den Gemeindevorstehern von Amtswegen zur Pflegschaft berufen. Ihnen soll eine mit der Bevölkerung jedes Orts im Verhältniß stehende Zahl von Pflegevätern, aus der Mitte der Einwohnern zur Seite seyn, welche den Pflege-Ausschuß bilden.

Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege vereinigen, wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß bestellt. Eben so wird den Gerichts-Vorständen für die Besorgung der Gerichtspflege ein besonderer Bezirks-Ausschuß beigesellt.

Die Mitglieder des Pflegschafts-Raths und der örtlichen Pflege-Ausschüsse werden in eben der Art gewählt, wie die Munizipalräthe oder Magistrate, Bürgermeister und Orts-Vorsteher. Für die Bezirks-Ausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte, und die Vertreter sämmtlicher Gemeinden wählen unter

ter sich diejenigen, die zu den Geschäften der Bezirkspflege zunächst mitwirken sollen. Alle Gewählten versehen ihre Verrichtungen drei Jahre lang, und zwar eben so wie die Vorstände und übrigen von Amts wegen berufenen Mitglieder, ganz unentgeldlich. Kein angesessener Einwohner darf, ohne nachgewiesene wichtige Ursachen: die erste auf ihm gefallene Wahl ablehnen. Besondere Verdienste um das Armenwesen werden öffentlich ausgezeichnet werden.

Zu den Stand der Armuth gehören diejenigen Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhalts-Anspruch haben, entweder gar nicht oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bei jedem Einzelnen nur so lange, als jene gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit.

Armenbeschreibung.

Der wirkliche Stand der Armen wird durch die vorgezeichnete Beschreibung derselben hergestellt. Die vorläufigen Erkundigungen und Aufzeichnungen für diese Beschreibung werden von den Mitgliedern der Pflegeräthe und Ausschüsse, nach einer verabredeten Ordnung oder von besondern durch sie gewählten Gehülfen gesammelt. In den Städten kann auch die Mitwirkung des Polizei-Personals dazu in Anspruch genommen werden.

Rücksichtlich solcher Personen, welche vorzüglich wegen körperlicher Beschaffenheit und GesundheitsUmstände die Theilnahme an der Armenpflege verlangen, tritt, wenn nicht die dießfallsigen Verhältnisse allgemein bekannt oder augenfällig sind, besondere Untersuchung ein.

Ueberhaupt werden alle Angaben der Bewerber durch sorgfältige Nachforschungen geprüft, nöthigen Falls durch förmliche Bescheinigungen und Zeugnisse berichtiget, und über alles dieses auch die sittliche und bürgerliche Aufführung in die Beschreibung mit aufgenommen.

Auf den Grund dieser Beschreibungen wird bestimmt: ob die Beschriebenen wirklich als arm anzusehen seyen? — ob sie einen Anspruch auf die Armenpflege des Bezirks oder der Gemeinde haben? — in welcher Art und wie hoch die Unterstützung festzusetzen sey? und wie lange solche einstweilen dauern solle?

Die im Laufe jeden Jahrs vorkommenden einzelnen Beschreibungen werden mit dem Tage, Monat und Jahre, wann solche verfaßt worden sind, bezeichnet; nach Beisetzung des hierauf genommenen Beschlusses mit fortlaufenden Ziffern versehen; mit Hinweisung auf diese Ziffer eigene Namens-Register gefertiget, und die Veränderungen jedesmal nachgetragen.

Jährlich, vor Eintritt des Winters, wird eine Haupt-Armen-Beschreibung vorgenommen, und hiernach werden die Verzeichnisse vollständig berichtigt und erneuert.

Von

Von der vorschriftmäßigen Beschreibung wird kein Armer, und von der persönlichen Stellung dazu vor die für die Armenpflege benamten öffentlichen Personen werden nur solche Arme ausgenommen, welche durch Krankheit oder andere gleich wichtige und bescheinigte Ursachen am persönlichen Erscheinen gehindert sind, oder welche als schamhafte Hausarme auf das Zeugniß und die Bürgschaft von wenigstens zwei Pflegschafts-Mitgliedern ausdrücklich freigesprochen werden.

Arbeits-Anstalten.

Diejenigen, welche bloß wegen Mangel an Unterricht und Abrichtung unfähig zu Dienst und Arbeit, und dieses Unterrichts in ihrem Alter noch empfänglich sind, sollen zu angemessener Lehr und Uebung, entweder unentgeldlich, oder auf Kosten der Armenpflegen irgendwo untergebracht werden.

Ausserdem ist bei den Armenpflegen ein Kundschafts-Anzeiger zu eröffnen, welcher eine fortwährende Uebersicht der Personen enthalten solle, denen es an Dienst und Arbeit fehlt, und die deswegen den Armenpflegen entweder schon zur Last fallen, oder bei fortdauernder Dienst und Arbeitslosigkeit zur Last fallen würden. Mit dieser Uebersicht soll sich zugleich die fortwährende Kenntniß derjenigen verbinden, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen. Gattungen und Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, die von dem einen Theil angeboten, von dem andern Theile gefordert werden, sind zu bemerken und zu vergleichen, und hiernach

wo möglich die beiderseitigen Bedürfnisse zu vermitteln.

Die Armenpflegen haben sich mit den Vorständen öffentlicher Arbeiten, mit Unternehmern von Fabriken und Bauten, mit Gutsbesitzern und Zünften, mit Dienstherrschaften u. s. w. in Benehmen zu setzen. Nöthigen Falls unterstützen sich selbst die Pflegschaften verschiedener Bezirke durch gegenseitige Kundschaft und Aushilfe, wobei darauf zu sehen und zu halten ist, daß der auf einzelnen Punkten gehäufte Ueberfluß arbeitsfähiger Hände dahin, wo sich hievon auffallender Mangel ergiebt, und vorzüglich aus den Städten auf das platte Land durch geeignete Maaßregeln abgeleitet werde.

Unter Arme, welche aller Nachfrage und Vermittlung ungeachtet eine angemessene Arbeit nicht erhalten können, werden einsweilen, so lange dieses Verhältniß dauert, Materialien und Werkzeuge zu solchen Arbeiten vertheilt, die sie in ihren Wohnungen zu verrichten im Stande sind. Sollte, in den größern Städten die Zahl dieser Klasse besonders beträchtlich seyn, so sind derselben, als letzte Zuflucht, eigene Beschäftigungshäuser zu öffnen, die auf Rechnung der Armenpflegen eingerichtet und unterhalten werden.

Die Wahl unter den verschiedenen Gattungen der Arbeiten in diesen Häusern richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, und hauptsächlich nach der Leichtigkeit, entweder Bestellungen von Privaten zu erhalten, oder das Ma-

terial selbst anzuschaffen und zu verarbeiten; dann die bearbeiteten Stoffe für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Armen zu verwenden, oder sonst abzusetzen, und von den im Hause erworbenen Fertigkeiten auch ausserhalb desselben einen nützlichen Gebrauch zu eigenem Erwerbe machen zu können.

Die ArmenBeschäftigungshäuser bleiben stets auf einsweilige Beschäftigung sonst arbeitsloser und unvermögender Menschen beschränkt.

Verpflegungs-Anstalten.

Für arme Kinder, Kranke, Greise und presthafte Menschen sollen besondere Verpflegungs-Anstalten bestehen.

Arme verlassene Kinder, welchen die natürliche älterliche Hilfe versagt ist, werden bei gutgesinnten Nährältern, vertragsmäßig untergebracht, zum Besuch der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit den nothwendigen Unterhalte bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit versehen.

In Beziehung auf arme Kranke sorgen die Armenpflegen für angemessenes Obdach und Lager für Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien. Gleiche Sorgfalt widmen sie armen Gebährenden, und verschaffen denselben insbesondere den Beistand einer öffentlichen Hebamme. Zu dem Ende werden auf die verschiedenen Abtheilungen in den Städten und auf die Bezirke des platten Landes, die Gerichts-,

Land-

Land = und Wundärzte nach einer gewissen Ordnung dergestalt angewiesen, daß es an ihrer Hilfe nirgends ermangle. Die Armenpflegen treffen mit denselben die geeignete Uebereinkunft. Ausgezeichnete Anstrengungen und Verdienste werden besonders belohnt werden.

Zum Beßten solcher Armen, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit, auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweltläufiger oder mit ausserordentlichen Mängel behafteter Menschen, soll auf die Ausmittlung eigener Versorgungshäuser in denjenigen Bezirken, wo sich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl solcher Unglücklichen offenbart, aller möglliche Bedacht genommen, und dieselben sollen darin auf Lebenszeit untergebracht, verköstiget, gekleidet, gepfleget, und sonach vollkommen versorgt werden.

Die Vorsorge für arme, hilflose Kindheit, Krankheit und für das Alter und die Gebrechlichkeit wird erleichtert, und erhält die Vollständigkeit durch die allgemeinen Verpflegungs-Anstalten, welche sich auf ganze Kreise, oder auf das gesammte Königreich ausdehnen, und welche entweder durch Verwendung der hiezu schon vorhandenen Fonds, oder in Ermanglung derselben durch allgemeine Zusammenwirkung der Pflegschaften begründet und ausgebildet werden, nämlich durch Gebähr = und Findelhäuser, durch Irrenhäuser, durch Krankenhäu-

ser und durch Erziehungs- und Verpflegungshäuser für Taubstumme und für blindgeborne Kinder. Die Zwecke, Verhältnisse und Einrichtungen dieser Anstalten werden durch besondere Vorschriften bestimmt werden. Einsweilen sind die bestehenden Anstalten dieser Art zum Beßten der Armenpflegen wie bisher zu benützen.

Almosen-Anstalten.

Arme, welche keiner ausserordentlichen Verpflegung bedürfen, auch sich in die besondern Versorgungs-Anstalten nicht eignen, oder darin noch nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig, oder durch wirkliche Arbeit in und ausser den Beschäftigungs-Anstalten den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stande sind, werden durch Almosen unterstützt, welches nach den obigen Voraussetzungen nicht ohne strengste Nachweisung des Bedürfnisses zu bewilligen ist.

Das Almosen wird mittels wöchentlicher Geldspenden verreicht. Für diese Geldspenden wird von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Person nach den verschiedenen Geschlechtern und Altern, ein Höchstes festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf, wohl aber nach der größern oder geringern Bedürftigkeit eine stufenweise Herabsetzung zuläßt.

Die Geldspenden können auch ganz oder zum Theil durch Spenden an Naturalien ersetzt wer-

werden, wenn diese Art von Hilfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande leichter zu leisten, und den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinden und Bezirken angemessen ist.

Hiernach kann die Herberge angewiesen werden, durch wechselweise Vertheilung der Armen in die Wohnungen der Gemeindeglieder gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bei den Arbeiten der Herbergeväter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen, oder es können mit Einzelnen billige Miethverträge geschlossen werden. Unter der Sorge für die Herberge ist auch die Sorge für das unentbehrlichste Brennholz begriffen, welche mittels besonderer Beiträge an Holz erfüllt wird, so ferne nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung seines Hausvaters sich schon hinlänglich erwärmen kann. Wo sich Gelegenheit dazu findet, sind im Winter eigene Wärmestuben zu öffnen, wohin die Armen ihre leichtern Handarbeiten mitbringen können.

Die Nahrung der Armen kann erleichtert und gesichert werden durch ebenmäßige Vertheilung derselben unter die Gemeindeglieder zur umwechselnden Verköstigung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kostgeber oder durch freiwillig angebotene Kosttage, oder endlich durch Austheilung von Brod und andern Nahrungsmitteln. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist auf die Einrichtung eigener Küchen Bedacht zu nehmen, wo nahr-

hafte Suppen, theils unentgeldlich, theils um geringen Preis zu haben sind.

Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe der in den Beschäftigungs-Anstalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweise verwendet. Gleicher Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Stoffen oder Kleidungen, und die aus den Verlassenschaften der Armen noch brauchbare Stücke, so ferne in ärztlicher Hinsicht nichs dagegen zu erinnern ist.

Endlich hat die Almosen-Anstalt auch noch die vorkommenden ausserordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich: die Kosten des Begräbnisses der Armen, und die Gottesdienste für dieselben, die Kosten des Gottesdienstes und einfacher Denkmähler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth, die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge, und Unterstützung zur weitern Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armer Kinder und Jünglinge: die Kosten auf Anschaffung der nothwendigsten Arbeitswerkzeuge für arme vorzüglich befähigte Gewerbsanfänger, allenfalls gegen die Verbindlichkeit seinerzeitigen Vergütung; endlich Reisezehrungen in seltnen unvermeidlichen Fällen, und mit der Beschränkung, daß die Zehrpfennige der Handwerksgesellen durch die Zünfte geleistet werden.

Aufsicht auf die einzelne Arme.

Alle Kiuder der Armen sollen ohne Nachsicht, und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände, zum ununterbrochenen Besuche des öf-

öffentlichen Schul- und Religionsunterrichts, so wie auch der Arbeits- und Industrie-Schulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. Das Schulgeld für dieselben ist eine ständige Ausgabe der Armenpflegen, welche desfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht schon besondere Armen-Schulen bestehen.

Sämmtliche Armen sind verbunden, sich dem Dienste, dem Handwerke, der Landwirthschaft und überhaupt der Arbeit zu widmen, und es ist hierauf strenge zu halten.

Jede Art von Bettelei ist allenthalben ohne Schonung den bestehenden Verordnungen gemäß zu unterdrücken, und jeder Arme mit dem Inhalte dieser Verordnungen bei seiner Beschreibung bekannt zu machen.

Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimmt, darf sich ohne Vorwissen und Erlaubniß des Orts-Vorstehers aus seinem Wohnorte in oder ausser seinem Polizeibezirk eine Zeit lang oder für immer entfernen. Die Erlaubniß ist nur mit Vorsicht aus gegründeten Ursachen und unter der nachgewiesenen Voraussetzung zu ertheilen, daß der Arme anderen Orten und Bezirken nicht zur Last fallen werde; auch ist denselben ein Vorweis auszustellen, worin nebst dem Namen und Orte, woher er kommt, die Zeit und Ursache, dann die Dauer seiner Entfernung, und die Orte, wohin er sich zu begeben gedenkt, ausgedrückt seyn sollen. Arme, die sich willkührlich ohne

Vor-

Vorweis entfernen, und sich unstät und müssig herumtreiben, werden als Landstreicher behandelt.

Jedem Armen ist zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterstützungen überlassen; hierdurch wird jedoch die Aufsicht auf den Mißbrauch derselben nicht ausgeschlossen, und die Pflege-Polizei hat vorzüglich in den Fällen einzuschreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege selbst, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verschleuderung von Seite schlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen schädlichen Einfluß hat.

Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müssiggangs fruchtlos gewarnt worden sind, sollen ohne Nachsicht mit polizeilichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

Gegen Scheinarme, welche, ob sie gleich eigene Mittel besitzen, doch durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen erschleichen und an sich reissen, haben die Armenpflegen im Falle der Entdeckung Anspruch auf Ersatz, der unerbittlich geltend gemacht werden soll. Einen gleichen Ersatz können die Armenpflegen auch von denjenigen Personen fordern, welche sich der gesezlichen oder Vertragsmäßigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entzogen haben.

Aufsicht auf die Armenpflege-Anstalten.

Die mit der Armenpflege verbundenen Anstalten unterliegen zwar schon von selbst der fortwährenden Aufsicht der Pflegevorstände. es sollen überdieß aus der Reihe der für die Armenpflegen mit aufgestellten Personen umwechslungsweise besondere Aufseher bestellt, und wenigstens alle Vierteljahre eine Hauptvisitation jener Anstalten vorgenommen werden, welcher alle Pflegmitglieder beizuwohnen haben.

Aufsicht auf das Armenwesen überhaupt.

Der Gang des gesammten Armenwesen überhaupt soll mit aller Aufmerksamkeit verfolgt und daraus ermessen werden, welche Hindernisse den Fortschritten der Armenpolizei noch entgegen stehen.

Ganz besonders sollen sich die Armenpflegen, zumal auf dem Lande, angelegen seyn lassen, Familienvätern, die durch unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, durch Rath und That beizustehen, und zur Rettung Wege zu öffnen. Nicht minder sollen die Armenpflegen auf Hausväter, die durch auffallend und offenkundig ausschweifendes Benehmen ihre und der Ihrigen Armuth herbeizuführen drohen, aufmerksam seyn, und dem Verfall durch geeignete Erinnerungen, unter Beihilfe der nächsten Anverwandten, so viel möglich entgegen wirken.

Auf-

Ausserdem sollen die Armenpflegen bedacht seyn, die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungs-Anstalten wider Brand- und Hagelschäden u. dgl. zu befördern; nach Umständen für die Bildung von Sparkassen für Zeiten des Alters und der Noth und für die Ausmittlung von Leihkassen zu sorgen, besonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerksgesellen und Dienstboten ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit, mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstesherren, zu Stand komme.

Keine Verehlichung unangesessener Leute soll, ohne vorläufige Vernehmung der Armenpflegschaften, bewilliget werden.

M. s. a. u. Verehlichung.

Armen-Vermögen.

Nebst den ausserordentlichen Zuflüssen, theils aus den Verlassenschaften der Armen, theils aus den Ersatzleistungen von Scheinarmen und pflichtsäumigen Verwandten oder andern Personen, und theils aus den Strafgeldern, die dem Armenvermögen zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden, sind die Hilfsquellen für den Stand der Armuth aus freiwilligen Beiträgen aus unständigen Abgaben, aus dem Gemeinde-Säckel, aus Anlehen oder aus Pflichtbeiträgen zu schöpfen.

Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen für die Armen werden vereiniget; die bei der ei-

nen

nen oder andern Armenpflegschaft vorhandenen oder sich noch bildenden Kapitalien, die Zinse von Landanlehen, oder solchen Kapitalien, wovon die berechtigten Einnehmer nicht mehr auszuforschen sind, die Vermächtnisse für die Armen, insofern solche nach dem Willen der Erblasser zu einer ständigen Jahreseinnahme angelegt werden sollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind.

Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen unmittelbar werden veranstaltet monatlich von Haus zu Haus, da wo sich die Gemeindeglieder zu einem bestimmten zeitweisen Beitrage unterzeichnet haben; dann in den Kirchen an den höheren Festtagen; ferner in den Gastwirthshäusern mittels Aufstellung eigener Armenbüchsen; und endlich bei allen wichtigen und erfreulichen Ereignissen für den Staat oder einzelne Gemeinden.

Je nach den örtlichen Verhältnissen können auch besondere unständige Abgaben zu dem Zwecke der Armenpflegen eingeführt und erhoben werden, welche vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen, namentlich feierliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligungen zu Haltung von Tanzmusik, besonders über die gewöhnliche polizeiliche Feierstunde hinaus, feierliche Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeste Schaubuden, Bälle, Maskeraden, Theater u. dgl. zu legen sind.

Wenn alle vorbenannten Hilfsquellen das streng bemessene Bedürfniß der Armenpflegen nicht decken, so wird der Abgang aus dem Gemeindesäckel, oder durch Anleihen ersetzt; und nur dann erst, wenn auch diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend seyn sollten, wird zu Pflichtbeiträgen oder Armenbeisteuern geschritten. die Art und der Maßstab derselben wird nach den Verhältnissen der Orte und Bezirke besonders bestimmt, und sie gelten nur auf eine gewisse Zeit. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß diese Beisteuern mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend einer Befreiung von allen Ständen geleistet werden.

Von der Verwaltung des Armenvermögens.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden soll, gehört nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflegen, sondern wird von den hiezu aufgestellten besondern Verwaltern einsweilen noch besorgt, die bis auf Weiters als Mitglieder in die Pflegschaften eintreten. Hingegen eignen sich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpflegen die jährlichen Erträgnisse der freiwilligen und Pflichtbeiträge, so wie andrer nicht zum Stiftungsfonde gehörigen Zuschüsse. Diese Verwaltung umfaßt folgende vier Haupt-Geschäfte: die Herstellung der jährlichen Voranschläge, die Erhebung der Einnahmen und deren Verwendung und Verrechnung.

Die

Die Grundlage des Voranschlags ist die Armenbeschreibung.

Zur Erhebung der Zuflüsse zu den Armenpflegen stellen die Pflegeräthe und Ausschüsse besondere Einnehmer entweder aus eigener Mitte auf, oder sie wählen solche aus der übrigen Zahl der Einwohner.

Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Voranschläge willkührlich überschritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, die nicht durch allgemeine Vorschriften oder besondere Bevollmächtigung gebilliget ist. Auch soll bei der Verwendung ein gerechtes und wohlbemessenes Verhältniß zwischen den Bedürfniß der verschiedenen Anstalten der Armenpflegen, so wie zwischen den Bedürfnissen verschiedener Klassen von Armen und Einzelnen derselben beobachtet, und nicht die Einen gegen die Andern in Vor- oder Nachtheil gesetzt werden.

Die Einwohner liefern, was sie gesammelt, an den Säckelmeister ab, der ebenfalls aus der Mitte der Pflegeräthe und Ausschüsse bestellt, oder von diesen aus den übrigen Einwohnern gewählt wird. Einnehmer und Säckelmeister können in einer und der nämlichen Person bestehen. Auch kann der Armensäckel von einer Stiftungs- oder Gemeindeverwaltung, niemals aber von einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geführt werden. Der Säckelmeister darf keine Ausgabe leisten ausser auf allgemeine oder besondere Anweisung der gesammten Pflegschaft. Einseitige Anweisungen der Vorstände oder einzelner Mitglieder sind nicht gültig.

Ueber die Verwendung aller Erträgnisse wird jährliche Rechnung gestellt, welche zu Jedermanns Einsicht offen seyn, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Geschäftsgang der Armenpflegen.

Wöchentlich soll jeder Pflege-Rath und Ausschuß eine Versammlung halten, um die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu berathen, und darüber zu beschließen, auch Anbringen und Beschwerden im Armenwesen anzuhören und zu bescheiden, und etwa abgeforderte Gutachten abzugeben. Für wichtige dringende Angelegenheiten werden ausserordentliche Sitzungen veranlaßt.

In den ordentlichen Sitzungen befassen sich die Räthe und Ausschüsse namentlich und vorzüglich damit:

1) die verschiedenen Geschäfte, insbesondere die erste Aufnahme der Armenbeschreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Verausgabung und die Aufsicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anstalten zu vertheilen, zu dem Ende die nöthigen Gehilfen, Einnehmer, Säckelmeister und Aufseher zu wählen, anzuweisen und in ihren Verrichtungen zu leiten;

2) die gesammelten Armenbeschreibungen zu prüfen, zu berichtigen, zusammenzustellen, und jährlich zu erneuern; die Bewerber

um

um den Pflege-Genuß nach Umständen vorzuladen, zu vernehmen und zu bescheiden; zu bestimmen, welche Arme zum Genusse zuzulassen seyen; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterstützungen festzusetzen, und Herberge, Nahrung, Kleidung, Verpflegung und Versorgung zu regeln.

3) vorzüglich für Unterricht und Arbeit zu sorgen, nach Bedürfniß die Herstellung und Errichtung von Beschäftigungs- und Versorgungshäusern einzuleiten und zu begutachten, die Ordnung darin zu erhalten und die Aufnahme der dahin gehörigen Personen zu entscheiden; auch die vierteljährigen Visitationen der benannten und anderer Wohlthätigkeits-Anstalten anzuordnen, Und über den Erfolg Raths zu pflegen.

4) Arme von übler Aufführung zu warnen, und nöthigen Falls den Polizeibehörden anzuzeigen; die Letztern in der Unterdrückung der Bettelei zu unterstützen; die Mittel, wie verunglückten Hausvätern wieder aufgeholfen, der Ruin ganzer Familien verhütet, schlechte Wirthe zur Pflicht und Besonnenheit zurückgeführt, und gemeinnützige Versicherungsanstalten zu Stande gebracht und befördert, so wie überhaupt die Ursachen der Armuth gehoben, oder wenigstens ihre Fortschritte gehemmt werden können, in Ueberlegung zu nehmen, sich darüber mit andern angesehenen Einwohnern zu bereden, und in Verbindung zu setzen,

und

und nach Umständen das Einsehen und die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzurufen.

5) eine genaue Uebersicht der für die Armenpflegen vorhandenen Hilfsquellen herzustellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die unverkürzte Vereinnahmung der Erträgnisse zu sichern, säumige Schuldner zu mahnen, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranschläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu stellen; auch wöchentlich sich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben in genaue Kenntniß zu setzen; endlich

6) zu begutachten, ob und wie der allenfallsige Abgang an Hilfsmitteln aus dem Gemeinde-Säckel ersezt, oder durch besondere Abgaben, Anlehen, Armenbeisteuern, in welcher Art und Größe und nach welchem Maßstabe zu decken; dann welche Bedürfnisse auf die Bezirkspflegen zu übernehmen, mit welchen Mitteln und Gefällen diese Bezirkspflege auszustatten; und wie die Beiträge hieran auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen seyen.

Die Sitzungen, in welchen die Jahresrechnungen vorgelegt werden, sollen öffentlich, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angesessenen Einwohnern unverwehrt seyn. Die Zeit jener Sitzungen ist daher jedesmal bekannt zu machen.

In den Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armensäckels durch Zuschüsse aus dem Gemeindesäckel oder durch Anlehen, oder durch besondere Abgaben und Armenbeisteuern zu decken, vereinigen sich die Pflegschaftsräthe in den Städten und größern Märkten mit den Munizipalräthen und Magistraten zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen. In den kleineren Märkten und Landgemeinden werden die Gegenstände der benannten Art vor die gesammte Gemeinde gebracht, und dem Gemeindebeschluß unterworfen.

Wo Rechtsangelegenheiten vorkommen, sollen aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflegschafts-Anwälde zu den Sitzungen beigezogen, und mit ihrem Rathe gehört werden.

Den Vorsitz in den Pflegschafts-Versammlungen führen, wo nicht eigene Vorstände besonders ernannt sind, die Polizeidirektoren und Kommissäre, und die Land- und Herrschaftsrichter an den Orten ihrer Amtssitze, ausserdem aber die Pfarrer. Ueber das Verhandelte, wobei jedem Mitgliede frei steht, seine Meinung, Anstände und Wünsche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anwesenden unterschrieben.

Zu den Schreibereien wird das Schreiberpersonal der Polizeibehörden, Munizipalräthe und Magistrate gebraucht, ausserdem werden dazu die Schullehrer gegen jährliche angemessene Belohnung verwendet. Alle unnütze Schreibereien sol-

sollen sorgfältig vermieden, und dieselben mit der größten Einfachheit eingerichtet werden.

Die Vollziehung der Beschlüsse, so weit nicht höhere Genehmigung erfordert wird, geschieht durch die dazu beauftragten Mitglieder der Pflegschaftsräthe und Ausschüsse. Die Verkündung der Bescheide an die Partheien geschieht mündlich. Was zur Kenntniß einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Bezirkes gebracht werden soll, wird öffentlich angeschlagen, oder in die Wochenblätter eingerückt; beides nach vorgängiger Einsicht durch die Polizeibehörden. Diesen Behörden sind auch die Vollziehungs-Maßregeln in denjenigen Fällen zu überlassen, wo es auf Strafen und Zwangsmittel ankommt.

Die Pflegschaftsräthe und Ausschüsse in solchen Städten, welche keine eigenen Polizeidirektoren oder Kommissäre haben, dann in den Märkten und Landgemeinden, stehen unmittelbar unter den Land- und Herrschaftsgerichten und unter ihrer Leitung und Aufsicht. Diese haben sich zu dem Ende in einer fortwährenden Kenntniß von dem Zustande des Armenwesens in allen einzelnen Pflegen zu erhalten, die Armenbeschreibung von Zeit zu Zeit einzusehen, zu wachen, daß die Pflegschafts-Versammlungen, die sie bisweilen in den einzelnen Gemeinden selbst zu besuchen haben, fleißig und ordentlich gehalten werden, zu verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorsorge für die Armen aus was irgend für einer Ursache vernachlässigen; allenfallsiger Willkühr in Ausübung der den

Pfleg-

Pflegschaften eingeräumten Befugnisse, besonders in Verwendung der Hilfsmittel, und ungebührlichen Verzögerungen in Ablegung der Rechnungen zu begegnen, die besondern Anstalten der Armenpflegen öfter zu untersuchen, und Mißbräuche und Unordnungen abzustellen, und überhaupt die Räthe und Ausschüsse über ihre Verrichtungen und den Gang der Geschäfte zu belehren, und sie in beständiger zweckmäßiger Thätigkeit zu erhalten; im Uebrigen aber die Pflegschaften auf alle Weise zu unterstützen, und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse den nöthigen Beistand zu leisten, soferne solche nicht gegen Vorschrift und Gesetz verstossen, oder Klagen dagegen angebracht sind.

Zu den besonderen Obliegenheiten und Befugnissen der Land = und Herschaftsgerichte gehören: die Bestätigung der zu den Pflegeräthen und Ausschüssen gewählten Mitglieder und Gehilfen, die Entscheidung über die gegen Beschlüsse der Pflegschaften angebrachten Beschwerden, die Entscheidung über die Irrungen zwischen Armenpflegen verschiedener Gemeinden, die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen.

In den Städten, wo eigene Polizeidirektoren oder Kommissäre bestehen, sind die Pflegschaftsräthe den General = und Lokal = Kommissariaten unmittelbar untergeordnet. Diese können jedoch nach Umständen für gewisse Fälle und Gegenstände auch die Polizeidirektionen und Polizei = Kommissariate zur Stellvertretung bevoll-

mächtigen; und letztere bleiben unter allen Umständen befugt und verpflichtet, auf den Gang und Zustand des Armenwesens aufmerksam zu seyn, die Pflegeräthe über vorkommende Bedürfnisse und Mißbräuche zu verständigen, von ihnen Abhilfe zu verlangen, und wenn solche nicht geleistet wird, die Einschreitung der Oberbehörde anzurufen.

Mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen in den genannten größern Städten verbinden die General-Kreiskommissariate auch die Oberaufsicht auf die Armenpflegen in den Land- und Herrschaftsgerichten.

Die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate bestätigen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegschaften die Wahlen der Räthe und sonstigen Gehilfen; sie entscheiden die Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Pflegschaften oder gegen Beschlüsse und Verfügungen der untern Polizeibehörden und die allenfallsigen Irrungen zwischen denselben; sie unterwerfen die Voranschläge und Rechnungen der unmittelbaren Pflegen ihrer Prüfung und nehmen von jenen in den Land- und Herrschaftsgerichten zu jeder Zeit beliebige Einsicht; sie entscheiden über die Fälle wo der Abgang des Armensäckels aus dem Gemeindesäckel gedeckt, oder durch Anlehen beigeschafft werden soll; sie entscheiden ferner über die Anträge rücksichtlich der Bedürfnisse und Hilfsmittel für die gemeinschaftlichen Bezirkspflegen, und endlich auch über die Einleitungen, welche bei vorkommenden Rechtsangelegenheiten

getroffen werden sollen. Ueber Anträge auf besondere Auflagen und auf Armenbeisteuern haben sie sich jedesmal mit den Finanzdirektionen zu benehmen.

Dem Ministerium des Innern ist die Ober-Aufsicht auf das Armenwesen im ganzen Reiche übertragen. Dasselbe schöpft die fortwährende Kenntniß über den Stand dieses Verwaltungszweiges aus den Jahresberichten der Kreisstellen und anderen geeigneten Quellen; veranlaßt die erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Maßregeln, würdigt und erledigt die Anträge über die Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs- Versorgungs- und andern Verpflegungshäusern für einzelne Gerichtsbezirke, ganze Kreise, oder die gesammte Monarchie; prüft und erledigt gemeinschaftlich mit dem Finanz-Ministerium die Anträge auf Bewilligung besonderer Auflagen und Armenbeisteuern, erkennt über die gegen die General-Kreis- und Lokal-Kommissariate angebrachten Beschwerden, soferne sich solche nicht zum geheimen Rathe eignen, und veranlaßt die Ernennung besonderer Pflegevorstände, da wo es räthlich gefunden wird.

Bettler und Landstreicher.

28. Nov. 1816. R.Bl. 1816 S. 860.

Art. 1. Als Bettler sind im allgemeinen anzusehen:

1) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfennig zu Wanderungen, oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Lossprechen u. dgl. von den Vorübergehenden auf

den Strassen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen;

2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung Geld oder Geldswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien oder Gemeinden unterstützt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen;

3) Personen, welche zwar ein Almosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage, auf öffentlichen Plätzen oder von Haus zu Haus, ohne polizeiliches Vorwissen, geringfügige Dinge zum Verkauf feil bieten, oder sich in deu Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen; oder Unterzeichnungen, zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen.

Art. 2. Erschwerende Umstände der Bettelei sind besonders folgende:

1) Wenn Bettler sich in das Innere der Wohnungen einschleichen, oder zur Zeit der Nacht betteln;

2) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in Gesellschaft und Verbindung ausüben;

3) wenn Jemand seine Kinder zum Betteln ausschickt, oder sie dazu herleiht; oder

sich

sich dazu fremder Kinder als Werkzeuge bedient;

4) wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleid oder Furcht zu erwecken; insbesondere wenn sie falsche Leibesgebrechen, Wunden und Krankheiten annehmen; oder sonstige erdichtete Unglücksfälle vorspiegeln;

4) wenn sie zu ihrem Vortheile die Religion mißbrauchen, den Aberglauben ins Spiel ziehen, und sich geheimer Kräfte oder Heilmittel berühmen.

Art. 3. Alle ausländischen, und solche inländische Bettler, welche ihre Heimath verlassen, um anderwärts, und wohl gar in andern Gerichtsbezirken oder Kreisen dem Allmosen nachzugehen, werden den Landstreichern gleich geachtet.

Zu den Landstreichern werden ausserdem alle diejenigen gezählt, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen; namentlich:

1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß, oder mit erloschenen Päßen herumziehen;

2) entwichene Dienstboten, die anderwärts herrnlos auf eigene Faust ein unstätes Leben führen;

3) Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirk zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden;

4) entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen; auswärtige Ausreisser, die sich nicht bei der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müssigen und unordentlichen Leben mißbrauchen;

5) Landfahrer, die unter dem Scheine von Dienstgesuchen oder Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberg eindrängen;

6) Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten u. s. w., welche, unter dem Vorgeben sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin und her schwärmen, oder beigebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen;

7) Klein-Krämer, Hausirer, und sogenannte Selbst-Erzeuger, welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte vorschriftwidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem Lande, in abgelegenen Orten, zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizei, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen;

8)

8) Andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl., welche ohne Vorweis, oder ausserhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem oder liederlichem Lebenswandel betreten werden.

9) Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, namentlich: Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameeltreiber; Schatten- und Marionetten-Spieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte haben, oder sich unordentlich und schlecht aufführen.

10) Pilgrime und Wallfahrer, die, unter dem Deckmantel der Andacht, ohne Paß über die Grenzen kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben.

11) Juden, welche ohne Beruf und ohne Mittel zum Fortkommen, sich in das Reich einschleichen; und inländische Juden, welche ohne Bewilligung in fremden Orten Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben; ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen, und ihren oder andern Glaubensgenossen zur Last fallen.

Art. 4. Für besonders gefährliche Landstreicher sind zu halten:

1) Reisende, welche falsche Pässe führen, oder deren Pässe mangelhaft und verdächtig sind.

2) Personen, welche falsche Namen oder sonst unwahre Umstände angeben, um die Polizei zu täuschen; oder, in gleicher Absicht, unter mannigfaltigen Verkleidungen oder Entstellungen erscheinen.

3) Solche, welche verdächtige Waaren, deren rechtmäßiger Erwerb oder Gebrauch zweifelhaft ist, mit sich führen.

4) Jauner, welche sich einer besondern Schrift, Sprache oder anderer besonderer Zeichen bedienen.

5) Solche, welche sich zugleich mit polizeiwidrigen Künsten, Spielen und Quacksalbereien abgeben.

6) Solche, welche in Gesellschaften und Banden herumziehen, oder die Einwohner und Gemeinden bedrohen, oder Waffen und Werkzeuge bei sich führen, die zur Verübung körperlicher Verletzungen oder zur Begehung von Diebstählen geeignet sind.

Art. 5. Gemeine inländische Bettler und Landstreicher (Art. 1. 3.) sollen mit 6 bis 18 Streichen, oder Arrest von 1 bis 8 Tagen; Bettler und Landstreicher aber, deren Uebertretung von besonders erschwerenden Umständen (Art. 2. 4.) begleitet ist, mit 12 bis 24 Streichen,

oder Arrest von 8 bis 14 Tagen bestraft werden. Gegen rückfällige Bettler und Landstreicher ist stufenweise die Zahl der Streiche bis auf 30, und die Zeit des Arrestes auf 4 Wochen auszudehnen.

Die körperliche Züchtigung ist da, wo sie, nach ärztlichem Gutachten, anwendbar gefunden, und in der Art, wie sie nach eben diesem Gutachten angerathen wird, vorzugsweise vor der Arreststrafe zu verfügen; auch können beide Strafarten, nach Umständen, theilweise mit einander verbunden, und der Arrest durch abwechselnde Schmälerung der Beköstigung geschärft werden.

Gewöhnte, und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

Art. 6. Bei Greisen von 60 Jahren und darüber, und bei Menschen mit schweren Leibes-Gebrechen soll nur Arrest mit angemessener Verkürzung statt finden, und für ihre Verpflegung gesorgt werden.

Bettelnde und herumziehende Kinder sollen mit ernstlicher Bedrohung den ihrigen zurückgegeben, in Wiederholungsfällen aber mit Ruthenstreichen gezüchtiget werden. Bei Jungen und Dirnen von 12 bis 14 Jahren ist, nach Umständen, mit dieser Züchtigung auch Einsperrung auf 6 bis 48 Stunden, allenfalls bei schmaler Kost, zu verbinden. Jungen und Dirnen, die das 15te Jahr angetreten haben, wer-

den

den nach den ordentlichen Strafbestimmungen behandelt.

Art. 7. Vorstehende Arten und Maße der Strafen finden auch auf solche inländische Bettler und Landstreicher Anwendung, welche ihr unerlaubtes Gewerb eine Zeitlang in fremden Staaten ausgeübt haben, und von da hereingeschoben werden; jedoch mit Einrechnung der Strafen, die sie deshalb im Auslande erweislich schon erlitten haben.

Art. 8. Wenn ein inländischer Bettler und Landstreicher, der ausserhalb seines Polizeibezirks ergriffen wird, sich über seine bisherige Aufführung nicht ausweisen, und wenn auch auf andere Weise nicht sogleich hergestellt werden kann, ob derselbe schon ein- oder mehrmal bestraft worden sey? so ist er ohne Weiters in ein Zwangs-Arbeitshaus zu liefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis von der Obrigkeit seiner Heimath diejenigen Nachrichten erholt sein werden, welche nothwendig sind, um hiernach die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Art. 9. Ausländische Bettler und Landstreicher, die im Königreiche ergriffen werden, sind mit 18 bis 30 Streichen zu belegen, und in ein Zwangs-Arbeitshaus einzusperren.

Fremden Staaten angehörige Bettler und Landstreicher, welche in einem dritten auswärtigen Staate aufgegriffen, und nach Baiern geliefert worden sind, um von da weiter in ihre Heimath gebracht zu werden, sind zwar das

erstemal, nach scharfer Warnung, mit Strafe zu verschonen, sodann aber, wenn sie wiederholt auf gleiche Weise eingebracht werden, eben so zu behandeln, wie fremdes Gesindel, das im Inlande selbst aufgegriffen worden ist.

Von den Begünstigern, Hehlern und Gehilfen der Bettler und Landstreicher.

Art. 10. Wer herumziehenden Bettlern Almosen giebt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letzten Falle noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armenpflege durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist.

Art. 11. Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bettlern und Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen; Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen; oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder entlassen, oder deren Entweichung verschweigen.

Gleicher Strafe sind unterworfen: Aeltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit und Mangel an Aufsicht ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachge-

hen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden; und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachläßigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben.

Art. 12. Wer Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleitet und abrichtet, wie sie sich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen und fortbringen sollen; wer ihnen dazu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand giebt; wer an dem Ertrage ihres Gewerbes sich einen Antheil bedingt und genießt; wer dieselben, auf obrigkeitliche Frage und Spähe, geflissentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll den gegen die Bettler und Landstreicher selbst ausgesprochenen Arreststrafen unterworfen, und wenn aus solchen Begünstigungen, Verhehlungen und Dienstleistungen ein Gewerbe gemacht wird, auch körperlich gezüchtiget, und nach Umständen in ein Zwangs-Arbeishaus gesperrt werden.

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen, bei Verhaftung, Abführung oder Bestrafung der Bettler und Landstreicher, wird nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs gerichtet.

Art. 13. Polizei- und Gerichtsdiener, welche in Ansehung des Gesindels die ihnen gege-

be-

denen Dienst-Vorschriften oder besondere Aufträge nicht erfüllen, und bei der Spähe, Verfolgung und Lieferung desselben fahrläßig sind, sollen mit Arrest von 3 bis 8 Tagen, nach Umständen auch am Leibe bestraft, und bei fortgesetzter Nachläßigkeit entlassen werden.

Wider nachläßige Gendarmen wird nach der für dieselben bestehenden eigenen Strafordnung verfahren.

Gemeinde-Vorsteher, die den Unfug der Bettelei, und den Aufenthalt fremden Gesindels in den Gemeinden wissentlich dulden; ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, die Armenpflege und die Dienstboten-Ordnung nicht nachkommen, und die Aufsicht auf die aufgestellten Gemeindewächter unterlassen, sollen, nach vorläufiger Warnung, in eine Buße von 3 bis 15 fl. genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände von ihrem Amte entfernet werden.

Art. 14. Ebenfalls in eine Geldbuße von 3 bis 15 fl. verfallen Pfarrer und Beamten, welche, ohne gehörige Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armuth oder anderes Unglück ausstellen; besonders wenn diese Zeugnisse unbekannten, unangesessenen, übelberüchtigten, oder schon bestraften Menschen behändiget werden.

Beamten, welche die schuldige Aufsicht auf die Armenpflege, auf das Paß- und Fremden-

we-

wesen, und auf die Thätigkeit der untergeordneten Amtsvorsteher gegen Bettler und Landstreicher vernachläßigen; in der Anordnung öfterer Streifen, und in der Untersuchung der gewöhnlichen Schlupfwinkel des Gesindels sorglos und säumig sind, oder dasselbe, so wie dessen Begünstiger, Hehler und Gehilfen mit ungebührlicher Nachsicht behandeln, oder gar straflos lassen, sollen mit Geldbuße von 10—50 Gulden belegt werden, und haften für allen aus ihrer Fahrlässigkeit entstandenen Schaden.

Art. 15. Alle nach vorstehenden Bestimmungen verwürkten Geldbußen der Unterthanen fallen in den Armen-Säckel der Bezirkspflegen. Wo zwischen Arrest- und Geldstrafe die Wahl gelassen ist, soll vorzugsweise die erste angewendet werden.

Von der Verhaftung und dem Verhöre der Bettler und Landstreicher, und von den Erkenntnissen gegen dieselben.

Art. 16. Die Aufspürung, Verhaftung und Einbringung der Bettler und Landstreicher liegt den Gemeindevorstehern, Gendarmen, Polizei- und Gerichtsdienern ob.

Ausserdem ist aber auch jeder Unterthan befugt, bettelndes und herumschweifendes Gesindel anzuhalten und zu verwahren, mit der Verbindlichkeit jedoch binnen längstens 24 Stunden der Obrigkeit oder ihren Dienern und Wachen die Anzeige davon zu machen.

Gegen drohendes und bewaffnetes Gesindel sind die Einwohner zur Abwehr Gewalt zu gebrauchen berechtigt, und gegen Banden solcher Art soll auf verabredete Nothzeichen gemeinsame Hilfe aufgeboten werden.

Art. 17. Jede Polizeibehörde hat die in ihrem Bezirk aufgegriffenen Bettler und Landstreicher in Verhör zu nehmen, und dabei zu erheben: Vor- und Zunamen, Alter, Vaterland und Geburtsort, Namen, Stand und Wohnort der Aeltern, Gewerbe und bisherigen Aufenthalt, Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit, und Ursache der letztern; Gesundheit und körperliche Beschaffenheit, Ort, Zeit und Grund der Verhaftung, und durch wem solche geschehe; Art, Beweismittel und erschwerende oder mildernde Umstände der Uebertretung, und sonst schon erlittene Verhaftungen und Strafen.

Bei Lieferungen aus dem Auslande hat die zuerst übernehmende Behörde ein gleiches Verhör anzustellen, die übergebenen Amts- und anderen Papiere genau zu untersuchen, und die eingebrachten Bettler und Landstreicher zu mustern.

Art. 18. Auf den Grund dieser Verhöre nach Vollendung etwa nothwendiger wesentlicher Ersetzungen, hat die nämliche Polizeibehörde, in deren Bezirke die verhörten Bettler und Landstreicher betreten worden sind, die gesetzliche Strafe zu bestimmen und zu verfügen, wohin die Bestraften, falls sie nicht dem Bezirke der erkennenden Behörde selbst angehören, entlas-

lassen oder gebracht werden sollen? Letzteres mit Rücksicht auf die in die Verhandlungen auf. zunehmenden heimathlichen Verhältnisse, und vorbehaltlich näherer und endlicher Bestimmung darüber an Ort und Stelle.

Ausnahmsweise soll die Zuerkennung der Strafe den Behörden, in deren Sprengel die Verhafteten ihren Wohnort haben, überlassen werden, wenn es sich von Inländern handelt, die vom Auslande eingeschoben wurden; oder wenn die Eingebrachten mit Kindern beladen sind, für deren Verpflegung gesorgt werden muß; oder wenn die in den Verhören gemachten Angaben falsch, oder doch sehr verdächtig sind, und die Wahrheit nur in den Wohnorten der Verhörten hergestellt werden kann.

Art. 19. Alle Polizei-Direktionen und Kommissariate, und alle Land- und Herrschafts-Gerichte sind befugt, die gegen die Bettler und Landstreicher festgesetzten Leibes- und Arreststrafen sogleich selbst auszusprechen.

Eine gleiche Befugniß haben diese Unterbehörden rücksichtlich der Arreststrafen, Geldbussen und körperlichen Züchtigungen, die gegen die Begünstiger, Hehler und Gehilfen der Bettler und Landstreicher vorgeschrieben sind.

Ueber die von Beamten und Pfarrern erwürkten Geldbußen, und über die Entlassungen fahrlässiger Ortsvorsteher, und Polizei- und Gerichtsdiener entscheiden unmittelbar die General-, Kreis- und Lokal-Kommissariate.

Rück-

Rücksichtlich der Verurtheilungen in die Zwangs-Arbeitshäuser wird nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in der besondern Verordnung über diese Anstalten enthalten sind.

Art. 20. In allen Sachen der Bettler und Landstreicher ist zwar summarisch, jedoch ohne Vernachlässigung wichtiger und wesentlicher Punkte, zu verfahren. Das erste Verhör soll binnen 48 Stunden nach der Einbringung der Fehligen vorgenommen, und die Entscheidungen sollen, ohne unabweisbare, in der Natur des Falls selbst liegende Hindernisse, nicht über 14 Tage verzögert werden. Den Verhandlungen ist jedesmal eine ganz genaue und umständliche Beschreibung der Personen beizulegen. Auch sollen darin der Tag der Vollziehung der Strafe, der Tag der Heimweisung oder Fortschaffung, die Route und die Namen der begleitenden Wächter bemerkt werden.

Von der Heimweisung und Fortschaffung der Bettler und Landstreicher.

Art. 21. Nach beendigten Verhandlungen und vollzogenen Strafen, soferne nicht die Vollziehung, nach Artikel 17 einer andern Behörde vorbehalten bleibt, werden die Bettler und Landstreicher, wenn ihre Schuld von geringrer Art, ihre Wohnorte nicht entfernt gelegen, oder sonstige Sicherungsmittel gegen weitern Unfug vorhanden sind, mit erwägender Rücksicht auf alle Umstände, unter Ausstellung eines Vorweises entlassen, worin die Namen, genaue Beschrei-

bungen der Personen, die endlichen Bestimmungsorte, und die dahin einzuschlagenden Strassen angegeben sind.

Von dergleichen Entlassungen sollen die heimathlichen Behörden der Entlassenen, falls es Inländer sind, benachrichtigt werden.

Art. 22, Sind die Verhältnisse so beschaffen, daß die Bettler und Landstreicher mit Wache fortgeschaft werden müssen, so ist dieser Wache gleichfalls ein Vorweis auszustellen, worin die Zahl der ihr übergebenen Männer, Weiber und Kinder, der Tag des Abgangs, die Route und der endliche Bestimmungsort enthalten seyn soll.

Nebstdem soll der Bedeckung zur Ueberlieferung an die Zwischen- und heimathlichen Behörden eine genaue Beschreibung der einzelnen Personen oder Familien mitgegeben werden, unter beigefügter kurzer Angabe: wann, wo und wegen welcher Uebertretung sie aufgegriffen; welche besondere Thatumstände oder Verdachtsgründe gegen sie erhoben; ob und welche Strafen bereits gegen sie verfügt, oder warum solche einer andern Behörde — und welcher? vorbehalten worden; dann, an welchen endlichen Bestimmungsort sie, und aus welchen Gründen fortzuliefern seyen? endlich: ob und welche bei ihnen gefundenen Habschaften und Papiere mitfolgen.

Auf vorzüglich verdächtige und gefährliche Landstreicher sind die Zwischenbehörden besonders auf-

aufmerksam zu machen, und es sind nöthigen Falls die Verhandlungen über dieselben den inländischen heimathlichen Behörden zu übersenden.

Art. 23. Jede Zwischenbehörde hat die ihr zugelieferten Bettler und Landstreicher vor der Weiterschaffung zu besichtigen, die mitgebrachten amtlichen Vorweise und Beschreibungen (Art. 22.) genau zu durchgehen, von den Letztern Abschriften zu nehmen, und über das ganze Ein- und Wiederablieferungs-Geschäft ein Protokoll zu halten.

Sie hat ferner Beschwerden über gesetzwidrige Behandlung der Eingelieferten von Seite der Wachen abzuthun und zu ahnden, oder zur Kenntniß der einschlägigen Stelle zu bringen; sie hat die auf dem Wege begangenen Unordnungen der Bewachten mit körperlicher Züchtigung oder Arrest zu bestrafen, oder um der höhern Bestrafung willen das Weitere einzuleiten; sie hat auf gleiche Art zu verfahren in dem Falle, wenn sie entdeckt, daß ein oder der andere Bettler und Landstreicher vor seinen frühern Richtern die Wahrheit verschwiegen oder entstellt habe; sie hat endlich, wenn sie findet, daß die vordern Behörde falsche und weitumführende Wege vorgezeichnet haben, die Richtung des Zugs, wenn es ohne noch größere Nachtheile möglich ist, zu ändern und zu verbessern.

Alle diese und andere Vorfälle sind in dem Protokolle, die Tage der Ankunft und des Wiederabgangs aber auch auf den Vorweisen-

so wie Aufenthalt und neuerlich getroffene Verfügungen in den weiter zu versendenden Beschreibungen zu bemerken.

In ähnlicher Art haben diejenigen Behörden zu verfahren, in deren Bezirk der letzte Bestimmungsort eines Gelieferten gelegen ist.

Den Behörden der Bestimmungsorte inländischer Bettler und Landstreicher liegt ob, für die Unterkunft in der betreffenden Gemeinde zu sorgen, und die Eingelieferten unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Art. 25. Bei Lieferungen in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten etwa bestehenden Uebereinkünften zu achten; oder es sind über die Orte, Zeit und Art der Abgaben und Uebernahmen besondere Verabredungen mit den Grenzbehörden zu treffen.

Insbesondere sollen bei größern Lieferungen die zuerst einleitenden Polizei-Stellen den Behörden in den Bezirken des Austritts vorläufige Nachricht geben, damit das Nöthige vorbereitet werden kann.

Art. 26. Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande hereinkommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herübergeschoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimath machen können, sondern solche vielmehr in dem Lande selbst haben, welches sie ausschieben will; oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist; oder die in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzern Wegen

gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung der Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimath in einem andern auswärtigen Staat zu verschieben.

Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert, und nöthigen Falls Bericht erstattet werden.

Art. 27. Es ist den Polizeibehörden bei Vermeidung strenger Ahndung untersagt, hochschwangere der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen, oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung wohin immer abzugeben, oder wenn sie auf dem Weg erkranken und verunglücken, weiter schaffen zu lassen; sondern es ist vorerst für ihre Genesung und Herstellung zu sorgen.

Art. 28. Keine Polizeibehörde darf Bettler und Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen; sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath höhere Entscheidung erfolgt; und zwar bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Schäden und Kosten.

Eben so darf keine Polizeibehörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher, als in ihren Bezirk

hörig, von einer inländischen Behörde zugewiesen oder zugeschoben worden ist, denselben unter dem Vorwande der hier nicht zuständigen Heimath zurück weisen, zurück schieben, oder weiter liefern; sondern dieselbe hat gleichfalls bei obwaltenden Bedenken Anfrage zu stellen, und Entscheidung zu erwarten.

Art. 29. Die Verpflegung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher sowohl im gesunden als kranken Zustande, übernimmt der Staat auf das Aerar, vorbehaltlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten oder ihrer Angehörigen.

Art und Preis der Verpflegung richten sich nach besondern Vorschriften.

Art. 30. Die Wache bei Fortschaffung und Lieferung der Bettler und Landstreicher, welche in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht werden, liegt der Gendarmerie ob. Die übrigen Lieferungen sind von den Polizei- und Gerichtsdienern zu besorgen; Kinder aber und alte Leute von 60 Jahren sind, falls es nicht genügt, sie mit einer Marschroute in ihre Heimath zu entlassen, von Gemeinde zu Gemeinde durch die Gemeindsdiener zu geleiten.

Die Lieferungswachen haben alle Vorsichtsmaßregeln, die durch allgemeine Dienstvorschriften bestimmt sind, oder in einzelnen Fällen von den Polizeibehörden besonders anbefohlen werden, genau zu beobachten; sie haben sich keiner Zwangsmittel zu bedienen, als solcher,

wo-

wozu sie von Obrigkeitswegen oder durch Noth-wehr berechtigt sind, sie haben die unter Wegs vorgefallenen besondern Ereignisse bei der Ablie-ferung getreu zu melden, und eine Bescheini-gung der richtig geschehenen Lieferung zurück zu bringen.

Alle Gemeinde-Vorsteher sind schuldig, den Wachen auf Anrufen den erforderlichen Bei-stand gegen Widersetzlichkeit und Gewalt sogleich zu verschaffen, Vorfälle dieser Art aber unver-züglich anzuzeigen.

In der Regel geschehen die Lieferungen nur zu Fuß, und Vorspänne finden bloß unter den in der Verordnung vom 1. Februar 1815 ge-machten Voraussetzungen, und in der dort vor-geschriebenen Art statt; bei Vermeidung der auf desfallsige Uebertretungen gesetzten Strafen.

M. s. u. Vaganten.

Es sollen daher die Gründe zur Bewilli-gung des Vorspanns nicht nur von den zuerst einleitenden, sondern auch von allen Zwischen-Behörden in den Verhandlungen über die Bett-ler und Landstreicher ausdrücklich angegeben werden. Auch auf den Vorweisen soll ausge-drückt seyn: ob die Lieferung mit oder ohne Vorspann vom Amte abgeschickt worden sey?

Art. 32. Alle Lieferungen sollen jedesmal auf den kürzesten Weg geleitet, und die Ko-sten, die durch Umwege auf unnütze Weise ver-ursacht worden sind, ersetzt werden.

Desgleichen sollen die Polizei-Behörden niemals an einem und demselben Tage verschie-

de-

dene Wachen nach der nämlichen Richtung absenden, sondern sie sollen gegenseitig nachbarliches Einverständniß dahin pflegen, daß die Lieferungen an bestimmten Tagen der Woche und zu bestimmten Stunden geschehen; wo sich sodann die Wachen auf dem Wege begegnen und ablösen, oder doch die allenfalls vorhandenen Rücklieferungen mit besorgen können.

Von den Registern und Listen der Bettler und Landstreicher, und von der Zusammenwirkung der Behörden gegen dieselben.

Art. 33. Bei allen Polizei-Behörden sollen über sämmtliches aufgegriffenes, zu- und abgeliefertes Gesindel Namens-Register angelegt und unterhalten werden, worin auf die gepflogenen Verhandlungen und aufgenommenen Protokolle dergestalt zurückgewiesen wird, daß das Nähere über die Verhältnisse jeder einzelnen Person in wieder vorkommenden Fällen sogleich aufgefunden werden kann.

Es ist aber dabei auf die oftmals abgeänderten und verschiedenen Namen des Gesindels besondere Rücksicht zu nehmen.

Auch sind die in öffentlichen Blättern erscheinenden Signalements, dann die herauskommenden Jauner-Verzeichnisse fleißig zu sammeln, zu beobachten und zu vergleichen.

Art. 34. Die bisherigen monatlichen Sicherheits-Listen behalten ihren Fortgang, und sol-

sollen mit der größten Pünktlichkeit abgefaßt, und zu rechter Zeit eingesendet werden.

Künftig sollen aber die Polizei-Behörden diesen Listen noch eine besondere Anzeige beifügen: wie hoch sich die Zahl der behandelten Bettler und Landstreicher überhaupt belaufen habe? wie viele davon im Bezirke selbst aufgegriffen, wie viele hingegen eingeschoben worden seyen, und zwar von welchen Grenzbehörden im Auslande, oder von welchen inländischen Behörden? wie viele von dieser Anzahl im Ganzen den Gemeinden im Bezirke angehört haben, und wie viele, als diesen Gemeinden nicht angehörig weiter geschafft? welchem ausländischen Staate, oder welchen Bezirken im Inlande dieselben, als dort heimathlich, zugewiesen, und welchen Behörden sie zunächst zur Weiterlieferung übergeben worden seyen?

Art. 35. Bei dieser Auseinandersetzung haben die Polizeibehörden diejenigen Gemeinden im Bezirke, in welchen die meisten der eingehörigen Bettler und Landstreicher ihren Sitz haben, zu benennen, die Ursachen davon und die Mittel dagegen anzugeben, und auch einen Blick auf diejenigen andern Bezirke zu werfen, aus welchen besonders zahlreiches Gesindel ausläuft, und den Nachbarn lästig fällt; endlich die wo immer beobachteten Mißbräuche, Fahrläßigkeit und Unordnungen zu rügen, und überhaupt über die Anwendung und den Foztgang der gegen das Gesindel bestehenden Gesetze sachdienliche Bemerkungen und Anträge zu machen.

Art.

Art. 36. Die General = Kreis = und Lokal= Kommissariate haben die Anzeigen und Anträge der Unterbehörden zu würdigen, gegenseitig zu vergleichen, die sich ergebenden Widersprüche zu heben und dem Ministerium des Innern eine ihren ganzen Sprengel umfassende Haupt = Uebersicht, mit Beifügung ihrer Erfahrungen und gutachtlichen Vorschläge einzusenden, gleichzeitig aber alle Vorkehrungen, die in ihren Befugnissen liegen, zu treffen, um Mängel und Hindernisse zu beseitigen, und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befördern.

Art. 37. Damit übrigens der Zweck, das Gesindel zu unterdrücken und unschädlich zu machen, um so sicherer erreicht werde, sollen sich die untern Polizeibehörden, die Verwaltungen der Straf = und Zwangs-Arbeitshäuser, und die General = Kreis = und Lokal = Kommissariate bei jeder Gelegenheit in zusammenwirkendes Benehmen setzen, sich gegenseitig einschlagende erhebliche Nachrichten mittheilen, und allenfalls nöthige gemeinsame Maßregeln verabreden.

Auch die Gerichtsstellen sind schuldig, aus ihren Verhandlungen den Polizeibehörden von Allem, was auf öffentliche Sicherheit Bezug hat, nach den bereits bestehenden Vorschriften, Kenntniß zu geben, und denselben das bei gerichtlichen Anlässen entdeckte Gesindel förderlichst namhaft zu machen.

Von der Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher.

Art. 38. Die Kinder der Bettler und Land=

Landstreicher sollen von Polizeiwegen zum Religions- und Schulunterrichte, und zur Erlernung eines Gewerbes oder einer ernährenden Arbeit ernstlich angehalten werden.

Art. 39. Kinder, deren wahre oder Nährältern als Bettler und Landstreicher in Polizei-Arrest gesperrt werden, sind auf die Dauer desselben an andere unbescholtene Hausväter zur einsweiligen Pflege und Aufsicht zu übergeben.

Art. 40. Wenn Aeltern oder deren Stellvertreter, die zur Klasse der Bettler und Landstreicher gehören, ihre Kinder vom Unterrichte und der Arbeit abhalten, und sie zum Betteln und zu einem müssigen, unstäten und schlechten Leben anleiten; so sollen ihnen dieselben, auf Erkenntniß der General- Kreis- und Lokal-Kommissariate, wogegen die Berufung an den geheimen Rath geht, weggenommen, und eben so behandelt werden, wie es in Bezug auf die Waisen, in der Verordnung über das Armenwesen verfügt ist.

Das nämliche Verfahren soll bei solchen Kindern eintreten, deren Aeltern oder Pfleger in ein Zwangsarbeitshaus gesperrt werden.

Art. 41. Auf solche Weise weggenommene Kinder werden den Aeltern nicht eher zurückgestellt, als bis diese ganz unzweideutige Proben wirklicher Besserung gegeben haben, und sich im Besitz hinlänglicher Mittel befinden, jene Kinder ehrlich zu ernähren.

Art. 42. Die Kosten, welche auf die Vorsorge für dergleichen Kinder erwachsen, sollen aus den Mitteln der Aeltern, oder derjenigen, welchen die Pflicht des Unterhalts obliegt, oder aus den Armenpflegen bestritten werden.

Die Kosten für die Kinder solcher Aeltern, deren Heimath unbekannt ist, oder die dem Auslande angehören, übernimmt das Staats-Aerar, bis entweder die rechtmäßige Heimath entdeckt wird, oder die ausländischen Aeltern über die Grenze geschafft werden können.

Diebstahl.

31. März 1814. Ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt, soll zwar nach Verschiedenheit der größern oder geringern Strafbarkeit vor der Hand arbitrarisch mit Gefängnißstrafe belegt, jedoch die Dauer dieses Gefängnisses immer unter der im Artikel 380 des Kriminal-Strafgesetzbuches für diebische Vergehen bestimmten Strafe von Einem Monate, und bei Entwendungen des Hausgesindes aus bloßer Lüsternheit, an Eß- und Trinkwaaren, unter der im Artikel 381. des nämlichen Gesetzbuches festgesetzten Strafe von 8 Tagen bemessen werden. Lit. Nov. Nr. 142.

6. August 1816. Der Diebstahl des Hausgesindes oder der Verwandten, so lange derselbe nur an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit verübt wird, hat wenn gleich die dadurch in fortgesetzter Handlung entwendete Sachen den Werth von fünf Gulden, oder fünf und zwanzig Gulden übersteigen, oder auch die Entwendung vermittelst nachgemachter Schlüssel oder Einsteigens geschehen ist, immer nur polizeiliche Strafe zur Folge. — — — Nr. 144.

Die

25 July 1816. Einfache polizeiliche strafbare Diebstähle sind auch bei eintretenden Rückfall von den Polizei-Behörden zu untersuchen, und zu bestrafen. — — — Nr. 143.

M. s. a. u. Polizei-Verhandlungen.

Polizei-Berichte.

10. April 1816. Die Polizeistellen sind verpflichtet, am Schlusse jeden Monats, sämmtlich im Verlaufe desselben gepflogene Strafverhandlungen wegen geringen körperlichen Mißhandlungen, und kleinen Diebstählen zur Einsicht einzusenden. — Litr Nov. Nr. 142.

Polizei-Strafen.

10. April 1816. Sämmtliche Polizei-Behörden sind auf das strengste anzuweisen, die ihnen durch das neue Strafgesetzbuch im 1. Theil. Art. 196. 253. 254. 259. 261. 275. 387., so wie die in der Verordnung über die Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen, dann in Betreff der kleinen Diebstähle nnd rücksichtlich der Strafgesetze wider den Diebstahl überhaupt eingeräumte Competenz in Strafsachen, auf das genaueste, ohne die mindeste Ueberschreitung bei schwerer Verantwortlichkeit einzuhalten. Lit. Nov. Nr. 142.

Erscheint ein Straffall nach der Lage der Sache, und den sich ergebenden Umständen, nur im geringsten zweifelhaft; so ist die Polizeibehörde verbunden, die bis dahin verhandelten Akten dem ihm vorgesetzten General-Kreis- oder Stadt-Kommissariat zur Entscheidung der Vorfrage über die Kompetenz unverzüglich vorzulegen. Sie haben diese Straffälle in deliberativer Sitzung sorgfältig zu prüfen, und unter ei-

gener Verantwortlichkeit die Kompetenz der ihnen untergeordneten Polizeibehörden ununterbrochen zu beobachten; überhaupt aber durch alle zu Gebot stehende Mittel pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß diesen Stellen jede Ueberschreitung ihrer Kompetenz in jenen Strafsachen unmöglich gemacht werde. — Sollte sich jedoch eine solche Kompetenz-Ueberschreitung offenbaren, so hat das treffende General- oder Stadt-Kommissariat nicht nur diese Ueberschreitung gegen den fehlenden Beamten, neben Verurtheilung in alle daraus entstandene Kosten, durch geeignete Strafen schärfest zu ahnden, sondern auch dem vorgesetzten Ministerium und zwar nach Umständen unter Anlegung der einschlägigen Strafverhandlungen zugleich Anzeige zu erstatten. —

Polizei-Verhandlungen.

31. März 1814. Bei der Untersuchung und Entscheidung der polizeiliche strafbaren Diebstähle ist summarisch wie bei andern Polizei-Kontraventionen zu verfahren. Lit. Nov. Nr 142.

Zwangs-Arbeitshäuser.

28. Nov. 1816. In verschiedenen Theilen des Reichs sollen grö-ßere Zwangs-Arbeitshäuser hergestellt werden. R. Bl. 1816 S. 886.

Von den zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitshäuser geeigneten Perso-nen.

Art. 1. Zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitshäuser sind geeignet:

1) Bettler und Landstreicher, und deren Hehler und Gehilfen, unter denjenigen Voraussetzungen, welche in der gegen dieselben erlassenen Verordnung, Art. 5. 7. 8. und 11 enthalten sind;

M. s. u. Bettler.

2) Menschen von fortgesetztem schlechten Lebenswandel, die sich dem Müßiggange, der Unsittlichkeit und öffentlichen Ausschweifungen ergeben, und dadurch, so wie durch Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Aeltern und Vorgesetzte Unordnung, Gefahr und Verderben in die Familien nnd Gemeinden bringen;

3) lüderliche Dirnen, die mit ihrem Leibe Gewerb treiben, öffentliches Aergerniß ver-

anlassen und junge Leute verführen; dann Kuppler und Kupplerinnen, die sich davon ernähren, daß sie Andern liederliche Dirnen zuführen, oder diesen zur Betreibung ihres Gewerbes Unterhalt und Gelegenheit geben.

4) Diebe und Betrüger, die zwar nach der Beschaffenheit ihrer Handlungen nur als Polizei-Uebertreter anzusehen sind, aber durch wiederholte Entdeckungen und Betrügereien eine besondere Fertigkeit darin und einen gefährlichen Hang zu unrechtlichem Erwerb bewiesen haben.

Bei den vorstehenden drei letzten Klassen von Personen wird vorausgesetzt, daß wider dieselben vor ihrer Einschaffung in ein Zwangs-Arbeitshaus alle gelindern Zwangs- und Strafe-Mittel der Polizei bereits in Anwendung gekommen, aber fruchtlos geblieben seyen.

Art. 2. Ausserdem werden in den Zwangs-Arbeitshäusern untergebracht:

1) Personen, gegen welche die wegen Verdachts verübter Vergehen oder Verbrechen, verhängte gerichtliche Untersuchung mangelnden Beweises halber zwar eingestellt wird, welches aber, abgesehen von den vermutheten Verbrechen, zu den im Art. 1. bezeichneten gewöhnten Frevlern gehören;

2) Personen, welche in Kraft des Strafgesetzbuches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge der Polizei zur besondern Aufsicht übergeben werden, und in hohem Grade verdächtig und gefährlich sind, daß die Mittel der gewöhnlichen Aufsicht keine hinlängliche Sicherheit gewähren, sondern vorerst noch, und ehe die Stellung noch auf freien Fuß ohne Bedenken verfügt werden kann, die Anordnung polizeilicher Verwahrung mit Anleitung zur Arbeit als nothwendig erscheint;

3) Personen, welche gleichfalls in Kraft des Strafgesetz-Buches und in Folge gerichtlicher Erkenntnisse und Anträge der ordentlichen Polizei-Aufsicht unterworfen worden sind, aber sich derselben entziehen, die dargebotenen Gelegenheiten zu ehrlichem Erwerbe verschmähen, und sich einer Lebensart ergeben, die mit Rechtlichkeit und Ordnung nicht bestehen kann.

Art. 3. Wenn Personen, die in ein Zwangs-Arbeitshaus geeignet und reif sind, zugleich Vergehen verüben, welche gerichtliche Gefängnißstrafe zu Folge haben, so soll diese Strafe vorzugsweise in einem Zwangs-Arbeitshause bestanden werden, und es soll durch die Zuerkennung derselben das polizeiliche Ermessen nicht ausgeschlossen seyn: ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände und auf die Dauer des schon zuerkannten und im alsbaldigen Voll-

zuge nicht aufzuhaltenden Gefängnisses, noch eine verhältnißmäßige weitere Verwahrung in einer Zwangs = Arbeitsanstalt statt finde?

Art. 4. Alte Leute von 60 Jahren und darüber, dann Kinder, Jungen und Dirnen unter 15 Jahren sind zur Aufnahme in die Zwangs = Arbeitshäuser nicht geeignet; es wäre denn, daß sie nach mehrfach erlittenen Zurechtweisungen und Bestrafungen einen Charakter von der äussersten Gefährlichkeit für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bewiesen hätten, wogegen die ordentliche Polizei-Aufsicht einen zureichenden Schutz zu gewähren nicht mehr vermöchte.

Auch weit in der Schwangerschaft vorgerückte Weibspersonen und mit langwierigen oder ansteckenden Krankheiten und schweren Leibesgebrechen behaftete Leute sind von der Aufnahme ausgeschlossen, und anderwärts mit Sorge für ihre nöthige Verpflegung unterzubringen.

Art. 5. Säuglinge werden zwar, so lange es nach ärztlichem Gutdünken räthlich ist, den in die Zwangs = Arbeitshäuser gebrachten Müttern belassen; andere Kinder der daselbst verwahrten Aeltern aber werden nach der Verordnung gegen die Bettler und Landstreicher Art. 6. und 40 bis 42, behandelt.

Von

Von der Dauer der Verwahrung in den Zwangs-Arbeitshäusern.

Art. 6. Die geringste Dauer der polizeilichen Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause soll auf vier Monate, die höchste ordentliche Dauer aber auf ein Jahr festgesetzt werden.

Art. 7. Vor dem Auslaufe der zuerkannten Dauer werden zur anderweiten Unterkunft und Pflege diejenigen Verwahrten entlassen, welche von langwierigen Krankheiten oder von bleibenden Leibesgebrechen befallen und dadurch zur Arbeit untüchtig werden.

Art. 8. Eine Verkürzung der ausgesprochenen Verwahrungszeit um den dritten Theil kann alsdann statt finden, wenn eine zum erstenmal in einer solchen Anstalt befindliche Person, deren Aufführung und Arbeitsamkeit daselbst ohne Tadel ist, von einem angesessenen unbescholtenen Staatsbürger abverlangt wird, unter schriftlicher Bürgschaft und Haftung für die Beschäftigung und den Unterhalt des Entlassenen und für die genaueste Aufsicht auf denselben.

Art. 9. Um den vierten, und nach Umständen, um den dritten Theil wird die zuerkannte Dauer verlängert, wenn der Verwahrte in der bereits hinterlegten Zeit eine noch nicht überwundene große Arbeits-Scheu und Neigung zum müssigen und unordentlichen Leben fortwährend

rend bewiesen, die Uebertretungen, wegen welcher er in Verwahrung genommen worden ist, im Verwahrungsorte selbst wiederholt; eine andauernde Hartnäckigkeit und Widerspenstigkeit gegen die Hausordnung und die Vorgesetzten bezeigt, und wohl gar auch andere dazu gereizt, oder endlich in Gesellschaft mit Andern Versuche zur Entweichung unternommen hat, oder auch allein wirklich entwichen und wieder eingebracht worden ist.

Art. 10. Wer die längste Dauer der Verwahrung von einem Jahre, die in der Regel nur stufenweise nach vorher gegangenen kürzern Verwahrungsfristen verhängt wird, schon einmal überstanden hat, und auf freien Fuß gestellt sich so beträgt, daß er aufs neue in ein Zwangs-Arbeitshaus gebracht werden muß, wird darin auf unbestimmte Zeit festgehalten, bis er befriedigende Proben einer wirklichen andauernden Besserung gegeben hat, und sich von ihm erwarten läßt, daß er nunmehr, auch außer dem Hause, sich auf eine recht- und ordnungsmäßige Weise fortbringen werde.

Die Entlassung eines solchen auf unbestimmte Zeit verwahrten Menschen kann jedoch nicht vor abgelaufenem achten Monate bewilliget werden. —

Von

Von der Verurtheilung und Einlieferung in die Zwangs-Arbeitshäuser.

Art. 11. Die Polizei-Direktionen, Polizei-Kommissariate, Land- und Herrschafts-Gerichte, welche in ihren Bezirken die Untersuchung gegen die zum Zwangs-Arbeitshaus geeigneten Personen zu führen haben, richten sich dabei im Allgemeinen nach denjenigen Vorschriften, welche in der Verordnung über die Bettler und Landstreicher rücksichtlich des Verhörs und des summarischen Verfahrens gegeben sind. Ihre besondere Aufmerksamkeit und Bemühung soll dahin gehen, durch Ausmittelung der Zahl und Beschaffenheit der von den Untersuchten schon früher erlittenen Bestrafungen und ihrer seit längerer Zeit geführten Lebensweise, die Eigenschaft derselben als gewöhnter, fertiger und gefährlicher Frevler, die auf dem gewöhnlichen Wege nicht mehr zu bessern sind, nachzuweisen.

Art. 12. In den Fällen des Art. 2. Nr. 1 und 2 und in den Fällen des Art. 3. haben die genannten Polizeibehörden auf den Grund der ihnen von den Gerichtsstellen mitzutheilenden Erkenntnisse und Verhandlungen fortzufahren, und daraus diejenigen Punkte zu erheben, auf welche es ankommt, um darzuthun, daß eine von der Instanz entlassene, oder der Polizei-Aufsicht überwiesene, oder mit Gefängnißstrafe be-

belegte Person zur Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause geeigenschaftet sey.

Art. 13. Nach hinlänglich vorbereiteter Sache haben die Polizeibehörden, welche die vorbeschriebenen Untersuchungen geführt haben, in dem Falle, daß sie den Untersuchten zur Aufnahme in eine Zwangs-Arbeitsanstalt reif finden, denselben dahin bringen zu lassen, gleichzeitig aber die Verhandlungen an das vorgesetzte General-Kreis- und Lokal-Kommissariat einzusenden, welches, wenn die allenfalls nöthigen Ersetzungen nachgeholt sind, darüber förmlich entscheidet, und die Dauer und Art der Verwahrung bestimmt.

Art. 14. Von jeder bevorstehenden Einlieferung ist sogleich der Verwaltung der Anstalt vorläufige Nachricht zu geben, und eine gleiche Benachrichtigung unter Mittheilung des Urtheils soll auch derjenigen inländischen Behörde zugefertiget werden, in deren Bezirke der Verurtheilte seine Heimath hat.

Art. 15. Den Gendarmen, welche die Lieferungs-Wache übernehmen, wird nebst dem gewöhnlichen Vorweise und einer genauen Beschreibung der Person, eine kurze Darstellung der gegen den Gelieferten ausgemittelten Uebertretungen, zur Behändigung an alle Zwischen-Behörden und an die Behörde des Bestimmungsorts mitgegeben, im Uebrigen aber nach eben den Vorschriften verfahren, die auch bei Fort-

schaf-

schaffung und Lieferung der Bettler und Landstreicher zu beobachten sind.

Von der Behandlung der Verwahrten in den Zwangs-Arbeitshäusern.

Art. 16. Die in den Zwangs-Arbeitshäusern verwahrten Personen werden zu denjenigen Arbeiten angehalten, welche ihren Kräften und Fähigkeiten angemessen sind, wozu ihnen nöthigen Falls der erste Unterricht beigebracht wird. Auch wird für ihre Unterweisung in andern gemeinnützigen Fertigkeiten und in der Religions- und Sittenlehre, so wie für gottesdienstliche Erbauungen gesorgt.

Art. 17. Eine eigene Kleidung zeichnet die Verwahrten aus. Ihre Beköstigung wird strenge nach dem nothwendigsten Bedürfnisse bemessen. Sie müssen dieselbe durch den Ertrag ihrer Arbeit abverdienen. Was sie darüber erwerben bleibt ihnen nach einem verhältnißmäßigen Abzuge für die übrigen Kosten ihres Unterhalts und für eine zum Beßten ihres künftigen Fortkommens anzulegende Sparkasse, zu jeder mit der Hausordnung verträglichen Verwendung überlassen.

Art. 18. Uebertretungen der Vorschriften und Unordnungen im Hause werden gebüßt: durch Einziehung des zur Verwendung freien Ueberverdienstes, durch Einziehung der warmen Kost, durch Einsperrungen in abgesonderten Arrest,

durch

durch körperliche Züchtigung und durch Verbindung einer dieser Strafarten mit einer andern.

Art. 19. Ausländer werden, soweit es ihre körperliche Beschaffenheit zuläßt, beim Eintritte in die Anstalt mit 18 bis 30 Streichen empfangen. Die Abzüge am Ueberverdienst, welche für Inländer in die Sparbüchse gelegt werden, fallen bei Ausländern der Anstalt anheim.

Von der Entlassung aus den Zwangs-Arbeitshäusern.

Art. 20. Die Entlassung geschieht bei den Inländern, nach gegebener ernstlicher Warnung, mittelst Vorweises. Den heimathlichen Behörden, und nach Ermessen auch den Börden der Zwischen-Bezirke, durch welche die angewiesene Strasse führt, ist vorläufige Nachricht zuzufertigen, und den erstern sollen noch überdieß die in dem Zwangs-Arbeitshause gesammelten Erfahrungen mitgetheilt, und die Ersparnisse des Entlassenen, soweit er solche nicht zur nothdürftigen Zehrung auf die Hand bekommen hat, zugesendet werden.

Art. 21. Rücksichtlich der Ausländer wird es bei der Fortschaffung über die Grenzen eben so, wie bei der Einlieferung in die Anstalt gehalten. Die Ablieferungs-Wache nimmt das verurtheilende Erkenntniß, in Folge dessen die Verwahrung im Zwangs-Arbeitshause statt gefunden hat, und die Bemerkungen der Verwal-

tung

tung über sein Betragen in der Anstalt zur Einsicht für alle Zwischen-Behörden und zur Aushändigung an die Behörde des Bestimmungs-Ortes mit sich.

Art. 22. Kranke und gebrechliche Menschen sind eher nicht zu entlassen oder fortzuschaffen, als nach erholtem ärztlichen Gutachten, und mit Einleitung aller möglichen Vorsorge.

Von den besondern Befugnissen und Obliegenheiten der öffentlichen Behörden in Ansehung der Zwangs-Arbeitshäuser.

Art. 23. Jedes Zwangs-Arbeitshaus steht unter der Oberaufsicht und höhern Leitung eines General-Kreis-Kommissariats, welches dazu Auftrag und Vollmacht erhält. Dasselbe wacht über die Aufrechthaltung der Ordnung im Hause und über die Vollziehung der gegebenen Vorschriften, erstattet über wichtigere Gegenstände gutachtliche Anträge, erkennt über die Züchtigung der Verwahrten, wenn sie die Zahl von 18 Streichen übersteigt; entscheidet über die Abkürzung oder Verlängerung der Verwahrungs-Dauer; und unterwirft die Anstalt öftern Besichtigungen und Untersuchungen; stellt die vorkommenden Beschwerden ab, und erstattet über den Stand derselben in den vorgeschriebenen Fristen fortlaufende Anzeigen an das Ministerium, welchem jährlich eine Haupt-Uebersicht mit den geeigneten Bemerkungen und Vorschlägen vorzulegen ist.

Art.

Art. 24. Die Verwaltungen der Zwangs-Arbeitshäuser sind in allen innern Angelegenheiten derselben den zur obern Aufsicht und Leitung benannten General-Kreis-Kommissariaten unmittelbar und ausschliessend untergeordnet, halten die Verwahrten zur Arbeit, zum Unterrichte und zu einem regelmäßigen Betragen an, verfügen die gegen Uebertreter nothwendigen Züchtigungen unter der im Artikel 23 ausgedrückten Beschränkung, und handeln im Uebrigen nach ihren Instruktionen.

Art. 25. Sie sind schuldig, sämmtlichen Polizei- und Gerichtsbehörden die schriftlich nachgesuchten Aufklärungen über Personen, die in den Anstalten verwahrt sind, unweigerlich und förderlich zu ertheilen; dagegen aber berechtigt, dergleichen Aufklärungen hinwiederum auch von allen andern Behörden zu verlangen. Sie legen über die in den Zwangs-Arbeitshäusern verwahrten Personen ein Namens-Register an, welches auf die über dieselben in oder ausser dem Hause erwachsenen und bekannten Verhandlungen, bei denen ganz genaue Beschreibungen jener Personen niemals fehlen sollen, kurz zurückweist.

Art. 26. Alle Steckbriefe, von welcher Behörde sie auch ausgehen mögen, sollen ungesäumt den sämmtlichen Verwaltungen der Zwangs-Arbeitshäuser zugefertigt; von denselben sorgfältig verglichen, gesammelt und registrirt, und hiemit auch die in auswärtigen, be-

son-

sonders in den benachbarten Staaten erscheinenden Jaunerlisten in Verbindung gesetzt; über alles dieses aber eine pünktliche Nachweisung unterhalten werden.

Art. 27. Die Verwaltungen sollen sich gegenseitig die Beschreibungen der verwahrten Personen mittheilen, welche in alphabetische Reihenfolge zu ordnen, und zur geeigneten Benützung aufzubewahren sind. In gleicher Art und zu gleichem Zwecke sollen die nämlichen Beschreibungen auch bei denjenigen Behörden, welchen solche bei den Lieferungen in die Zwangs-Arbeitshäuser, oder bei den Entlassungen und Alieferungen aus denselben zu Handen kommen, hinterlegt, und die Namen der Beschriebenen in die über das Gesindel zn führenden Listen aufgenommen werden. Die Beschreibungen der verwahrten Ausländer aber sind bei deren Entlassung in sämmtliche Kreis-Intelligenz-Blätter einzurücken, und von den Verwaltungen der Zwangs-Arbeishäuser an die Redaktion dieser Blätter abzusenden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inv. Nº 30.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Döllinger, Georg Ferdinand, 1771-1847

Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 6

München 1817
Bavar. 4243 p-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10385160-4